



Prüfungsbericht
Land Burgenland
Rechnungsabschluss 2020

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	„Land Burgenland - Rechnungsabschluss 2020“
Berichtszahl	LRH-320-34/32-2023
Berichtsübergabe	Mai 2023
Redaktion, Grafik Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
Glossar.....	10
Vorlage an den Landtag.....	13
Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	13
Grundlagen.....	14
ÜBERBLICK ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2020.....	16
Zahlen 2020 im Überblick.....	20
ZUSAMMENFASSUNG.....	23
DETAILLIERTES PRÜFUNGERGEBNIS.....	46
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020.....	46
1 Generelle Anmerkungen zum RA 2020.....	46
2 Rechtliche Grundlagen.....	56
3 Bestandteile des Rechnungsabschlusses.....	60
4 Genehmigung und Veröffentlichung.....	63
5 Ableitung aus der Finanzbuchhaltung.....	64
6 Landesvoranschlag 2020.....	65
ERGEBNISRECHNUNG.....	68
7 Haushaltsrechtliche Grundlagen.....	68
8 Voranschlagsvergleichsrechnung.....	69
9 Erträge.....	72
10 Aufwendungen.....	76
FINANZIERUNGSRECHNUNG.....	83
11 Haushaltsrechtliche Grundlagen.....	83
12 Voranschlagsvergleichsrechnung.....	85
13 Geldfluss aus der operativen Gebarung.....	88
14 Geldfluss aus der investiven Gebarung.....	93
15 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit.....	96
16 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.....	98
VERMÖGENSRECHNUNG.....	100
17 Definition und Beschreibung.....	100

18	Aktiva	102
19	Langfristiges Vermögen	103
20	Kurzfristiges Vermögen	117
21	Passiva.....	127
22	Nettovermögen	128
23	Sonderposten Investitionszuschüsse	131
24	Langfristige Fremdmittel.....	133
25	Kurzfristige Fremdmittel	141
	ANLAGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS	153
26	Rechtliche Grundlagen	153
27	Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung	155
28	Anlage 4 – Personaldaten des Landes iSd ÖStP	158
29	Anlage 5a neu – Rechnungsquerschnitt	160
30	Anlage 6a – Transferzahlungen	162
31	Anlage 6c – Finanzschulden und Schuldendienst.....	163
32	Anlage 6e – Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und - Betriebsgesellschaften der Länder	165
33	Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen	167
34	Anlage 6g – Anlagenspiegel	169
35	Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter.....	172
36	Anlage 6i – Leasingspiegel.....	174
37	Anlage 6j – Unmittelbare Beteiligungen	176
38	Anlage 6k – Mittelbare Beteiligungen über 50 Prozent	179
39	Anlage 6l – Verwaltete Einrichtungen	180
40	Anlagen 6m, 6n und 6p – Aktive Finanzinstrumente.....	182
41	Anlage 6o – Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	184
42	Anlage 6q – Rückstellungsspiegel	186
43	Anlage 6r – Haftungsnachweis	188
44	Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen.....	193
45	Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung.....	195
	KENNZAHLEN.....	197
46	Definition und Beschreibung von Kennzahlen	197
	KORREKTUREN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	199
47	Ausgangslage.....	199

48	Korrekturen zur Eröffnungsbilanz.....	201
49	Korrigierte Aktivposten.....	203
50	Korrigierte Passivposten	210
	Schlussbemerkungen	215
	Anlagen.....	224
	Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2020	224
	Anlage 2: Finanzierungsrechnung zum 31.12.2020	226
	Anlage 3: Vermögensrechnung zum 31.12.2020.....	229
	Anlage 4: Korrigierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.....	231
	Anlage 5: Einschätzung Status zum Status des Korrekturbedarfs der EB 2020.....	233

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BELIG	BELIG - Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BFinG	Bundesfinanzierungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. L-VG	Bgld. Landesverfassung
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EB	Eröffnungsbilanz
EB 2020	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIFO	first in, first out
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg	Herausgeber
idgF.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des, im Sinne der
KG	Kommanditgesellschaft

KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
LAD	Landesamtsdirektion
lfd.	laufend
LGBl.	Landesgesetzblatt
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIB	LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH
LRH	Landesrechnungshof
lt.	Laut
LT	Landtag
LVA	Landesvoranschlag
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppe
NVA	Nachtragsvoranschlag
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RMB	Regionalmanagement Burgenland GmbH
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
vs.	versus (lat.), gegen (deutsch)
WBF	Wohnbauförderung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vermögensrechnung 2020	32
Abbildung 2: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt	57
Abbildung 3: Salden der Finanzierungsrechnung.....	83
Abbildung 4: Vermögensrechnung des Landes Burgenland zum 31.12.2020.....	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisrechnung 2020.....	28
Tabelle 2: Zusammenfassung der Finanzierungsrechnung 2020.....	31
Tabelle 3: Bedeutung der zweiten Ziffer des MVAG-Codes gemäß VRV 2015	58
Tabelle 4: Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen.....	61
Tabelle 5: Vermögensrechnung 2020 – Abweichungen Saldo 01.01.2020	64
Tabelle 6: Landesvoranschlag 2020	65
Tabelle 7: Abweichungen gemäß NVA 2020	66
Tabelle 8: Ergebnisrechnung 2020.....	69
Tabelle 9: Pflicht- und Ermessensaufwendungen nach politischen Referenten.....	71
Tabelle 10: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit.....	72
Tabelle 11: Erträge aus Transfers	73
Tabelle 12: Finanzerträge	74
Tabelle 13: Personalaufwand	76
Tabelle 14: Sachaufwand.....	77
Tabelle 15: Transferaufwand.....	79
Tabelle 16: Finanzaufwand	80
Tabelle 17: Finanzierungsrechnung 2020.....	85
Tabelle 18: Geldfluss aus der operativen Gebarung.....	88
Tabelle 19: Einzahlungen aus der operativen Gebarung.....	88
Tabelle 20: Auszahlungen aus der operativen Gebarung	89
Tabelle 21: Vergleich operative Gebarung Ergebnis- und Finanzierungsrechnung	90
Tabelle 22: Unterschiede Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung	91
Tabelle 23: Geldfluss aus der investiven Gebarung	93
Tabelle 24: Einzahlungen aus der investiven Gebarung	93
Tabelle 25: Auszahlungen aus der investiven Gebarung.....	94
Tabelle 26: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	96
Tabelle 27: Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	96
Tabelle 28: Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	97
Tabelle 29: Nicht voranschlagswirksame Gebarung.....	98
Tabelle 30: Nicht voranschlagswirksame Forderungen und Verbindlichkeiten.....	99
Tabelle 31: Aktiva der Vermögensrechnung	102
Tabelle 32: Langfristiges Vermögen	103
Tabelle 33: Sachanlagen	104
Tabelle 34: Vergleich Vermögensrechnung mit Anlagenbuchhaltung.....	105
Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente (Genussrecht BVOG).....	105
Tabelle 36: Buchwert der Beteiligungen.....	106
Tabelle 37: Veränderung der Buchwerte der Beteiligungen	108
Tabelle 38: Langfristige Forderungen	108
Tabelle 39: WBF-Darlehensforderungen per 31.12.2020.....	110
Tabelle 40: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	111
Tabelle 41: Kurzfristiges Vermögen.....	117
Tabelle 42: B.I Kurzfristige Forderungen	117
Tabelle 43: Aktive Rechnungsabgrenzung.....	123
Tabelle 44: Passiva der Vermögensrechnung.....	127

Tabelle 45: Nettovermögen.....	128
Tabelle 46: Neubewertungsrücklage 2020	129
Tabelle 47: Investitionszuschüsse.....	131
Tabelle 48: Langfristige Fremdmittel	133
Tabelle 49: Langfristige Finanzschulden	133
Tabelle 50: Langfristige Verbindlichkeiten	134
Tabelle 51: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	135
Tabelle 52: Langfristige Rückstellungen.....	135
Tabelle 53: Kurzfristige Fremdmittel	141
Tabelle 54: Kurzfristige Finanzschulden	141
Tabelle 55: Kurzfristige Verbindlichkeiten	142
Tabelle 56: Kurzfristige Rückstellungen	146
Tabelle 57: Passive Rechnungsabgrenzung	148
Tabelle 58: Anlagen zum RA gem. VRV 2015	153
Tabelle 59: Nettovermögensveränderungsrechnung	156
Tabelle 60: Nettovermögensveränderungsrechnung (Auszug, richtige Darstellung)	156
Tabelle 61: Rechnungsquerschnitt nach Anlage 5a neu:	160
Tabelle 62: Abgleich RQ 2020 mit den Salden der Buchhaltung	160
Tabelle 63: Abstimmung Transferzahlungen (Anlage 6a)	162
Tabelle 64: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen – Anlage 6f.....	167
Tabelle 65: Anlagenspiegel – Anlage 6g	169
Tabelle 66: Abweichungen Anlagenspiegel zum Endbestand RA 2020	170
Tabelle 67: Abweichung Abschreibung Anlagenspiegel – RA 2020	170
Tabelle 68: Nicht bewertete Kulturgüter	172
Tabelle 69: Unmittelbare Beteiligungen	176
Tabelle 70: Verwaltete Einrichtungen	180
Tabelle 71: Reduktion Genussrechtskapital	182
Tabelle 72: Auflistung der SWAP-Geschäfte	184
Tabelle 73: Rückstellungsspiegel	186
Tabelle 74: Haftungen des Landes Burgenland per 31.12.2020	189
Tabelle 75: Relevante Haftungspositionen für Haftungsobergrenze	190
Tabelle 76: Nicht relevante Haftungspositionen für Haftungsobergrenze	191
Tabelle 77: Pensionsaufwendungen der nächsten 30 Jahre	193
Tabelle 78: Nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß Anlage 6t	195
Tabelle 79: Kennzahlen	197
Tabelle 80: Aktiva der korrigierten EB	201
Tabelle 81: Passiva der korrigierten EB	202
Tabelle 82: Korrekturen Position A.II Sachanlagen.....	203
Tabelle 83: Korrekturen Position A.IV Beteiligungen.....	203
Tabelle 84: Korrektur Bewertungsansätze verwaltete Einrichtungen	205
Tabelle 85: Korrekturen Position B.I Kurzfristige Forderungen	206
Tabelle 86: Korrekturen Position B.III Liquide Mittel.....	207
Tabelle 87: Korrekturen Position B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	207
Tabelle 88: Korrekturen Position C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	210
Tabelle 89: Korrekturen Position C.II Haushaltsrücklagen	210
Tabelle 90: Korrekturen Position E.II Langfristige Verbindlichkeiten	211

Tabelle 91: Korrekturen Position F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten.....	211
Tabelle 92: Korrekturen F.III Kurzfristige Rückstellungen	212

Glossar

Ein **Agio** bzw. Aufgeld wird z.B. beim Kauf eines Wertpapiers zusätzlich zum Kurswert bezahlt. Beispielsweise könnte der Kurswert eines Wertpapiers 100,00 Euro sein und es ist ein Agio von 5,00 Euro zu bezahlen. Dann beträgt der zu entrichtende Kaufpreis 105,00 Euro. Die Darlehen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) an das Land Burgenland basieren auf Bundesanleihen. Aus diesen Mitteln vergibt der Bund Darlehen an die Länder. Damit verbunden sind neben den Darlehensnominalen auch Agien, welche die OeBFA zusätzlich auszahlt und die über den Nominalzinssatz zurückzuzahlen sind.

Das **Anwartschaftsbarwertverfahren** ist wie das Teilwertverfahren ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Beim Anwartschaftsbarwertverfahren wird zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits verdient ist (im Unterschied dazu siehe auch **Teilwertverfahren**).

Aufwandszuschüsse sind Zahlungen, die ein Unternehmen erhält, um damit ihm entstehende Aufwendungen abzudecken. Sie werden in der Regel erfolgswirksam verbucht und reduzieren den ihnen gegenüberstehenden Aufwand. Davon zu unterscheiden sind Eigenkapitalzuschüsse, die nicht ertragswirksam erfasst werden, sondern im Eigenkapital dargestellt werden und dieses erhöhen. Aufwandszuschüsse sind somit sowohl beim Geber als auch Empfänger buchhalterisch anders darzustellen als Eigenkapitalzuschüsse.

Als **Auszifferung** bzw. **ausziffern** bezeichnet man die Zuordnung von Buchungen auf einem Konto. Wird beispielsweise eine Forderung bezahlt, so ist die Verbuchung der Zahlung genau dieser Forderung zuzuordnen, sodass der Kontensaldo nur mehr aus jenen Positionen besteht, die nicht gegeneinander ausgeglichen wurden, also offen sind. Damit kann jederzeit Auskunft über die Zusammensetzung des Kontensaldos gegeben werden. Eine in Buchhaltungssoftwareprogrammen häufige Bezeichnung für die Aufschlüsselung des Saldos eines Sachkontos ist „Sachkonten-OP“ bzw. „Sachkonto – Offene Posten“.

Unter **Doppik** versteht man ein Rechnungswesensystem, das auf eine doppelte Buchhaltung zurückzuführen ist. Die Doppik geht von einem Ressourcenverbrauchskonzept aus und ermittelt den wirtschaftlichen Erfolg anhand von periodengerecht zugeordneten Erträgen und Aufwendungen. Dem gegenüber steht die **Kameralistik**, die von einem Geldverbrauchskonzept ausgeht und den wirtschaftlichen Erfolg anhand von Einnahmen und Ausgaben errechnet. Während die Doppik eine vollständige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zulässt, ist die Kameralistik eine reine Finanzierungsrechnung. Der Zahlungsfluss ist in der Doppik das Ergebnis von Erträgen und

Aufwendungen bzw. Veränderungen von Vermögenspositionen wie beispielsweise Investitionen. Damit sind Zahlungsströme für die Bestimmung des wirtschaftlichen Erfolges nicht geeignet.

Gesellschafterzuschüsse sind Zahlungen, „die durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst sind“. Es erfolgt dabei kein geschäftlicher Leistungsaustausch zwischen dem Gesellschafter und dem Zuschussempfänger. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eigenkapitalerhöhende Zuschüsse handelt oder um Aufwandszuschüsse. Je nach Art löst dies andere Buchungsvorgänge sowohl beim Geldgeber als auch beim Geldempfänger aus.

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse durch Dritte für Investitionen in das Anlagevermögen, beispielsweise von Trägern öffentlichen Rechts oder von Gesellschaftern. Diese Zuschüsse sind meist mit einem Prozentsatz an der gesamten Investition begrenzt und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Investitionszuschüsse sind auf der Passivseite als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) des geförderten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Unter **Konkurrenzgebarung** im haushaltsrechtlichen Sinn versteht man die Gebarung eines Vorhabens, das von mehreren Gebietskörperschaften (beispielsweise EU, Bund, Länder, Gemeinden) mit oder ohne Beteiligung von Privaten gemeinsam finanziert wird (z.B. im Bereich Wasserbau, Güterwegebau und agrarische Operationen).

Beim **Operating-Leasing** liegt das Hauptaugenmerk auf vorübergehender kurzfristiger Nutzungsüberlassung eines Gegenstands, beispielsweise eines Autos, gegen ein Leasingentgelt. In diesem Fall bleiben nicht nur die Eigentumsrechte, sondern auch die Risiken, die mit Investitionen verbunden sind, beim Leasinggeber. Dieser trägt sowohl die wirtschaftliche Chance als auch das wirtschaftliche Risiko. Es wird dabei kein Restwert vereinbart. Ebenso hat der Leasingnehmer jederzeit das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag aufzulösen.

Im Rechnungswesen bzw. in der Doppik versteht man unter **Periodisierung** die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu jenen Perioden, für die sie anfallen. Der wirtschaftliche Erfolg wird anhand der periodisierten Erträge und Aufwendungen ermittelt. Zahlungsströme sind nur mehr der Ausfluss der Erträge und Aufwendungen und müssen nicht unbedingt in der gleichen Periode anfallen. Zahlungsströme sind in der Doppik nicht dazu geeignet, den wirtschaftlichen Erfolg zu bestimmen.

Das **Teilwertverfahren** ist wie das Anwartschaftsbarwertverfahren ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Beim Teilwertverfahren wird der Aufwand für den Aufbau einer Pensionsrückstellung über eine fiktive Prämie gleichmäßig über die Dienstzeit des Arbeitnehmers verteilt und unterstellt, dass die Pensionszusage bereits bei Eintritt in das Unternehmen bestanden hat (im Unterschied dazu siehe auch **Anwartschaftsbarwertverfahren**).

Die **voranschlagsunwirksame Gebarung** betrifft Einnahmen, die nicht für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder). Dies betrifft ebenso Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben des Landes, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse). Die voranschlagsunwirksame Gebarung betrifft nicht den Haushalt des Landes, sondern berührt nur die Kassenwirtschaft.

Ein **Zinstauschvertrag** (engl. **Swap**) ist ein im Finanzwesen gebräuchlicher Begriff für derivative Finanzinstrumente, deren Gemeinsamkeit im Austausch („swap“) von zukünftigen Zahlungsströmen besteht. Häufig werden solche Swaps im Zusammenhang mit Zinszahlungen abgeschlossen. Beispielsweise tauscht ein Kreditnehmer den fixen Zinssatz auf seinen Kredit mit einem anderen Kreditnehmer, der einen variablen Zinssatz auf seinen Kredit zahlt. Im Finanzwesen haben sich dabei unzählige spekulative Varianten herausgebildet. Oft liegen den Swaps gar keine Kredite zu Grunde, sondern die Swap-Partner tauschen die Zinssätze auf fiktive Kreditbeträge und zahlen sich gegenseitig den fixen bzw. den variablen Zinssatz. Dies ist ein Beispiel für ein derivatives Finanzinstrument ohne Grundgeschäft.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **Rechtsgrundlagen**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Gegenäußerung des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle geschlechtliche Identitäten.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss 2020 (**RA 2020**) des Landes Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2,4,5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

Geprüfte Stelle

Geprüfte Stelle war das Land Burgenland, insbesondere die Abteilung 3-Finzen.

Prüfungsziele

- Überprüfung, ob die Erstellung und Beschlussfassung des RA 2020 entsprechend den gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere der VRV 2015, und den ergänzenden Bestimmungen erfolgte.
- Überprüfung, ob der RA 2020 in allen wesentlichen Belangen ein wahrheitsgetreues bzw. den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.
- Erlangung einer hinreichenden Sicherheit, dass der RA 2020 als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.
- Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ableitung des RA 2020 aus der Finanzbuchhaltung.

Prüfungs-Nichtziele

- Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Vollprüfung des RA 2020.
- Im Rahmen der Gebarungsprüfung findet keine Systemprüfung statt.

Überprüfter Zeitraum

Die gegenständliche Prüfung bezog sich auf den RA des Landes Burgenland zum Stichtag 31.12.2020. Sie betrachtete damit das Finanzjahr 2020.

Prüfungshandlungen

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Einholung von externen Bestätigungen (Bankbriefe),
- Auswertungen aus dem Buchungssystem des Landes Burgenland,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Nachberechnungen,
- Nachvollziehen sowie
- Analysen und Stichproben.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung schriftlich am 25.01.2022 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 30.11.2022. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.

(2) Auf Einladung des BLRH fand am 30.01.2023 eine Schlussbesprechung statt. Dabei waren die Gruppenleiterin der Gruppe 2, die Abteilungsleiterin der Abteilung 3-Finzen, der Hauptreferatsleiter Rechnungswesen und weitere Mitarbeiter der Abteilung 3-Finzen sowie aus der Gruppe 5 die provisorische Leiterin des Referats Koordination und zentrale Behördenkommunikation anwesend. In der Schlussbesprechung erörterte der BLRH seine Feststellungen und Empfehlungen.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an den Landesamtsdirektor am 07.03.2023.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 18.04.2023.

Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor übermittelte die Vollständigkeitserklärung für das Land Burgenland am 18.04.2023:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landesrechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Er ergänzte diese handschriftlich mit dem Zusatz *„gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen“*.

Stellungnahme

Das Land Burgenland nahm zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahme langte beim BLRH fristgerecht am 18.04.2023. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte im Rahmen der Prüfungsdurchführung keine Prüfungsbehinderungen fest.

Sonstiges

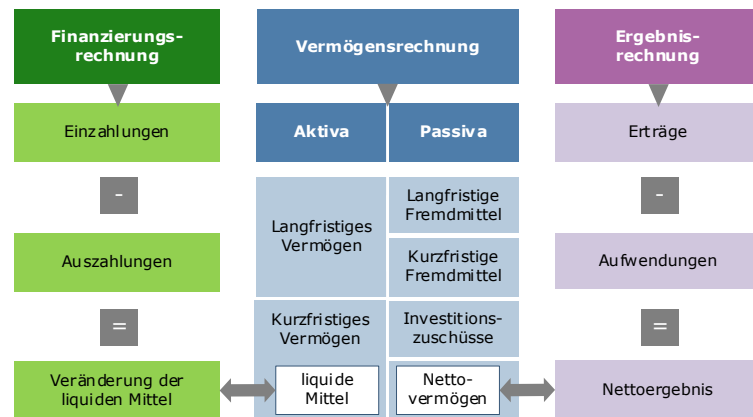
Der BLRH hob die gute Zusammenarbeit mit der geprüften Stelle, insbesondere mit der Abteilung 3-Finzen, hervor.

ÜBERBLICK ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2020

Rechnungsabschluss 2020 erstmalig nach doppelten Gesichtspunkten

Das Land Burgenland stellte seinen Rechnungsabschluss 2020 erstmalig nach den Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**) auf. Diese Verordnung war der Schritt weg vom kameralen System hin zu einer doppelten Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Gebarung einer Gebietskörperschaft.

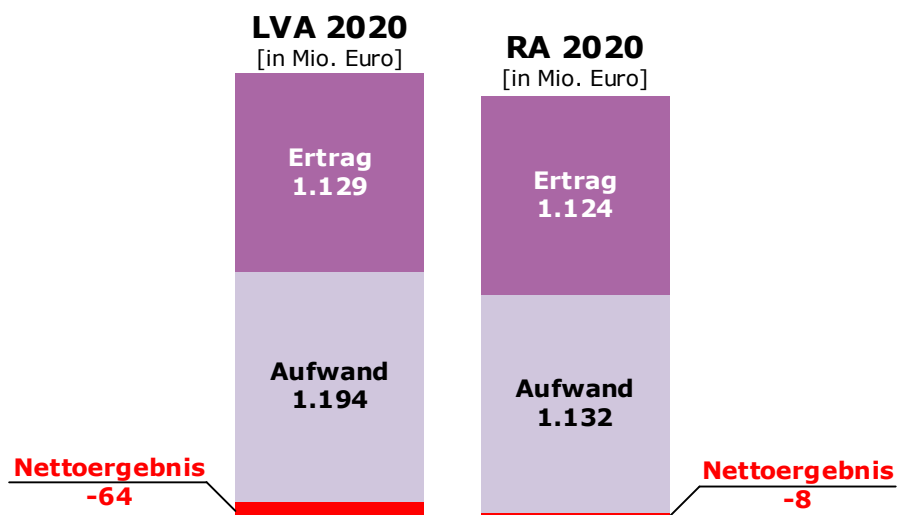
Damit enthielt der Rechnungsabschluss 2020 des Landes Burgenland erstmalig eine Ergebnisrechnung (vergleichbar mit einer Gewinn- und Verlustrechnung), eine Finanzierungsrechnung (vergleichbar mit einer Geldflussrechnung) und eine Vermögensrechnung (vergleichbar mit einer Bilanz), die miteinander in Zusammenhang standen (sogenannter „Drei-Komponenten-Haushalt“). Zahlreiche Anhänge sollten die Transparenz der Rechnungsabschlüsse gemäß VRV 2015 erhöhen. (siehe 2.1 und 3.1)



Negatives Nettoergebnis in Höhe von -8 Mio. Euro

Der Ergebnisvoranschlag für das Jahr 2020 sah Erträge in Höhe von rd. 1.129 Mio. Euro und Aufwendungen in Höhe von rd. 1.194 Mio. Euro und damit ein negatives Ergebnis in Höhe von rd. -64 Mio. Euro vor.

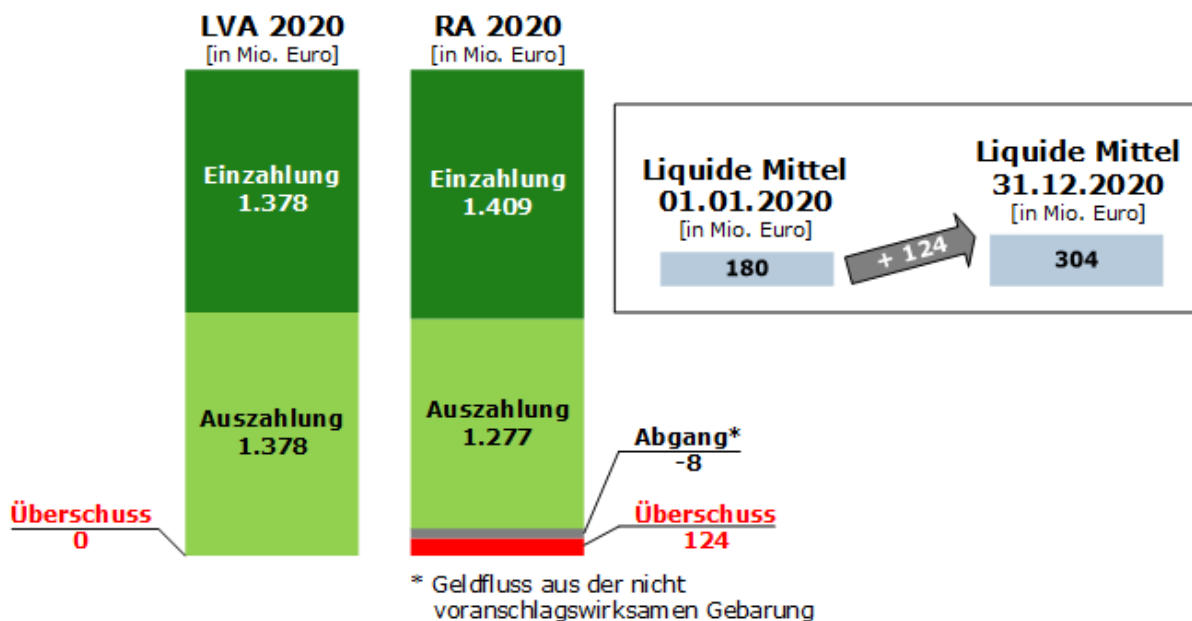
In der Ergebnisrechnung 2020 standen den Erträgen in Höhe von rd. 1.124 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von rd. 1.132 Mio. Euro gegenüber. Damit zeigte die Ergebnisrechnung 2020 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rd. -8 Mio. Euro. Dieses Ergebnis war um rd. 56 Mio. Euro besser als ursprünglich geplant. (siehe 8.1)



Anstieg der liquiden Mittel auf 304 Mio. Euro

Im Finanzierungsvoranschlag (inkl. Nachtragsvoranschlag) waren für das Jahr 2020 Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe von rd. 1.378 Mio. Euro geplant.

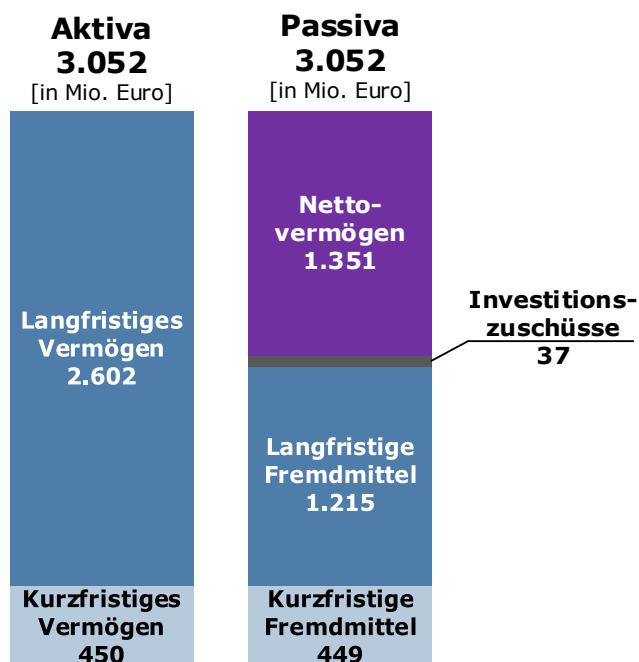
Die Finanzierungsrechnung 2020 ergab voranschlagswirksame Einzahlungen in Höhe von rd. 1.409 Mio. Euro und Auszahlungen in Höhe von rd. 1.277 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rd. -8 Mio. Euro stiegen die liquiden Mittel im Jahr 2020 von rd. 180 Mio. Euro um rd. 124 Mio. Euro auf rd. 304 Mio. Euro an. (siehe 12.1, 15.1 und 20.1)



Bilanzsumme bei 3.052 Mio. Euro

Die Bilanzsumme des Landes Burgenland zum Stichtag 31.12.2020 betrug rd. 3.052 Mio. Euro. Den Aktiven standen langfristige Fremdmittel in Höhe von rd. 1.215 Mio. Euro und kurzfristige Fremdmittel in Höhe von rd. 449 Mio. Euro gegenüber. Daraus resultierte ein positives Nettovermögen in Höhe von rd. 1.351 Mio. Euro.

Der BLRH hielt fest, dass ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bilanzbild erst nach Umsetzung der noch zahlreich ausstehenden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020 gegeben ist. (siehe 17.1)



Verbesserungen klar erkennbar

Der BLRH erkannte im Zuge seiner Prüfungshandlungen zum Rechnungsabschluss 2020 eindeutige Verbesserungen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2020. Beispielsweise kam das Land Burgenland mit der Anfertigung von Aktenvermerken zu Um- und Korrekturbuchungen und der elektronischen Ablage von Belegen direkt im Buchungssystem den Anforderungen an eine unter doppelten Gesichtspunkten betrachtete zeitgemäße Buchhaltung bedeutend näher. Es richtete Arbeitsgruppen für die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020 ein und installierte in den Fachabteilungen sogenannte „Finanzbeauftragte“ als Schnittstelle zur Finanzabteilung. Das Land Burgenland teilte im Zuge der Prüfungshandlungen des BLRH mit, dass für die Buchhaltungssoftware Um- und Neuprogrammierungen zur Behebung von Fehlerursachen in Umsetzung waren. (siehe 1.1)

Weiterhin zahlreiche Mängel

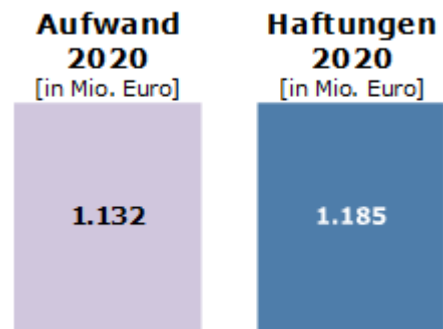
Trotz der deutlich erkennbaren Verbesserungen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2020 verwies der BLRH auf weitere zahlreiche Mängel im Rechnungsabschluss 2020, vor allem im Bereich der Vermögensrechnung (Bilanz). Diese setzten sich aus den Unzulänglichkeiten der Eröffnungsbilanz 2020 fort. Beispielsweise waren Bestandskonten nicht ausgeziffert und bestanden aus Positionen, deren Ursprünge bis ins Jahr 2005 zurückreichten. Buchungen auf den Konten waren vielfach ohne Buchungstexte und damit ohne weitere Unterlagen nicht nachvollziehbar. Das Land Burgenland übernahm „aus Gründen der Vollständigkeit“ ungeklärte Salden aus früheren Rechnungsperioden in die Eröffnungsbilanz 2020 und hatte diese auch zum Stand des Rechnungsabschlusses 2020 noch nicht aufgeklärt. Die Finanzierungsrechnung 2020 enthielt auch finanzierungsunwirksame Sachverhalte. Zahlreiche Anhänge waren fehlerhaft und/oder nicht plausibel. (siehe 1.1 sowie Unterabschnitte 18 bis 25)

Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 noch spärlich

Insgesamt hielt der BLRH fest, dass von seinen 81 Korrektorempfehlungen zur Eröffnungsbilanz 2020 zum Stand des Rechnungsabschlusses 2020 erst sieben umgesetzt waren. Das entsprach einer Umsetzungsquote von 9 Prozent. Weitere zehn Korrekturen führte das Land Burgenland aus eigener Erkenntnis durch. Somit waren viele Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020 noch ausständig, darunter auch solche mit hohen Beträgen wie beispielsweise die doppelt erfassten Agien und weitere aus dem Altsystem übernommene aber noch nicht aufgeklärte Salden. Der BLRH erkannte, dass auch die zeitliche Nähe von Erstellung der EB 2020 und Rechnungsabschluss 2020 sowie seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 mit ein Grund war, dass im Rechnungsabschluss 2020 erst vergleichsweise wenige EB-Korrekturen abgebildet waren. Erst wenn alle Korrekturen durchgeführt waren, ließ sich ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bilanzbild darstellen. (siehe Unterabschnitte 47 bis 50)

Landeshaftungen bei rd. 1.185 Mio. Euro

Das Land Burgenland wies zum 31.12.2020 Haftungen in einem Gesamtausmaß von rd. 1.185 Mio. Euro aus. Davon betrafen rd. 1.131 Mio. Euro eigene Sachverhalte, beispielsweise für zedierte Forderungen aus den Wohnbauförderungsdarlehen, sowie Finanzierungen von landesnahen Gesellschaften, beispielsweise für die Besicherung von Anleihen und Krediten. Rund 54 Mio. Euro betrafen externe Dritte. (siehe 43.1)



Anhänge beinhalten nur Mindestangaben

Das Land Burgenland erstellte die Anhänge zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß den Mindestangaben laut den Vorlagen der VRV 2015. Der BLRH regte an, dass die Anhänge nicht nur mit Zahlen befüllt werden sollten, sondern dass auch verbale Erläuterungen für eine höhere Transparenz sorgen würden. Darüber hinaus verzichtete das Land Burgenland darauf, weitere Anhänge beizufügen, beispielsweise Angaben zu den Finanzschulden aller ausgelagerten Einheiten. Dies würde zu einer weiteren Erhöhung der Transparenz und Aussagekraft beitragen. (siehe Unterabschnitte 26 bis 45)

Zentrale Empfehlungen

Im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2020 gab der BLRH 88 Empfehlungen ab. Die wesentlichsten fünf davon waren folgende:

- Die Umsetzung der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz 2020 zeitnah abzuschließen. (siehe 1.2)
- Die Arbeiten zur Kontenpflege zu verbessern. Dazu zählte insbesondere das Ausziffern von Bestandssalden sowie die Aufklärung von unbekanntem Salden, die Darstellung der Sachverhalte auf den richtigen Konten sowie die Verwendung von aussagekräftigen Buchungstexten. (siehe 1.2)
- Darauf zu achten, dass sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzierungsrechnung finanzwirksame und finanzunwirksame Sachverhalte richtig dargestellt werden. (siehe 9.2 und 13.2)
- Die Anhänge zu den Rechnungsabschlüssen dafür zu nützen, die Transparenz und Aussagekraft zu erhöhen. Dies war sowohl durch die Beifügung zusätzlicher Anhänge als auch durch die Angabe von verbalen Erläuterungen zu den Kernaussagen möglich. (siehe 26.2)
- Den wirtschaftlichen Erfolg in der Betrachtung von periodengerechten Erträgen und Aufwendungen im Rahmen einer doppelischen Systematik zu definieren und nicht wie früher im kameralen System über die Ein- und Auszahlungen. (siehe 1.2 und 7.2)

Zahlen 2020 im Überblick

Abschlussrechnungen:

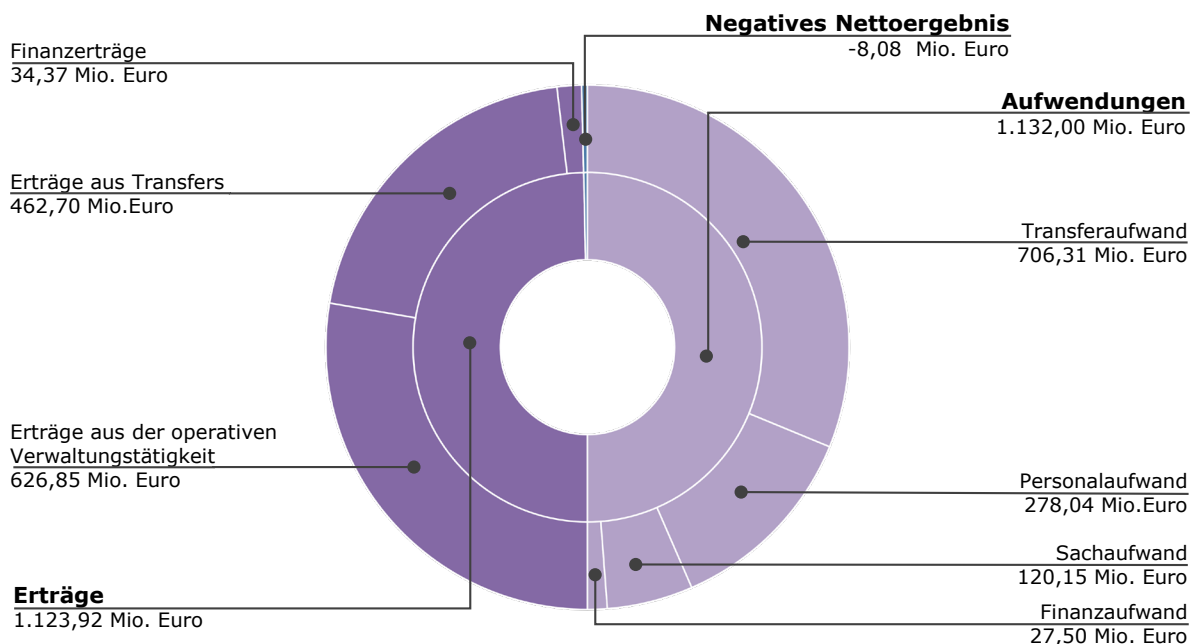
Vermögensrechnung zum 31.12.2020			
Aktiva	[Mio. Euro]	Passiva	[Mio. Euro]
Langfristiges Vermögen	2.601,62	Nettovermögen	1.350,69
Kurzfristiges Vermögen	450,30	davon Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-8,08
davon Veränderung liquide Mittel	124,14	Investitionszuschüsse	37,22
		Langfristige Fremdmittel	1.215,05
		Kurzfristige Fremdmittel	448,96
Summe Aktiva	3.051,92	Summe Passiva	3.051,92

Ergebnisrechnung 2020			
Erträge	[Mio. Euro]	Aufwendungen	[Mio. Euro]
Operative Verwaltung	626,85	Personal	278,04
Transfers	462,70	Sachaufwand	120,15
Finanzerträge	34,37	Transferaufwand	706,31
		Finanzaufwand	27,50
Summe Erträge	1.123,92	Summe Aufwendungen	1.132,00
Nettoergebnis			-8,08
Haushaltsrücklagen	0,00	Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen			-8,08

Finanzierungsrechnung 2020			
Einzahlungen	[Mio. Euro]	Auszahlungen	[Mio. Euro]
Operative Gebarung	1.101,97	Operative Gebarung	1.051,83
Geldfluss Operative Gebarung	50,14		
Investive Gebarung	85,93	Investive Gebarung	106,44
Geldfluss Investive Gebarung	-20,51		
Nettofinanzierungssaldo	29,63		
Finanzierungstätigkeit	220,98	Finanzierungstätigkeit	118,79
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	102,19		
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	131,82		
Nicht voranschlagswirksame Gebarung	1.239,16	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	1.246,84
Geldfluss aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung	-7,68		
Veränderung der Liquiden Mittel	124,14		

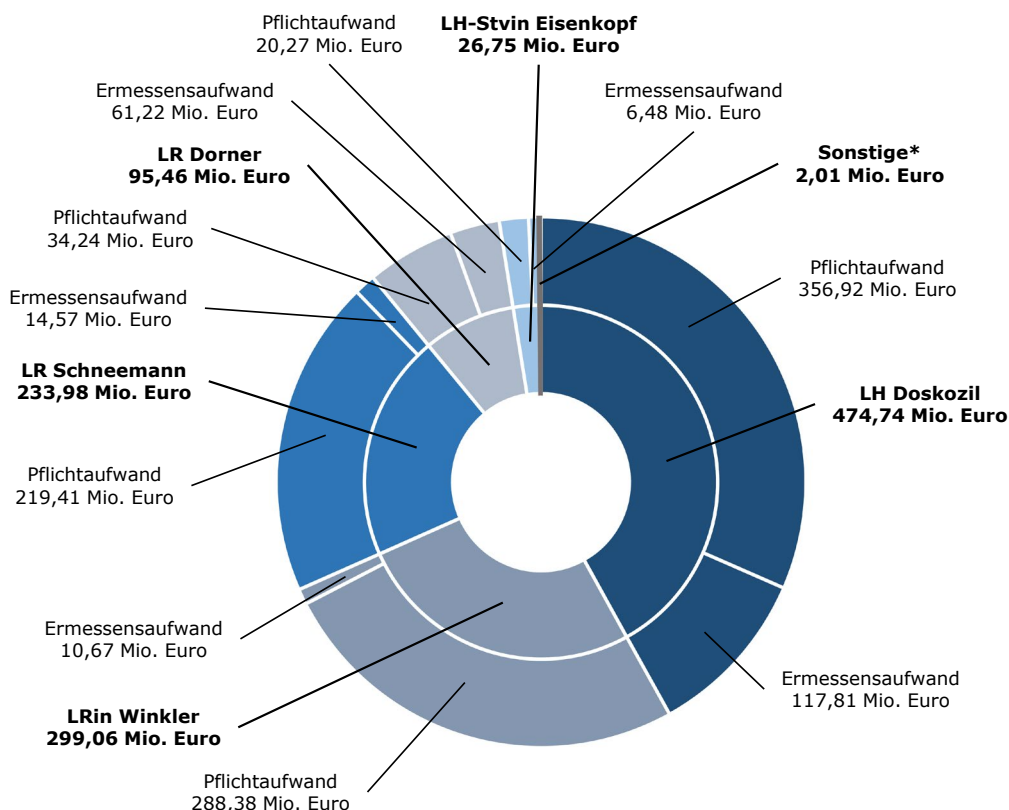
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Erträge und Aufwendungen:



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

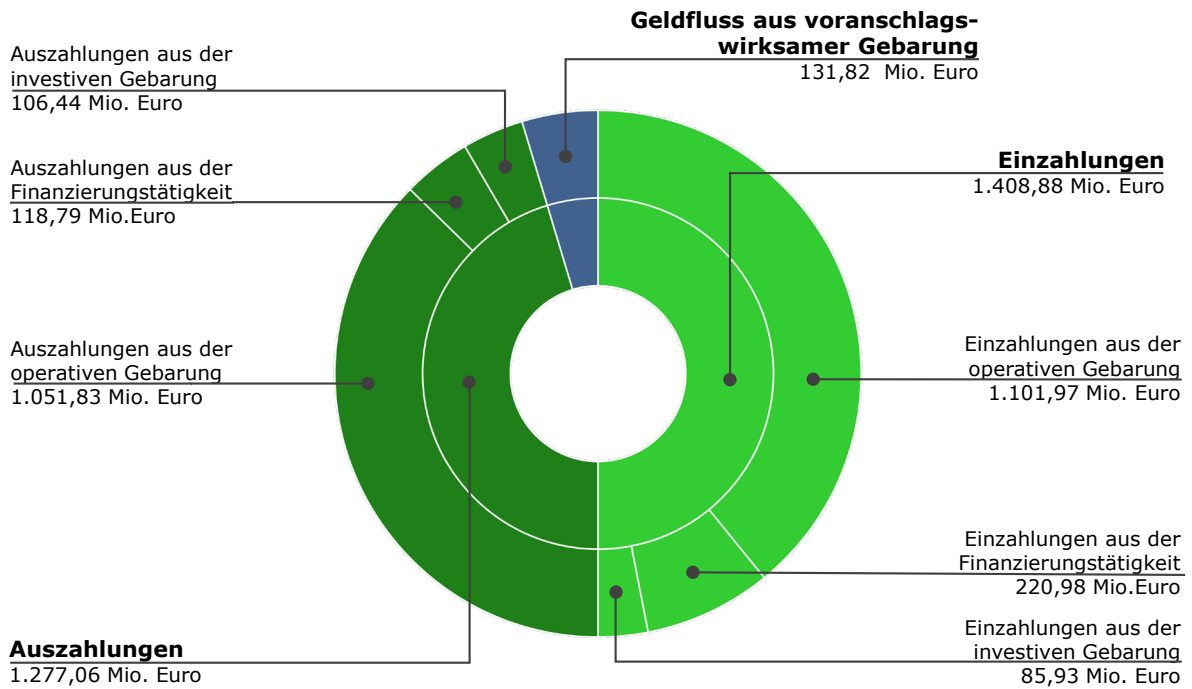
Aufwendungen nach politischen Referenten:



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

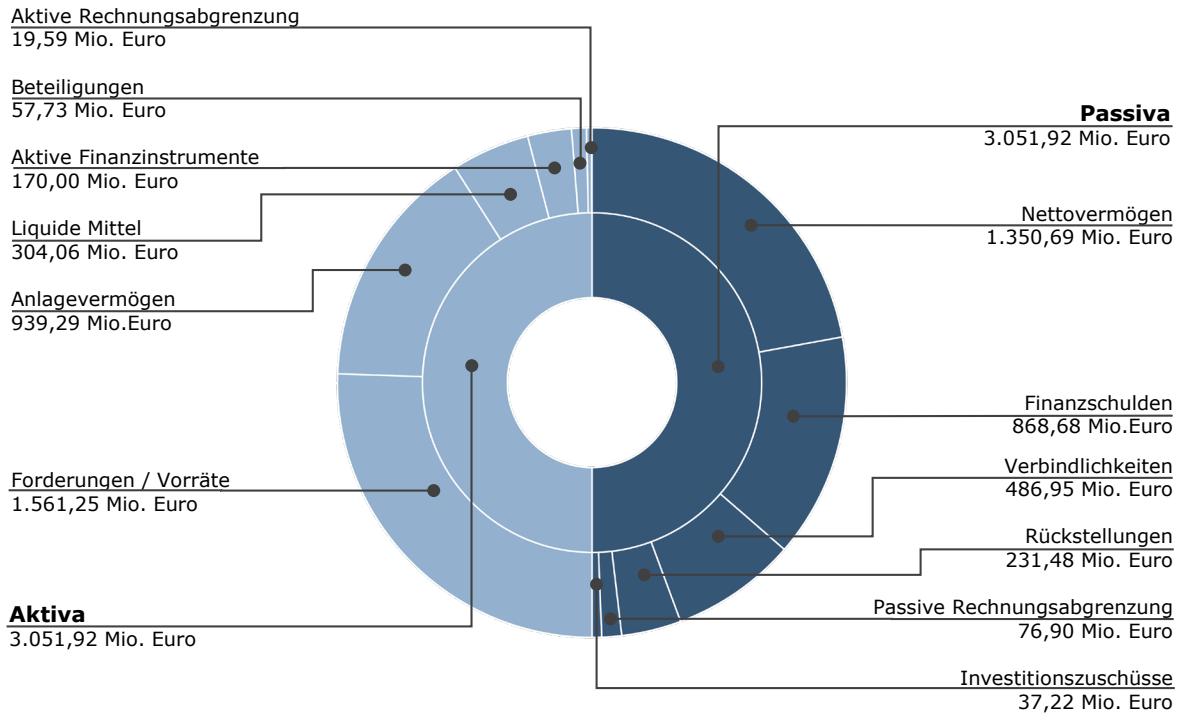
*) Unter „Sonstige“ fasste der BLRH die Aufwendungen der LT-Präsidentin, des LRH-Direktors und der LVWG-Präsidentin zusammen.

Einzahlungen und Auszahlungen:



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Aktiva und Passiva:



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

ZUSAMMENFASSUNG

Generelle Anmerkungen (vgl. Unterabschnitt 1)

Bei der Gebarungsprüfung zum RA 2020 des Landes Burgenland handelte es sich um **keine Vollprüfung**. Da dieser erstmalig nach den Regelungen der VRV 2015 aufgestellt war, fokussierte der BLRH seine Prüfungshandlungen zum einen auf die formelle und inhaltliche Vollständigkeit des RA 2020 und seiner Anlagen und untermauerte seine Prüfungshandlungen mit ausgewählten Stichproben auf Beleg- bzw. Buchungsebene. Damit war klarzustellen, dass der BLRH nicht alle eventuell vorhandenen Detailmängel im RA 2020 aufzeigen konnte. Zum anderen überprüfte der BLRH die bisher dargestellten Korrekturen der EB 2020.

Der BLRH erkannte im Vergleich zur EB 2020 **in vielen Bereichen Fortschritte** des Landes Burgenland hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der VRV 2015. Diese Fortschritte spiegelten sich beispielsweise im Einsatz von Arbeitsgruppen für Korrekturen der EB 2020 und den bisher durchgeführten Korrekturen, der korrekten Abbildung von Sachverhalten in der Vermögensrechnung und in der beträchtlich besseren Beleglage und Dokumentation, beispielsweise in Form von elektronisch hinterlegten Aktenvermerken zu Um- und Korrekturbuchungen, wider. Insgesamt kam das Land Burgenland damit den Anforderungen an eine unter doppelten Gesichtspunkten betrachtete „zeitgemäße Buchhaltung“ bedeutend näher. Diese Verbesserungen setzten sich im Jahr 2021 fort.

Dennoch musste der BLRH auch im RA 2020 noch **zahlreiche Mängel**, insbesondere in der Vermögensrechnung (Bilanz), feststellen. Diese waren u.a. auch darauf zurückzuführen, dass die Erstellung des RA 2020 in zeitlicher Nähe zur Erstellung der EB 2020 und des Prüfungsberichtes des BLRH zur EB 2020 lag. Vielfach bemerkte das Land Burgenland Mängel im Rahmen der Prüfungstätigkeit des BLRH zum RA 2020 selbst und stellte von sich aus die Korrektur im Rahmen des RA 2021 bzw. der folgenden Rechnungsabschlüsse in Aussicht. Für andere Mängel wiederum beabsichtigte es, die von der VRV 2015 vorgesehene Korrekturfrist von fünf Jahren zu beanspruchen.

Etliche Mängel waren laut Land Burgenland auch auf **Unzulänglichkeiten der Buchhaltungssoftware** in Verbindung mit den Regelungen der VRV 2015 zurückzuführen. Auch hier gab es bereits während der Prüfungstätigkeiten des BLRH zum RA 2020 mehrfach zur Auskunft, die Programmierfehler und -lücken zu beheben bzw. Programmerweiterungen in Auftrag gegeben zu haben.

Besonders auffällig war für den BLRH, dass viele in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesenen **Salden nicht ausgeziffert** waren. Diese bestanden mitunter aus hunderten bzw. tausenden Positionen, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten. Damit war oftmals eine genaue Aussage über die Zusammensetzung einzelner Salden des RA 2020 nicht möglich. Vielfach hatten die **Buchungen keinen Text oder keinen „sprechenden“ Text**. Der BLRH war der Ansicht, dass sich Buchungen schon alleine aufgrund des Buchungstextes zumindest grundsätzlich nachvollziehen lassen müssen. Darüber hinaus

waren in der Vermögensrechnung noch zahlreiche Konten enthalten, deren Salden das Land Burgenland aus Gründen der „*Vorsicht und Vollständigkeit*“ aus den Vorperioden übernahm, deren genauen Sachverhalte es jedoch nicht kannte.

Der BLRH hielt fest, dass Konten nicht „sachverhaltsrein“ bebucht waren. Damit vermittelte die Saldenliste zu einzelnen Aufwandspositionen ein verzerrtes Bild. Ebenso wären nach Ansicht des BLRH die zahlreichen im Aufwand verbuchten Softwareadaptionen dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht aktiviert und ins Anlageverzeichnis aufzunehmen sind.

Weiterhin „problematisch“ aus Sicht des BLRH war die Tatsache, dass **Buchungen von Stellen außerhalb der Finanzabteilung**, wie beispielsweise Bezirkshauptmannschaften, direkt ins Buchhaltungssystem gemacht wurden. Damit fehlten der Finanzabteilung bei solchen Buchungen die Hintergründe, Belege und Detailnachweise. Hier wären entsprechende organisatorische Neuregelungen zu treffen.

Zu den Anlagen zum RA 2020 hielt der BLRH fest, dass das Land Burgenland dort vielfach Angaben machte, die es offensichtlich **nicht plausibilisiert** hatte (beispielsweise „*Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen*“). Der BLRH wies weiters darauf hin, dass es aus seiner Sicht durchaus möglich wäre, bei den Anlagen **ergänzende verbale Erläuterungen** zu machen, sodass sie nicht bloß in Tabellen gegossene Zahlen darstellen, sondern dass deren Kernaussagen klar zum Ausdruck kommen. Ebenso wären nach Ansicht des BLRH **weitere ergänzende Anlagen** geboten, insbesondere im Sinne der LHO 2019 und den dort angesprochenen Grundsätzen zur Transparenz der wirtschaftlichen Gebarung und die „*getreue Darstellung der finanziellen Lage*“ des Landes Burgenland. Das waren beispielsweise Angaben zu den Finanzschulden der ausgelagerten Landesunternehmen, für die das Land Burgenland haftete.

Hinsichtlich der **bisher gemachten Korrekturen zur EB 2020** merkte der BLRH an, dass das Land Burgenland anlässlich des RA 2020 bereits einige Korrekturen durchführte, jedoch viele seiner Empfehlungen aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 noch einer Umsetzung bedürfen. Das Land Burgenland verwies oftmals auf die eingesetzten Arbeitsgruppen sowie auf den von der VRV 2015 vorgesehenen fünfjährigen Korrekturzeitraum. Wie bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 ausgeführt war der BLRH der Ansicht, dass die genannte Korrekturfrist für Bewertungsfehler vorgesehen war und nicht für generelle Mängel, die beispielsweise aus der mit dem „*Vorsichts- bzw. Vollständigkeitsprinzip*“ begründeten Übernahme von nicht geklärten Salden aus vorhergehenden Finanzjahren resultierten. Der BLRH bekräftigte seine Ansicht, dass die Korrekturen zeitnah und noch möglichst vor Ablauf der fünfjährigen Frist durchgeführt werden sollten, um letztendlich zu einem wahrheitsgetreuen und damit die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelnden Bilanzbild zu kommen.

Rechtliche Grundlagen (vgl. Unterabschnitt 2)

Der vom Bgld. Landtag im Dezember 2021 beschlossene RA 2020 des Landes Burgenland war erstmalig nach den Regelungen der VRV 2015 aufgestellt. Diese ersetzt die VRV 1997 und sah eine sogenannte Drei-Komponenten-Rechnung mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor. Ein wesentliches Kernelement der VRV 2015 war die Beachtung doppischer Prinzipien bei der Aufstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Gebietskörperschaften. Damit war die Ergebnisrechnung inhaltlich mit einer Gewinn- und Verlustrechnung verwandt, die Finanzierungsrechnung mit einer Geldflussrechnung und die Vermögensrechnung mit einer Bilanz. Diesen waren weitere Anhänge beizufügen.

Das Land Burgenland beschloss darüber hinaus im Dezember 2019 eine neue Landeshaushaltsordnung (**LHO 2019**). In dieser verankerte es neben den Grundsätzen der VRV 2015 weitere wie jene der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die Transparenz und Effizienz einschließlich einer möglichst getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage des Landes Burgenland, die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie die Anwendung anerkannter Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Unternehmensgesetzbuch (**UGB**).

Ausgangspunkt zum Übergang zur Rechnungslegung entsprechend der VRV 2015 war eine Eröffnungsbilanz, die von den Gebietskörperschaften spätestens zum Stichtag 01.01.2020 aufzustellen war. Für die Klärung von Bewertungsfragen erstellte das Land Burgenland im Oktober 2020 eine sogenannte „*Bewertungsrichtlinie*“.

Auch spätestens der LVA 2020 war nach den Regelungen der VRV 2015 aufzustellen. Diesen beschloss der Bgld. Landtag im November 2019. Der BLRH hielt fest, dass im LVA 2020 u.a. Aufwendungen wie beispielsweise jene für die Swap-Geschäfte enthalten waren. Da diese jedoch bereits in der EB 2020 als „*Drohverlustrückstellung*“ enthalten waren, wären diese Aufwendungen im LVA durch eine Auflösung der Rückstellungen zu neutralisieren gewesen. Auch in den LVAs für die Jahre 2021, 2022 und 2023 waren solche budgetiert, ohne die entsprechende Lösungsmöglichkeit der Rückstellungen zu beachten. Es war damit insbesondere bei künftigen LVAs darauf zu achten, bereits bilanzierte Verbindlichkeiten oder Rückstellungen nicht nochmals aufwandsmäßig im Ergebnisvoranschlag zu budgetieren, sondern gegebenenfalls nur deren Zahlungsfluss in der Finanzierungsvoranschlag.

Bestandteile (vgl. Unterabschnitt 3)

Der vom Land Burgenland erstellte RA 2020 enthielt formell alle von der VRV 2015 vorgeschriebenen Bestandteile. Der BLRH stellte jedoch im auf der Homepage des Landes Burgenland veröffentlichten RA 2020 bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zumindest 142 Fehler fest, die sich unter anderem in falschen Summenbildungen, nicht bzw. falsch zugeordnete Finanzpositionen und fehlenden Summen gliedern ließen. Ebenso fehlte im RA 2020 die Bestätigung nach dem BFinG zur Einhaltung der Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung, die u.a. zur Finanzierung über die OeBFA notwendig war.

Ergebnisrechnung (vgl. Unterabschnitte 7 bis 10)

Grundlagen (vgl. Unterabschnitt 7)

In der Ergebnisrechnung wurden die Erträge den Aufwendungen periodengerecht gegenübergestellt. Das Ergebnis daraus ging in das Nettovermögen der Vermögensrechnung ein. Aus Sicht des BLRH war bei der Betrachtung des wirtschaftlichen Erfolges einer Gebietskörperschaft der Ergebnisrechnung der Vorrang einzuräumen und nicht der Finanzierungsrechnung. Mit der Ergebnisrechnung wurde festgestellt, ob eine Gebietskörperschaft nachhaltig gewirtschaftet hatte und ob sich Ressourcenverbrauch und Ressourcenerhalt zumindest die Waage hielten. Die in der Finanzierungsrechnung abgebildeten Zahlungsströme war ein Ausfluss der Ergebnisrechnung, die nicht unbedingt in derselben Periode stattfinden mussten.

Voranschlagsvergleichsrechnung (vgl. Unterabschnitt 8)

Im Jahr 2020 standen Erträgen in Höhe von rd. 1.123,92 Mio. Euro Aufwendungen in Höhe von rd. 1.132,00 Mio. Euro gegenüber. Damit zeigte die Ergebnisrechnung ein negatives **Nettoergebnis in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro**.

Der Voranschlag ging von Erträgen in Höhe von rd. 1.129,15 Mio. Euro und Aufwendungen in Höhe von rd. 1.193,50 Mio. Euro und damit von einem negativen Nettoergebnis in Höhe von rd. -64,35 Mio. Euro aus. Die Verbesserung ließ sich auf geringere Aufwendungen insbesondere im Transferaufwand zurückzuführen. Dort waren 50,00 Mio. Euro für den Neubau des Krankenhauses Oberwart vorgesehen, die aufgrund des Baufortschrittes im Jahr 2020 noch nicht anfielen. Bei den Erträgen hielten sich Mehr- und Minderaufwendungen großteils die Waage.

Erträge (vgl. Unterabschnitt 9)

Die Erträge in Höhe von rd. **1.123,92 Mio. Euro** bestanden aus

- Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (rd. 626,85 Mio. Euro bzw. rd. 56 Prozent),
- Erträgen aus Transfers (rd. 462,70 Mio. Euro bzw. rd. 41 Prozent) und
- Finanzerträgen (rd. 34,37 Mio. Euro bzw. rd. 3 Prozent).

Bei den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit machten die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit rd. 495,12 Mio. Euro den Großteil aus. Weitere Erträge waren solche aus eigenen Abgaben (rd. 55,87 Mio. Euro) und solche aus Leistungen (rd. 48,04 Mio. Euro, hierzu zählten insbesondere Kostenersätze im Zusammenhang mit der Sozial- und Behindertenhilfe).

Bei den Erträgen aus Transfers machten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts mit rd. 440,99 Mio. Euro den Großteil aus. Darin enthalten waren beispielsweise rd. 283,17 Mio. Euro aus Transfers vom Bund nach dem FAG (u.a. für den Ersatz des Personal- und Pensionsaufwands für Landeslehrer). Weitere große Positionen waren Zweckzuschüsse (rd. 38,49 Mio. Euro, beispielsweise für die Abschaffung des

Pflegeregresses, Zuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz und Grundversorgung von Fremden). Die Transfers von Gemeinden machten rd. 117,51 Mio. Euro aus und betrafen beispielsweise Maßnahmen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

Die Finanzerträge waren im Vergleich zu den anderen beiden Ertragskategorien gering. Die hier enthaltenen Zinserträge (rd. 16,14 Mio. Euro) resultierten aus den WBF-Darlehen. Aus dem der BVOG zur Verfügung gestellten Genussrechtskapital erlöste das Land Burgenland Erträge in Höhe von rd. 3,25 Mio. Euro. Weiters wies es Erträge aus der Auflösung von Agien aus den OeBFA-Darlehen in Höhe von rd. 14,45 Mio. Euro aus. Hierzu hielt der BLRH fest, dass nicht nur die ertragswirksamen Agien-Auflösungen erfasst waren, sondern fälschlicherweise auch Einzahlungen für Agien und Stückzinsen des Jahres 2020 aus der Aufnahme zweier OeBFA-Darlehen in Höhe von rd. 12,60 Mio. Euro. Diese wären aber nur in der Finanzierungsrechnung auszuweisen gewesen. Damit waren die Finanzerträge in der Ergebnisrechnung zu hoch ausgewiesen. Der BLRH wies das Land Burgenland auf diesen Fehler noch während seiner Prüfungstätigkeiten hin, sodass es zumindest im RA 2021 die entsprechenden Korrekturen veranlassen konnte.

Aufwendungen (vgl. Unterabschnitt 10)

Die Aufwendungen in Höhe von rd. **1.131,99 Mio. Euro** bestanden aus

- Personalaufwand (rd. 278,04 Mio. Euro bzw. rd. 25 Prozent),
- Sachaufwand (rd. 120,15 Mio. Euro bzw. rd. 11 Prozent),
- Transferaufwand (rd. 706,31 Mio. Euro bzw. rd. 62 Prozent) und
- Finanzaufwand (rd. 27,51 Mio. Euro bzw. rd. 2 Prozent).

Der Personalaufwand betraf rund ein Viertel der Aufwendungen und umfasste die Bezüge und Mehrleistungsvergütungen der aktiven Bediensteten in der Landesverwaltung und der Landeslehrer sowie die entsprechenden Abgaben und die Dotierung von Personalrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Urlaube). Nicht enthalten war der Aufwand für Pensionen (rd. 133,54 Mio. Euro) und für gewählte Organe (rd. 9,22 Mio. Euro). Diese waren dem Sachaufwand zugeordnet.

Der Sachaufwand betraf rund ein Zehntel der Aufwendungen und enthielt unterschiedliche Aufwandsarten im Zusammenhang mit der Landesverwaltung. U.a. waren hier die Leasing- und Mietaufwendungen (rd. 22,56 Mio. Euro) ausgewiesen. Der BLRH hielt fest, dass einzelne Konten nicht „aufwandsrein“ bebucht waren. Beispielsweise waren auf dem Konto „Miet- und Pachtzinse“ auch Leasingaufwendungen erfasst. Ebenso dem Sachaufwand zugeordnet waren die nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (rd. 36,12 Mio. Euro). Hierzu zählten insbesondere die Abschreibungen (rd. 27,91 Mio. Euro) und die Dotierung von sonstigen Rückstellungen (rd. 8,22 Mio. Euro, diese betrafen zum Großteil den Zuwachs des negativen Marktwerts der sechs Zinstauschgeschäfte).

Der Transferaufwand umfasste mit rd. 62 Prozent fast zwei Drittel des Gesamtaufwands. Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (rd. 244,23 Mio. Euro) enthielt u.a. den Betriebszuschuss an den BURGEF (rd. 94,30 Mio. Euro), verschiedene Sozialleistungen (rd. 22,49 Mio. Euro) und Bedarfszuweisungen an Gemeinden (rd. 36,04 Mio. Euro).

Für Beteiligungen war ein Transferaufwand von 57,08 Mio. Euro ausgewiesen. Der BLRH wies darauf hin, dass es sich bei rd. 37,12 Mio. Euro laut den Buchungstexten um „Gesellschafterzuschüsse“ handelte (darunter 11,40 Mio. Euro an die Landesholding). Bei diesen war nach Ansicht des BLRH zu unterscheiden, ob es sich um Eigenkapitalzuschüsse oder um Aufwandszuschüsse handelte. Je nach Rechtsnatur waren sie buchhalterisch anders zu behandeln.

Unter den Transferaufwendungen an Unternehmen waren rd. 107,35 Mio. Euro ausgewiesen. Davon fielen beispielsweise rd. 57,07 Mio. Euro auf Sozial- und Behindertenhilfe, rd. 10,33 Mio. Euro auf die Jugendwohlfahrt und rd. 21,33 Mio. Euro an den Verkehrsverbund Ost-Region.

Die Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter betragen rd. 297,66 Mio. Euro. Rund 133,54 Mio. Euro davon betrafen Ruhe- und Versorgungsbezüge. Weitere rd. 120,63 Mio. Euro waren für die Bereiche Sozial- und Behindertenhilfe (rd. 93,57 Mio. Euro), Jugendwohlfahrt (rd. 12,20 Mio. Euro) und Rettungsdienste (rd. 4,94 Mio. Euro).

Im Finanzaufwand waren rd. 17,66 Mio. Euro Zinsaufwand enthalten. Darin insbesondere die Zinsen für die zedierten Forderungen aus den WBF-Darlehen (rd. 8,84 Mio. Euro) sowie die Zinsen für aufgenommene Darlehen (rd. 8,82 Mio. Euro). Es war auch irrtümlich ein Betrag in Höhe von 175.000 Euro enthalten, der Zinsen für ein erst im Jahr 2021 aufgenommenes Darlehen betraf. Weitere rd. 8,94 Mio. Euro standen im Zusammenhang mit den Fixzinszahlungen aus den Zinstauschgeschäften (Swaps).

Die Ergebnisrechnung 2020 ließ sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisrechnung 2020

Ergebnisrechnung 2020		
		[Mio. Euro]
Erträge aus der operativen Verwaltung	626,85	1.123,92
Erträge aus Transfers	462,70	
Finanzerträge	34,37	
Summe Erträge	1.123,92	
Personalaufwand	-278,04	-1.132,00
Sachaufwand	-120,15	
Transferaufwand	-706,31	
Finanzaufwand	-27,51	
Summe Aufwendungen	-1.132,00	
Nettoergebnis 2020	-8,08	

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Finanzierungsrechnung (vgl. Unterabschnitte 11 bis 16)

Grundlagen (vgl. Unterabschnitt 11)

Die Finanzierungsrechnung zeigte die tatsächlichen Geldflüsse aus den Ein- und Auszahlungen. Sie gliederte die Zahlungsströme in solche

- aus der operativen Gebarung,
- aus der investiven Gebarung,
- aus der Finanzierungstätigkeit und
- aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Die Zahlungsflüsse aus der operativen Gebarung und aus der investiven Gebarung ergaben den **Nettofinanzierungssaldo**. Dieser ergab mit dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit den **Zahlungsfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung**.

Ergänzt wurde die Finanzierungsrechnung um den Saldo aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Alle vier Salden zusammen ergaben die **Veränderung der liquiden Mittel**.

Voranschlagsvergleichsrechnung (vgl. Unterabschnitt 12)

Der Voranschlag 2020 des Landes Burgenland ging von einer Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von Null aus. Dem gegenüber verzeichnete es im RA 2020 eine Zunahme der liquiden Mittel in Höhe von rd. 124,14 Mio. Euro.

- Der Saldo der operativen Gebarung (rd. 50,14 Mio. Euro) lag um rd. 10,75 Mio. Euro unter dem geplanten Wert (rd. 60,89 Mio. Euro).
- Der Saldo der investiven Gebarung war um rd. 140,60 Mio. Euro besser als geplant (rd. -20,51 Mio. Euro statt rd. -161,11 Mio. Euro).
- Das führte zu einem positiven Nettofinanzierungssaldo in Höhe von rd. 29,63 Mio. Euro, der damit um rd. 129,85 Mio. Euro über dem Voranschlagswert (rd. -100,22 Mio. Euro) lag.
- Der Saldo der Finanzierungstätigkeit lag um rd. 1,98 Mio. über dem geplanten Wert (rd. 102,19 Mio. Euro statt rd. 100,22 Mio. Euro).
- Insgesamt zeigte sich damit ein Überschuss in der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rd. 131,82 Mio. Euro.
- Abzüglich des Saldos aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rd. -7,68 Mio. Euro (im Voranschlag waren hier keine Geldflüsse geplant) ergab sich der oben genannte Zuwachs an liquiden Mitteln in Höhe von rd. 124,14 Mio. Euro.

Da der Nettofinanzierungssaldo mit rd. 29,63 Mio. Euro positiv war, konnten die Investitionen (rd. 16,82 Mio. Euro) aus der operativen Gebarung abgedeckt werden. Während rd. 118,79 Mio. Euro für die Tilgung von Finanzschulden aufzuwenden waren, nahm das Land Burgenland neben der Reduktion des der BVOG zur Verfügung gestellten Genussrechtskapitals in Höhe von 55,00 Mio. Euro neue Finanzschulden in Höhe von rd. 165,98 Mio. Euro auf, was zum genannten Überschuss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 102,19 Mio. Euro führte. Das führte zu einer Erhöhung der liquiden Mittel, da für die Finanzierung der Investitionen aufgrund des positiven Geldflusses aus der

operativen Gebarung kein Finanzierungsbedarf erforderlich war. Damit war der Anstieg der liquiden Mittel überwiegend auf die Aufnahme von Finanzschulden sowie auf die Reduktion des Genussrechtskapitals zurückzuführen. Wie der BLRH in seinem Prüfungsbericht zu den Finanzschulden im „Konzern Burgenland“ zum 31.12.2020 festhielt, bedingte die Reduktion des Genussrechtskapitals eine externe Verschuldung bei der Landesholding und einigen ihrer Konzernunternehmen.

Geldfluss aus der operativen Gebarung (vgl. Unterabschnitt 13)

Die operative Gebarung spiegelte die Ergebnisrechnung wider. Betragsmäßige Unterschiede waren insbesondere auf die finanzierungsunwirksamen Sachverhalte (beispielsweise Abschreibungen sowie Dotierungen bzw. Auflösungen von Rückstellungen) und auf die periodengerechte Zuordnung (sogenannte „Abgrenzungen“) von Geschäftsfällen in der Ergebnisrechnung zurückzuführen.

Den operativen Einzahlungen in Höhe von rd. 1.101,98 Mio. Euro standen operative Auszahlungen in Höhe von rd. 1.051,83 Mio. Euro gegenüber. Dies führte zu einem positiven Saldo in Höhe von rd. **50,14 Mio. Euro**.

Der BLRH wies das Land Burgenland bereits im Laufe seiner Prüfungshandlungen darauf hin, dass in der Finanzierungsrechnung in den Einzahlungen aus Finanzerträgen nicht nur die tatsächlich finanzierungswirksamen Agien-Einzahlungen (rd. 12,03 Mio. Euro) enthalten waren, sondern auch finanzierungsunwirksame Auflösungen von Agien (rd. 6,42 Mio. Euro). Diese wären aber nur in der Ergebnisrechnung auszuweisen gewesen. Das Land Burgenland berichtigte diese Darstellung im RA 2021.

Geldfluss aus der investiven Gebarung (vgl. Unterabschnitt 14)

Den hier dargestellten Einzahlungen in Höhe von rd. 85,92 Mio. Euro standen Auszahlungen in Höhe von rd. 106,44 Mio. Euro und damit ein negativer Saldo in Höhe von rd. **-20,51 Mio. Euro** gegenüber. Bei der Interpretation der investiven Gebarung war zu beachten, dass neben den Geldflüssen für Investitionstätigkeiten auch gemäß den Vorgaben der VRV 2015 solche aus den WBF-Darlehensvergaben und -rückzahlungen auszuweisen waren. Diese betrafen mit rd. 85,63 Mio. Euro den Großteil im Einzahlungsbereich. Im Auszahlungsbereich waren es mit rd. 56,50 Mio. Euro mehr als die Hälfte.

Ebenso waren bei den Auszahlungen die für Investitionszwecke bestimmten Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts (rd. 12,33 Mio. Euro), an Beteiligungen (rd. 7,99 Mio. Euro), an Unternehmen (rd. 7,54 Mio. Euro) und an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (rd. 5,25 Mio. Euro) hier zugeordnet.

Für Investitionen (vornehmlich im Straßenbau) tätigte das Land Burgenland Auszahlungen in Höhe von rd. 16,82 Mio. Euro.

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (vgl. Unterabschnitt 15)

Den Einzahlungen in Höhe von rd. 220,98 Mio. Euro standen Auszahlungen in Höhe von rd. 118,79 Mio. Euro und damit ein positiver Saldo in Höhe von rd. **102,19 Mio. Euro** gegenüber. Die Einzahlungen resultierten aus der Aufnahme von Finanzschulden (165,98 Mio. Euro) und aus der Reduktion des der BVOG zur Verfügung gestellten Genussrechtskapitals (55,00 Mio. Euro). Die Auszahlungen betrafen ausschließlich die Tilgung von Finanzschulden.

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (vgl. Unterabschnitt 16)

Hier waren jene Geldflüsse abzubilden, die nicht dem Land Burgenland zuzurechnen waren. Es vereinnahmte diese zwar, hatte sie aber wiederum an Dritte weiterzuleiten. Damit betrafen sie nicht den Landeshaushalt. Beispielsweise waren dies Strafgeelder im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung, Umsatzsteuern und Mündelgelder. Der Saldo daraus betrug rd. **-7,68 Mio. Euro**.

Die Finanzierungsrechnung 2020 ließ sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 2: Zusammenfassung der Finanzierungsrechnung 2020

Geldfluss 2020	
	[Mio. Euro]
Anfangsbestand liquide Mittel am 01.01.2020	179,92
Geldfluss aus der operativen Gebarung	50,14
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-20,51
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	102,19
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-7,68
Endbestand liquide Mittel am 31.12.2020	304,06

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Vermögensrechnung (vgl. Unterabschnitte 17 bis 25)

Allgemeines (vgl. Unterabschnitt 17)

Die Vermögensrechnung in Form einer Bilanz stellte das Vermögen einer Gebietskörperschaft (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Als Saldogröße ergab sich das Nettovermögen. Der BLRH wies darauf hin, dass das Nettovermögen einer Vermögensrechnung nach VRV 2015 nicht mit dem Eigenkapital einer Bilanz nach UGB vergleichbar war. Dies lag neben der großen Bandbreite an Bewertungsspielräumen auch an Wahlrechten wie etwa jenem zum Ansatz der Pensionsrückstellungen. Ebenso war das Vermögen von Gebietskörperschaften oft historisch gewachsen und nur eingeschränkt fungibel. Entscheidender als die absolute Höhe des Nettovermögens war daher dessen Veränderung im Jahresverlauf. Mit der in der Anlage aufzustellenden Nettovermögensveränderungsrechnung hatte die Gebietskörperschaft darlegen, ob sich Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufbau zumindest die Waage hielten.

Vermögensrechnung zum 31.12.2020 (vgl. Unterabschnitte 17 und 18)

Das Land Burgenland wies zum 31.12.2020 eine **Bilanzsumme** und damit ein Vermögen in Höhe von rd. **3.051,92 Mio. Euro** aus. Aktiva wie Passiva waren gemäß VRV 2015 in lang- und kurzfristige Teile getrennt ausgewiesen.

Die Vermögensrechnung zum 31.12.2020 ließ sich wie folgt zusammenfassen:

Abbildung 1: Vermögensrechnung 2020

AKTIVA			PASSIVA		
	[Mio. Euro]	[Prozent]		[Mio. Euro]	[Prozent]
A Langfristiges Vermögen	2.601,62	85,25	C Nettovermögen	1.350,69	44,26
B Kurzfristiges Vermögen	450,30	14,75	D Investitionszuschüsse	37,22	1,22
			E Langfristige Fremdmittel	1.215,05	39,81
			F Kurzfristige Fremdmittel	448,96	14,71
Summe Aktiva	3.051,92	100,00	Summe Passiva	3.051,92	100,00

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Aktiva – langfristiges Vermögen (vgl. Unterabschnitt 19)

Das langfristige Vermögen betrug rd. 2.601,62 Mio. Euro und hatte damit einen Anteil von rd. 85 Prozent an der Bilanzsumme.

Das darin enthaltene **immaterielle Vermögen** war mit rd. 65.900 Euro vergleichsweise unbedeutend. Bereits in seinem Prüfbericht zur EB 2020 bezweifelte der BLRH die Plausibilität des dort ausgewiesenen Wertes von rd. 86.400 Euro. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass angesichts der Größe der Landesverwaltung beispielsweise Softwarelizenzen für das Buchhaltungssystem und die Server in beträchtlich höherem Umfang vorhanden sein müssten. Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 eine Überprüfung und Neubewertung der immateriellen Vermögenswerte. Dies war im RA 2020 noch nicht dargestellt.

Die **Sachanlagen** mit rd. 939,22 Mio. Euro hatten mit rd. 31 Prozent ein knappes Drittel Anteil an der Bilanzsumme. Mit rd. 791,22 Mio. Euro betrafen sie großteils Straßenbauten. Die hier ausgewiesenen „*Geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau*“ mit rd. 121,49 Mio. Euro waren ebenfalls großteils für Straßenbauten, sodass insgesamt rd. 97 Prozent der Sachanlagen auf Straßen und Straßenbauten fielen. Der BLRH stellte im Rahmen des Detailabgleichs von Bilanz und Anlagenspiegel Differenzen in Höhe von rd. 74,00 Mio. fest. Dieser Betrag war auf die fehlende Berücksichtigung der Anlagen in Bau im Anlagenspiegel zurückzuführen, die das Land Burgenland im RA 2021 zu korrigieren gedachte.

Die **aktiven Finanzinstrumente** in Höhe von 170,00 Mio. Euro betrafen das Genussrechtskapital, welches das Land Burgenland seinem mittelbaren Beteiligungsunternehmen BVOG überlassen hatte. Diese finanzierte damit die Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**). Im Jahr 2020 erlöste das Land Burgenland aus dem Genussrecht einen Ertrag in Höhe von rd. 3,25 Mio. Euro.

Im Bereich der **Beteiligungen** wies das Land Burgenland sieben verbundene Unternehmen, vier assoziierte Unternehmen und neun sonstige Beteiligungen aus. Deren Gesamtwert betrug zum 31.12.2020 rd. 57,73 Mio. Euro und basierte auf den dem Land Burgenland zuzurechnenden Eigenkapitalanteilen der jeweiligen Unternehmen. Bei den verwalteten Einrichtungen war der Anteil des Landes Burgenland am geschätzten Nettovermögen als Bewertungsansatz heranzuziehen. Behelfsmäßig konnten dafür auch die Stände an liquiden Mitteln dienen. Das Land Burgenland übernahm die Werte aus der EB 2020 unverändert auch in den RA 2020. Damit basierte der Ausweis der verwalteten Einrichtungen im RA 2020 auf nicht aktuellen Werten.

Eine Besonderheit war der Beteiligungsansatz am Konzern der **Landesholding**. Die VRV 2015 regelte, dass bei Vorliegen einer Konzernbilanz diese herangezogen werden konnte und dass nicht die einzelnen Unternehmen ausgewiesen werden müssen. Durch die EB-Korrektur in Höhe von rd. 157,09 Mio. Euro für die Landesholding betrug ihr Beteiligungsansatz in der korrigierten EB 2020 sowie im RA 2020 Null. Der Grund war die Empfehlung des BLRH zur Berücksichtigung der im Eigenkapital der Konzernbilanz enthaltenen „*Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter*“ (Fremdanteile). Ohne diese Fremdanteile war der Eigenkapitalwert des Konzerns Landesholding negativ. Die VRV 2015 sah den Ansatz eines Negativwertes für Beteiligungen nicht vor, weshalb im RA 2020 der Wertansatz für die Landesholding mit Null erfolgte.

Die **langfristigen Forderungen** in Höhe von rd. 1.434,61 Mio. Euro bestanden zum einen aus **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von rd. 0,89 Mio. Euro. Hier merkte der BLRH an, dass dieser Wert bis auf eine vergleichsweise geringe Veränderung von lediglich 6.000 Euro dem Wert aus der EB 2020 entsprach und seine im Prüfungsbericht zur EB 2020 ausgesprochene Empfehlung zur Neubewertung dieser Position bisher unberücksichtigt blieb.

Zum anderen bestand der überwiegende Anteil der langfristigen Forderungen aus vom Land Burgenland vergebenen **WBF-Darlehen** in Höhe von rd. 1.422,47 Mio. Euro. Hierzu merkte der BLRH an, dass Darlehensrückstände bzw. vorzeitige Darlehensrückzahlungen nicht in den laufenden „*Darlehensresten*“ ausgewiesen waren, sondern auf separaten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten. Per 31.12.2020 waren noch rd. 516,40 Mio. Euro

ausstehende WBF-Darlehensnominalen im Rahmen einer Zession abgetreten. Davon betrafen die Kommunalkredit rd. 123,16 Mio. Euro und die landeseigene WBG rd. 393,24 Mio. Euro. Das Land Burgenland blieb jedoch wirtschaftlicher Eigentümer der Darlehen und wies die daraus resultierenden Forderungen wie auch die aus der Abtretung resultierenden Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung aus. Insgesamt bestanden WBF-Darlehensforderungen (lang- wie kurzfristig, mit Berücksichtigung von Rückständen und Vorauszahlungen) in Höhe von rd. 1.458,95 Mio. Euro. Das waren rd. 47,8 Prozent bzw. fast die Hälfte der gesamten Bilanzsumme.

Eine weitere ausgewiesene langfristige Forderung an den Verein „*Genuss Burgenland*“ in Höhe von rd. 222.900 Euro war sowohl in der EB 2020 als auch im RA 2020 noch ungeklärt und vom Land Burgenland erst bei künftigen Rechnungsabschlüssen zur Klärung in Aussicht gestellt.

In den **sonstigen langfristigen Forderungen** in Höhe von rd. 11,24 Mio. Euro waren beispielsweise Forderungen an die RMB (rd. 3,78 Mio. Euro) und an die WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH (rd. 2,99 Mio. Euro) sowie ein Betrag von rd. 1,70 Mio. Euro aus Forderungen des Landes Burgenland gegenüber den Gemeinden im Zusammenhang mit deren Kostenanteilen für die gemeinsame Finanzierung des Musikschulwesens ausgewiesen. Der Forderungsbetrag zum Musikschulwesen war doppelt enthalten, da er auch in der Position „*Sonstige langfristige Forderungen an Beteiligungen*“ zu finden war.

Aktiva – Kurzfristiges Vermögen (vgl. Unterabschnitt 20)

Das kurzfristige Vermögen betrug rd. 450,30 Mio. Euro und hatte damit einen Anteil von rd. 15 Prozent an der Bilanzsumme. Mit rd. 304,06 Mio. Euro hatten die **liquiden Mittel** einen Anteil von rund zwei Drittel. Weitere rd. 27,8 Prozent, das waren rd. 124,97 Mio. Euro, fielen auf **kurzfristige Forderungen** wie beispielsweise die kurzfristigen Anteile der vergebenen WBF-Darlehen (rd. 39,73 Mio. Euro). Weitere wesentliche kurzfristige Forderungen betrafen die Sozialhilfeforderungen 2020 an die Gemeinden (rd. 28,59 Mio. Euro) und den Kostenanteil 2019 der Gemeinden für Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe (rd. 37,45 Mio. Euro).

Unter den **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** war ein Konto mit einem negativen Saldo von rd. -0,75 Mio. Euro ausgewiesen. Negative Forderungssalden stellten Verbindlichkeiten dar und wären nach Ansicht des BLRH auch als solche auf der Passivseite auszuweisen.

Der BLRH vermisste Wertberichtigungen zu eventuellen zweifelhaften Forderungen. Damit ging das Land Burgenland von einer aus Sicht des BLRH unplausiblen vollen Werthaltigkeit aller ausgewiesenen Forderungen aus.

Die VRV 2015 sah vor, dass sogenannte „*Durchläufer*“, das waren Einzahlungen, die nicht der Gebietskörperschaft gehörten, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, unter den „**Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)**“ auszuweisen waren. Deren Bilanzwert per 31.12.2020 betrug rd. 3,41 Mio. Euro und bestand aus den Salden von 76 Buchhaltungskonten. Die Salden zu den vom BLRH gezogenen Kontenstichproben waren allesamt nicht ausgeziffert, bestanden oft aus mehreren hundert oder tausend Positionen und reichten bis ins Jahr 2005 zurück. Nach

Ansicht des BLRH war es daher ohne Aufarbeitung der Buchungen nicht möglich, die Zusammensetzung und Aktualität der ausgewiesenen Salden zu bestimmen. Dies stellte auch eine besondere Herausforderung bei den Korrekturen zur EB 2020 dar. Hinsichtlich der hier in der Buchhaltung ausgewiesenen „*Verlagskonten*“ hielt der BLRH fest, dass diese aus seiner Sicht Vorschüsse an natürliche Personen oder Dienststellen darstellten und somit als Forderungen anzusehen waren. Bei sieben dazu korrespondierenden Bankkonten war das Land Burgenland als Kontoinhaber angeführt. Dennoch wies das Land Burgenland diese Konten nicht unter den liquiden Mitteln, sondern unter den „*Sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)*“, aus.

Die **Vorräte** waren im Vergleich zum Gesamtvolumen mit rd. 1,68 Mio. Euro als unwesentlich zu qualifizieren. Die Bewertung erfolgte laut Land Burgenland entsprechend der im Zuge der EB 2020 erlassenen Bewertungsrichtlinie vom Oktober 2020. Die angeforderten und übermittelten Stichproben waren für den BLRH nachvollziehbar. Dennoch war zu erkennen, dass die Erhebung und Bewertung der einzelnen Vorratspositionen unter keinen einheitlichen Vorgaben erfolgte. Der BLRH regte bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 eine Vereinheitlichung der Inventur- und Bewertungsprozesse an, die mit einem Inventurhandbuch bzw. mit Inventurrichtlinien erreicht werden könnte. Das Land Burgenland verwies auf die unter Mithilfe eines externen Beratungsunternehmens im Entstehungsprozess befindlichen Inventurrichtlinien.

Die **liquiden Mittel** betragen rd. 304,06 Mio. Euro. Damit erfuhren sie im Jahr 2020 einen Anstieg ausgehend am Jahresbeginn in Höhe von rd. 179,92 Mio. Euro um rd. 124,14 Mio. Euro. Der Zugang von zwei Neufinanzierungen durch die OeBFA sowie durch drei Banken betrug 165,98 Mio. Euro. Damit entsprach die Erhöhung der liquiden Mittel zu knapp 75 Prozent der Aufnahme neuer Schulden. Sieben sogenannte „*Verlagskonten*“, auf denen Vorschüsse für verschiedene Dienststellen ausgewiesen waren und welche die betreffende Bank das Land Burgenland als Kontoeigentümer führte, waren nicht unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Differenzen zwischen den Guthaben laut Bankbriefen und den Salden laut Buchhaltungskonten erklärte das Land Burgenland mit Buchungsfehlern bzw. mit Fehlern im Ausweis des Bankbriefes.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** in Höhe von rd. 19,59 Mio. Euro bestand zur Trennung der finanzwirksamen von den finanzunwirksamen Sachverhalten aus zwei Konten. Der Saldo eines der beiden Konten bestand aus bis ins Jahr 2005 zurückreichenden 3.760 Positionen und war nicht ausgeziffert. Damit war eine genaue Aussage zur aktuellen Zusammensetzung des Saldos nicht möglich.

Passiva – Nettovermögen und Investitionszuschüsse (vgl. Unterabschnitte 22 und 23)

Das **Nettovermögen** war auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) der größte Posten. Mit rd. 1.350,69 Mio. Euro betrug es rd. 44,3 Prozent der Bilanzsumme. Der BLRH wies darauf hin, dass das Nettovermögen nach VRV 2015 nicht mit dem Eigenkapital nach UGB vergleichbar war.

Im Nettovermögen spiegelte sich das in der Ergebnisrechnung ermittelte negative Jahresergebnis 2020 in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro wider.

Während das Land Burgenland in der ursprünglichen EB 2020 noch rd. 112,69 Mio. Euro für **Haushaltsrücklagen** auswies, reduzierte es diese mit den Korrekturen zur EB 2020 auf Null. Auch im RA 2020 wies es keine Haushaltsrücklagen aus. Solche konnten nur aus positiven Ergebnissen der Ergebnisrechnung gebildet werden. Der BLRH sah es kritisch, dass das Land Burgenland zwar die Haushaltsrücklagen aus der EB 2020 ausbuchte, aber nicht seiner Empfehlung aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020 nachkam, diese Positionen dahingehend zu überprüfen, ob sie nicht bereits zugesagte Verpflichtungen darstellten und damit entweder unter den Verbindlichkeiten oder Rückstellungen zu berücksichtigen waren.

In der **Neubewertungsrücklage** von rd. 2,77 Mio. Euro spiegelten sich die Änderungen aufgrund der jährlich zu evaluierenden Bewertungsansätze von Beteiligungsunternehmen des Landes Burgenland wider.

Der Sonderposten **Investitionszuschüsse** in Höhe von rd. 37,22 Mio. Euro beinhaltete lediglich zwei Sachverhalte. Zum einen waren dies Zuschüsse des Bundes in Höhe von 37,00 Mio. Euro für die Landesstraße B61a, das war die Verlängerung der S31 in Richtung Grenzübergang Rattersdorf/Köszeg. Hier merkte der BLRH an, dass trotz bereits erfolgter Verkehrsfreigabe bzw. Inbetriebnahme noch keine Abschreibung bzw. Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgte. Zum anderen enthielt der Sonderposten Investitionszuschüsse Mittel des Bundes für sogenannte „Galerieförderungen“. Demnach waren junge bzw. aufstrebende Künstler, sogenannte „*emerging artists*“, mit diesen Mitteln zu unterstützen. Der BLRH merkte kritisch an, dass Kunstgegenstände in der Regel keine laufende Abschreibung erfuhren und daher eine Auflösung dieser Investitionszuschüsse buchtechnisch unrealistisch erschien.

Passiva – Langfristige Fremdmittel (vgl. Unterabschnitt 24)

Die langfristigen Fremdmittel hatten mit rd. 1.215,05 Mio. Euro einen Anteil von rd. 39,8 Prozent an der Bilanzsumme. Rund zwei Drittel davon, das waren rd. 776,70 Mio. Euro, betrafen die **langfristigen Finanzschulden**. Diese bestanden aus OeBFA-Darlehen, Bankkrediten, Finanzierungen der Kommunalkredit/HELABA und Finanzierungen der WBG. Der BLRH wies darauf hin, dass der Begriff „*Finanzschulden*“ im RA 2020 nicht mit jenem aus seiner Initiativprüfung „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021*“ gleichzusetzen war.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** betragen rd. 223,40 Mio. Euro. Die hier zugeordnete Position der **Leasingverbindlichkeiten** bezifferte das Land Burgenland mit Null.

Als **sonstige langfristige Verbindlichkeiten** führte das Land Burgenland in Summe rd. 223,40 Mio. Euro an. Ein wesentlicher Posten darin betraf die KRAGES mit rd. 190,12 Mio. Euro. Die vom Land Burgenland eingeholten Saldenbestätigungen wichen von den in seinem Buchhaltungssystem ausgewiesenen Werte in Summe um rd. 2,45 Mio. Euro ab und bedurften einer näheren Klärung, welche es in Aussicht stellte.

Die **langfristigen Rückstellungen** betragen in Summe rd. 214,95 Mio. Euro. Sie betrafen Abfertigungen (rd. 67,67 Mio. Euro), Jubiläumszuwendungen (rd. 41,75 Mio. Euro), Haftungen (0,72 Mio. Euro) und sonstige langfristige Sachverhalte.

In den **Personalarückstellungen** zu den Abfertigungen und Jubiläen waren auch die Mitarbeiter der KRAGES berücksichtigt. Deren Werte lieferte die KRAGES kumuliert, Details dazu erhielt das Land Burgenland nicht. Es übernahm die Werte ungeprüft. Die darin berücksichtigten Ansprüche waren jedoch nach dem sogenannten Teilwertverfahren ermittelt, während das Land Burgenland die Ansprüche der Landesmitarbeiter gemäß VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren berechnete. Dies führte zu einer Vermischung der verwendeten Verfahren. In den Werten der KRAGES war zudem auch ein Posten „Belohnung“ enthalten, den das Land Burgenland nicht genau erläutern konnte, ihn aber mit dem Verweis auf die Einhaltung des Vorsichtsprinzips übernahm.

Die **Haftungsrückstellungen** in Höhe von 0,72 Mio. Euro betrafen lediglich einen Sachverhalt. Der BLRH verwies auf die vom Land Burgenland abgegebenen Haftungen in einer Gesamthöhe von rd. 1.184,52 Mio. Euro sowie auf die im LVA 2020 angeführten Risikogruppendarstellung.

Von den **sonstigen langfristigen Rückstellungen** in Höhe von 104,82 Mio. Euro betrafen rd. 98,86 Mio. Euro die Drohverluste aus den sechs laufenden Zinstauschverträgen (Swaps). Für Verpflichtungen gegenüber dem Bgld. Musikschulwerk sorgte das Land Burgenland bereits in seiner EB 2020 mit einem Rückstellungsbetrag von rd. 5,34 Mio. Euro vor. Diesen Betrag übernahm es ohne Anpassung auch in den RA 2020.

Pensionsrückstellungen für im Ruhestand befindliche beamtete Mitarbeiter berücksichtigte das Land Burgenland in seiner Vermögensrechnung nicht und folgte damit dem in der VRV 2015 definierten Wahlrecht. Dieser Betrag hätte zum Zeitpunkt der EB 2020 je nach Rechenzinssatz eine Größenordnung von rd. 1,70 Mrd. Euro gehabt. Die Berücksichtigung in der Vermögensrechnung hätte das Bilanzbild entscheidend verändert.

Passiva – Kurzfristige Fremdmittel (vgl. Unterabschnitt 25)

Die kurzfristigen Fremdmittel hatten mit rd. 448,96 Mio. Euro einen Anteil von rd. 14,7 Prozent an der Bilanzsumme. In dieser Position waren gemäß VRV 2015 alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die binnen 12 Monate fällig waren.

Die **kurzfristigen Finanzschulden** machten rd. 91,98 Mio. Euro und damit rund ein Fünftel der kurzfristigen Fremdmittel aus. Enthalten waren hier die kurzfristigen Anteile der OeBFA-Darlehen, der WBF-Darlehensfinanzierungen und ein über den Jahreswechsel 2020/2021 über wenige Tage laufendes sogenanntes „Ultimo-Darlehen“ in Höhe von 4,68 Mio. Euro. Wie bereits bei der EB 2020 erkannte der BLRH auch hier keine wirtschaftliche Notwendigkeit für dieses Darlehen, da das Land Burgenland über ausreichend liquide Mittel verfügte. Der BLRH wiederholte wie bei den langfristigen Finanzschulden den Hinweis, dass die Definition der „Finanzschulden“ im RA 2020 nicht mit jener aus seinem Prüfungsbericht „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ vergleichbar war.

In den **kurzfristigen Verbindlichkeiten** in Höhe von 263,56 Mio. Euro waren solche aus Lieferungen und Leistungen mit rd. 51,44 Mio. Euro ausgewiesen. Der BLRH erachtete diesen Wert als unplausibel hoch. Er kam zustande, weil hier auch Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen in Höhe von rd. 46,16 Mio. Euro enthalten waren, die nach Ansicht des BLRH nicht als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu qualifizieren waren.

In den **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** in Höhe von rd. 59,89 Mio. Euro waren beispielsweise neben rd. 18,27 Mio. Euro für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers auch vorzeitige Tilgungen von WBF-Darlehensnehmern in Höhe von rd. 5,77 Mio. Euro enthalten. Diese wies das Land Burgenland nicht in den „Darlehensresten“ aus, sondern stellte sie auf einem separaten Buchhaltungskonto dar.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** hatten einen Wert von rd. 152,23 Mio. Euro. Darin enthalten waren insbesondere doppelt erfasste Agien zu OeBFA-Darlehen in Höhe von rd. 63,97 Mio. Euro (siehe auch passive Rechnungsabgrenzung) und ein aus der EB 2020 übernommenes Konto „Wohnbau“ mit einem Saldo von 67,20 Mio. Euro, dessen Grundlagen und Inhalt das Land Burgenland noch nicht klären konnte. Alleine die Korrektur dieser beiden Sachverhalte hätte einen großen Einfluss auf das Bilanzbild in einer Größenordnung von mehr als 130 Mio. Euro. Der BLRH zog Stichproben zu den hier ausgewiesenen Sachverhalten und stellte durchgehend fest, dass die Salden dieser Konten nicht ausgeziffert waren und teilweise aus Buchungen bestanden, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** in Höhe von rd. 16,53 Mio. Euro betrafen zum Großteil solche für nicht konsumierte Urlaube (rd. 14,69 Mio. Euro). Auch hier waren KRAGES-Mitarbeiter enthalten, deren Ansprüche die KRAGES berechnete und die Werte an das Land Burgenland übermittelte. Der BLRH hielt fest, dass diese Werte der KRAGES-Mitarbeiter neben den Urlaubsguthaben auch die sonstigen Zeitguthaben enthielten, während das für die Landesbediensteten nicht der Fall war.

Unplausibel erschien dem BLRH, dass das Land Burgenland für **ausstehende Rechnungen** keine Rückstellungen bildete. Aufgrund des hohen Gebarungsvolumens des Landes Burgenland von mehr als 1,1 Mrd. Euro und der vielen Dienststellen war es aus Sicht des BLRH unwahrscheinlich, dass alle Lieferanten ihre Leistungen stichtagsgenau zum 31.12.2020 abgerechnet hatten. Der BLRH stellte anhand einiger Beispiele zu im Jahr 2020 verbuchten Sachverhalten fest, dass deren Leistungen aus dem Leistungszeitraum 2019 stammten und keine Berücksichtigung in der EB 2020 fanden. Eine Übersicht und Analyse zu allen im Finanzjahr 2020 gebuchten Belegen mit einem Datum aus 2019 brachte die Erkenntnis, dass dies 180 Buchungen mit einem Wert von rd. 2,55 Mio. Euro waren. Der BLRH schloss daher nicht aus, dass auch zum 31.12.2020 Sachverhalte zu erhaltenen Leistungen existierten, die zu diesem Stichtag noch nicht abgerechnet waren.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** in Höhe von rd. 76,90 Mio. Euro bestand aus zwei Konten zur Trennung der finanzwirksamen von den finanzunwirksamen Sachverhalten. Sie enthielt die im Rahmen der OeBFA-Finanzierungen ausbezahlten noch anteilmäßig offenen Agien in Höhe von rd. 72,12 Mio. Euro.

Anlagen zum Rechnungsabschluss (vgl. Unterabschnitt 26 bis 45)

Grundlagen (vgl. Unterabschnitt 26)

Die VRV 2015 sah eine Reihe von Anlagen vor. Bis auf zwei Anlagen, die aufgrund von Leermeldungen nicht befüllt werden konnten, wies das Land Burgenland alle geforderten Anlagen im RA 2020 aus. Der BLRH bemängelte, dass die Anlagen keine verbalen Erläuterungen enthielten, welche die Kernaussagen hervorhoben. Zwar war dies nicht von der VRV 2015 vorgeschrieben. Mit verbalen Erläuterungen wäre aber eine erhöhte Verständlichkeit gegeben und das Land Burgenland wäre dadurch zur Verplausibilisierung der angeführten Werte angeleitet gewesen.

Ebenso schloss die VRV 2015 nicht aus, weitere ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese der Transparenz und höheren Aussagekraft eines RA dienlich sind. Das Land Burgenland stellte keine ergänzenden Anlagen dar und erfüllte damit die Mindestanforderungen der VRV 2015.

Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung (vgl. Unterabschnitt 27)

Die Anlage 1d hatte das Ziel darzulegen, ob die Gebietskörperschaft nachhaltig handelte und ob sich Ressourcenaufkommen und -verbrauch die Waage hielten. Aufgrund der fälschlichen Darstellung von Haushaltsrücklagen in der EB 2020 machte das Land Burgenland in der Nettovermögensveränderung eine Korrektur, die in der Formularvorlage nicht vorgesehen war. Das Land Burgenland behalf sich mit einer modifizierten Darstellung der Werte für die Felder „Saldo der Eröffnungsbilanz“ und „Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“. Es führte dazu jedoch keine verbalen Erläuterungen in der Anlage 1d an.

Anlage 4 – Personaldaten des Landes iSd ÖStP (vgl. Unterabschnitt 28)

Die Anlage 4 zeigte neben den Personaldaten des Landes Burgenland im Sinne des ÖStP (6.721 Köpfe bzw. 6.138,5 VBÄ) auch die Beamten-Pensionisten (2.235 Ruhegenussbezieher und 445 Hinterbliebene). Für Pensionsausgaben war ein Wert in Höhe von rd. 121,34 Mio. Euro angeführt. Dieser entsprach nicht der Aufsummierung der entsprechenden Konten in der Ergebnisrechnung, deren Summe rd. 133,54 Mio. Euro für Pensionsaufwendungen betrug. Ebenso war der für das Jahr 2020 angeführte Wert (rd. 121,34 Mio. Euro) unplausibel im Vergleich mit den Angaben der Pensionsaufwendungen in Anlage 6s. Dort waren für 2021 nur 1.205 Personen mit rd. 77,55 Mio. Euro angeführt.

Anlage 5a neu – Rechnungsquerschnitt (vgl. Unterabschnitt 29)

Die Anlage 5a zeigte im Abgleich mit den Salden aus der Buchhaltung Abweichungen von rd. 23,85 Mio. Euro im Bereich der Vermögensbildung. Diese waren zum Großteil auf die Aufnahme der Abschreibungen in den RQ 2020 zurückzuführen

Anlage 6a – Transferzahlungen (vgl. Unterabschnitt 30)

Die Anlage 6a bildete die Zahlungsströme zwischen dem Land Burgenland und den Trägern öffentlichen Rechts ab.

Anlage 6c – Finanzschulden und Schuldendienst (vgl. Unterabschnitt 31)

In der Anlage 6c waren die Finanzschulden aus OeBFA-Darlehen, Bankkrediten und zedierten WBF-Darlehen dargestellt. Die mit den OeBFA-Darlehen in Zusammenhang stehenden Agien waren nicht enthalten. Der BLRH verwies auf seinen im November 2022 veröffentlichten Prüfungsbericht „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2020*“, in dem er für Finanzschulden eine breitere Definition wählte und neben den Agien aus den OeBFA-Darlehen auch Leasingverbindlichkeiten sowie die negativen Marktwerte der Zinstauschgeschäfte (Swaps) des Landes Burgenland als Finanzschulden betrachtete.

Anlage 6e – Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und –Betriebsgesellschaften der Länder“ (vgl. Unterabschnitt 32)

Die Anlage 6e zeigte die Werte der KRAGES. Hier wäre es nach Ansicht des BLRH aus Transparenzgründen geboten gewesen, auch die Werte der anderen ausgegliederten Einheiten der Landesholding und ihrer Konzernunternehmen anzuführen.

Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen (vgl. Unterabschnitt 33)

Die Inhalte der Anlage 6f waren nach Ansicht des BLRH unplausibel. Das Land Burgenland verwies auf die inkorrekte Darstellung und die geplante Behebung der Mängel im RA 2021.

Anlage 6g – Anlagenspiegel (vgl. Unterabschnitt 34)

Die in der Anlage 6g gemachten Angaben zu den Abschreibungen zu den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen sowie zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wichen um bis zu rd. 2,78 Mio. Euro von den Werten des RA 2020 ab. Das Land Burgenland teilte dem BLRH noch während seiner Prüfungshandlungen mit, dass es bereits Schritte zur Behebung eingeleitet hatte.

Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (vgl. Unterabschnitt 35)

Die Anlage 6h war gemäß Information des Landes Burgenland noch nicht vollständig. Unbewegliche Kulturgüter waren noch nicht behandelt. Das Land Burgenland verwies auf eine eigens gegründete Arbeitsgruppe zur Erfassung der Kulturgüter und die von der VRV 2015 vorgesehene maximal fünfjährige Korrekturfrist zur EB.

Anlage 6i – Leasingspiegel (vgl. Unterabschnitt 36)

Der Leasingspiegel in Anlage 6i zeigte die Leasingverpflichtungen für 244 Kopiergeräte und 45 Fahrzeuge. Das Gebäude der BH Mattersburg schien nicht auf, obwohl es mittels Leasing finanziert war. Das Land Burgenland gab an, dies im RA 2021 richtig zu stellen.

Anlage 6j- Unmittelbare Beteiligungen (vgl. Unterabschnitt 37)

In der Anlage 6j waren verschiedene Angaben zu jenen Unternehmen zu machen, an denen das Land Burgenland unmittelbar beteiligt war. Der BLRH stellte etliche fehlerhafte Einträge fest, die er in seinen Detailausführungen erläuterte. Beispielsweise waren die Angaben zur Landesholding mit Werten aus der Konzernbilanz und aus dem Einzelabschluss vermischt.

Anlage 6k – Mittelbare Beteiligungen über 50 Prozent (vgl. Unterabschnitt 38)

In der Anlage 6k waren lediglich drei Unternehmen aus dem Konzernverbund der Landesholding ausgewiesen, die nicht in die Konsolidierung der Konzernbilanz einbezogen waren. Die mittelbare Beteiligung BVOG war nicht angeführt.

Anlage 6l – Verwaltete Einrichtungen (vgl. Unterabschnitt 39)

In der Anlage 6l waren die vom Land Burgenland verwalteten Einrichtungen angeführt. Sie waren allesamt mit den Werten aus der korrigierten EB 2020 und damit zum Stand 31.12.2019 dargestellt und nicht mit den Werten per 31.12.2020.

Anlagen 6m, 6n und 6p zu den aktiven Finanzinstrumenten (vgl. Unterabschnitt 40)

Die Anlagen 6m, 6n und 6p behandelten das Genussrechtskapital, welches das Land Burgenland der BVOG überlies. Es führte das Bonitätskriterium „1 – außergewöhnlich gute Kreditqualität“ an, ohne dazu über eine nähere Überprüfung und Dokumentation zu verfügen.

Anlage 6o – Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (vgl. Unterabschnitt 41)

Die Anlage 6o zeigte die vom Land Burgenland abgeschlossenen Zinstauschgeschäfte (Swaps) ohne Grundgeschäft mit einem Gesamtnominal von rd. 150,00 Mio. Euro. Der negative Marktwert zum 31.12.2020 exklusive der Zinsen belief sich auf rd. 98,86 Mio. Euro und war im RA 2020 als „Drohverlustrückstellung“ berücksichtigt. Die Tabelle in Anlage 6o stellte die Vorjahreswerte vom 31.12.2019 inklusive der Zinsen und die Jahreswerte zum 31.12.2020 exklusive der Zinsen dar. Damit waren sie nicht vergleichbar.

Anlage 6q – Rückstellungsspiegel (vgl. Unterabschnitt 42)

Der Rückstellungsspiegel war in Anlage 6q nachvollziehbar dargestellt. Er zeigte die Neudotierungen, Auflösungen und Verbräuche der kurz- und langfristigen Rückstellungen entsprechend den dazu gemachten Buchungen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen

zu den Rückstellungen in den Unterabschnitten 24 und 25, insbesondere auf die Tatsache, dass die Ansprüche der Landesmitarbeiter und der KRAGES-Mitarbeiter nach unterschiedlichen Berechnungsmethoden bewertet waren.

Anlage 6r- Haftungsnachweis (vgl. Unterabschnitt 43)

Die Anlage 6r zeigte die vom Land Burgenland eingegangenen Haftungen sowohl für landesnahe Unternehmen als auch für externe Dritte. Die Haftungssumme des Landes Burgenland betrug zum 31.12.2020 rd. 1.184,52 Mio. Euro. Die Ausnützung der für 2020 errechneten Haftungsobergrenze (**HOG**) in Höhe von rd. 957,42 Mio. war mit rd. 348,10 Mio. Euro bzw. rd. 36,4 Prozent angegeben. Dies daher, da entsprechend einer § 15a Vereinbarung Haftungen für Unternehmen mit einer ESVG-Klassifizierung für den Sektor Staat nicht in der Berechnung der HOG zu berücksichtigen waren. Damit flossen rd. 836,42 Mio. Euro nicht in die Berechnung zur Ausnützung der HOG ein.

Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen (vgl. Unterabschnitt 44)

Hier sollte die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie die jährlichen Pensionsaufwendungen des Landes Burgenland für die nächsten 30 Jahre aufgezeigt werden. Die vom Land Burgenland angeführten Werte waren nach Ansicht des BLRH im Vergleich zu den Angaben in Anlage 4 sowie den aufsummierten Salden in der Ergebnisrechnung unplausibel.

Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (vgl. Unterabschnitt 45)

Die Anlage enthielt eine Einzelauflistung von aktiven und passiven Bestandskosten zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung. Es waren auch die Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung enthalten, die jedoch in der Vermögensrechnung eine separate Position hatten und somit nicht zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu zählen waren.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz (vgl. Unterabschnitte 47 bis 50)

Ausgangslage (vgl. Unterabschnitte 47 und 48)

Das Land Burgenland erstellte zum 01.01.2020 seine Eröffnungsbilanz (**EB 2020**) gemäß VRV 2015 und wählte damit den spätmöglichsten Stichtag. Der BLRH führte dazu eine Initiativprüfung durch, deren Ergebnis er im September 2021 mit seinem Prüfungsbericht „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ veröffentlichte. Er stellte darin umfangreiche Mängel zur EB 2020 und einen damit einhergehenden Korrekturbedarf fest. Dieser bezog sich insbesondere auf die Bewertung der Vermögens- und Schuldenpositionen, auf die Belegbarkeit vieler Positionen sowie auch auf den Entstehungsprozess der EB 2020. Insgesamt enthielt der Bericht 104 Empfehlungen, davon 81 für Korrekturen und 23 für Bilanzierungsarbeiten im Zuge der Rechnungsabschlüsse. Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland zum Stand des RA 2020 sieben aus den 81 Korrekturempfehlungen aufgegriffen hatte. Das entsprach einer Umsetzungsquote von rd. 8,6 Prozent. Weitere 10 Korrekturnotwendigkeiten erkannte es von sich aus und berücksichtigte diese anlässlich des RA 2020.

Das Land Burgenland begegnete den Empfehlungen des BLRH mit dem Hinweis, die aufgezeigten Mängel binnen der von der VRV 2015 vorgesehenen fünfjährigen Korrekturfrist zu beheben. Dazu rief es unter anderem auch Arbeitsgruppen zum Anlagevermögen und zu den Kulturgütern ins Leben.

Die anlässlich des RA 2020 dargestellten Korrekturen zur EB 2020 bewirkten ein Absinken der ursprünglichen Bilanzsumme der EB 2020 von rd. 3.125,83 Mio. Euro um 123,71 Mio. Euro auf rd. 3.002,12 Mio. Euro. Das entsprach einer Reduktion von rd. 4,0 Prozent.

Korrigierte Aktivposten (vgl. Unterabschnitt 49)

Die wesentlichsten Korrekturen der Aktivposten betrafen die **Beteiligungen**. Das Land Burgenland korrigierte den Beteiligungsansatz an der Landesholding um rd. 157,09 Mio. Euro und wies diesen mit Null aus. Damit berücksichtigte es die Empfehlung des BLRH, bei der Bewertung der Landesholding die Fremdanteile im Eigenkapital der Konzernbilanz der Landesholding zu berücksichtigen. Ohne diese Fremdanteile wäre der Eigenkapitalanteil in der Konzernbilanz negativ, weshalb der Beteiligungsansatz mit Null zu bewerten war.

Weitere Korrekturen machte das Land Burgenland im Bereich der Position „*Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen*“. Die ausgewiesene Veränderung von rd. 30,78 Mio. Euro war eine Saldogröße, die sich aus der Korrektur mehrerer Bewertungsansätze ergab. Die wesentlichsten Korrekturen betrafen mit rd. 19,59 Mio. Euro den BURGEF und mit rd. 11,89 Mio. den Bgld. Landesfeuerwehrverband. Dafür griff das Land Burgenland aber nicht auf deren Jahresabschlüsse 2019 zurück, sondern auf jene aus 2018, da es in der ursprünglichen EB 2020 auch deren Jahresabschlüsse 2018 herangezogen hatte. Bei der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel berücksichtigte das Land Burgenland in seinem Bewertungsansatz nicht deren Wertpapierdepot.

Bei den **kurzfristigen Forderungen** korrigierte das Land Burgenland die in der EB 2020 nicht erfassten Forderungen aus der Landschaftsschutzabgabe sowie Forderungen im Zusammenhang mit dem Tourismusförderungsbetrag.

Unter den **sonstigen kurzfristigen Forderungen** wies das Land Burgenland bereits fällige Tilgungsraten aus Wohnbaudarlehen in Höhe von rd. 2,39 Mio. Euro aus und buchte doppelt erfasste Forderungen von rd. 136.000 Euro aus.

In der Position **„Liquide Mittel“** korrigierte das Land Burenland die Darstellung der Unterposition **„Zahlungsmittelreserven“**. In der ursprünglichen EB 2020 waren diese Zahlungsmittelreserven mit einem Betrag von 112,69 Mio. Euro so dargestellt, als ob diese auf separaten Konten liegen würden. Dies war aber nur eine buchhalterische Darstellung und stimmte nicht mit den vorhandenen Kontoauszügen überein. Die Darstellung diente dazu, um dem Passivposten **„Haushaltsrücklagen“** in Höhe von 112,69 Mio. Euro einen entsprechenden Aktivposten **„Zahlungsmittelreserven“** gegenüberstellen zu können. Die Korrektur hatte keinen Einfluss auf den tatsächlichen Stand der liquiden Mittel zum 01.01.2020 (rd. 179,92 Mio. Euro). Sie stellte lediglich den Geldbestand entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten in der Finanzposition **„Kassen- und Bankguthaben“** dar.

Die Korrekturen in der Position **„Aktive Rechnungsabgrenzung“** in Höhe von rd. 0,82 Mio. Euro betraf eine Akontozahlung an die Pflegeservice Burgenland GmbH. Der BLRH stellte am Beispiel des Kontos **„2900 000 ARA“** fest, dass der Saldo nicht ausgeziffert war und aus Positionen bestand, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten.

Korrigierte Passivposten (vgl. Unterabschnitt 50)

Der **Saldo der Eröffnungsbilanz** reduzierte sich von rd. 1.383,35 Mio. Euro um rd. 27,35 Mio. Euro auf rd. 1.356,00 Mio. Euro. Diese Veränderung war der saldierte Wert aller Korrekturbuchungen.

Das Land Burgenland korrigierte die Position der **„Haushaltsrücklagen“** von rd. 112,69 Mio. Euro auf Null und folgte damit einer Empfehlung des BLRH aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020. Demnach können Haushaltsrücklagen im Sinne der VRV 2015 nach doppischen Grundsätzen nur aus einem positiven Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung gebildet werden und nicht wie im kameralistischen System aus unverbrauchten Budgetresten. Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 jedoch auch, die ursprünglich unter den „Haushaltsrücklagen“ ausgewiesenen Sachverhalte darauf hin zu überprüfen, ob sie nicht einer Berücksichtigung unter den Rückstellungen oder unter den Verbindlichkeiten bedürfen. Er stellte jedoch keine diesbezüglichen Korrekturen der EB 2020 fest.

Bei den **Leasingverbindlichkeiten** machte das Land Burgenland unwesentliche Korrekturen in Höhe von rd. 4.900 Euro im Zusammenhang mit vier Klavieren des Joseph-Haydn-Konservatoriums. Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 eine Evaluierung der in der Bilanz auszuweisenden Leasingverbindlichkeiten. Beispielsweise war auch das Gebäude der BH Mattersburg mittels Leasing finanziert. Das Land Burgenland stufte dieses Leasingverhältnis in der EB 2020 **„mangels weiterer Unterlagen“** als Operating Leasing ein und wies es damit nicht unter den Leasingverbindlichkeiten aus. Die vom BLRH empfohlene Evaluierung der Leasingverpflichtungen war im RA 2020 noch nicht abgebildet.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** erfuhren durch die Korrektur in Höhe von rd. 16,38 Mio. Euro eine Erhöhung des EB-Wertes. Beispielsweise betrafen rd. 11,53 Mio. Euro vorzeitige Tilgungen von WBF-Darlehensforderungen.

Im Bereich der **Rückstellungen** korrigierte das Land Burgenland einen Sachverhalt in Höhe von 45.000 Euro im Bereich der ausstehenden Rechnungen. Weitere vom BLRH in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 empfohlene Korrekturen, beispielsweise zu den Prozesskosten sowie zu den sonstigen Zeitguthaben, erfolgten nicht.

DETAILLIERTES PRÜFUNGERGEBNIS

RECHNUNGSABSCHLUSS 2020

1 Generelle Anmerkungen zum RA 2020

1.1 **(1)** Die Gebarungsprüfung zum RA 2020 war keine Vollprüfung. Da der RA 2020 der erstmalige RA nach den Regelungen der VRV 2015 war, legte der BLRH den Fokus zum einen auf die formelle Vollständigkeit des RA 2020 und seiner Anlagen. Er untermauerte seine Prüfungshandlungen mit ausgewählten Stichproben. Damit war aber klarzustellen, dass der BLRH nicht alle eventuellen Detailmängel im RA 2020 entdecken und aufzeigen konnte. Zum anderen überprüfte der BLRH die im RA 2020 dargestellten Korrekturen der EB 2020.

(2) Das Land Burgenland konnte zu den im Prüfungsbericht zur EB 2020 aufgezeigten Unzulänglichkeiten **in vielen Bereichen Fortschritte** erzielen. Die Hauptkritik im Prüfungsbericht zur EB 2020 betraf eine vielfach unzulängliche Beleglage zu den enthaltenen Positionen sowie die Organisation und Aufgaben der Buchhaltung selbst. Diese Fortschritte spiegelten sich beispielsweise im Einsatz von Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung der EB 2020 wider. Ebenso lagen zum RA 2020 für Umbuchungen und Korrekturbuchungen schriftliche Erläuterungen in Form von Aktenvermerken vor. Damit waren diese Um- und Korrekturbuchungen transparent und nachvollziehbar. Ab dem Finanzjahr 2021, das nicht im Fokus der gegenständlichen Prüfungshandlungen des BLRH lag, waren bei vielen Buchungen die dazugehörigen Belege elektronisch hinterlegt. Damit kam das Land Burgenland den Anforderungen an eine unter doppischen Gesichtspunkten betrachtete „zeitgemäße Buchhaltung“ bedeutend näher. Es führte an, dass jede Fachabteilung zur Minimierung der Schnittstellenproblematik die Funktion eines „*Finanzbeauftragten*“ eingerichtet hatte und dass es mit diesen regelmäßige „*Jours Fix*“ abhielt. Ebenso würden themenbezogene Schulungen durch Mitarbeiter der Abteilung 3 und externe Vortragende im Rahmen von „*Jours Fix*“ oder extra angesetzten Workshops abgehalten.

(3) Das Land Burgenland führte im Zuge der Prüfungshandlungen des BLRH zum RA 2020 von sich aus zahlreiche **Mängel** an. Es begründete diese u.a. mit dem Verlust von historischem Wissen zu Sachverhalten aufgrund des Ausscheidens von Mitarbeitern sowie mit Programmierungsfehlern der verwendeten Buchhaltungssoftware. Das Land Burgenland stellte in Aussicht, die Mängel anlässlich der Rechnungsabschlüsse 2021 bzw. 2022 sowie im Rahmen der fünfjährigen Korrekturfrist zur EB 2020 zu beseitigen. Auch die Beseitigung von bereits entdeckten Programmierungsfehlern hätte es zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH bereits in die Wege geleitet.

(4) Wie das Land Burgenland mitteilte, bediente es sich bei der Erstellung des RA 2020 auch der Hilfe von **externen Beratern**.

(5) Der BLRH führte im Jahr 2021 eine Initiativprüfung zur EB 2020 durch. Das Ergebnis waren zahlreiche **Korrekturempfehlungen und Verbesserungsvorschläge zur EB 2020**. Im Zuge des RA 2020 führte das Land Burgenland bereits solche Korrekturen durch. Der BLRH erkannte jedoch, dass hier noch vieles offen war. Das Land Burgenland wies vielfach auf die Arbeitsgruppen hin, die sich mit den Korrekturen zur EB 2020 innerhalb der von der VRV 2015 vorgegebenen fünfjährigen Frist beschäftigen sollten. Nicht zuletzt erkannte der BLRH, dass dem Land Burgenland aufgrund der zeitlichen Nähe der Erstellung der EB 2020 und des RA 2020 eine Umsetzung seiner Korrekturempfehlungen aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020 im RA 2020 nur teilweise möglich war.

(6) Die VRV 2015 sah sowohl für den Aktiva- als auch für den Passivabereich eine **Trennung in lang- und kurzfristige Bestandteile** vor. Die Buchhaltungssoftware des Landes Burgenland konnte gemäß seinen Angaben diese Darstellung nicht automatisch liefern, sodass alle offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zum Rechnungsstichtag manuell eruiert und verbucht werden mussten („*Bilanzsplitting*“). Das Land Burgenland führte an, dass der große Umfang an offenen Posten dazu führte, dass ein Bilanzsplitting auf manueller Basis innerhalb der vorgegebenen Frist der Rechnungsabschlusserstellung erstens nicht vollständig möglich und zweitens nicht fehlerlos möglich war. Es teilte weiters mit, dass es ein zusätzliches Softwareprogramm für ein automatisches Bilanzsplitting in Auftrag gegeben hatte, das erstmals beim RA 2021 Anwendung fand und bei den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen evaluiert und nachjustiert wird.

(7) Generell kam zum Vorschein, dass zahlreiche Probleme und Fehler auf Unzulänglichkeiten der vorhandenen Buchhaltungssoftware zurückzuführen waren. Damit war es notwendig, Um- und Zusatzprogrammierungen in Auftrag zu geben, diese zu evaluieren, zu verbessern und in weiterer Folge bei den künftigen Rechnungsabschlüssen anzuwenden.

(8) Das Land Burgenland entschloss sich anlässlich der Einführung der VRV 2015, den Finanzierungshaushalt als „*führenden Haushalt*“ anzusehen und veranlasste die dementsprechenden softwaretechnischen Adaptionen. Damit war bei den einzelnen Sachverhalten zu berücksichtigen, ob sie auch erfolgswirksam waren. Das führte mitunter zu Fehlern, wie sich in der nicht cash-wirksamen Auflösung von Agien zu OeBFA-Darlehen in der Finanzierungsrechnung zeigte. (vgl. Unterabschnitt 13).

Ein Grundprinzip der Doppik war es, den wirtschaftlichen Erfolg nicht vorrangig nach Ein- und Auszahlungen zu berechnen, sondern mit periodengerecht zugeordneten Erträgen und Aufwendungen. Die meist nachfolgenden Zahlungsflüsse waren nach dieser Sichtweise nur mehr der Ausfluss der Erträge und Aufwendungen. Die Zahlungen mussten nicht unbedingt in der selben Periode erfolgen.

Nach Ansicht des BLRH wäre es daher vorteilhafter gewesen, der Logik der Doppik folgend den Ergebnishaushalt als „*führenden Haushalt*“ zu definieren, da dieser maßgeblich für den Erfolg einer Periode war.

(9) Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse verwenden bestimmte **Terminologien**. Diese entstammen mitunter dem allgemeinen Sprachgebrauch, beziehen sich aber auf Sachverhalte, für die im Rechnungswesen bestimmte Fachausdrücke und Fachbezeichnungen verwendet werden. Beispielsweise signalisiert der Terminus „*Gesellschafterzuschüsse*“ in Regierungsakten die Tatsache, dass an Beteiligungsunternehmen Geldleistungen überwiesen werden. Zu Zeiten der kameralen Buchführung war eine genaue Beachtung der Begriffe nicht gleich bedeutend wie bei der Anwendung der VRV 2015. Die buchhalterische und bilanzielle Behandlung und daher letztendlich die Darstellung in der Vermögens- und Ergebnisrechnung nach VRV 2015 hängen aber maßgeblich davon ab, ob es sich bei einem Gesellschafterzuschuss um Eigenkapital handelt, ob dem Beteiligungsunternehmen leihweise und damit rückzahlbare Gelder zur Verfügung gestellt werden oder ob die Zuschüsse bestimmte Aufwendungen der Beteiligungsunternehmen abdecken sollen (sogenannte „*Aufwandszuschüsse*“). Der BLRH erkannte in diesem Zusammenhang, dass die Regierungsakten und darauf bezogene Schriftstücke keine genauen Unterscheidungen machten. Als Beispiel führte der BLRH an, dass das Land Burgenland einem Konzernunternehmen der Landesholding laut Regierungsakt einen „*nicht rückzahlbaren und eigenkapitalstärkenden Zuschuss*“ bzw. einen „*nicht rückzahlbaren und unverzinsten Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals*“ gewährte. Nach genereller Auffassung sind Gesellschafterzuschüsse als Zahlungen ins Eigenkapital eines Beteiligungsunternehmens grundsätzlich nicht rückzahlbar, automatisch eigenkapitalstärkend und unverzinst. Die Bezeichnung „*Eigenkapitalzuschuss*“ oder „*Aufwandszuschuss*“ wäre daher nach Ansicht des BLRH völlig ausreichend. (vgl. dazu die Ausführungen zum Transferaufwand an Beteiligungen im Unterabschnitt 10)

Die Finanzpositionen für Geldzuwendungen an landesnahe Betriebe in den kameralen LVAs waren bis zum Rechnungsjahr 2019 auf Konten der Kontenklasse 7 (Sachaufwand) zugeordnet. Diese Systematik übernahm das Land Burgenland auch in die doppische Buchführung. Während es im kameralen System aufgrund des Fehlens einer Vermögensrechnung wie jener nach VRV 2015 eine geringere Bedeutung hatte, ob eine Geldleistung an einen landesnahen Betrieb buchhalterisch als „*Eigenkapitalzuschuss*“ oder als „*Aufwandszuschuss*“ ausgewiesen war (kameralistisch war der Zahlungsfluss entscheidend), haben sich diese Rahmenbedingungen durch die VRV 2015 geändert. Durch die neue MVAG-Gliederung werden Aufwandskonten der Kontenklasse 7 dem Sachaufwand zugeordnet. Damit sind dort alle Geldleistungen an Landesbetriebe ausgewiesen, ungeachtet dessen, ob es sich um Eigenkapitalzuschüsse oder um Aufwandszuschüsse handelt. Damit kommt es im Endergebnis zu ungenauen Darstellungen in der Ergebnisrechnung. Aufwandszuschüsse sind Sachaufwand, Eigenkapitalzuschüsse wären zunächst nicht ergebniswirksam zu erfassen, sondern sie erhöhen ergebnisneutral die Beteiligungsansätze. Im Rahmen der Abschlussarbeiten werden diese neu bewertet und allfällige Abwertungen finden im Finanzaufwand ihren Niederschlag.

(10) Der BLRH stellte im Zuge seiner Prüfungshandlungen zum RA 2020 folgende weitere Sachverhalte fest:

- Die auf der Homepage des Landes Burgenland veröffentlichten Voranschlagsvergleichsrechnungen zum Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt wiesen fehlerhafte Berechnungen auf und unterschieden sich dadurch von der gedruckten Version des RA 2020. Dazu stellte der BLRH zumindest 147 Fehler fest. (vgl. Unterabschnitt 3)
- Die Sachkonten wiesen oftmals Buchungen ohne Buchungstext auf. Vielfach waren Buchungstexte nicht „sprechend“, weil sie aus Zahlen bestanden. Oder es waren im Feld „Buchungstext“ nochmals redundant die Werte aus dem Feld „Referenz“ angeführt.¹ Buchungstexte sollten grundlegende Auskünfte über den Sachverhalt der getätigten Buchungen liefern.
- Wie bei der EB 2020 führte das Land Burgenland auch beim RA 2020 an, dass andere Dienststellen wie beispielsweise die Bezirkshauptmannschaften direkt bzw. selbständig Eingaben im Buchhaltungssystem durchführten. Damit waren der Finanzabteilung diese Sachverhalte bzw. die Belege hinter den Buchungen nicht bekannt.
- Waren in der Bilanz bestimmte Sachverhalte bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellung enthalten, so stellten diese Sachverhalte in der Ergebnisrechnung keinen Aufwand mehr dar. Die Aufwandsbuchung wäre durch die Auflösung der Verbindlichkeit bzw. Rückstellung zu neutralisieren. Das betraf auch den Landesvoranschlag. Beispielsweise waren die negativen Marktwerte der Agien bereits in der Bilanz berücksichtigt, sodass ein Großteil der Zahlungen dazu keinen Aufwand mehr darstellten bzw. in der gleichen Position durch die entsprechenden Auflösungen zu kompensieren wären. (vgl. Unterabschnitt 6)
- Ein großes Thema über alle Sachkonten der Vermögensrechnung hinweg war die fehlende Auszifferung² ihrer Salden. Es sollte möglich sein, jeden Saldo eines Bestandskontos dahingehend aufzugliedern, aus welchen Posten er bestand. Der BLRH stellte bei zahlreichen Salden fest, dass diese aus Posten bestanden, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten. Damit war oftmals keine abschließende Aussage über die Zusammensetzung von Salden möglich.

(11) Die Anlagen zum RA 2020 enthielten mehrfach unplausible Angaben und waren daher mangelhaft. Solche Mängel sollten durch Plausibilitätsprüfungen zum Vorschein kommen. Verbale Erläuterungen zu den Anlagen wären hilfreich, unplausible Werte bei der Erstellung eines RA zu erkennen.

(12) Sachverhalte waren oftmals nicht auf den richtigen Konten abgebildet. Als Beispiel führte der BLRH das Konto „3301 000 Kurzf. Verb. Beteiligu“ an. Dieses hatte einen Saldo von rd. 46,53 Mio. Euro und enthielt vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES, dem Verkehrsverbund Ost-Region, den Businessparks Heiligenkreuz und Müllendorf, der Fussballakademie Mattersburg und der FH Burgenland. Das Konto war der Position „F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ zugeordnet und diese hatte einen Gesamtwert von

¹ Beispiel Konto „7250 Bibliothekserfordernisse“.

² Vgl. Glossar.

rd. 51,44 Mio. Euro. Der BLRH stellte jedoch die Plausibilität von Lieferverbindlichkeiten im Ausmaß von rd. 51,44 Mio. Euro in Frage. Es handelte es sich bei den oben aufgezählten Verbindlichkeiten nach Ansicht des BLRH nicht um solche aus Lieferungen und Leistungen, sondern um Verbindlichkeiten aus einem anderen Rechtstitel. Damit wären sie unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen gewesen. (vgl. Unterabschnitt 25)

Als weiteres Beispiel zur nicht korrekten Abbildung von Sachverhalten auf den richtigen Konten führte der BLRH das Konto „7280 000 Leist.v.Firmen“ mit rd. 3.600 Buchungszeilen und einem Saldo in Höhe von rd. 9,59 Mio. Euro an. Dieses Konto enthielt unterschiedlichste Sachverhalte wie beispielsweise Beratungsleistungen von zumindest rd. 183.500 Euro, für die es auch ein eigenes Konto „6400 000 Rechts-u.Berat.Kost.“ gab. Damit vermittelte die Saldenliste und das dort enthaltene Konto für Rechts- und Beratungskosten mit einem Saldo von lediglich rd. 438.900 Euro ein falsches Bild. Weiters enthielt das Konto zahlreiche Buchungen im Zusammenhang mit Leistungen für IT und EDV, beispielsweise „Erweiterung Appl. WBF, 01/2020“. Diese wären zu prüfen, ob sie nicht zu aktivieren und ins Anlageverzeichnis aufzunehmen wären. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den immateriellen Vermögensgegenständen im Unterabschnitt 19. Insgesamt war für das Konto „7280 000 Leist.v.Firmen“ festzustellen, dass viele der hier enthaltenen Buchungen genauer auf entsprechende Aufwandskonten hätten gebucht werden sollen. Dies betraf beispielsweise Inseratenaufwendungen (rd. 308.700 Euro), IT-Aufwendungen (rd. 235.100 Euro), Aufwendungen für Corona-Schutzmaßnahmen (rd. 1,23 Mio. Euro) und Entsorgungsaufwendungen (rd. 43.200 Euro).

(13) Das Land Burgenland gab hinsichtlich der noch ausstehenden Korrekturen zur EB 2020 an, dass es Arbeitsgruppen mit den Sachverhalten betraut hatte bzw. dass die VRV 2015 eine Korrekturfrist von fünf Jahren vorsah.³ Der BLRH war der Ansicht, dass die genannte Korrekturfrist vor allem für die Behebung von Mängeln vorgesehen war, die aus der Bewertung von Vermögens- und Schuldenpositionen resultierten („Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen“). Die EB 2020 enthielt jedoch auch Kontensalden, deren sachliche Grundlage nicht klar war und deren Saldenübernahme das Land Burgenland in die EB 2020 mit dem Verweis auf das „Vollständigkeitsgebot und Vorsichtsprinzip“ begründete. Solange nicht alle in die EB 2020 übernommenen Werte restlos verifiziert waren, setzten sich diese Defizite in den nachfolgenden Rechnungsabschlüssen und dort vor allem in den Vermögensrechnungen fort.

- 1.2 Zu (2) bis (4) Der BLRH erkannte, dass das Land Burgenland schrittweise die Mängel aus der EB 2020 aufarbeitete. Er hob positiv hervor, dass es insbesondere für Um- und Korrekturbuchungen Aktenvermerke erstellte, die diese Buchungen nachvollziehbar machten. Das Land Burgenland sprach in den Korrekturbelegen und in den Fragenbeantwortungen an den BLRH von sich aus zahlreiche Mängel an,

³ Vgl. VRV 2015 § 38 Abs. 8 idgF.

die es im Zuge der Rechnungsabschlüsse 2021 bzw. 2022 zu korrigieren plante. Es gab an, zur Bewältigung der Herausforderungen (Erstellung RA 2020, Korrekturen der EB 2020) auch auf die Expertise von externen Beratern zurückzugreifen.

Zu (5) Der RA 2020 enthielt bereits vom BLRH empfohlenen Korrekturen zur EB 2020. Der BLRH hielt jedoch fest, dass hier noch vieles offen war. Das Land Burgenland verwies auf Arbeitsgruppen, die innerhalb der von der VRV 2015 vorgegebenen fünfjährigen Frist die EB-Korrekturen aufarbeiten sollten.

[Der BLRH empfahl, die EB-Korrekturen zeitnah abzuschließen.](#)

Zu (6) und (7) Der BLRH bewertete die Entscheidung des Landes Burgenland, die Unzulänglichkeiten der verwendeten Buchhaltungssoftware im Hinblick auf die VRV 2015 zu korrigieren bzw. um- und neuprogrammieren zu lassen, positiv.

Zu (8) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland die Entscheidung traf, den Finanzierungshaushalt als „*führenden Haushalt*“ anzusehen. Damit war bei den Buchungen zu berücksichtigen, ob sie auch ergebniswirksam waren. Der BLRH war der Ansicht, dass die Betrachtung des Ergebnishaushalts als „*führender Haushalt*“ Fehlbuchungen vermieden hätte. Er verwies auf das Beispiel der Buchung von finanzunwirksamen Auflösungen der Agien zu den OeBFA-Darlehen in der Finanzierungsrechnung, die nur finanzwirksame Sachverhalte darstellen sollte.

[Der BLRH empfahl anlässlich der bisherigen Erfahrungen des Landes Burgenland zur Anwendung der VRV 2015 zu überprüfen, ob eine Änderung der Betrachtungsweise hin zum Ergebnishaushalt als „*führender Haushalt*“ noch sinnvoll bzw. möglich war. Die Ergebnisse wären entsprechend zu dokumentieren.](#)

[Ebenso empfahl der BLRH, die Betrachtung des wirtschaftlichen Erfolges nicht aus der Finanzierungsrechnung und damit aus den Zahlungsströmen abzuleiten, sondern aus der Ergebnisrechnung. Entscheidend nach doppelten Gesichtspunkten sind demnach die periodengerecht zugeordneten Erträge und Aufwendungen und nicht die daraus resultierenden Zahlungsflüsse.](#)

Zu (9) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland Terminologien aus dem Alltagsgebrauch und aus der betriebswirtschaftlichen Sichtweise vermischte, insbesondere zu den „*Gesellschafterzuschüssen*“. Dies hatte in Zeiten der kameralen Buchführung nicht die gleiche Bedeutung wie nach den Bestimmungen der neuen VRV 2015. Dies betraf beispielsweise Geldflüsse an Beteiligungen.

[Der BLRH empfahl, bei Regierungsakten und Schriftstücken des Landes Burgenland künftig die korrekten betriebswirtschaftlichen Terminologien zu verwenden. Beispielsweise sind Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen ihrer Rechtsnatur entsprechend zu bezeichnen \(Eigenkapitalzuschuss, Aufwandszuschuss, Investitionszuschuss\), um die dementsprechende richtige buchmäßige Darstellung zu gewährleisten.](#)

Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland die Systematik der Finanzpositionen aus dem kameralen unverändert in das doppelte System übernahm. Im kameralen System waren alle Geldleistungen an landesnahe Betriebe dem Sachaufwand zugeordnet (Kontenklasse 7). Da im kameralen System keine Vermögensrechnung wie nach der VRV 2015 aufzustellen war, hatte dies eine

untergeordnete Bedeutung. Mit der Einführung der Bilanzierung war zu berücksichtigen, ob solche Geldleistungen als Eigenkapital oder als Aufwandszuschüsse zu qualifizieren waren, da dies jeweils unterschiedliche buchhalterische Darstellungen auslöste.

Der BLRH empfahl, das System der Budgetierung in Bezug auf die Finanzpositionen an die Anforderungen der VRV 2015 anzupassen. Beispielsweise wären Eigenkapitalzuschüsse nicht einer Finanzposition mit einem Konto der Kontenklasse 7 (beispielsweise 1-XXXXXX-7403) zuzuordnen, sondern in den Beteiligungsansatz (Kontenklasse 0) zu buchen. Am Ende des Rechnungsjahres wäre der Beteiligungsansatz auf seine Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen. Damit ergibt sich jedoch nach dem doppelten Prinzip eine andere Verbuchungssystematik und letztendlich eine andere Zuordnung in der Ergebnisrechnung.

Zu (10) Der BLRH kritisierte, dass zahlreiche Buchungstexte entweder gar nicht vorhanden waren oder nur aus Zahlen bestanden.

Der BLRH empfahl, Buchungstexte „sprechend“ zu gestalten, sodass schon anhand dieser die Sachverhalte zu den Buchungen erkennbar sind.

Ebenso bemängelte der BLRH, dass auch externe Dienststellen wie beispielsweise die Bezirkshauptmannschaften direkt Buchungen tätigten und die Finanzabteilung zu diesen Buchungen keine Auskunft geben konnte.

Der BLRH empfahl, die Organisation der Buchhaltung so anzupassen, dass die Finanzabteilung jederzeit über alle Buchungen und deren Sachverhalte Auskünfte geben kann. Dies könnte beispielsweise mit einer sog. „Belegvorerfassung“ erfolgen, in welche die Dienststellen ihre Sachverhalte samt elektronischem Beleg eingeben. Die tatsächliche Buchung sollte dann nach Überprüfung der Sachverhalte und Belege durch die Finanzabteilung erfolgen.

Der BLRH hielt fest, dass im Landesvoranschlag 2020 Aufwendungen budgetiert waren, deren Ursache bereits in der EB 2020 als Verbindlichkeit bzw. Rückstellung abgebildet waren. Damit war eine neuerliche aufwandswirksame Budgetierung nicht mehr notwendig.

Der BLRH empfahl, bei der Budgetierung in den Landesvoranschlägen jene Sachverhalte zu beachten, die bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Vermögensrechnung abgebildet waren. Diese wären dann nicht mehr als Aufwand in der Ergebnisrechnung darzustellen bzw. wäre bei der betreffenden Finanzposition neben dem Aufwand auch eine Auflösung der Verbindlichkeit oder Rückstellung vorzusehen.

Der BLRH kritisierte, dass die Zusammensetzung vieler Salden auf den Sachkonten bis ins Jahr 2005 zurückreichte. Es war damit offensichtlich, dass Buchungen über viele Jahre hinweg nicht ausgeziffert waren. Damit konnte das Land Burgenland keine Aussage darüber treffen, welche Positionen im jeweiligen Kontensaldo noch aktuell und offen waren.

Der BLRH empfahl, die Buchungen auf den Sachkonten auszuziffern, sodass nur mehr aktuelle Sachverhalte in den offenen Salden abgebildet waren.

Zu (11) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland die in den Anlagen zum RA 2020 gemachten Angaben keiner Plausibilitätsprüfung unterzogen hatte und daher offensichtliche fehlerhaften Darstellungen nicht entdeckte.

Der BLRH empfahl, bei den Anlagen Plausibilitätsprüfungen zu den angeführten Werten durchzuführen, um fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden.

Zu (12) Der BLRH hinterfragte die Abbildung von Sachverhalten auf den Konten. Beispielsweise verwies er auf die Plausibilität der Position „F.II.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ mit einem Wert von rd. 51,44 Mio. Euro. Auf dem hier zugeordneten Konto „3301 000 Kurzf. Verb. Beteiligu“ waren auch Verbindlichkeiten enthalten, die nicht aus dem Titel „Lieferungen und Leistungen“ resultierten und daher nach Ansicht des BLRH auf einem anderen Verbindlichkeitskonto zu erfassen gewesen wären.

Der BLRH empfahl, bei der Verbuchung von Sachverhalten zu berücksichtigen, dass diese auf thematisch richtigen Konten verbucht werden und dabei auch auf die bilanzielle Zuordnung dieser Konten zu den Bilanzpositionen zu achten.

Zu (13) Zu den geplanten Korrekturen der EB 2020 bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland oftmals auf die von der VRV 2015 vorgesehene Korrekturfrist verwies. Damit zogen sich Mängel und Fehler aus der EB 2020 bis zu deren Korrektur in die Vermögensrechnungen der Folgejahre.

Der BLRH wiederholte seine Empfehlung aus dem Unterabschnitt 1.2, die Korrekturen zur EB 2020 aufgrund deren Einfluss auf nachfolgende Rechnungsabschlüsse zeitnah durchzuführen.

- 1.3 In einer Präambel zu seiner Stellungnahme zum vorläufigen Bericht des BLRH führte das Land Burgenland an, dass die Erstellung des RA 2020 sehr zeitnah an der Erstellung der EB 2020, die im Dezember 2020 im Bgld. Landtag beschlossen wurde, lag. Der Prüfungsbericht des BLRH zur EB 2020 wurde in der finalen Phase der Erstellung des RA 2020 veröffentlicht. Demnach habe das Land Burgenland die Empfehlungen des BLRH zur Korrektur der EB 2020 noch nicht in die Erstellung des RA 2020 einfließen lassen können. Die Finanzabteilung habe jedoch zahlreiche Mängel, die der BLRH im Prüfungsbericht zur EB 2020 als auch im Bericht zum RA 2020 festgestellt hatte, bereits teilweise im RA 2021 korrigiert.

Weiters führte das Land Burgenland aus, dass es im Rahmen der Erstellung des RA für das Finanzjahr 2022 bereits weitere Korrekturen berücksichtigt habe, die der BLRH im gegenständlichen Prüfungsbericht zum RA 2020 empfiehlt. Es sei bestrebt, sämtliche Korrekturen zur EB 2020 zeitnah umzusetzen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Erhebung und die Prüfung der Sachverhalte aus vorhergehenden Finanzjahren mit fortschreitender Dauer schwieriger seien. Jedoch verwies es auf die funktionelle Trennung des Gebarungsvollzuges und die damit einhergehende Informationsasymmetrie zwischen den Fachabteilungen und der Finanzabteilung. Die Evaluierung zurückliegender Sachverhalte könne nur gemeinsam von der Finanzabteilung und den jeweiligen Fachabteilungen unter Bindung erheblicher Personal- und Zeitressourcen erfolgen. Für diesen Zweck habe das Land Burgenland mehrere abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Zwischen-

ergebnisse der Arbeitsgruppen würden im jeweils bevorstehenden RA verwertet und entsprechende Korrekturen durchgeführt. Die Zeitpläne aller Arbeitsgruppen sähen vor, dass sämtliche Korrekturen zur EB 2020 mit dem RA 2024 finalisiert werden können.

Zu (5) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass es bestrebt sei, die EB-Korrekturen zeitnah abzuschließen. Es wies jedoch darauf hin, dass aufgrund der Komplexität (abteilungsübergreifende Anpassungen) und vor allem aufgrund des Umfangs der notwendigen Anpassungen die Korrekturen bis zum RA 2024 durchgeführt würden.

Zu (8) führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme aus, dass im 2. Lenkungsausschuss zum Projekt „Haushaltsreform - VRV 2015“ vom 5. November 2018 u.a. über die Budgetprüfung „Ergebnishaushalt vs. Finanzierungshaushalt“ gesprochen wurde. Die Vor- und Nachteile erklärte die damalige Projektleiterin ausführlich. Nach einer Diskussion wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass die Budgetprüfung im Finanzierungshaushalt erfolgen solle und dieser somit als führende Haushalt gilt.

Weiters hielt das Land Burgenland fest, dass es entgegen der Feststellung des BLRH den wirtschaftlichen Erfolg nicht aus der Finanzierungsrechnung allein ableite. Es leite den wirtschaftlichen Erfolg sehr wohl aus der Ergebnisrechnung ab und betrachte den Finanzierungshaushalt hinsichtlich Finanzierungs- und Liquiditätsanalysen aber als ebenso wesentlich.

Zu (9) wies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es diese Empfehlung bereits mit dem RA 2022 umgesetzt habe. Die zuständigen Fachabteilungen würden laufend durch die Finanzabteilung auf die korrekte Verwendung der Begrifflichkeiten hingewiesen, um ebendieser die korrekte bilanzielle Darstellung zu ermöglichen.

Ferner hielt es in seiner Stellungnahme fest, dass die Empfehlung des BLRH zur richtigen Verbuchung von Eigenkapitalzuschüssen umgehend umgesetzt würde. In der Budgeterstellung achte es darauf, dass diese Eigenkapitalzuschüsse nicht angesetzt werden, da die Vermögensrechnung laut VRV nicht Teil der Budgetierung sei.

Zu (10) gab das Land Burgenland in seiner Stellungnahme bekannt, dass die Fachabteilungen seitens der Finanzabteilung darauf hingewiesen worden wären, „*sprechende Buchungstexte*“ zu verwenden.

Ebenso wies es darauf hin, dass die Organisation der Buchhaltung im Jahr 2021 angepasst worden sei. Dies, um die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die gesamte Buchführung des Landes durch die Finanzabteilung erfolgt. Der Prozess der Umstellung sei im Jahr 2022 gestartet worden und solle Ende 2023 abgeschlossen sein. Mit Ende 2023 sollen in allen Dienststellen bzw. Fachabteilungen Belege nur mehr vorerfasst und diese in SAP digital hinterlegt werden. Die tatsächliche Buchung solle ausschließlich durch die Finanzabteilung erfolgen.

Das Land Burgenland führte weiters an, dass im Rahmen der Budgeterstellung eine Abstimmung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen innerhalb der Finanzabteilung, zwischen dem Hauptreferat Haushaltswesen und dem Hauptreferat Rechnungswesen, stattfinden würde, um die ordnungsgemäße Verbuchung der Auflösung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen gewährleisten zu können.

Zur Empfehlung der Auszifferung der Sachkonten teilte das Land Burgenland mit, dass sämtliche Sachkonten, die seit 01.01.2020 neu eröffnet wurden, ausgeziffert würden und somit diese offenen Salden nachvollziehbar seien. Die Empfehlung des BLRH beziehe sich auf alle Sachkonten, die zum Teil bereits seit 2005 von der Finanzabteilung und den Dienststellen, die direkt in die Finanzbuchhaltung einbuchten, bebucht würden. Diese Sachkonten umfassen mehrere zigtausende Buchungszeilen. Wie bereits in den bisherigen Beantwortungen an den BLRH ausgeführt, würden die Buchungen auf diesen Sachkonten in einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe gemeinsam mit den betreffenden Dienststellen abgestimmt und ausgeziffert. Diese Abstimmung solle mit dem RA 2024 abgeschlossen sein.

Zu (11) führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme aus, dass die Finanzabteilung bei Erstellung des RA laufend Plausibilitätsprüfungen durchführe. Bereits im RA 2021 seien durch Verbesserung der internen Prozesse fehlerhafte Darstellungen wie im RA 2020 massiv verringert worden.

- 1.4 Zu (8) stellte der BLRH klar, dass er im Bericht keine Aussage traf, das Land Burgenland würde den wirtschaftlichen Erfolg alleine aus der Finanzierungsrechnung ableiten. Vielmehr betrafen seine Ausführungen die Entscheidung des Landes Burgenland, den Finanzierungshaushalt als „*führenden Haushalt*“ anzusehen. Nicht ein Zahlungsmittelüberschuss bzw. eine Unterdeckung, wie sie die Finanzierungsrechnung ermittelt, definiert in der Doppik den wirtschaftlichen Erfolg, sondern das periodisierte Ergebnis aus der Ergebnisrechnung. Damit liefert die Ergebnisrechnung eine transparente Aussage dazu, ob die Gebietskörperschaft in einem bestimmten Zeitabschnitt wirtschaftlich erfolgreich ist (Gewinn) oder nicht (Verlust). Aus diesem Grund sah der BLRH den Ergebnishaushalt als „*führenden Haushalt*“ besser geeignet. Die in diesem Zusammenhang daher abgegebene Empfehlung hatte zum Inhalt, den wirtschaftlichen Erfolg nicht aus der Finanzierungsrechnung und damit von den Einzahlungen und Auszahlungen abzuleiten, sondern aus der Ergebnisrechnung. Diese hat jene Erträge und Aufwendungen zum Inhalt, die der betreffenden Periode zeitlich genau zugeordnet werden. Der BLRH stellte damit nicht die Wichtigkeit des Finanzierungshaushalts in den Hintergrund, sondern unterstrich die besondere Bedeutung der Ergebnisrechnung für die Betrachtung des wirtschaftlichen Erfolgs (Gewinn bzw. Überschuss oder Verlust bzw. Defizit).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 **(1)** In Folge der Haushaltsreform des Bundes im Jahr 2013 arbeiteten die Länder und Gemeinden zur Vereinheitlichung ihrer Rechnungslegungsvorschriften an einer Novellierung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**). Umfangreiche Verhandlungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes führten zum Entwurf einer neuen VRV.

Der Finanzminister erließ im Oktober 2015 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948⁴ die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015⁵ (**VRV 2015**). Diese regelt insbesondere die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken trafen die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG⁶ über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung.⁷ Diese gab die Bestimmungen der VRV 2015 wieder.

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sollten von den Ländern bereits für das Finanzjahr 2019 angewendet werden. Im Zuge einer Novellierung der VRV 2015⁸ im Jänner 2018 wurde u.a. das Inkrafttreten der VRV 2015 geändert. Diese war nun spätestens ab dem Finanzjahr 2020 von allen Ländern und Gemeinden anzuwenden. Ebenso galt sie für deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die VRV 2015 sah eine Drei-Komponenten Rechnung mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor.

Der **Ergebnishaushalt** stellte gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 periodengerecht abgegrenzte Erträge und Aufwendungen dar. Er war mit einer Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Der Ergebnishaushalt bestand aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung.

Der **Finanzierungshaushalt** zeigte gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 VRV 2015 Ein- und Auszahlungen in einem Finanzjahr. Er entsprach einer Geldflussrechnung und umfasst den Finanzierungsvoranschlag sowie die Finanzierungsrechnung.

Der **Vermögenshaushalt** war gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 „*zumindest als Vermögensrechnung*“ zu führen. Er bildete die Vermögens- und Schuldenlage zum Stichtag 31.12. ab. Daher war er mit einer unternehmensrechtlichen Bilanz vergleichbar.

Um den Vermögenshaushalt erstmals zu erstellen, war eine **Eröffnungsbilanz** notwendig. Deren Erstellung hatte zum 01.01. jenes Finanzjahres zu erfolgen, für das die VRV 2015 erstmals angewandt wurde. Die Bgld. Landesregierung beschloss seine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 am 10.11.2020.

⁴ BGBl. Nr. 45/1948 idgF.

⁵ BGBl. II Nr. 313/2015.

⁶ BGBl. Nr. 1/1930 idgF.

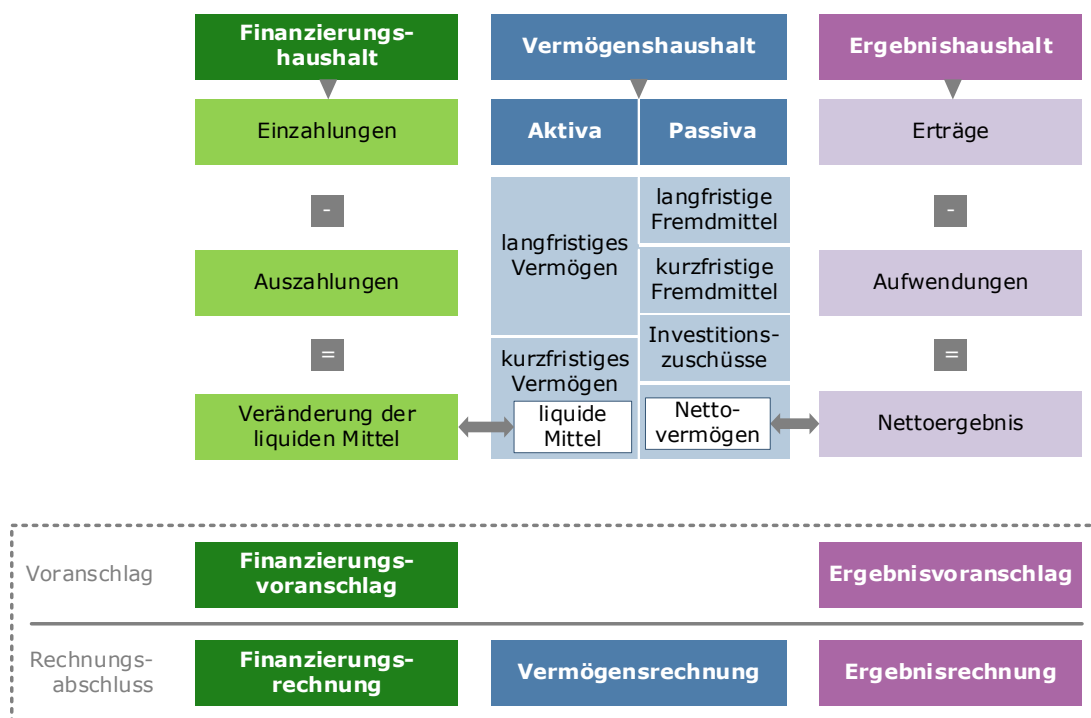
⁷ LGBl. Nr. 74/2016 idgF.

⁸ BGBl. II Nr. 17/2018.

Die drei Haushalte standen nicht nebeneinander, sondern waren miteinander untrennbar verbunden (integriertes System). Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen entsprach dem Aktivposten „liquide Mittel“ im Vermögenshaushalt. Das Nettoergebnis als Saldo der Erträge und Aufwendungen floss in das Nettovermögen des Vermögenshaushalts ein. Ein positives Nettoergebnis führte zu einer Erhöhung des Nettovermögens, ein negatives Nettoergebnis zu einer Verminderung desselben.

Folgende Abbildung stellt den Zusammenhang der drei Komponenten gemäß VRV 2015 schematisch dar:

Abbildung 2: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt



Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH

(3) Den Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliederte die VRV 2015 in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (**MVAG**). Die MVAG ermöglichten die eindeutige Zuordnung der Kontengruppen zu den einzelnen Haushalten und fassten Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen. Dies ermöglichte eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die Zuordnung der einzelnen Konten zu den MVAG erfolgte durch die in der Anlage 3a VRV 2015 geregelte Verknüpfung der Konten mit den Gruppen.

Die MVAG wurden als aus bis zu vier Ziffern bestehenden Codes dargestellt, wobei durch jede zusätzliche Ziffer eine weitere Detaillierung des Ergebnisses erfolgte.

Die erste Ziffer gab an, welcher Haushalt von der Buchung betroffen war:

- MVAG 1xxx = Vermögensrechnung
- MVAG 2xxx = Ergebnisrechnung
- MVAG 3xxx = Finanzierungsrechnung

Die zweite Ziffer zeigte, ob es sich um eine Mittelverwendung oder -aufbringung handelte:

Tabelle 3: Bedeutung der zweiten Ziffer des MVAG-Codes gemäß VRV 2015

Haushalte	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Vermögenshaushalt	MVAG 12xx / 13xx / 14xx / 15xx = Passivseite	MVAG 10xx / 11xx = Aktivseite
Ergebnishaushalt	MVAG 21xx = Ertrag	MVAG 22xx = Aufwand
Finanzierungshaushalt	MVAG 31xx / 33xx / 35xx = Einzahlung	MVAG 32xx / 34xx / 36xx = Auszahlung

Quelle: Anlagen 1a bis 1c VRV 2015; Darstellung: BLRH

Die aus drei Ziffern bestehenden MVAG-Codes wurden auch als 1. MVAG-Ebene bezeichnet. Die dritte Ziffer fasste mehrere Mittelaufbringungen oder -verwendungen in Gruppen zusammen, so fanden sich beispielsweise in der

- MVAG 102x: Sachanlagen,
- MVAG 213x: Finanzerträge,
- MVAG 322x: Auszahlungen aus Sachaufwand.

Der aus vier Ziffern bestehende MVAG-Code wurde auch als 2. MVAG Ebene bezeichnet. Mit der vierten Ziffer erfolgte eine weitere Detaillierung der 1. MVAG Ebenen. So fanden sich etwa in der

- MVAG 1022: Sachanlagen → Gebäude und Bauten,
- MVAG 2131: Finanzerträge → Erträge aus Zinsen,
- MVAG 3222: Sachaufwand → Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand.

(4) Das Land Burgenland setzte die VRV 2015 auf landesgesetzlicher Ebene durch eine Novellierung der Bgld. Landesverfassung (**Bgld. L-VG**)⁹ um. Gemäß Art. 41 Bgld. L-VG hatte die Landesregierung dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr, den RA über das vergangene Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 hatte der RA folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung sowie
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

(5) Die Bgld. Landesregierung beschloss im Dezember 2019 eine neue Landeshaushaltsordnung (**LHO 2019**). Diese regelte die Haushaltsführung des Landes Burgenland und seiner wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigener Rechtspersönlichkeit.

⁹ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

Die Haushaltsführung umfasste

- das Vorbereiten und Erstellen der Entwürfe für den Finanzplan, Voranschlag, RA samt deren Beschlussfassung,
- das Führen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts,
- den Vollzug, die Verrechnung, den Zahlungsverkehr und die Rechnungsprüfung sowie
- die Rechnungslegung.

Die LHO 2019 sah vor, dass sowohl für den Voranschlag als auch für den RA die Gliederungskriterien des § 6 Abs. 3 VRV 2015 heranzuziehen waren. Darüber hinaus sah sie auch allgemeine Grundsätze für den Landeshaushalt vor. So hatten alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen gemäß § 3 LHO 2019 insbesondere

- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Grundsätze der Transparenz sowie der Effizienz einschließlich einer möglichst getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage des Landes Burgenland,
- den Grundsatz der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung sowie
- die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 190 Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)¹⁰

zu beachten.

Bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushalts war der vom Bgld. Landtag genehmigte Landesvoranschlag. Die veranschlagten Mittel waren grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Überschreitungen der budgetierten Mittel waren nur mit Bewilligung des Bgld. Landtages zulässig. Nicht vorhergesehene Auszahlungen bzw. Aufwendungen waren nur mit vorheriger Zustimmung des Bgld. Landtages möglich. Bei Gefahr im Verzug konnte die Zustimmung nachträglich eingeholt werden. Zudem normierte die LHO 2019 das **Gesamtbedeckungsprinzip**. Demnach waren alle Einzahlungen des Landes Burgenland zur Bedeckung des gesamten Auszahlungsbedarfs heranzuziehen.

Entsprechend den Vorgaben der LHO 2019 war der RA auf Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach den Grundsätzen der

- Vergleichbarkeit und Stetigkeit,
- Vollständigkeit,
- Wesentlichkeit sowie
- Periodengerechtigkeit

zu erstellen.

¹⁰ dRGBI. S 219/1897 idgF.

3 Bestandteile des Rechnungsabschlusses

3.1 **(1)** Der § 15 VRV 2015 regelte die Bestandteile des RA. Dieser bestand aus

- der Ergebnisrechnung gemäß Anlage 1a VRV 2015,
- der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 1b VRV 2015,
- der Vermögensrechnung gemäß Anlage 1c VRV 2015,
- der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, in Form des Detailnachweisen auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015,
- der Nettovermögenveränderungsrechnung gemäß Anlage 1d VRV 2015 und
- den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung war im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen und entsprechend der Gliederung des Voranschlages darzustellen.

Die Vermögensrechnung war für den Gesamthaushalt zu erstellen und entsprechend der Anlage 1c VRV 2015 auszuweisen. Dabei waren die Werte des abzuschließenden Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Jahres voranzustellen. Die Veränderung zwischen den Finanzjahren war gesondert auszuweisen.

In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung war in der Gliederung des Voranschlags folgendes auszuweisen:

- die Voranschlagswerte einschließlich Änderungen durch Nachtragsvoranschlag,
- die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen sowie
- die Unterschiede zwischen der Voranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen und Erträgen/Einzahlungen.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen den veranschlagten und die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen waren zu begründen.

(2) Die Erstellung des RA 2020 des Landes Burgenland erfolgte erstmalig nach den Bestimmungen der VRV 2015. Der RA 2020 enthielt alle Bestandteile gemäß § 15 VRV 2015.

Die „Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ und „Anlage 6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015“ waren aufgrund von Leermeldungen im RA 2020 nicht dargestellt.

(3) Eine Analyse der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt zeigte, dass diese zumindest 142 Fehler aufwies. Die Voranschlagsvergleichsrechnung - Ergebnishaushalt enthielt zumindest 127 Fehler und die Voranschlagsvergleichsrechnung - Finanzierungshaushalt zumindest 15 Fehler.

Die Fehler begründeten sich wie folgt:

- **Falsche Summenbildungen:** Nicht alle Finanzpositionen waren in der Summe Aufwendungen bzw. Erträge berücksichtigt.
- **Finanzpositionen nicht zugeordnet:** Finanzpositionen waren nicht den Aufwendungen bzw. Erträgen zugeordnet.

- **Finanzpositionen falsch zugeordnet:** Ertragsposition waren in den Aufwendungen ausgewiesen.
- **Formale Fehler:** Fehlende bzw. falsche Bezeichnungen, keine Summenbildung.
- **Konten mit negativen Vorzeichen:** Finanzpositionen mit negativen Vorzeichen gemäß Finanzbuchhaltung waren falsch dargestellt.

Tabelle 4: Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen

Beschreibung Fehler	Gebarungsgruppe										Summe
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Falsche Summenbildung	16		6	2	13	4	5	4		2	52
Finanzpositionen nicht zugeordnet	4		17		1	1				3	26
Finanzpositionen falsch zugeordnet	3			1	2	2					8
Formale Fehler	3	1			1		1				6
Konten mit negativen Vorzeichen	15		3	2	17	4	4	4		1	50
Gesamt	41	1	26	5	34	11	10	8	0	6	142

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Mit der Novellierung des Bundesfinanzierungsgesetzes (**BFinG**) im Jahr 2017 mussten Bundesländer, die sich über die OeBFA finanzierten, die Einhaltung der Grundsätze einer risikoaversen Finanzgebarung¹¹ nachweisen.¹² Das Land Burgenland war von der Gesetzesänderung wesentlich betroffen, da es sich zu großen Teilen über die OeBFA finanzierte.

Der Nachweis galt als erbracht, wenn das Land Burgenland einen entsprechenden Beschluss des Bgld. Landtages vorlegte, der die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG bestätigte. In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgte dies immer im Rahmen der Beschlussfassung des Bgld. Landtages zu den RA. Im RA 2020 fehlte der Nachweis des Bgld. Landtages über die Einhaltung der Grundsätze des BFinG und damit der entsprechende Landtagsbeschluss.

Der Nachweis war die Voraussetzung für eine Finanzierung des Landes Burgenland über die OeBFA. Bei Fehlen des geforderten Nachweises war eine Finanzierung über die OeBFA nicht mehr möglich.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte dem Land Burgenland am 04.07.2022 mit, dass der erforderliche Nachweis über die Einhaltung der Grundsätze des BFinG für den RA 2020 noch nicht vorlag. Es ersuchte das Land Burgenland die Bestätigung nach Vorliegen umgehend zu übermitteln.

Die Bgld. Landesregierung brachte am 16.11.2022 einen Beschlussantrag betreffend eine Ergänzung zum RA 2020 an den Bgld. Landtag ein. Diese Ergänzung zum RA 2020 betraf die Bestätigung des Bgld. Landtags, dass das Land Burgenland im Jahr 2020 die Grundsätze des § 2a BFinG angewendet und eingehalten hatte. Der Bgld. Landtag fasste den Beschluss in seiner Sitzung am 19.12.2022.

¹¹ Vgl. § 2a BFinG, BGBl. Nr. 763/1992 idgF.

¹² Vgl. § 2 Abs. 4a BFinG, BGBl. Nr. 763/1992 idgF.

3.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass der RA 2020 sämtliche von der VRV 2015 geforderten Bestandteile enthielt.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die Detailunterlagen zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im RA 2020 zumindest 142 Fehler enthielten. Diese resultierten aus falschen Summenbildungen, keiner bzw. einer falschen Zuordnung von Finanzpositionen zu den Aufwendungen bzw. Erträgen, einer Fehldarstellung von Konten mit negativen Vorzeichen sowie aus formalen Fehlern.

Der BLRH empfahl, die Ursachen für die Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen zu erheben, um diese in Zukunft zu vermeiden.

Zu (4) Der BLRH hielt kritisch fest, dass im RA 2020 die Bestätigung des Bgld. Landtages über die Einhaltung der Grundsätze des BFinG durch das Land Burgenland fehlte. Der Nachweis war die Voraussetzung für eine Finanzierung des Landes Burgenland über die OeBFA. Bei Fehlen des geforderten Nachweises, war eine derartige Finanzierung nicht mehr möglich.

Der BLRH empfahl, bei Zutreffen der Einhaltung der Grundsätze gemäß BFinG dies in den RA zu vermerken und mit dem Landtagsbeschluss zum RA zu bestätigen.

3.3 Zu (3) merkte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass die Ursachen für die Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen in einer fehlerhaften Programmierung der Buchhaltungssoftware gelegen und bereits im Jahr 2021 behoben und im RA 2021 bereinigt worden seien.

Zu (4) wies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es diese Empfehlung bereits beim RA 2021 umgesetzt habe. Im RA 2021 sei bereits in den Erläuterungen zum RA auf die Einhaltung der Grundsätze gemäß BFinG hingewiesen worden.

4 Genehmigung und Veröffentlichung

4.1 **(1)** Die Landesbuchhaltung hatte nach Abschluss des Finanzjahres die gesamten, innerhalb dieses Jahres vorgefallenen Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen sowie die Gebarungen des Landesvermögens im RA nachzuweisen.

Der RA war von der Landesbuchhaltung dem Finanzreferenten vorzulegen. Dieser hatte einen Beschluss der Bgld. Landesregierung einzuholen.

Nach der Beschlussfassung durch die Bgld. Landesregierung war der RA dem Bgld. Landtag ehestens, jedoch vor der Vorlage des Landesvoranschlags für das folgende Finanzjahr, zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Bgld. Landesregierung beschloss am 16.11.2021 den RA für das Jahr 2020 zu genehmigen sowie dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2020 der Bgld. Landesregierung langte am 17.11.2021 beim Bgld. Landtag ein. Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss behandelte diesen am 01.12.2021. Er empfahl dem Bgld. Landtag, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Bgld. Landtag beschloss am 15.12.2021, den Bericht der Bgld. Landesregierung über die Gebarung im Rechnungsjahr 2020 genehmigend zur Kenntnis zu nehmen. Ebenso genehmigte der Bgld. Landtag den RA des Landes Burgenland für das Jahr 2020 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum Landesvoranschlag.

(3) Die Veröffentlichung des RA hatte nach der Beschlussfassung durch den Landtag im Internet auf der Webseite www.burgenland.at entsprechend Art. 12 ÖStP 2012 zu erfolgen.

Das Land Burgenland veröffentlichte den RA 2020 nach Genehmigung durch den Bgld. Landtag auf der Webseite des Landes Burgenland.¹³

4.2 Der BLRH hielt fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2020 durch die Bgld. Landesregierung und dem Bgld. Landtag den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

¹³ <https://www.burgenland.at/verwaltung/landesverwaltung-im-ueberblick/gruppe-2/abteilung-3-finanzen/rechnungsabschluesse-1/#c13358> – Datum der Abfrage: 12.07.2022

5 Ableitung aus der Finanzbuchhaltung

5.1 **(1)** Der BLRH führte mit direktem Datenzugriff auf die Finanzbuchhaltung des Landes Burgenland verschiedene Summen- und Saldenabfragen zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung durch. Dies ermöglichte die Feststellung, inwieweit diese ordnungsgemäß und vollständig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet waren.

(2) Die Summen und Salden der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung¹⁴ für den Gesamthaushalt laut RA 2020 stimmten mit den Werten der Finanzbuchhaltung überein.

Die Abstimmung der Salden der Vermögensrechnung ergab Abweichungen. Bei 14 Positionen stimmte der Saldo zum 01.01.2020 gemäß RA 2020 nicht mit jenem der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 überein:

Tabelle 5: Vermögensrechnung 2020 – Abweichungen Saldo 01.01.2020

Vermögensrechnung 2020		Saldo 01.01.2020 laut EB	Saldo 01.01.2020 laut RA 2020	Abweichung
[Euro]				
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.536.648	110.574.926	38.278
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165.327.580	8.240.773	-157.086.807
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.955.608	43.739.377	30.783.769
B.I.2	Kurzfristige Abgaben aus Abgaben	730.913	213.670	-517.243
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401	6.632.009	2.256.608
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	67.232.846	179.922.917	112.690.072
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	112.690.072	0	-112.690.072
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528
C.III.1	Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	19.924	24.871	4.946
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110	92.124.030	16.265.920
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	147.480.889	147.591.502	110.613
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	214.285	169.285	-45.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Ursache dieser Abweichungen lag darin, dass der RA 2020 die Salden zum 01.01.2020 mit den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz auswies.

5.2 Der BLRH hielt auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet waren. Die Abweichungen der Salden zum 01.01.2020 laut EB 2020 und laut RA 2020 erklärten sich aus den Korrekturen zur EB und waren nachvollziehbar.

¹⁴ Finanzierungsrechnung ohne die voranschlagsunwirksame Gebarung.

6 Landesvoranschlag 2020

- 6.1 **(1)** Mit Beschluss vom 12.12.2019 genehmigte der Bgld. Landtag den Landesvoranschlag 2020 (**LVA 2020**). Dieser war erstmals nach den neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV 2015 aufgestellt und bestand aus einem Ergebnisvoranschlag und einem Finanzierungsvoranschlag. Mit Beschluss vom 09.12.2020 genehmigte der Bgld. Landtag den Nachtragsvoranschlag 2020 (**NVA 2020**):

Tabelle 6: Landesvoranschlag 2020

	LVA 2020	LVA + NVA 2020	Veränderung	
	[Euro]			[%]
Summe Erträge	1.192.850.700	1.129.152.300	-63.698.400	-5,3
Entnahme von Haushaltsrücklagen	200	200	0	0,0
Summe Aufwendungen	-1.174.006.100	-1.193.500.700	-19.494.600	1,7
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-200	-200	0	0,0
Summe Ergebnisvoranschlag	18.844.600	-64.348.400	-83.193.000	-441
Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.192.775.000	1.129.076.500	-63.698.500	-5,3
Summe Einzahlungen investive Gebarung	29.498.700	29.498.800	100	0,0
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	135.700.100	219.000.300	83.300.200	61,4
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-1.050.159.900	-1.068.182.100	-18.022.200	1,7
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-189.028.700	-190.608.300	-1.579.600	0,8
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-118.785.200	-118.785.200	0	0,0
Summe Finanzierungsvoranschlag	0	0	0	-

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Ergebnisvorschlag 2020 wies das Land Burgenland gegenüber dem ursprünglich positiven Planergebnis des LVA 2020 von rd. 18,85 Mio. Euro im NVA 2020 ein negatives Ergebnis in Höhe von rd. -64,35 Mio. Euro. Das bedeutete eine negative Abweichung in Höhe von rd. 83,19 Mio. Euro.

Die negative Abweichung im geplanten Ergebnisvoranschlag 2020 spiegelte sich auch in der geplanten Finanzierungsrechnung 2020 wider. Der Abgang gemäß NVA 2020 betrug in Summe rd. 83,19 Mio. Euro. Das Land Burgenland finanzierte den Abgang durch die Aufnahme von Bundesdarlehen über die OeBFA, sodass auch der NVA 2020 im Finanzierungsvorschlag ausgeglichen war.

(2) Die Ertrags- und Aufwandsabweichungen waren Saldogrößen, die auf zahlreiche Finanzpositionen zurückzuführen waren. Abweichungen traten jeweils in beide Richtungen auf. In den Erläuterungen zum NVA 2020 begründete das Land Burgenland bei den betreffenden Finanzpositionen jede Abweichung auch verbal.

Die bedeutendsten Abweichungen über 1,00 Mio. Euro waren folgende:

Tabelle 7: Abweichungen gemäß NVA 2020

Finanzposition	Abweichung	Art
	[Euro]	
Aufwands- bzw. ausgabenseitige Abweichungen über 1,00 Mio. Euro:		
1-590004-7332 BURGEF, Betriebszuschuss	12.413.700	Mehrausgaben
1-914225-7403 Landesholding Burgenland, Gesellschafterzuschuss	11.400.000	Mehrausgaben
1-510035-7670 Sons. Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht., Epid.G.	2.300.000	Mehrausgaben
1-510019-7280 Sonstige Leistungen (Sonstige)	2.219.900	Mehrausgaben
1-550027-7453 KRAGES, Abgeltung von Leistungserweiterungen	1.621.300	Mehrausgaben
1-411425-7690.900 24-Stunden Betreuung	-1.050.000	Minderausgaben
1-590905-7332 Landeszuschuss, ELGA	-1.299.900	Minderausgaben
1-020301-7020.900 Miet- und Pachtaufwand für Landesimmobilien	-2.186.400	Minderausgaben
1-020100-5100 Geldbezüge VB I	-2.965.400	Minderausgaben
1-914115-7403 LSZ, Gesellschafterzuschuss	-3.699.900	Minderausgaben
Ertrags- bzw. einnahmenseitige Abweichungen über 1,00 Mio. Euro:		
2-925005-8390 Ertragsanteile	-78.640.900	Mindereinnahmen
2-930005-8450 Landesumlage	-2.800.200	Mindereinnahmen
2-510001-8501 Transfers vom Bund, Epidemiegesezt	4.870.000	Mehreinnahmen
2-910005-8298 Agien	12.612.900	Mehreinnahmen
2-950008-3500 Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	83.300.000	Darlehensaufnahmen

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland finanzierte die Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen in Höhe von rd. 78,64 Mio. Euro durch neue Darlehensaufnahmen bei der OeBFA (83,30 Mio. Euro). Die anderen Abweichungen konnte es größtenteils durch Budgetumschichtungen ausgleichen.

(3) Ein Kernelement des doppischen Prinzips war, dass die Ergebnisrechnung periodengerecht darzustellen war. Aufwendungen bzw. Erträge waren dadurch jener Periode zuzuordnen, in der sie anfielen. Davon losgelöst musste die Finanzierung dieser Positionen gesehen werden, die erst später und sogar erst nach dem Abschlussstichtag erfolgen konnte.

Die Ergebnisrechnung des LVA 2020 beinhaltete auch Aufwandspositionen, für die im Rahmen der EB 2020 bereits durch Rückstellungen vorgesorgt war. Dies betraf beispielsweise die Zinsaufwendungen aus den Swap-Verträgen. Diese waren in der Ergebnisrechnung des LVA 2020 in der Finanzposition „1-950109-6580 Zins.u.so.Aufw.a.deriv.Finanzinstr.o.Grundg.i.Euro“ mit rd. 8,55 Mio. Euro angesetzt. Da das Land Burgenland in seiner EB 2020 die negativen Marktwerte aus den Swap-Verträgen mit rd. 92,56 Mio. Euro unter den langfristigen Rückstellungen als „Drohverlustrückstellung“ berücksichtigte, hätte es den geplanten Aufwand für das Finanzjahr 2020 in ähnlicher¹⁵ Höhe durch Auflösung der Rückstellung weitgehend neutralisieren können bzw. wäre nur die Differenz zwischen tatsächlicher Zahlung und aliquoter Auflösung der Rückstellung in der Ergebnisrechnung auszuweisen gewesen. Das war auch für die LVA 2021 und 2022

¹⁵ In ähnlicher Höhe bzw. „weitgehend“ deshalb, weil die Drohverlustrückstellung in Höhe von rd. 92,56 Mio. Euro der Marktwert der künftigen SWAP-Verpflichtungen zum 31.12.2019 war und nicht der Nominalwert. Marktwert bedeutete in diesem Zusammenhang, dass die künftigen SWAP-Zahlungen auf den 31.12.2019 abgezinst waren.

festzustellen. Auch in diesen hätte das Land Burgenland den Aufwand durch anteilige Auflösung der Drohverlustrückstellung neutralisieren können. Das galt sinngemäß für alle weiteren künftigen LVAs.

Das Land Burgenland budgetierte in seinen LVAs keine Veränderungen bei den Personalarückstellungen.

- 6.2 Der BLRH hielt fest, dass bereits in der EB 2020 dargestellte Passivposten wie beispielsweise die Drohverlustrückstellungen für die Swap-Geschäfte im LVA 2020 nochmals eine volle aufwandsmäßige Berücksichtigung in der Ergebnisrechnung fanden. Dies widersprach der Logik von bereits bilanzierten Passivposten.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung der künftigen LVAs bereits in der Bilanz erfasste Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen nicht nochmals im Aufwand zu budgetieren. Dies betraf beispielsweise die künftigen Aufwendungen aus den Swap-Verträgen, die in den Rückstellungen der EB 2020 bzw. im RA 2020 berücksichtigt waren. Der Abbau dieser Passivposten hatte ggf. Auswirkungen auf die Finanzierungsrechnung, nicht aber auf die Ergebnisrechnung.

- 6.3 Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass in Abstimmung sowohl mit dem Referat Treasury und Landeshaftungen als auch mit dem Hauptreferat Rechnungswesen für eine richtige Darstellung der in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (z.B. Swap-Verträge) in zukünftigen Landesvoranschlägen gesorgt werde.

ERGEBNISRECHNUNG

7 Haushaltsrechtliche Grundlagen

- 7.1 In der Ergebnisrechnung wurden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt und waren periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellte der Ertrag einen Wertzuwachs und der Aufwand einen Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar.

Der Saldo der Erträge und Aufwendungen ergab das Nettoergebnis. Dieses floss in das Nettovermögen auf der Passivseite der Vermögensrechnung ein. Ein positives bzw. negatives Nettoergebnis führte zu einer Erhöhung bzw. Verringerung des Nettovermögens in der Vermögensrechnung.

Nach doppischen Prinzipien war bei der Betrachtung des Erfolgs einer Gebietskörperschaft dem Ergebnishaushalt der Vorrang gegenüber dem Finanzierungshaushalt einzuräumen. Eines der Ziele der VRV 2015 war es, den wirtschaftlichen Erfolg einer Gebietskörperschaft durch eine periodengerechte Darstellung der Geschäftsfälle zu ermitteln. Das in der Ergebnisrechnung ermittelte Nettoergebnis stellte diesen wirtschaftlichen Erfolg dar und verändert das Nettovermögen der Gebietskörperschaft. Die Veränderung des Nettovermögens zeigte, wie sich der Ressourcenerhalt der Gebietskörperschaft gestaltete und ob der Ressourcenverbrauch zumindest ausgewogen war. Die Finanzierungsrechnung war nur mehr der Ausfluss der Ergebnisrechnung. Sie zeigt, wann die Zahlungsströme zu den Erträgen und Aufwendungen geflossen sind. Der Zahlungsfluss musste nicht notwendigerweise im selben Rechnungsjahr erfolgen. Zahlungsströme waren für die Beurteilung des erfolgsorientierten Wirtschaftens nicht geeignet. (vgl. Unterabschnitte 22 und 27)

- 7.2 Der BLRH hielt fest, dass nach doppischer Logik der wirtschaftliche Erfolg durch periodisierte Erträge und Aufwendungen ermittelt wurde. Zahlungsströme waren demnach für die Beurteilung des erfolgsorientierten Wirtschaftens nicht geeignet.

8 Vorschlagsvergleichsrechnung

8.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2020 im Vergleich zum Voranschlag auf der ersten MVAG-Ebene:

Tabelle 8: Ergebnisrechnung 2020

MVAG	Ergebnisrechnung	VA 2020	RA 2020	Veränderung	
		[Euro]			[%]
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	662.253.500	626.849.977	-35.403.523	-5,3
212	Erträge aus Transfers	433.256.000	462.703.553	29.447.553	6,8
213	Finanzerträge	33.642.800	34.368.660	725.860	2,2
21	Summe Erträge	1.129.152.300	1.123.922.189	-5.230.111	-0,5
221	Personalaufwand	278.482.000	278.038.283	-443.717	-0,2
222	Sachaufwand	125.086.400	120.145.921	-4.940.479	-3,9
223	Transferaufwand	763.255.200	706.308.027	-56.947.173	-7,5
224	Finanzaufwand	26.677.100	27.506.329	829.229	3,1
22	Summe Aufwendungen	1.193.500.700	1.131.998.560	-61.502.140	-5,2
Saldo 0	Nettoergebnis (Saldo)	-64.348.400	-8.076.370	56.272.030	-87,4
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	200	0	-200	-100,0
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	200	0	-200	-100,0
23	Summe Haushaltsrücklagen	0	0	0	0
Saldo 00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-64.348.400	-8.076.370	56.272.030	-87,4

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland wies in der Ergebnisrechnung 2020 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro aus. Im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag bedeutete das eine Verbesserung um rd. 56,27 Mio. Euro. Diese positive Veränderung resultierte daraus, dass die Aufwendungen gegenüber dem Voranschlag stärker sanken als die Erträge.

Die Aufwendungen verbesserten sich gegenüber dem Voranschlag um rd. 61,50 Mio. Euro. Der größte Rückgang war beim Transferaufwand mit rd. 56,95 Mio. Euro zu verzeichnen. Dieser war darauf zurückzuführen, dass im Ergebnisvoranschlag 50,00 Mio. Euro für die Bedeckung der baulichen Investitionen beim Neubau des Krankenhauses Oberwart vorgesehen waren. Aufgrund des Baufortschrittes im Jahr 2020 war eine Auszahlung jedoch noch nicht erforderlich.

(3) Den Erträgen in Höhe von rd. 1.123,92 Mio. Euro standen Aufwendungen in Höhe von rd. 1.132,00 Mio. Euro gegenüber. Die Erträge stammten zu rd. 55,8 Prozent aus Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und zu rd. 41,2 Prozent aus Erträgen aus Transfers. Die Aufwendungen bestanden zu rd. 62,4 Prozent aus Transfers. Der Anteil des operativen Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand betrug rd. 35,2 Prozent, wobei der Anteil des Personalaufwands bei rd. 24,6 Prozent und jener des Sachaufwands bei rd. 10,6 Prozent lag.

(4) Im VA 2020 waren auch Entnahmen und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen in Höhe von jeweils 200,00 Euro enthalten. Diese hatten jedoch keine Bedeutung und waren lediglich als „Ansatzpost“¹⁶ ausgewiesen. Wie der BLRH bereits in seinem Bericht zur EB 2020 feststellte, konnten Haushaltsrücklagen im Sinne der VRV 2015 nur aus einem positiven Nettoergebnis gebildet werden. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den im Nettovermögen darzustellenden Haushaltsrücklagen im Unterabschnitt 22.

(5) Der VA 2020 gab hinsichtlich der Deckungsfähigkeit von Voranschlagsstellen folgenden Hinweis: *„Sämtliche Ansätze innerhalb einzelner Aufgabenbereiche des jeweiligen Regierungsmitgliedes, der Präsidentin des Bgld. Landtages, des Direktors des Bgld. Landes-Rechnungshofes sowie des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes sind unter Beachtung von Punkt 3.1. gegenseitig deckungsfähig, sodass Kreditverschiebungen keiner weiteren Genehmigung bedürfen.“* Damit war ein Vergleich von Budget- und Istwerten und die Interpretation von Abweichungen im Detail wenig sinnvoll und der BLRH verzichtete darauf.

(6) Gemäß Anlage 2 der VRV 2015 erfolgte die Gliederung der Aufwendungen in Pflicht- und Ermessenausgaben in der sechsten Stelle des Ansatzes. Zu den Pflichtaufwendungen zählten jene, zu deren Leistung das Land Burgenland auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet war und die im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar waren (beispielsweise Personalaufwendungen). Ermessensaufwendungen waren solche, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhten und vom jeweiligen politischen Referenten nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden konnten.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensaufwendungen war insofern von Bedeutung, da ein hoher Anteil der Pflichtaufwendungen die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkte. Konsolidierungsmaßnahmen bei den Pflichtaufwendungen setzten eine Analyse und gegebenenfalls eine Änderung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen voraus.

¹⁶ Eine „Ansatzpost“ war im LVA ein geringfügiger Betrag in Höhe von jeweils 100 Euro für Sachverhalte, deren Höhe sich erst im Zuge des RA darstellten. Dazu zählen neben den Haushaltsrücklagen beispielsweise auch die Dotierungen und Auflösung von Rückstellungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 1.132,00 Mio. Euro sowie die Pflichtaufwendungen (rd. 920,71 Mio. Euro) und die Ermessensaufwendungen (rd. 211,29 Mio. Euro) auf Ebene der politischen Referenten:

Tabelle 9: Pflicht- und Ermessensaufwendungen nach politischen Referenten

KZ	Politischer Referent	Gesamtaufwand		Pflichtaufwand		Ermessensaufwand	
		[Mio. Euro]	[%]	[Mio. Euro]	[%]	[Mio. Euro]	[%]
1	LH Doskozil	474,74	41,9	356,92	75,2	117,81	24,8
2	LH-Stv.in Eisenkopf	26,75	2,4	20,27	75,8	6,48	24,2
3	LR Schneemann	233,98	20,7	219,41	93,8	14,57	6,2
4	LRin Winkler	299,06	26,4	288,38	96,4	10,67	3,6
5	LR Dorner	95,46	8,4	34,24	35,9	61,22	64,1
9	LT-Präs.in Dunst	1,86	0,2	1,40	75,6	0,45	24,4
10	LRH-Dir. Mihalits	0,06	0,0	0,03	49,4	0,03	50,6
11	LVvG-Präs.in Potetz-Jud	0,10	0,0	0,05	51,4	0,05	48,6
Summe		1.132,00	100,0	920,71	81,3	211,29	18,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 8.2 Der RA 2020 des Landes Burgenland wies in der Ergebnisrechnung ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro aus. Im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag war dies ein um rd. 56,27 Mio. Euro besseres Nettoergebnis. Diese positive Veränderung resultierte überwiegend daraus, dass eine Auszahlung der im Ergebnisvoranschlag budgetierten Aufwendungen in Höhe von 50,00 Mio. Euro zur Bedeckung der baulichen Investitionen für den Neubau des Krankenhauses Oberwart aufgrund des Baufortschrittes im Jahr 2020 nicht erforderlich war.

9 Erträge

9.1 **(1)** Die im RA 2020 dargestellten Erträge in Höhe von rd. 1.123,92 Mio. Euro beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Ertragsgruppen

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
- Erträge aus Transfers sowie
- Finanzerträge.

(2) Die **Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit** in Höhe von rd. 626,85 Mio. Euro bildeten mit rd. 55,8 Prozent der gesamten Erträge die wesentlichste Einnahmequelle des Landes Burgenland. Diese stellten sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 10: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

MVAG	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	55.867.290	8,9
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	495.116.407	79,0
2114	Erträge aus Leistungen	48.036.621	7,7
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	875.373	0,1
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	21.536.438	3,4
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	5.417.847	0,9
211	Summe	626.849.977	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Erträge aus eigenen Abgaben in Höhe von rd. 55,87 Mio. Euro resultierten vor allem aus den Wohnbauförderungsbeiträgen (rd. 26,99 Mio. Euro), der Landesumlage¹⁷ (rd. 19,18 Mio. Euro) sowie dem Kulturförderungsbeitrag (rd. 3,68 Mio. Euro).

Den größten Anteil an den Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit bildeten die Erträge aus Ertragsanteilen. Das Land Burgenland erhielt im Jahr 2020 rd. 495,12 Mio. Euro an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Bei den Erträgen aus Leistungen in Höhe von rd. 48,04 Mio. Euro stellten die Kostenbeiträge und Kostenersätze im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe und Behindertenhilfe mit rd. 45,63 Mio. Euro den überwiegenden Anteil dar.

Die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit in Höhe von rd. 0,88 Mio. Euro bestanden überwiegend aus Erlösen durch Gerätevermietungen.

Unter den Erträgen aus Veräußerung und sonstige Erträge in Höhe von rd. 21,54 Mio. Euro waren beispielsweise

- Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte mit rd. 5,17 Mio. Euro,
- Erträge im Rahmen der betrieblichen und baulichen Erhaltung der Landesstraßen in Höhe von rd. 4,36 Mio. Euro,

¹⁷ Die Landesumlagen gemäß Landesumlagengesetz haben die Gemeinden des Landes Burgenland zu entrichten. Sie werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

- der Kostenersatz der KRAGES für den Pensionsaufwand von Beamten in Höhe von rd. 2,60 Mio. Euro sowie
 - Haftungsprovisionen in Höhe von rd. 2,48 Mio. Euro
- erfasst.

Aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Anlagen und Maschinen, Amt- Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Produkten der Landwirtschaftlichen Lehranstalten resultierten Erträge in Höhe von rd. 1,18 Mio. Euro.

Die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge betragen rd. 5,42 Mio. Euro und resultierten aus der Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen. Dabei entfielen rd. 1,20 Mio. Euro auf die Auflösung von kurzfristigen Rückstellungen (z.B. Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube) und rd. 4,21 Mio. Euro auf langfristige Rückstellungen (z.B. Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen). Die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge waren nicht budgetiert.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den Rückstellungen in den Unterabschnitten 24 und 25 sowie zum Rückstellungsspiegel im Unterabschnitt 42.

(3) Die **Erträge aus Transfers** in Höhe von rd. 462,70 Mio. Euro waren mit rd. 41,2 Prozent der Gesamterträge die zweitgrößte Einnahmequelle des Landes Burgenland. Diese stellten sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 11: Erträge aus Transfers

MVAG	Erträge aus Transfers	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	440.988.853	95,3
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.975.178	3,5
2125	Transferertrag vom Ausland	5.739.522	1,2
212	Summe	462.703.553	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Erträge aus den Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts ergaben rd. 440,99 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 283,17 Mio. Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG. Diese betraf beispielsweise

- den Ersatz des Personal- und Pensionsaufwands für Landeslehrer von rd. 222,73 Mio. Euro,
- Bedarfszuweisungen von rd. 38,19 Mio. Euro
- sowie Rückerstattungen gemäß Beihilfengesetz von rd. 12,83 Mio. Euro.

Zusätzlich zu den Transfers nach dem FAG überwies der Bund sonstige Beiträge bzw. Zweckzuschüsse von 38,49 Mio. Euro, beispielsweise für

- die Abschaffung des Pflegeregresses (rd. 8,22 Mio. Euro),
- Zuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz (rd. 16,69 Mio. Euro),
- Grundversorgung von Fremden (rd. 4,56 Mio. Euro) sowie
- Zuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (rd. 5,59 Mio. Euro).

Weitere Erträge in Höhe von rd. 117,51 Mio. Euro betrafen Transfers von Gemeinden. Die größten Positionen dabei waren Beiträge für

- Maßnahmen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe (rd. 107,41 Mio. Euro),
- Schulerhaltungsbeiträge (rd. 3,85 Mio. Euro) sowie
- Beträge zu den Pensionen der Beamten der Gemeinde (rd. 1,64 Mio. Euro).

Die Erträge aus Transfers von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter betragen rd. 15,98 Mio. Euro und bestanden aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen für aktive Beamte und Beamte im Ruhestand in Höhe von rd. 10,68 Mio. Euro und Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen in Höhe von rd. 5,29 Mio. Euro.

Unter dem Transferertrag vom Ausland waren Fördermittel der Europäischen Union in Höhe von rd. 5,74 Mio. Euro für unterschiedliche Förderprogramme erfasst.

(4) Der Anteil der **Finanzerträge** mit rd. 34,37 Mio. Euro an den Gesamterträgen betrug rd. 3,1 Prozent. Diese stellten sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 12: Finanzerträge

MVAG	Finanzerträge	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2131	Erträge aus Zinsen	16.143.840	47,0
2132	Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	522.249	1,5
2134	Sonstige Finanzerträge	14.453.733	42,1
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3.248.838	9,5
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0,0
213	Summe	34.368.660	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Erträge aus Zinsen betragen rd. 16,14 Mio. Euro und resultierten aus den Zinserträgen der gewährten WBF-Darlehen.

In den Erträgen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in Höhe von rd. 0,52 Mio. Euro waren die Zinserträge aus einem der sechs Zinstauschverträge enthalten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den Zinstauschverträgen (Swaps) bei den langfristigen Rückstellungen im Unterabschnitt 24.

Die sonstigen Finanzerträge umfassten die Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rd. 14,45 Mio. Euro.

Auf der Finanzposition „2-910005-8298 Agien“ waren nicht nur die ertragswirksamen Agien-Auflösungen erfasst, sondern auch die tatsächlich finanzierungswirksamen Einzahlungen von Agien und Stückzinsen in Höhe von rd. 12,60 Mio. Euro aus der Aufnahme zweier OeBFA-Darlehen im Jahr 2020. Diese wären im Vollaussmaß nur in der Finanzierungsrechnung darzustellen. Der BLRH errechnete für das Jahr 2020 einen aliquoten Anteil in Höhe von rd. 0,99 Mio. Euro. Somit waren die sonstigen Finanzerträge um rd. 11,61 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

Das Land Burgenland teilte dazu mit, es im Rahmen der Erstellung des RA 2021 sowohl die Buchungen des Finanzjahres 2020 richtiggestellt als auch die Eröffnungsbilanz korrigiert hatte. Der BLRH konnte die Korrekturen auf Basis der vorgelegten Buchungsunterlagen nachvollziehen.

Der Ertrag aus Dividenden/Gewinnausschüttungen in Höhe von rd. 3,25 Mio. Euro betraf die Gewinnausschüttung der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH und Co OG (**BVOG**) für das Genussrechtskapital des Landes Burgenland. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zum Genussrecht im Unterabschnitt 19.

- 9.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass in den sonstigen Finanzerträgen die finanzierungswirksamen Einzahlungen von Agien und Stückzinsen in Höhe von rd. 12,60 Mio. Euro aus der im Jahr 2020 erfolgten Aufnahme zweier OeBFA-Darlehen in voller Höhe erfasst waren. Für das Jahr 2020 errechnete der BLRH einen aliquoten Anteil in Höhe von rd. 0,99 Mio. Euro. Somit waren die sonstigen Finanzerträge um rd. 11,61 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

Dies hatte zur Folge, dass das negative Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro um zumindest rd. 11,61 Mio. Euro zu gut ausgewiesen war.

Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass es im Rahmen der Erstellung des RA 2021 sowohl die Buchungen des Finanzjahres 2020 richtigstellte als auch die Eröffnungsbilanz korrigierte. Der BLRH konnte die Korrekturen auf Basis der vorgelegten Buchungsunterlagen nachvollziehen.

10 Aufwendungen

10.1 **(1)** Die im RA 2020 dargestellten Aufwendungen in Höhe von rd. 1.131,99 Mio. Euro beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Aufwandsgruppen

- Personalaufwand,
- Sachaufwand,
- Transferaufwand sowie
- Finanzaufwand.

(2) Der **Personalaufwand** in Höhe von rd. 278,04 Mio. Euro betrug mit rd. 24,6 Prozent rund ein Viertel des Gesamtaufwands. Dieser stellte sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 13: Personalaufwand

MVAG	Personalaufwand	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	222.879.223	80,2
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	48.888.434	17,6
2213	Sonstiger Personalaufwand	769.782	0,3
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	5.500.844	2,0
221	Summe	278.038.283	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Personalaufwand in Höhe von rd. 222,88 Mio. Euro umfasste die Bezüge (Löhne und Gehälter) und Mehrleistungsvergütungen der aktiven Bediensteten der Landesverwaltung und Landeslehrer.

Nicht im Personalaufwand ausgewiesen waren der Aufwand für Pensionen in Höhe von rd. 133,54 Mio. Euro und der Aufwand für gewählte Organe¹⁸ in Höhe von rd. 9,22 Mio. Euro. Diese waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 dem Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) bzw. sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) zugeordnet.

Der überwiegende Anteil des gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwands in Höhe von rd. 48,89 Mio. Euro entfiel mit rd. 46,11 Mio. Euro auf den gesetzlichen Sozialaufwand (Dienstgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und Familienlastenausgleichsfonds). Auf den freiwilligen Sozialaufwand (Fahrtkostenzuschüsse, Geburts- und Heiratsbeihilfen, Pensionskassenbeiträge des Landes) entfiel rd. 2,78 Mio. Euro.

Unter dem sonstigen Personalaufwand von rd. 0,77 Mio. Euro waren die Aufwandsentschädigungen erfasst.

Der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand betrug rd. 5,50 Mio. Euro und resultierte aus der Dotierung von kurz- und langfristigen Personalrückstellungen. Dabei entfielen rd. 0,89 Mio. Euro auf die Dotierung von kurzfristigen

¹⁸ U.a Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung und Direktor des Landes-Rechnungshofs.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und rd. 4,61 Mio. Euro auf langfristige Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen. Der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand war nicht budgetiert.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den Rückstellungen in den Unterabschnitt 24 und 25 sowie zum Rückstellungsspiegel im Unterabschnitt 42.

(3) Der Anteil des **Sachaufwands** (rd. 120,15 Mio. Euro) am Gesamtaufwand betrug rd. 10,6 Prozent. Dieser stellte sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 14: Sachaufwand

MVAG	Sachaufwand	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.314.441	6,1
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.471.378	2,1
2223	Leasing- und Mietaufwand	22.561.579	18,8
2224	Instandhaltung	3.353.358	2,8
2225	Sonstiger Sachaufwand	48.321.698	40,2
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	36.123.467	30,1
222	Summe	120.145.921	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren in Höhe von rd. 7,31 Mio. Euro umfassten Aufwendungen für Gebrauchsgüter (beispielsweise geringwertige Wirtschaftsgüter und Ersatzteile) in Höhe von rd. 2,51 Mio. Euro und für Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter (beispielsweise Büromaterial, Treibstoffe und Reinigungsmittel) in Höhe von rd. 4,27 Mio. Euro.

Die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand betrugen rd. 2,47 Mio. Euro. Die betragsmäßig größten Positionen bildeten Aufwendungen für Postdienst mit rd. 1,03 Mio. Euro, für Rechts- und Beratungsaufwand mit rd. 439.000 Euro und Telekommunikationsdienste mit rd. 335.500 Euro.

Die Aufwendungen aus Leasing und Miete in Höhe von rd. 22,56 Mio. Euro verteilten sich mit rd. 22,02 Mio. Euro auf Miet- und Pacht aufwand und mit rd. 0,54 Mio. Euro auf Operating Leasing.

Der größten Positionen beim Miet- und Pacht aufwand betraf

- die Mieten für die Landesimmobilien¹⁹ in Höhe von rd. 16,70 Mio. Euro,
- die Flächensicherung für den Nationalpark Neusiedler See in Höhe von rd. 1,76 Mio. Euro,
- das Landestierheim Sonnenhof in Höhe von rd. 0,99 Mio. Euro sowie
- Leitungs-, Lizenz- und Servicekosten für das Datennetzwerk des Landes samt Komponenten in Höhe von rd. 1,63 Mio. Euro.

¹⁹ Die Landesimmobilien standen seit 2004 im Eigentum der LIB, (vormals BELIG), die ein Tochterunternehmen der Landesholding war.

Die Aufwendungen für Operating Leasing betragen rd. 0,54 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 292.800 Euro auf die Leasingfinanzierung der Dienstkraftwagen und rd. 248.400 Euro auf das Immobilienleasing der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg. Dieses Leasingverhältnis war im Leasingspiegel zum RA 2020 nicht angeführt. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen im Unterabschnitt 36.

Auf dem hier zugeordneten Sachkonto „7020 000 Miet- und Pachtzinse“ waren auch Buchungen erfasst, die Leasingaufwendungen betrafen. Somit kam es auf diesem Sachkonto zu einer Vermischung von Miet- und Leasingaufwendungen. Dies entsprach nicht dem Kontenplan der VRV 2015, der für Leasingaufwendungen das Konto „7050 Operating Leasing“ vorsah.

Die Aufwendungen für Instandhaltung in Höhe von rd. 3,35 Mio. Euro betrafen im Wesentlichen die Instandhaltung von Straßenbauten mit rd. 2,28 Mio. Euro, Instandhaltung von Maschinen, maschinellen Anlagen mit rd. 481.000 Euro und Instandhaltung von Fahrzeugen von rd. 492.400 Euro.

Wesentliche Positionen des sonstigen Sachaufwandes in Höhe von rd. 48,32 Mio. Euro betrafen Aufwendungen für sonstige Leistungen von Firmen mit rd. 9,89 Mio. Euro sowie Aufwendungen auf Grund gesetzlicher Anordnungen mit rd. 15,74 Mio. Euro, beispielsweise für die Grundversorgung von Flüchtlingen mit rd. 7,49 Mio. Euro und den Kostenersatz des Landes für den Sach- und Personalaufwand der Bildungsdirektion mit rd. 7,39 Mio. Euro.

Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (Abgeordnete zum Bgld. Landtag, Mitglieder der Bgld. Landesregierung und Direktor des Landes-Rechnungshofs) in Höhe von rd. 9,22 Mio. Euro sowie Reisegebühren von rd. 2,42 Mio. Euro enthalten.

Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand in Höhe von rd. 36,12 Mio. Euro umfasste die planmäßige Abschreibung mit rd. 27,91 Mio. Euro und die Dotierung von sonstigen Rückstellungen mit rd. 8,22 Mio. Euro. Diese Dotierung betraf insbesondere die Rückstellung für Drohverluste aus den sechs Zinstauschgeschäften (Swaps), die von rd. 92,56 Mio. Euro um rd. 6,30 Mio. Euro auf rd. 98,86 Mio. Euro anwuchs. Die Dotierungen von Rückstellungen waren nicht veranschlagt.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den langfristigen Rückstellungen im Unterabschnitt 24 sowie zum Rückstellungsspiegel im Unterabschnitt 42.

(4) Der Transferaufwand in Höhe von rd. 706,31 Mio. Euro war mit rd. 62,4 Prozent, somit fast zwei Drittel, des Gesamtaufwands der größte Aufwandsposten des Landes Burgenland. Dieser stellte sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tabelle 15: Transferaufwand

MVAG	Transferaufwand	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	244.225.873	34,6
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	57.077.954	8,1
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	107.345.796	15,2
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	297.658.404	42,1
223	Summe	706.308.027	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts in Höhe von rd. 244,23 Mio. Euro umfasste u.a. den Betriebszuschuss an den BURGEF mit rd. 94,30 Mio. Euro, den Beitrag an die Bundesgesundheitsagentur mit rd. 6,25 Mio. Euro und den Sozialbereich mit rd. 22,49 Mio. Euro. Darüber hinaus entfielen Aufwendungen an Gemeinden in Höhe von rd. 36,04 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungen, rd. 6,61 Mio. Euro auf den Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds und rd. 33,95 Mio. Euro auf Personalkostenförderung für Kinderbetreuung und ganztägige Schulformen.

Weitere größere Positionen bildeten Kapitaltransfers im Zusammenhang mit dem Ausbau ganztägiger Schulformen und Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von rd. 7,33 Mio. Euro sowie der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in Höhe von rd. 4,24 Mio. Euro.

Beim Transferaufwand an Beteiligungen in Höhe von rd. 57,08 Mio. Euro entfielen rd. 38,79 Mio. Euro auf Beteiligungen des Landes. Rund 6,00 Mio. Euro betrafen Kapitaltransfers an die KRAGES und rd. 0,62 Mio. Euro an die Businessparks Heiligenkreuz und Müllendorf. Weitere rd. 7,23 Mio. Euro waren Aufwendungen für Kapitaltransfers und Transfers aus unterschiedlichen Förderprogrammen der Europäischen Union. Rund 37,12 Mio. Euro betrafen laut Buchungstext „*Gesellschafterzuschüsse*“ des Landes Burgenland an verschiedene Landesbeteiligungen, darunter einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 11,40 Mio. Euro an die Landesholding.

Im Betrag zum Businesspark Müllendorf in Höhe von rd. 167.200 Euro war neben den Jahreszinsen in Höhe von rd. 71.400 Euro und Spesen von rd. 124,00 Euro auch eine Annuität in Höhe von rd. 95.600 Euro enthalten.

Die Transferaufwendungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen) betragen rd. 107,35 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 57,07 Mio. Euro auf die Bereiche Sozial- und Behindertenhilfe und rd. 10,33 Mio. Euro auf den Bereich Jugendwohlfahrt. Weiters waren Aufwendungen in Höhe von rd. 21,33 Mio. Euro an die Verkehrsverbund Ost-Region GmbH enthalten (beispielsweise Gesellschafterzuschuss und Abdeckung der Durchtarifizierungsverluste). Rund 5,64 Mio. Euro entfielen auf Kapitaltransfers für Förderungen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 in den Bereichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Gewerbe und Industrie.

Die Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbsscharakter betragen rd. 297,66 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 133,54 Mio. Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge. Weiters waren gesetzliche

Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rd. 120,63 Mio. Euro enthalten, die überwiegend die Bereiche Sozial- und Behindertenhilfe (rd. 93,57 Mio. Euro), Jugendwohlfahrt (rd. 12,20 Mio. Euro) und Rettungsdienste (rd. 4,94 Mio. Euro) betrafen.

Rund 30,26 Mio. Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Bereich der Sozialhilfe und Wohnbauförderung (beispielsweise Wohnbeihilfe, Förderung 24h-Betreuung, Handwerkerbonus).

Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen in Höhe von rd. 4,88 Mio. Euro enthalten, beispielsweise für den Bau und Erhaltung von Güterwegen sowie Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

(5) Der Finanzaufwand in Höhe von rd. 27,51 Mio. Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Der Anteil am Gesamtaufwand lag bei rd. 2,4 Prozent und gliederte sich auf der zweiten MVAG-Ebene wie folgt:

Tabelle 16: Finanzaufwand

MVAG	Finanzaufwand	RA 2020	
		[Euro]	[%]
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	17.659.834	64,2
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	8.936.281	32,5
2244	Sonstiger Finanzaufwand	540.066	2,0
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	370.147	1,3
224	Summe	27.506.329	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Unter der Position Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft in Höhe von rd. 17,66 Mio. Euro waren der Zinsaufwand für aufgenommene Darlehen mit rd. 8,82 Mio. Euro sowie der Zinsaufwand für die zedierten bzw. eingelösten WBF-Darlehen mit rd. 8,84 Mio. erfasst.

Der Zinsaufwand für aufgenommene Darlehen gemäß Ergebnisrechnung in Höhe von rd. 8,82 Mio. Euro stimmte nicht mit dem Zinsaufwand gemäß Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (vgl. Anlage 6c im Unterabschnitt 32) überein. Die Abweichung betrug 175.000 Euro. Die Ursache für diese Abweichung lag darin, dass das Land Burgenland den Zinsaufwand für ein im Jahr 2021 aufgenommenes Darlehen²⁰ erfolgswirksam²¹ bereits im Rechnungsjahr 2020 einbuchte. Diese Vorgangsweise war nicht korrekt, da der Zinsaufwand nicht das Jahr 2020 betroffen hatte. Somit war der Zinsaufwand für aufgenommene Darlehen in der Ergebnisrechnung um 175.000 Euro zu hoch ausgewiesen.

²⁰ OeBFA – 0,5% Darlehen 2021 bis 2029 über 35 Mio. Euro, Zuzählung am 05.02.2021.

²¹ Buchung: 6500 000 (S) / 3700 000 (H) 175.000,00 Euro.

Die Position Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten enthielt den Zinsaufwand der sechs Zinstauschgeschäfte (Swaps) in Höhe von rd. 8,94 Mio. Euro. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den langfristigen Rückstellungen im Unterabschnitt 24.

Der sonstige Finanzaufwand in Höhe von rd. 0,54 Mio. Euro betraf die Geldverkehrs- und Bankspesen.

Im nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand in Höhe von rd. 370.100 Euro waren die Aufwendungen aus der Bewertung von vier Beteiligungen erfasst. (vgl. Unterabschnitt 19)

- 10.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass die Aufwendungen für Pensionen in Höhe von rd. 133,54 Mio. Euro und für gewählte Organe in Höhe von rd. 9,22 Mio. Euro nicht im Personalaufwand ausgewiesen waren. Diese waren entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 dem Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) bzw. sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) zugeordnet.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass auf dem Sachkonto „7020 000 Miet- und Pachtzinse“ auch Leasingaufwendungen gebucht waren und es somit in der Darstellung zu einer Vermischung von Miet- und Leasingaufwendungen kam.

Der BLRH empfahl, die Miet- und Leasingaufwendungen aus Gründen einer transparenten Aufwandsdarstellung auf getrennten Konten zu erfassen.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass unter den Transferaufwendungen an Beteiligungen auch das Eigenkapital betreffende „Gesellschafterzuschüsse“ wie beispielsweise an die Landesholding in Höhe von 11,40 Mio. Euro enthalten waren. Diese waren aufwandswirksam auf dem Konto „7403 000 Zuschüsse“ erfasst.

Der BLRH empfahl, bei der Verbuchung von Geldleistungen an Landesbeteiligungen unter dem Titel „Gesellschafterzuschüsse“ zu berücksichtigen, ob es sich um „Eigenkapitalzuschüsse“, „Aufwandszuschüsse“ oder um „Investitionszuschüsse“ handelt. Gesellschafterzuschüsse wären nach Ansicht des BLRH nach ihrer Eigenschaft bzw. Rechtsnatur zu beurteilen. Eigenkapitalzuschüsse wären zunächst als Erhöhung der Beteiligungsansätze zu buchen. Im Rahmen der Erstellung des RA wären die Beteiligungsansätze auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. abzuwerten. Abwertungen wären auf dem Konto „6940 000 Abwertung Beteiligungen“ zu buchen. Damit würde der Aufwand nicht im Sachaufwand (MVAG 2232) ausgewiesen, sondern im Finanzaufwand (MVAG 2245). Dies würde eine andere Aussage in der Ergebnisrechnung bringen.

Der BLRH kritisierte, dass unter den Transferaufwendungen an Beteiligungen im Wert für den Businesspark Müllendorf in Höhe von rd. 167.200 Euro auch eine Annuität von rd. 95.600 Euro enthalten war. Dies war aus Sicht des BLRH nicht richtig, da die Verbindlichkeiten zum Businesspark Müllendorf in der Vermögensrechnung in den lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten dargestellt waren. Bereits in der Vermögensrechnung ausgewiesene Kapitalrückführungen waren nicht aufwandswirksam dazustellen, sondern nur die Zinsen.

Der BLRH empfahl zu berücksichtigen, dass die Rückführung von Verbindlichkeiten, die bereits im Vermögenshaushalt abgebildet sind, nicht in die Ergebnisrechnung eingehen, sondern nur die Zinsen daraus. Davon zu trennen war die Finanzierungsrechnung, in dem alle Zahlungsflüsse auszuweisen waren.

- 10.3 Zu (3) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung laufend umgesetzt und durch die Finanzabteilung Bedacht darauf genommen werde. Sollten bei einer Zahlungsanweisung einer Fachabteilung Leasingaufwendungen über eine Voranschlagstelle für Mietaufwendungen bezahlt werden, werde die Fachabteilung durch die Finanzabteilung verständigt und auf die korrekte Verwendung der Voranschlagstelle hingewiesen. Sollte die Fachabteilung keine entsprechenden getrennten Voranschlagstellen für Miet- und Leasingaufwendungen haben, weise die Finanzabteilung die Fachabteilung an, eine entsprechende Voranschlagstelle im Nachtrag umgehend eröffnen zu lassen und die erforderliche Umbuchung für eine korrekte Darstellung in die Wege zu leiten.

Zu (4) verwies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zur Empfehlung in Unterabschnitt 1.2 (zu 9). Weiters hielt es fest, dass der Empfehlung des BLRH seitens der Finanzabteilung entsprochen werde.

Ebenso erläuterte das Land Burgenland, dass durch die Landesbuchhaltung die korrekte Trennung in Abbau der Verbindlichkeit und Darstellung der Zinsen in der Ergebnisrechnung erfolge, wenn eine Zahlungsanweisung eine bereits erfasste Verbindlichkeit betrifft.

FINANZIERUNGSRECHNUNG

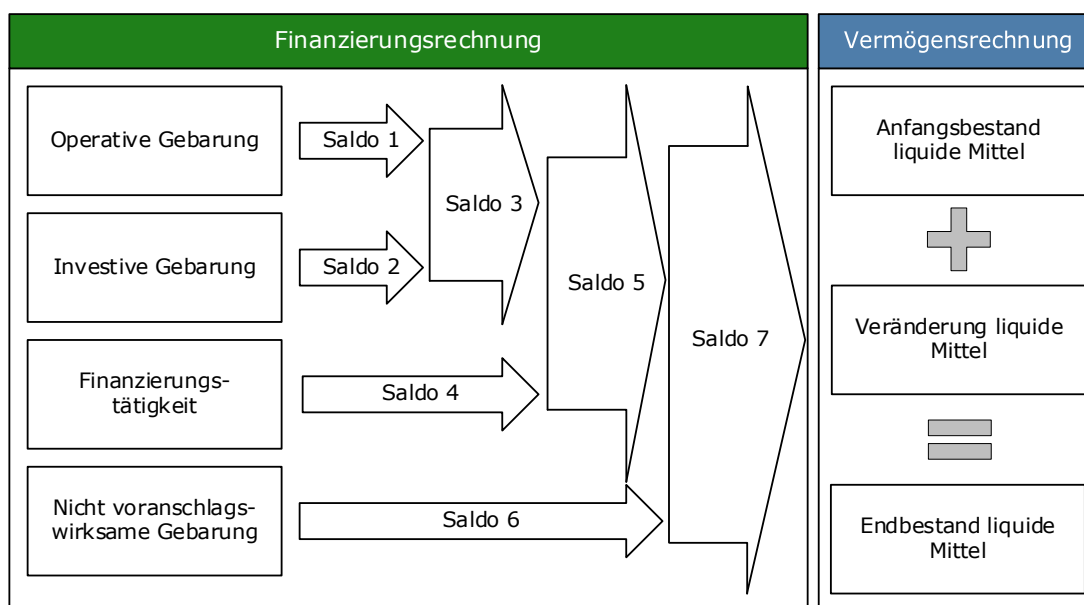
11 Haushaltsrechtliche Grundlagen

11.1 Die Finanzierungsrechnung basierte auf Einzahlungen und Auszahlungen eines Finanzjahres und spiegelte die Höhe und Quellen der Zahlungsströme sowie die Veränderung der liquiden Mittel wider. Einzahlungen bzw. Auszahlungen stellten einen Zufluss bzw. Abfluss an liquider Mittel dar. Die Veränderung der liquiden Mittel zeigte sich in der Vermögensrechnung (Anfangsstand liquide Mittel minus Endbestand liquide Mittel).

In der Finanzierungsrechnung waren die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt nach operativer Gebarung (= laufende Verwaltungstätigkeit), investiver Gebarung (= Investitionstätigkeit) sowie Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Ein weiterer Bereich umfasste die nicht voranschlagswirksame Gebarung.

Aus der Finanzierungsrechnung ergaben sich insgesamt sieben Salden. Diese ermöglichten eine Analyse der Finanzsituation aus unterschiedlichen Perspektiven.

Abbildung 3: Salden der Finanzierungsrechnung



Quelle: Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015, S. 27

Der **Saldo 1** aus den Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung zeigte den Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Dieser sollte positiv sein. Ein Überschuss stand beispielsweise für Investitionen oder für die Schuldendeckung zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutete, dass die laufenden Auszahlungen nicht aus den laufenden Einzahlungen gedeckt werden konnten.

Die Differenz aus den Einzahlungen und Auszahlungen der investiven Gebarung ergab den **Saldo 2**. Der Saldo 2 war meist negativ. Dies wies darauf hin, dass die Gebietskörperschaft mehr Vermögen angeschafft als abgebaut hatte. Ein positiver Saldo 2 deutete auf einen Vermögensabbau hin. Allerdings war zu beachten, dass gegebene bzw. erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) auch in den

Saldo 2 einfließen und diesen beeinflussen konnten. Ebenso war zu beachten, dass die investive Gebarung auch Darlehensaus- und -einzahlungen, wie beispielsweise zu den WBF-Darlehen, abbildete.

Der **Saldo 3** wurde als **Nettofinanzierungssaldo** bezeichnet und resultierte aus der Summe der Salden der operativen Gebarung (Saldo 1) und investiven Gebarung (Saldo 2). War der Saldo 3 negativ, mussten zusätzliche Finanzschulden aufgenommen oder liquide Mittel aufgebraucht werden. Bei einem positiven Saldo 3 konnten Finanzschulden abgebaut oder liquide Mittel aufgebaut werden.

Die Einzahlungen abzüglich den Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ergaben den **Saldo 4**. Dieser zeigte, ob die Gebietskörperschaft mehr Fremdmittel aufgenommen (Mittelzufluss) oder zurückbezahlt (Mittelabfluss) hatte. Ein negativer Saldo 4 deutete darauf hin, dass die Tilgung von Finanzschulden höher war als die Aufnahme von Finanzschulden.

Die Summe aus dem Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) und Saldo aus dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) ergab den **Saldo 5 - Saldo aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung**. Dieser zeigte alle planbaren Zahlungsströme und war insofern für die Liquiditätssteuerung relevant.

Der **Saldo 6** zeigte die Differenz zwischen den nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen, die laut § 12 VRV 2015 nicht zu veranschlagen waren. Dies betraf Einzahlungen, welche die Gebietskörperschaft nicht endgültig annahm, sondern an Dritte weiterzuleiten hatte sowie Auszahlungen, welche sie nicht in Erfüllung ihrer Aufgaben, sondern für Rechnung eines Dritten, vollzog.

Die Summe der Salden der voranschlagswirksamen (Saldo 5) und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab den **Saldo 7**. Dieser bildete die **Veränderung der liquiden Mittel** ab.

12 Voranschlagsvergleichsrechnung

12.1 Die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Summen und Salden für das Jahr 2020 des Landes Burgenland zeigten im Vergleich zum Voranschlag folgendes Ergebnis:

Tabelle 17: Finanzierungsrechnung 2020

MVAG	Finanzierungsrechnung	VA 2020	RA 2020	Veränderung	
				[Euro]	[%]
31	Einzahlungen operative Gebarung	1.129.076.500	1.101.975.526	-27.100.974	-2,4
32	Auszahlungen operative Gebarung	1.068.182.100	1.051.833.437	-16.348.663	-1,5
Saldo 1	Operative Gebarung	60.894.400	50.142.089	-10.752.311	-17,7
33	Einzahlungen investive Gebarung	29.498.800	85.924.503	56.425.703	191,3
34	Auszahlungen investive Gebarung	190.608.300	106.436.436	-84.171.864	-44,2
Saldo 2	Investive Gebarung	-161.109.500	-20.511.933	140.597.567	-87,3
Saldo 3	Nettofinanzierungssaldo	-100.215.100	29.630.156	129.845.256	-129,6
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	219.000.300	220.980.000	1.979.700	0,9
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118.785.200	118.785.258	58	0,0
Saldo 4	Finanzierungstätigkeit	100.215.100	102.194.742	1.979.642	2,0
Saldo 5	Voranschlagswirksame Gebarung	0	131.824.898	131.824.898	100,0
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.239.164.047		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.246.849.008		
Saldo 6	Nicht voranschlagswirksame Gebarung		-7.684.962		
Saldo 7	Veränderung der Liquiden Mittel	0	124.139.936	124.139.936	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- **Saldo 1:** Die Differenz aus den Einzahlungen und Auszahlungen der **operativen Gebarung** ergab einen Zahlungsmittelüberschuss (Saldo 1) in Höhe von rd. 50,14 Mio. Euro. Dieser Überschuss stand beispielsweise für Investitionen oder die Tilgung von Finanzschulden zur Verfügung.

Im Vergleich zum Voranschlag war der Saldo 1 um rd. 10,75 Mio. Euro niedriger als veranschlagt. Dabei lagen sowohl die Einzahlungen mit rd. -27,10 Mio. Euro als auch die Auszahlungen mit rd. -16,35 Mio. Euro unter dem budgetierten Werten.

- **Saldo 2:** Der Geldfluss aus der **investiven Gebarung** war mit rd. 20,51 Mio. Euro negativ, aber um rd. 140,60 Mio. Euro besser als ursprünglich budgetiert (rd. -161,11 Mio. Euro). Dabei waren die Einzahlungen auf Grund von höheren Rückzahlungen bei den WBF-Darlehen um rd. 56,43 Mio. Euro höher als im Voranschlag. Die Auszahlungen lagen mit rd. 84,17 Mio. Euro unter den veranschlagten Beträgen. Dies hing überwiegend mit niedrigeren Auszahlungen von Kapitaltransfers in Höhe von rd. 65,08 Mio. Euro (davon beispielsweise rd. -50,26 Mio. Euro an die KRAGES) und niedrigeren Auszahlungen aus gewährten WBF-Darlehen von rd. 18,48 Mio. Euro zusammen.

- **Saldo 3:** Die Summe der Salden der operativen Gebarung (Saldo 1) und investiven Gebarung (Saldo 2) führten zu einem **Nettofinanzierungssaldo** in Höhe von rd. 29,63 Mio. Euro. Im Vergleich zum Voranschlag ergab sich ein um rd. 129,85 Mio. Euro besseres Ergebnis.

Der positive Nettofinanzierungssaldo zeigte, dass die Finanzierung der Investitionen aus dem Überschuss der operativen Gebarung abgedeckt werden konnte. Eine Aufnahme von zusätzlichen Finanzschulden war nicht notwendig.

- **Saldo 4:** Der Geldfluss aus der **Finanzierungstätigkeit** war mit rd. 102,19 Mio. Euro positiv, da die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden mit 165,98 Mio. Euro sowie aus der Reduktion des Genussrechts der BVOG mit 55,00 Mio. Euro höher waren als die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rd. 1,98 Mio. Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden höher war als geplant.

- **Saldo 5:** Der positive Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) in Höhe von rd. 29,63 Mio. Euro ergab gemeinsam mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) in Höhe von rd. 102,19 Mio. Euro einen positiven Geldfluss aus der **voranschlagswirksamen Gebarung** mit rd. 131,82 Mio. Euro.

Im Vergleich zum Voranschlag war das Ergebnis um rd. 131,82 Mio. Euro besser als geplant, da dieser Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe vorsah.

- **Saldo 6:** Die Differenz zwischen den nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen, die gemäß VRV 2015 nicht zu veranschlagen waren, ergab einen negativen Geldfluss aus der **nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung** in Höhe von rd. -7,68 Mio. Euro.

- **Saldo 7:** Die eingetretene **Veränderung der liquiden Mittel** zeigte sich im Saldo 7 und betrug rd. 124,14 Mio. Euro. Der Saldo 7 resultierte aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) in Höhe von rd. 131,82 Mio. Euro und dem negativen Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) in Höhe von rd. -7,68 Mio. Euro. Der positive Saldo 7 führte zu einer Erhöhung der liquiden Mittel um 124,14 Mio. Euro.

Gegenüber dem Voranschlag war das Ergebnis um rd. 124,14 Mio. Euro besser als geplant. Der Voranschlag sah eine ausgeglichene Finanzierungsrechnung, d.h. Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe, und somit auch keinen Zugang bzw. Abgang von liquiden Mittel vor.

- 12.2 Der BLRH hielt fest, dass der Nettofinanzierungssaldo aus der Summe der operativen und investiven Gebarung mit rd. 29,63 Mio. Euro positiv war. Dies bedeutete, dass die Finanzierung der Investitionen aus der operativen Gebarung abgedeckt werden konnte und kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf erforderlich war.

Für die Tilgung von Finanzschulden zahlte das Land Burgenland rd. 118,79 Mio. Euro. Demgegenüber nahm es im Jahr 2020 neue Finanzschulden in Höhe von 165,98 Mio. Euro auf. Das Genussrechtskapital der BVOG reduzierte es um 55,00 Mio. Euro. Somit ergab sich aus der Finanzierungstätigkeit ein Überschuss in Höhe von rd. 102,19 Mio. Euro. Dieser bewirkte eine Erhöhung der liquiden Mittel, da für die Finanzierung der Investitionen aufgrund des Geldflusses aus der operativen Gebarung kein Finanzierungsbedarf erforderlich war.

Die Veränderung der liquiden Mittel resultierte aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung und betrug rd. 124,14 Mio. Euro. Somit stiegen die liquiden Mittel im Jahr 2020 von rd. 179,92 Mio. Euro auf rd. 304,06 Mio. Euro. Dieser Anstieg war überwiegend auf die Aufnahme von Finanzschulden zurückzuführen.

Gegenüber dem Voranschlag war das Ergebnis um rd. 124,14 Mio. Euro besser als geplant. Der Finanzierungsvoranschlag sah ein ausgeglichenes Ergebnis, d.h. Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe, vor und somit auch keine Veränderung der liquiden Mittel.

13 Geldfluss aus der operativen Gebarung

13.1 **(1)** Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) des Landes Burgenland war im Jahr 2020 positiv und betrug rd. 50,14 Mio. Euro.

Tabelle 18: Geldfluss aus der operativen Gebarung

MVAG	Operative Gebarung	RA 2020
		[Euro]
31	Einzahlungen operative Gebarung	1.101.975.526
32	Auszahlungen operative Gebarung	1.051.833.437
Saldo 1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	50.142.089

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Einzahlungen aus der operativen Gebarung** betrugen rd. 1.101,98 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen lag bei rd. 78,2 Prozent. Sie beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen

- Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen aus Transfers sowie
- Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Tabelle 19: Einzahlungen aus der operativen Gebarung

MVAG	Operative Gebarung - Einzahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	621.832.610	56,4
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	56.169.263	9,0
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	495.116.407	79,6
3114	Einzahlungen aus Leistungen	48.257.250	7,8
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	843.830	0,1
3116	Einzahlungen aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und sonstige Einzahlungen	21.445.860	3,4
312	Einzahlungen aus Transfers	441.066.645	40,0
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	417.811.217	94,7
3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.974.427	3,6
3125	Transferzahlungen vom Ausland	7.281.001	1,7
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	39.076.271	3,5
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	16.698.233	42,7
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	19.018.038	48,7
3135	Einzahlungen aus Dividenden/ Gewinnausschüttungen	3.360.000	8,6
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.101.975.526	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die **Auszahlungen aus der operativen Gebarung** betrugen rd. 1.051,83 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Auszahlungen lag bei rd. 82,4 Prozent. Sie beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Auszahlungsgruppen

- Auszahlungen aus Personalaufwand,
- Auszahlungen aus Sachaufwand,
- Auszahlungen aus Transfers sowie
- Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Tabelle 20: Auszahlungen aus der operativen Gebarung

MVAG	Operative Gebarung - Auszahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	272.538.769	25,9
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	222.880.553	81,8
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	48.888.434	17,9
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	769.782	0,3
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	86.356.325	8,2
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.096.521	8,2
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.630.025	3,0
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	22.561.067	26,1
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	3.300.352	3,8
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	50.768.360	58,8
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0,0
323	Auszahlungen aus Transfers	666.500.918	63,4
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	236.235.295	35,4
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	46.837.704	7,0
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	94.492.848	14,2
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	288.935.072	43,4
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	26.437.424	2,5
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	17.484.834	66,1
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	8.412.731	31,8
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	539.859	2,0
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.051.833.437	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die operative Gebarung umfasste auf der ersten MVAG-Ebene dieselben Gruppen wie die Ergebnisrechnung. Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung beinhaltete die Gruppen

- Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen aus Transfers und
- Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung bildeten die Gruppen

- Auszahlungen aus Personalaufwand,
- Auszahlungen aus Sachaufwand,
- Auszahlungen aus Transfers und
- Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnisrechnung und der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung waren insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- In der Ergebnisrechnung waren nicht finanzierungswirksame Positionen wie z.B. Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen).
- Die Ergebnisrechnung wies einzelne Positionen aus, die in der Finanzierungsrechnung nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet waren, z.B. Kapitaltransfers und Veräußerung von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern.
- Für die Ergebnisrechnung war die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für die Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus konnte sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgende Tabelle stellt die Unterschiede zwischen der Ergebnisrechnung und der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung überblicksmäßig wie folgt dar:

Tabelle 21: Vergleich operative Gebarung Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

MVAG	Erträge / Einzahlungen Operative Gebarung	Ergebnis- rechnung	Finanzierungs- rechnung	Unterschied
		[Euro]		
211/311	Erträge/Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626.849.977	621.832.610	5.017.367
212/312	Erträge/Einzahlungen aus Transfers	462.703.553	441.066.645	21.636.908
213/313	Erträge/Einzahlungen aus Finanzerträge	34.368.660	39.076.271	-4.707.611
21/31	Erträge/Einzahlungen operative Gebarung	1.123.922.189	1.101.975.526	21.946.664

MVAG	Aufwendungen / Auszahlungen Operative Gebarung	Ergebnis- rechnung	Finanzierungs- rechnung	Unterschied
		[Euro]		
221/321	Aufwendungen/Auszahlungen für Personal	278.038.283	272.538.769	5.499.514
222/322	Aufwendungen/Auszahlungen aus Sachaufwand	120.145.921	86.356.325	33.789.596
223/323	Aufwendungen/Auszahlungen aus Transfers	706.308.027	666.500.918	39.807.108
224/324	Aufwendungen/Auszahlungen aus Finanzaufwand	27.506.329	26.437.424	1.068.905
22/32	Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung	1.131.998.560	1.051.833.437	80.165.123

Saldo 0	Nettoergebnis /	-8.076.370	50.142.089	-58.218.459
Saldo 1	Geldfluss aus der operativen Gebarung			

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Während in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis mit rd. -8,08 Mio. Euro negativ war, war der Geldfluss aus der operativen Gebarung in der Finanzierungsrechnung mit rd. 50,14 Mio. Euro positiv. Das bedeutete, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rd. 58,22 Mio. Euro höher war als das Nettoergebnis.

Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten (Kapitaltransferzahlungen) sowie die periodengerechte Zuordnung von Geschäftsfällen.

Tabelle 22: Unterschiede Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung

Bezeichnung	Betrag
	[Euro]
Nicht finanzierungswirksame Erträge	5.417.846
Periodengerechten Abgrenzung Erträge und Einzahlungen	16.528.817
Summe Unterschied Erträge und Einzahlungen	21.946.663
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen	41.994.459
Periodengerechten Abgrenzung Aufwendungen und Auszahlungen	5.935.376
Transferaufwand aus Kapitaltransfers	32.235.288
Summe Unterschied Aufwendungen und Auszahlungen	80.165.123
Saldo Unterschied Nettoergebnis und Geldfluss aus der operativen Gebarung	-58.218.459

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- **MVAG 211/311:** Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rd. 5,02 Mio. Euro höher als die Einzahlungen. Nicht in der Finanzierungsrechnung enthalten waren die nicht finanzierungswirksamen Erträge von rd. 5,42 Mio. Euro. Diese betrafen die Auflösung von Rückstellungen²². Aus der periodengerechten Zuordnung ergaben sich rd. 400.500 Euro höhere Einzahlungen aus der operativen Gebarung.
- **MVAG 212/312:** Die Erträge aus Transfers lagen mit rd. 21,64 Mio. Euro über den Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte aus periodengerechten Abgrenzungen. Beispielsweise betrug die Zahlungsrückstände bei den laufenden Transferzahlungen von Gemeinden rd. 28,59 Mio. Euro.
- **MVAG 213/313:** Die Einzahlungen aus Finanzerträgen waren um rd. 4,71 Mio. Euro höher als die Erträge. Der Unterschied war auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung von Agien zurückzuführen.

Eine Überprüfung der Buchungen auf der Finanzposition „2-910005-8298 Agien“ ergab, dass auf dieser nicht nur die tatsächlich finanzierungswirksamen Agien-Einzahlungen von 12,03 Mio. Euro und Stückzinsen von rd. 0,57 Mio. Euro aus der im Jahr 2020 erfolgten Aufnahme zweier OeBFA-Darlehen erfasst waren, sondern auch ertragswirksame Agien-Auflösungen in Höhe von rd. 6,42 Mio. Euro. Diese wären nur in der Ergebnisrechnung darzustellen. Somit waren die Einzahlungen aus Finanzerträgen um rd. 6,42 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass es im Rahmen der Erstellung des RA 2021 sowohl die Buchungen des Finanzjahres 2020 richtiggestellt als auch die Eröffnungsbilanz korrigiert hatte.

²² Rückstellungen für: Abfertigungen (rd. 3,28 Mio. Euro), Jubiläumswendungen (rd. 0,67 Mio. Euro), Prozesskosten (rd. 0,56 Mio. Euro), nicht konsumierte Urlaube (0,52 Mio. Euro), Haftungen (194.300 Euro), ausstehende Rechnungen (119.300 Euro), sonstige langfristige Rückstellungen (64.000 Euro) und sonstige kurzfristige Rückstellungen (9.000 Euro).

- **MVAG 221/321:** Der Unterschied zwischen dem Aufwand für Personal und den Auszahlungen für Personal betrug rd. 5,50 Mio. Euro. Dieser resultierte fast ausschließlich aus der Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen mit rd. 3,85 Mio. Euro, Jubiläumszuwendungen mit rd. 0,76 Mio. Euro und für nicht verbrauchte Urlaube mit rd. 0,89 Mio. Euro (nicht finanzwirksamer Personalaufwand).
- **MVAG 222/322:** Der Sachaufwand lag mit rd. 33,79 Mio. Euro über den Einzahlungen aus Sachaufwand. Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand betrug rd. 36,12 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 27,91 Mio. Euro auf die planmäßige Abschreibung und rd. 8,22 Mio. Euro auf die Dotierung von Rückstellungen. Rund 7,42 Mio. Euro davon betrafen sonstige Rückstellungen, rd. 0,72 Mio. Euro Rückstellungen für Haftungen und rd. 83.300 Euro Rückstellungen für Prozesskosten. Aus der periodengerechten Zuordnung ergaben sich rd. 2,33 Mio. Euro höhere Auszahlungen aus dem Sachaufwand.
- **MVAG 223/323:** Der Unterschied zwischen dem Aufwand aus Transfers und den Auszahlungen aus Transfers betrug rd. 39,81 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 32,23 Mio. Euro auf Transferzahlungen aus Kapitaltransfers. Die entsprechenden Auszahlungen waren in der Finanzierungsrechnung in der investiven Gebahrung dargestellt. Ein Betrag von rd. 7,57 Mio. Euro resultierte aus der periodengerechten Zuordnung der Geschäftsfälle.
- **MVAG 224/324:** Der Finanzaufwand war um rd. 1,07 Mio. Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Davon betrafen rd. 370.100 Euro den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand aus der Abwertung von Beteiligungen und rd. 0,70 Mio. Euro die periodengerechte Zuordnung.

13.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass in den Einzahlungen aus Finanzerträgen nicht nur die tatsächlich finanzierungswirksamen Agien-Einzahlungen von rd. 12,03 Mio. Euro und Stückzinsen von rd. 0,57 Mio. Euro aus der im Jahr 2020 erfolgten Aufnahme zweier OeBFA-Darlehen erfasst waren, sondern auch ertragswirksame Agien-Auflösungen in Höhe von rd. 6,42 Mio. Euro. Diese wären nur in der Ergebnisrechnung darzustellen. Somit waren die Einzahlungen aus Finanzerträgen um rd. 6,42 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.

Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass es im Rahmen der Erstellung des RA 2021 sowohl die Buchungen des Finanzjahres 2020 richtigstellte und auch die EB 2020 korrigierte. Der BLRH konnte die Korrekturen auf Basis der vorgelegten Buchungsunterlagen nachvollziehen.

14 Geldfluss aus der investiven Gebarung

14.1 (1) Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) des Landes Burgenland war im Jahr 2020 negativ und betrug rd. -20,51 Mio. Euro.

Tabelle 23: Geldfluss aus der investiven Gebarung

MVAG	Investive Gebarung	RA 2020
		[Euro]
33	Einzahlungen investive Gebarung	85.924.503
34	Auszahlungen investive Gebarung	106.436.436
Saldo 2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	-20.511.933

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** betragen rd. 85,92 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen lag bei rd. 6,1 Prozent. Sie beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
- Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie
- Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Tabelle 24: Einzahlungen aus der investiven Gebarung

MVAG	Investive Gebarung - Einzahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
331	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	295.344	0,3
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	69.164	23,4
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	0,0
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	225.555	76,4
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	625	0,2
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	85.629.159	99,7
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1.166.692	1,4
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	84.454.517	98,6
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	7.950	0,0
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0	0,0
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	85.924.503	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die wesentlichste Position bei den Einzahlungen aus der investiven Gebarung bildeten die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen mit rd. 85,63 Mio. Euro. Diese betrafen die Rückzahlung von WBF-Darlehen von Unternehmen, Haushalten und Gemeinden.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von rd. 295.300 Euro resultierten aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen sowie von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen.

(3) Die **Auszahlungen aus der investiven Gebarung** betragen rd. 106,44 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Auszahlungen lag bei rd. 8,3 Prozent. Sie beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Auszahlungsgruppen

- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
- Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie
- Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Tabelle 25: Auszahlungen aus der investiven Gebarung

MVAG	Investive Gebarung - Auszahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.817.800	15,8
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0	0,0
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	12.358.522	73,5
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	11.345	0,1
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	3.881.767	23,1
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.642	2,0
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	83.006	0,5
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	147.518	0,9
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüsse	56.501.655	53,1
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0,0
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	56.486.305	100,0
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	15.350	0,0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33.116.981	31,1
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	12.333.777	37,2
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	7.994.842	24,1
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	7.536.482	22,8
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	5.251.881	15,9
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	106.436.436	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) In den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit** in Höhe von rd. 16,82 Mio. Euro waren vor allem Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen und den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen enthalten.

Der größte Anteil entfiel dabei mit rd. 12,36 Mio. Euro auf Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen. Diese betrafen überwiegend im Bau befindliche Straßenbauten.

Die Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen umfassten rd. 3,88 Mio. Euro. Davon betrafen rd. 1,19 Mio. Euro den Erwerb von Maschinen und maschinellen Anlagen, Fahrzeuge rd. 1,99 Mio. Euro sowie Werkzeuge rd. 0,70 Mio. Euro.

(5) Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen in Höhe von rd. 56,50 Mio. Euro resultierten im Wesentlichen aus der Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte mit rd. 56,49 Mio. Euro. Diese betrafen die Gewährung von WBF-Darlehen an Unternehmen und Haushalte.

(6) Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers betragen rd. 33,12 Mio. Euro und waren für Investitionszwecke bestimmt.

Die Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts betragen rd. 12,33 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 5,87 Mio. Euro auf den Ausbau ganztägiger Schulformen und rd. 1,44 Mio. Euro zum Bauaufwand von Kinderbetreuungseinrichtungen. Auf kommunale Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Schutzwasserbau entfielen rd. 4,42 Mio. Euro.

Bei den Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen in Höhe von rd. 7,99 Mio. Euro entfielen rd. 2,43 Mio. Euro auf die Businesspark Park Heiligenkreuz GmbH und Businesspark Müllendorf GmbH für die Bedeckung der anfallenden Annuitätendienste. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Transferzahlungen an Beteiligungen im Unterabschnitt 10.

An die KRAGES gingen rd. 4,36 Mio. Euro für bauliche Investitionen, Leistungserweiterungen und den Bau des Krankenhaus Oberwart. Weitere rd. 1,20 Mio. Euro betrafen Auszahlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Mittelbetrieben im Tourismus.

Von den Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen in Höhe von rd. 7,54 Mio. Euro betrafen rd. 4,93 Mio. Euro Zahlungen an die WiBuG für Förderungen nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 in den Bereichen Gewerbe und Industrie sowie Tourismus. Für bauliche Investitionen gingen rd. 2,13 Mio. Euro an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt.

Die Kapitaltransfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter betragen rd. 5,25 Mio. Euro. Die wesentlichsten Positionen stellten die Zahlungen an Wegbaugemeinschaften bzw. Gemeinden in Höhe von rd. 3,43 Mio. Euro für die Erhaltung von Güterwegen dar. Rund 1,06 Mio. Euro betrafen Auszahlungen zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

15 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

15.1 **(1)** Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) des Landes Burgenland war im Jahr 2020 positiv und betrug rd. 84,19 Mio. Euro.

Tabelle 26: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Finanzierungstätigkeit	RA 2020
		[Euro]
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220.980.000
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118.785.258
Saldo 4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	102.194.742

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** betragen rd. 202,98 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen lag bei rd. 15,7 Prozent. Sie beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Einzahlungsgruppen

- Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden sowie
- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Tabelle 27: Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	165.980.000	75,1
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	94.800.000	57,1
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	71.180.000	42,9
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0,0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55.000.000	24,9
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55.000.000	100,0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220.980.000	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden** in Höhe von 165,98 Mio. Euro umfassten zwei Darlehen von insgesamt 94,80 Mio. Euro bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) und drei Bankkredite in Höhe von 71,18 Mio. Euro bei Kreditinstituten.

Die **Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten** in Höhe von 55,00 Mio. Euro stammten aus der Reduktion des Genussrechtkapitals der BVOG. Im Jahr 2019 beschloss das Land Burgenland, das Genussrechtskapital in Höhe von 225,00 Mio. Euro bei der BVOG in mehreren Schritten von 2020 bis 2024 um 125,00 Mio. Euro auf 100,00 Mio. Euro zu reduzieren. (vgl. Unterabschnitt 19)

(3) Die **Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** betragen rd. 118,79 Mio. Euro. Der Anteil an den gesamten voranschlagswirksamen Auszahlungen lag bei rd. 9,3 Prozent.

Tabelle 28: Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	RA 2020	
		[Euro]	[%]
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	118.785.258	100,0
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	82.680.000	69,6
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	24.792.959	20,9
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	11.312.299	9,5
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0,0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0,0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118.785.258	100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen ausschließlich Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden in Höhe von rd. 118,79 Mio. Euro. Die größten Positionen umfasste die Rückzahlung von Darlehen an die OeBFA mit 50,00 Mio. Euro sowie an ein Kreditinstitut mit 32,68 Mio. Euro. Weitere Auszahlungen betrafen die Rückzahlung aus den eingelösten bzw. zedierten WBF-Darlehen an die WBG mit rd. 24,79 Mio. Euro bzw. Kommunalkredit mit rd. 11,31 Mio. Euro.

16 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- 16.1 **(1)** In der Finanzierungsrechnung waren auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die nicht der Aufgabenerfüllung der Gebietskörperschaft dienten bzw. für Dritte eingenommen oder ausbezahlt wurden. Diese Einzahlungen und Auszahlungen waren gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 von der Veranschlagung ausgenommen. Zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung zählten insbesondere:
- Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
 - Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar war, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
 - Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechträger des öffentlichen Rechts einhob, sowie deren Weiterleitung,
 - Auszahlungen, welche die Gebietskörperschaft für Dritte leistete und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
 - Einzahlungen, die an die Gebietskörperschaft irrtümlich erbracht wurden oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfiel sowie
 - Ein- und Auszahlungen aus der Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft zur Abfuhr der Umsatzsteuer oder zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

(2) Den Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung des Landes Burgenland von rd. 1.239,16 Mio. Euro standen Auszahlungen in Höhe von rd. 1.246,85 Mio. Euro gegenüber. Dies ergab einen negativen Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rd. -7,68 Mio. Euro.

Tabelle 29: Nicht voranschlagswirksame Gebarung

MVAG	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	RA 2020
		[Euro]
411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61.712.130
412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177.451.917
413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0
41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.239.164.047
421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78.311.059
422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168.017.246
423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	520.704
42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.246.849.008
Saldo 6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-7.684.962

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Die folgenden beiden Tabellen zeigen die nicht voranschlagswirksamen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegliedert nach Bereichen:

Tabelle 30: Nicht voranschlagswirksame Forderungen und Verbindlichkeiten

Nicht voranschlagswirksame Forderungen - Vorschüsse	Einzahlungen	Auszahlungen
	[Euro]	
Verlagskonten	12.202.159	11.535.788
Abrechnungskonten	544.183	0
Umsatzsteuerkonten	14.254.099	14.136.460
Sonstige Vorschüsse	16.297.693	15.224.548
Sonstige kurzfristige Forderungen	6.893.278	6.893.278
Aktive Rechnungsabgrenzung	11.520.718	30.520.985
Summe	61.712.130	78.311.059

Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten - Verwahrgelder	Einzahlungen	Auszahlungen
	[Euro]	
Konkurrenzgebarung	14.328.694	13.786.347
Umsatzsteuerverrechnung	161.922	153.972
Personalverrechnung	297.079.008	302.090.901
Hafrücklässe	2.876.822	1.858.960
Strafgeldgebarung	22.253.724	25.917.194
Mündelgeldgebarung	13.618.649	13.715.480
Sonstige Verwahrgelder	404.827.280	401.843.605
Finanzzuweisungen Gemeinden	279.852.652	279.849.882
Veräußerte Wohnbauförderungsdarlehen	90.872.214	91.399.296
Passive Rechnungsabgrenzung	51.580.951	37.922.313
Summe	1.177.451.917	1.168.537.949

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH verwies im Zusammenhang mit den „nicht voranschlagswirksamen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten“ auf seine Darstellungen zum kurzfristigen Vermögen im Unterabschnitt 20 und zu den kurzfristigen Fremdmitteln im Unterabschnitt 25 sowie auf die Anlage 6t im Unterabschnitt 45.

VERMÖGENSRECHNUNG

17 Definition und Beschreibung

17.1 **(1)** Die Vermögensrechnung stellte das Vermögen einer Gebietskörperschaft (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Sie entsprach damit einer Bilanz²³. Der Saldo aus Aktiva abzüglich Passiva zeigte auf der Passivseite der Bilanz das Nettovermögen. Die Vermögensrechnung sollte darstellen, über welches Vermögen eine Gebietskörperschaft zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hatte. Die Passiva gaben Aufschluss darüber, wie die Gebietskörperschaft ihr Vermögen finanzierte, d. h. in welchem Ausmaß Eigen- oder Fremdmittel zum Einsatz kamen bzw. welche finanziellen Verpflichtungen mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedient werden mussten. Entsprechend § 18 sowie Anlage 1c der VRV 2015 war die Vermögensrechnung in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern.

Abbildung 4: Vermögensrechnung des Landes Burgenland zum 31.12.2020

AKTIVA			PASSIVA		
	[Mio. Euro]	[Prozent]		[Mio. Euro]	[Prozent]
A Langfristiges Vermögen	2.601,62	85,25	C Nettovermögen	1.350,69	44,26
A.I Immaterielle Vermögenswerte	0,07	0,00	C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.356,00	44,43
A.II Sachanlagen	939,22	30,77	C.II Kumuliertes Nettoergebnis	-8,08	-0,26
A.III Aktive Finanzinstrumente	170,00	5,57	C.III Haushaltsrücklagen	0,00	0,00
A.IV Beteiligungen	57,73	1,89	C.IV Neubewertungsrücklagen	2,77	0,09
A.V Langfristige Forderungen	1.434,61	47,01	D Investitionszuschüsse	37,22	1,22
B Kurzfristiges Vermögen	450,30	14,75	E Langfristige Fremdmittel	1.215,05	39,81
B.I Kurzfristige Forderungen	124,97	4,09	E.I Langfristige Finanzschulden	776,70	25,45
B.II Vorräte	1,68	0,06	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	223,40	7,32
B.III Liquide Mittel	304,06	9,96	E.III Langfristige Rückstellungen	214,95	7,04
B.IV Aktive Finanzinstrumente	0,00	0,00	F Kurzfristige Fremdmittel	448,96	14,71
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	19,59	0,64	F.I Kurzfristige Finanzschulden	91,98	3,01
			F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	263,56	8,64
			F.III Kurzfristige Rückstellungen	16,53	0,54
			F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	76,90	2,52
Summe Aktiva	3.051,92	100,00	Summe Passiva	3.051,92	100,00

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Bilanzsumme des Landes Burgenland zum 31.12.2020 belief sich auf rd. 3.051,92 Mio. Euro. Im Vergleich dazu betrug die Bilanzsumme der korrigierten Eröffnungsbilanz 2020 (**EB 2020**) rd. 3.002,12 Mio. Euro. Somit stieg sie um rd. 49,80 Mio. Euro. Aktivseitig hatte das langfristige Vermögen mit rd. 2.601,62 Mio. Euro bzw. rd. 85,3 Prozent den größten Anteil. Auf der Passivseite war dies das Nettovermögen mit rd. 1.350,69 Mio. Euro bzw. rd. 44,3 Prozent.

(2) Das Land Burgenland stellte erstmalig zum 01.01.2020 eine Vermögensrechnung in Form einer Eröffnungsbilanz entsprechend den Regelungen VRV 2015 auf. Dazu erstellte der BLRH im Rahmen einer Initiativprüfung den Prüfungsbericht „Land Burgenland Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ (**Prüfungsbericht zur EB 2020**), den er im September 2021 veröffentlichte. In diesem stellte der BLRH zahlreiche Mängel insbesondere bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldenpositionen, in der Belegbarkeit vieler Positionen sowie auch im Entstehungsprozess

²³ Die Begriffe „Vermögensrechnung“ und „Bilanz“ werden in diesem Bericht synonym verwendet.

der EB 2020 auf. Mit dem großen Korrekturbedarf einher gingen zahlreiche Empfehlungen des BLRH. Unter anderem empfahl der BLRH damals dem Land Burgenland, dass die Finanzabteilung ihre Aufgaben der zentralen Qualitätssicherung im Sinne der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung wahrnehmen sollte.

Der Gesetzgeber war sich der Komplexität der Anwendung der VRV 2015 bewusst und sah deshalb eine Korrekturfrist für Bewertungsfehler in der EB von fünf Jahren vor. Der BLRH wies schon in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 des Landes Burgenland darauf hin, dass die fünfjährige Korrekturfrist explizit auf Bewertungsfehler bezogen war und seiner Ansicht nicht dafür, generelle Mängel, wie beispielsweise die Übernahme nicht geklärter Kontensalden, zu beheben.

18 Aktiva

18.1 **(1)** Das Land Burgenland korrigierte die in seiner EB 2020 ausgewiesenen Aktiva von rd. 3.125,83 Mio. Euro um rd. 123,71 Mio. Euro auf rd. 3.002,12 Mio. Euro. Ein wesentlicher Grund für diese Verminderung war die Korrektur von Beteiligungsansätzen an Unternehmen und verwalteten Einrichtungen. Die Korrekturen zur EB 2020 stellte der BLRH gesondert in den Unterabschnitten 47 bis 50 des vorliegenden Prüfungsberichts dar.

(2) Die **Aktiva** zum 31.12.2020 in Höhe von rd. 3.051,92 Mio. Euro setzten sich aus dem langfristigen Vermögen in Höhe von rd. 2.601,62 Mio. Euro, das waren rd. 85,2 Prozent der Bilanzsumme, und aus dem kurzfristigen Vermögen in Höhe von rd. 450,30 Mio. Euro, das waren rd. 14,8 Prozent der Bilanzsumme, zusammen. Die Bilanzsumme der korrigierten EB 2020 in Höhe von rd. 3.002,20 Mio. Euro wuchs damit um rd. 49,80 Mio. Euro an:

Tabelle 31: Aktiva der Vermögensrechnung

Aktiva	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
A Langfristiges Vermögen	2.737.042.668	2.601.623.692	-135.418.976	-4,9
B Kurzfristiges Vermögen	265.076.782	450.297.792	185.221.010	69,9
Summe Aktiva	3.002.119.450	3.051.921.484	49.802.034	1,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

19 Langfristiges Vermögen

19.1 **(1)** Das **langfristige Vermögen** (A) verminderte sich vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 2.727,04 Mio. Euro um rd. 135,42 Mio. Euro auf rd. 2.601,62 Mio. Euro:

Tabelle 32: Langfristiges Vermögen

Aktiva	01.01.2020	31.12.2020	Veränderung	
	(korr. EB-Wert)		[Euro]	[%]
A Langfristiges Vermögen	2.737.042.668	2.601.623.692	-135.418.976	-4,9
A.I Immaterielle Vermögenswerte	86.402	65.945	-20.457	-23,7
A.II Sachanlagen	951.680.686	939.221.009	-12.459.677	-1,3
A.III Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	225.000.000	170.000.000	-55.000.000	-24,4
A.IV Beteiligungen	54.878.957	57.731.256	2.852.299	5,2
A.V Langfristige Forderungen	1.505.396.623	1.434.605.482	-70.791.140	-4,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Mehr als die Hälfte des langfristigen Vermögens, das waren rd. 1.434,61 Mio. Euro bzw. rd. 55,1 Prozent, fiel auf langfristige Forderungen. Diese bestanden größtenteils aus den Forderungen zu den vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen (**WBF-Darlehen**).

Mehr als ein Drittel, das waren rd. 939,22 Mio. Euro bzw. rd. 36,1 Prozent, betraf die Sachanlagen und hier vor allem Straßen und Straßenbauten.

Die Position der aktiven Finanzinstrumente in Höhe von 170,00 Mio. Euro betraf ein Genussrechtskapital, welches das Land Burgenland seinem mittelbaren Beteiligungsunternehmen BVOG überließ und die damit die Landesholding finanzierte. Diese überließ das Kapital ihren Konzernunternehmen im Rahmen von internen Finanzierungen.

(2) Die **immateriellen Vermögenswerte** (A.I) erfuhr im Jahr 2020 keine Zugänge und fielen vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 86.400 Euro um die Abschreibung in Höhe von rd. 20.500 Euro auf rd. 65.900 Euro. Der BLRH erachtete es in seinen Prüfungsbericht zur EB 2020 als auch in seinem Prüfungsbericht zum Anlagevermögen des Landes Burgenland als unplausibel, dass in der EB 2020 lediglich ein Buchwert von rd. 86.400 Euro für sämtliche immateriellen Vermögenswerte aufschien. Er empfahl damals eine Überprüfung der ausgewiesenen Werte und ggf. die Korrektur dieser. Mit dem RA 2020 waren keine Korrekturen der EB-Werte im immateriellen Vermögen erfolgt.

(3) Die Position der **Sachanlagen** (A.II) betrug im RA 2020 rd. 939,22 Mio. Euro. Das entsprach rd. 30,8 Prozent der Bilanzsumme und war um rd. 12,46 Mio. Euro geringer als der Wert in der EB 2020:

Tabelle 33: Sachanlagen

A.II	Sachanlagen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
				[Euro]	[%]
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480	791.219.304	-24.125.175	-3,0
A.II.2	Gebäude und Bauten	1.274.066	1.241.459	-32.607	-2,6
A.II.4	Sonderanlagen	1.812.640	1.957.535	144.896	8,0
A.II.5	Techn. Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.499.950	17.418.999	919.049	5,6
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.363.421	2.002.690	-360.731	-15,3
A.II.7	Kulturgüter	3.811.204	3.894.209	83.006	2,2
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.574.926	121.486.811	10.911.885	9,9
Summe		951.680.686	939.221.009	-12.459.677	-1,3

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund 791,22 Mio. Euro bzw. rd. 84,2 Prozent der Sachanlagen betrafen Grundstücke, insbesondere Straßenbauten. Eine weitere große Position waren geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau mit rd. 121,49 Mio. Euro, das waren rd. 12,9 Prozent. Die Anlagen in Bau betrafen fast zur Gänze Straßenbauten.

- Im Jahr 2020 betrugen die Zugänge zum Sachanlagevermögen rd. 12,06 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 10,91 Mio. Euro auf geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.
- Die Verringerung des Sachanlagevermögens betrug rd. 24,52 Mio. Euro, wobei rd. 98,4 Prozent dieses Betrages, das waren rd. 24,13 Mio. Euro, auf die Abschreibung von Straßenbauten entfielen.

Beim Abgleich der Buchwerte per 31.12.2020 der Anlagenbuchhaltung mit den Salden der Vermögensrechnung per 31.12.2020 stellte der BLRH eine Abweichung von rd. 74,00 Mio. Euro fest. (vgl. Unterabschnitt 34)

Der BLRH überprüfte die Werte aus der Anlagenbuchhaltung mit den Salden der Vermögensrechnung am Beispiel der Position „Technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen“:

Tabelle 34: Vergleich Vermögensrechnung mit Anlagenbuchhaltung

A.II.5	Techn. Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	31.12.2020 (RA 2020)	Zugänge	Abgänge	31.12.2020 (RA 2020)
		[Euro]			
	Summe Bestandskonten	46.264.016	3.891.907	-2.814.680	47.341.243
0950 000	WB Fahrzeuge u. Maschinen	-29.764.067	2.783.000	-2.941.177	-29.922.244
	Summe	16.499.950	6.674.906	-5.755.857	17.418.999

Anlagengitter	
	[Euro]
Zugänge	3.891.907
Abgänge	-2.814.681
AFA des Jahres	-2.941.177
AFA Abgang	-2.783.000

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für den BLRH war nicht nachvollziehbar, warum die Position „AFA Abgang“ aus dem Anlagengitter von rd. 2,78 Mio. Euro als Zugang in der Vermögensrechnung erfasst war.

Das Land Burgenland führte im Rahmen der Erstellung des RA 2020 die beabsichtigten Korrekturen aufgrund der Empfehlungen des BLRH aus seinen Prüfungsberichten zum Anlagevermögen und zur EB 2020 nicht durch.²⁴ Es verwies auf die Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen (ohne Kulturgüter)“. Der entsprechende Arbeitsgruppenauftrag erging im November 2021. Ergebnisse daraus waren somit noch nicht in den RA 2020 eingeflossen.

(4) Die **aktiven Finanzinstrumente** (A.III) in Höhe von 170,00 Mio. Euro betrafen ein Genussrecht des Landes Burgenland.

Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente (Genussrecht BVOG)

A.III Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
	[Euro]		[%]	
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente ¹⁾	225.000.000	170.000.000	-55.000.000	-24,4

¹⁾ Genussrecht BVOG

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die im Dezember 2019 von der Bgld. Landesregierung beschlossene Reduktion des Genussrechtskapitals der BVOG war erstmals im RA 2020 sichtbar. Der in der EB 2020 ausgewiesene Wert von 225,00 Mio. Euro reduzierte sich auf 170,00 Mio. Euro. Weitere Reduktionen waren für 2021 bis 2024 geplant, sodass letztendlich 100,00 Mio. Euro als Genussrechtskapital übrigbleiben sollten.

²⁴ Vgl. Prüfungsbericht „Anlagevermögen Land Burgenland“ und Prüfungsbericht „Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“. Beide Prüfungsberichte veröffentlichte der BLRH im September 2021.

(5) Für seine **Beteiligungen** wies das Land Burgenland einen Buchwert von rd. 57,73 Mio. Euro aus. Zum korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 54,88 Mio. Euro war dies ein Zuwachs von rd. 2,85 Mio. Euro:

Tabelle 36: Buchwert der Beteiligungen

A.IV Beteiligungen	01.01.2020	31.12.2020	Veränderung	
	(korr. EB-Wert)		[Euro]	[%]
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	8.240.773	10.957.314	2.716.541	33,0
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	574.715	20.962	3,8
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2.345.055	2.117.862	-227.193	-9,7
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	43.739.377	44.081.366	341.989	0,8
Summe	54.878.957	57.731.256	2.852.299	5,2

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für sieben Beteiligungen an verbundenen Unternehmen²⁵, vier Beteiligungen an assoziierten Unternehmen²⁶ und neun sonstige Beteiligungen²⁷ setzte das Land Burgenland gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 die Beteiligungsansätze mit seinem Anteil am Eigenkapital gemäß der Jahresabschlüsse 2020 dieser Unternehmen an.

Bei den 16 verwalteten Einrichtungen²⁸ verfügten nicht alle über bilanzielle Jahresabschlüsse. Gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 waren verwaltete Einrichtungen mit dem „*geschätzten Nettovermögen*“ zu bewerten. Das Land Burgenland setzte als Beteiligungsansatz vereinfachend den Betrag der jeweiligen Bankguthaben an. Der Ausweis der verwalteten Einrichtungen im RA 2020 erfolgte nicht mit den entsprechenden Werten zum 31.12.2020. Vielmehr griff das Land Burgenland auf die korrigierten Werte aus der EB 2020 zurück. Als Begründung nannte es an, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2020 zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 31.12.2020 noch nicht verfügbar waren. Die VRV 2015 regelte, dass bei Noch-Nicht-Vorliegen eines Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung der jeweilige Abschluss des vorhergehenden Jahres herangezogen werden konnte.²⁹ Das Land Burgenland wandte diese Regelung bei der Erstellung der EB 2020 an, verzichtete jedoch anlässlich des RA 2020, entsprechende Korrekturen der EB 2020 mit den Werten vom 31.12.2019 durchzuführen.

Das Land Burgenland korrigierte die Buchwerte der Beteiligungsansätze in der EB 2020 von rd. 181,18 Mio. Euro auf rd. 54,88 Mio. Euro. Der Großteil dieser EB-Korrekturen erfolgte aufgrund der Empfehlungen des BLRH zum Prüfungsbericht zur EB 2020. Insbesondere waren dies die Bewertungsansätze betreffend die Landesholding, den BURGEF und den Landes-Feuerwehrverbandes (vgl. Unterabschnitt 49).

²⁵ Kapitalanteil von mehr als 50 Prozent am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen.

²⁶ Kapitalanteil von 20 Prozent bis 50 Prozent am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen.

²⁷ Kapitalanteil unterhalb von 20 Prozent am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen.

²⁸ Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft

²⁹ Vgl. § 23 Abs. 7 VRV 2015

Zum Beteiligungsansatz der Landesholding war festzuhalten, dass gemäß § 23 Abs. 7 und 9 VRV 2015 bei Vorliegen eines Konzernabschlusses dieser als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden konnte. Damit mussten nicht alle im Konzern enthaltenen Beteiligungsunternehmen einzeln ausgewiesen werden. Das Land Burgenland wandte diese Regelung an und zog für die Landesholding deren Konzernabschluss für den Beteiligungsansatz heran.³⁰

Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 die Berücksichtigung der Fremdanteile³¹ in der Konzernbilanz. Diese hatten per 31.12.2019 bzw. 01.01.2020 einen Wert in Höhe von rd. 162,56 Mio. Euro, sodass sich ausgehend vom Konzern-eigenkapital von 157,09 Mio. Euro ein negativer Wert in Höhe von rd. -5,48 Mio. Euro ergab. Das Land Burgenland griff die Empfehlung auf, wertete den EB-2020-Ansatz in Höhe von rd. 157,09 Mio. Euro ab und wies damit für die Landesholding einen Beteiligungswert von Null aus, da die VRV 2015 keinen Ansatz von negativen Beteiligungswerten vorsah.

Per 31.12.2020 betrug das Eigenkapital der Konzernbilanz rd. 167,11 Mio. Euro. Darin enthalten waren Fremdanteile in Höhe von rd. 170,99 Mio. Euro, sodass sich für 2020 ebenfalls ein negativer Wert ergab, der bei rd. -3,88 Mio. Euro lag. Dies führte im RA 2020 ebenfalls zu einem Bewertungsansatz von Null für die Landesholding.

Die bei Heranziehung einer Konzernbilanz in § 23 Abs. 9 der VRV 2015 geforderte grafische oder tabellarische Darstellung der Konzernverhältnisse fehlte im RA 2020.

Die Beteiligungsansätze zum BURGEF und zum Landes-Feuerwehrverband waren in der ursprünglichen EB 2020 mit ihren Finanzmittelbeständen angeführt. Diese wertete das Land Burgenland in den Korrekturen zur EB 2020 auf das Nettovermögen auf. (vgl. Unterabschnitt 49)

Bei den verwalteten Einrichtungen empfahl der BLRH in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, diese zur Erstellung von doppischen Jahresabschlüssen anzuweisen und für jene, die bereits über solche verfügten, diese doppischen Jahresabschlüsse für den Bewertungsansatz heranzuziehen.

Im Jahr 2020 stieg der Buchwert der Beteiligungen ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 54,88 Mio. Euro um rd. 2,85 Mio. Euro auf rd. 57,73 Mio. Euro. Dieser Anstieg war eine Saldogröße, die aus der Auf- und Abwertung einzelner Beteiligungsansätze³² resultierte. Diese waren an das Nettovermögen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen anzupassen:

³⁰ Die in der konsolidierten Konzernbilanz berücksichtigten Unternehmen standen nicht alle zu 100 Prozent im Eigentum der Landesholding bzw. des Landes Burgenland.

³¹ In der Konzernbilanz im Eigenkapital als „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ bezeichnet.

³² Die Aufwertung betraf die EBRZ mit rd. 85.900 Euro.

Tabelle 37: Veränderung der Buchwerte der Beteiligungen

	31.12.2020
	[Euro]
Aufwertung von Beteiligungen	609.983
davon Erstes Burgenländische Rechenzentrum Gesellschaft mbH	85.872
davon Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH	18.205
davon AVITA Resort GmbH	420
davon Fussballakademie Mattersburg Errichtungs GmbH	25.319
davon Nationale Anti Doping Agentur	15.387
davon Österreich Wein Marketing GmbH	122.790
davon Bgl. Landschaftspflegefonds	341.989
Abwertung von Beteiligungen	-370.147
davon Fussballakademie Burgenland GmbH	-4.777
davon Gesundheitsplanungs GmbH	-6
davon Therme Stegersbach Erschließungs GmbH	-65.406
davon Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)	-299.959
Neuerfassung LSZ	2.612.463
davon Stammkapital	35.000
davon Kapitalrücklage	2.577.463
Saldo der Veränderungen	2.852.299

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Aufwertungen buchte das Land Burgenland entsprechend den Regelungen der VRV 2015 ergebnisneutral in die Neubewertungsrücklage. Abwertungen erfasste es gemäß VRV 2015 aufwandswirksam.³³ Zusätzlich zu den Neubewertungen zum Stichtag 31.12.2020 erfasste das Land Burgenland unter seinen Aktiven erstmals auch die Beteiligung an der Landessicherheitszentrale (**LSZ**), welche die Landesholding im Jahr 2020 an das Land Burgenland übertrug.³⁴

(6) Die langfristigen Forderungen (A.V.) erfuhren im RA 2020 keine EB-Korrekturen. Ihr Wert sank ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 1.505,40 Mio. Euro um rd. 70,79 Mio. Euro auf rd. 1.434,61 Mio. Euro. Der Großteil dieser Veränderung war auf die WBF-Darlehen zurückzuführen:

Tabelle 38: Langfristige Forderungen

A.V. Langfristige Forderungen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
A.V. 1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487	888.487	-6.000	-0,7
A.V. 2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715	1.422.474.515	-74.229.201	-5,0
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420	11.242.480	3.444.060	44,2
Summe	1.505.396.623	1.434.605.482	-70.791.140	-4,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

³³ Vgl. § 23 Abs. 8 VRV 2015 idgF.f

³⁴ Nach der Übertragung der LSZ-Anteile von der Landesholding an das Land Burgenland erfolgte die Verschmelzung der LSZ auf das Land Burgenland. Der entsprechende Firmenbucheintrag erfolgte im Jänner 2021, weshalb das Land Burgenland die LSZ im RA 2020 noch als Beteiligungsunternehmen auswies.

(7) Das Land Burgenland übernahm bei den **langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (A.V.1) den nahezu unveränderten Betrag aus der EB 2020 in den RA 2020. Dazu gab es auch nur ein Konto („2326 000 Langf.Ford. Private“). Die 41 Positionen des Saldos in Höhe von rd. 888.500 Euro betrafen laut den Buchungstexten zum Großteil Sachverhalte wie „Pfandrecht/Grundbuch“ und „Kostenersatz Grundbuch“. Der Kontensaldo sank im Jahr 2020 lediglich um 6.000,00 Euro, diese Absenkung betraf nur einen Sachverhalt.

In seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 merkte der BLRH zu dieser Position an, dass ihm mangels weiterer Unterlagen keine verlässliche Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit sowie keine abschließende inhaltliche Beurteilung möglich war. Er empfahl damals, die Buchungen auf dem entsprechenden Konto zu plausibilisieren und den Saldo aufzuklären. Nachdem das Land Burgenland den Saldo dieser Position aus der EB 2020 bis auf die genannte Veränderung nahezu unverändert in den RA 2020 übernahm, erkannte der BLRH keine Umsetzung seiner Empfehlungen aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020. Ebenso erkannte der BLRH keine Eintreibungsmaßnahmen zu den verbuchten Forderungen, die am 31.12.2020 zumindest seit einem Jahr erfasst waren.

Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass die Abstimmung der Sachkonten mit den anderen Forderungs-Abstimmkonten noch nicht abgeschlossen war und dass der große Umfang der Buchungen zur Abstimmung einen längeren Zeitraum benötigte.

(8) Die **langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen** (A.V.2) betrafen vergebene WBF-Darlehen, die auf mehreren Konten dargestellt waren. Das Land Burgenland gewährte im Rahmen der Wohnbauförderung zu bestimmten Bedingungen und Konditionen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Darlehen an Gemeinden, Bauträger und Privatpersonen für die Errichtung von Wohnraum. Die Verwaltung der WBF-Darlehen oblag einem Kreditinstitut.³⁵ Langfristig waren in diesem Zusammenhang jene Anteile der WBF-Darlehensforderungen gemeint, deren Fälligkeit über einem Jahr lag, in diesem Fall ab dem Jahr 2022.

Dieser Forderungssaldo verringerte sich ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 1.496,70 Mio. Euro um rd. 74,23 Mio. Euro auf rd. 1.422,47 Mio. Euro. Die Veränderung war eine Saldogröße aus neu ausgegebenen WBF-Darlehen, Rückzahlungen, Zinserträgen und Zinsumbuchungen sowie einer vom BLRH in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 empfohlenen Umgliederung der kurzfristigen Anteile zu den kurzfristigen Forderungen. Das betraf jene WBF-Darlehensforderungen, die im Jahr 2021 fällig waren.

Das Land Burgenland wies keine EB-Korrekturen zu den WBF-Darlehenskonten aus. Die EB-Korrekturen für ausständige WBF-Darlehensforderungen bzw. für vorzeitige Rückzahlungen stellte es mit den Buchungen zum RA 2020 auf separaten Konten dar. Damit waren die WBF-Darlehenskonten im EB-Wert unverändert ausgewiesen. Der BLRH stellte jedoch anhand der Buchungszeilen bzw. Buchungstexte auf den

³⁵ Im Dezember 2018 kündigte das Land Burgenland unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist den Vertrag zur Verwaltung der WBF-Darlehen mit dem Kreditinstitut. Es übernahm ab 2022 selbst deren Verwaltung.

betreffenden Buchhaltungskonten fest, dass das Land Burgenland auch EB-Korrekturen zu den WBF-Darlehen machte. Diese stellte es aber nicht als EB-Korrekturen dar, sondern als Abschlussbuchungen per 31.12.2020³⁶.

Die vom Land Burgenland als „Darlehensreste“ bezeichneten offenen Forderungen aus WBF-Darlehen zum 31.12.2020 betrugen rd. 1.462,21 Mio. Euro. Davon waren rd. 39,73 Mio. Euro innerhalb eines Jahres, somit im Jahr 2021, fällig und daher unter den kurzfristigen Forderungen auszuweisen. Rund 1.422,47 Mio. Euro waren ab 2022, also in über einem Jahr, fällig und somit bei den langfristigen Forderungen darzustellen. Das entsprach den Vorgaben der VRV 2015.

Zur Aufschlüsselung der im RA 2020 ausgewiesenen Werte teilte das Land Burgenland mit, dass in der EB 2020 noch nicht berücksichtigte Rückstände und Tilgungsvorauszahlungen der Darlehensnehmer im RA 2020 auf gesonderten Konten erfasst waren. Diese Beträge wären damit nicht mehr in den „Darlehensresten“ enthalten. Damit stellte es die WBF-Darlehensforderungen entsprechend den Tilgungsplänen dar. Wichen die tatsächlichen Zahlungen von diesen ab, so stellte es dies auf separaten Konten dar. Das Land Burgenland begründete diese Darstellungslogik damit, dass es diese auf Basis der Auswertungen der zuständigen Fachabteilung übernahm.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den WBF-Darlehensforderungen. Die gesamten WBF-Darlehensforderungen beliefen sich auf rd. 1.458,96 Mio. Euro:

Tabelle 39: WBF-Darlehensforderungen per 31.12.2020

	31.12.2020
	[Euro]
Gemeinden langfristig	12.427.301
Unternehmen langfristig	23.811.470
Private langfristig	1.386.235.744
Langfristige WBF-Darlehensforderungen	1.422.474.515
Gemeinden kurzfristig	888.989
Unternehmen kurzfristig	962.404
Private kurzfristig	37.880.127
Kurzfristige WBF-Darlehensforderungen	39.731.520
Offene Darlehensforderungen aus WBF ("Darlehensreste")	1.462.206.035
davon zediert (Nominale)	516.398.362
davon nicht zediert (Nominale)	945.807.673
Rückstände von Darlehensnehmern	2.522.180
Vorauszahlungen von Darlehensnehmern	-5.773.410
Saldo aus Rückständen und Vorauszahlungen	-3.251.230
Offene Darlehensforderungen aus WBF (lang- und kurzfristig)	1.458.954.805

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

³⁶ Dies betraf insbesondere die Konten „2404 000 WBF langfr an Gemeinden“, „2447 000 WBF langfr an Unternehmen“ und „2447 000 WBF langfr an Unternehmen“ → siehe dort Buchungstexte „WBF Richtigstellung Eröffnungsstände“ bzw. „Korr. EB WBF lt. BB“.

Das Land Burgenland ließ sich einen Teil seiner WBF-Darlehensforderungen durch Dritte finanzieren. In den entsprechenden Unterlagen verwendete es dafür verschiedene Begrifflichkeiten wie „Verkauf“, „Zession“ und „Einlösung“. Per 31.12.2020 betraf dies noch ein Nominale von rd. 516,40 Mio. Euro.

Das Land Burgenland wies unter den langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen in seiner EB 2020 auch einen Forderungsbetrag in Höhe von rd. 222.900 Euro an den Verein „Genuss Burgenland“ aus. Mit 31.12.2020 war diese Forderung auf das Konto „2300 000 Sonst. Kurz. Ford. Unternehm.“ umgebucht und damit unter den kurzfristigen Forderungen ausgewiesen. Das Land Burgenland begründete die Umbuchung mit der „neuerlichen Evaluierung der gegebenenfalls offenen Forderung“ zum „Ende des neuen Finanzjahres“. Den entsprechenden Beleg, das war der unterfertigte und beschlossene Sitzungsakt zum gegenständlichen Sachverhalt, konnte das Land Burgenland nicht vorlegen.

(9) Die **sonstigen langfristigen Forderungen** (A.V.3) stiegen ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 7,80 Mio. Euro um 3,44 Mio. Euro auf rd. 11,24 Mio. Euro:

Tabelle 40: A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
Bezugsvorschüsse	21.420	25.870	4.450	20,8
Sonstige langfristige Forderungen Beteiligungen	6.080.781	9.520.391	3.439.610	56,6
Sonstige langfristige Forderungen	1.696.220	1.696.220	0	0,0
Summe	7.798.420	11.242.480	3.444.060	44,2

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Bezugsvorschüsse in Höhe von rd. 25.900 Euro betrafen Gehaltsvorauszahlungen an Landesbedienstete. Die entsprechenden Buchhaltungskonten zeigten die Forderungen und deren Abbau durch monatliche Raten.³⁷

Die sonstigen langfristigen Forderungen an Beteiligungen stiegen vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 6,08 Mio. Euro um rd. 3,44 Mio. Euro auf rd. 9,52 Mio. Euro. Diese betrafen verschiedene Landesbeteiligungen, darunter die RMB mit rd. 3,68 Mio. Euro sowie die WIBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH³⁸ mit rd. 2,99 Mio. Euro. Das Land Burgenland gab an, dass hier fälschlicherweise auch Forderungen gegenüber Gemeinden aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem Verein Burgenländisches Musikschulwerk in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro enthalten waren. Darüber hinaus bestanden bei einigen Teilpositionen Abweichungen der Saldenbestätigungen zu den im Buchhaltungssystem erfassten Beträgen. Das Land Burgenland kündigte eine Korrektur im Rahmen des RA 2021 an.

³⁷ Ein Rückschluss auf Namen durch den Buchungstext war auf den Buchhaltungskonten datenschutzkonform nicht möglich.

³⁸ Die Firmierung dieses Unternehmens lautete seit Juni 2021 auf „Wirtschaftsagentur Burgenland Beteiligungs- und Finanzierungs GmbH“

Die sonstigen langfristigen Forderungen in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro wies das Land Burgenland bereits in der EB 2020 aus und übernahm diese unverändert in den RA 2020. Das waren Forderungen an Gemeinden im Zusammenhang mit den Rückerstattungsansprüchen des Landes Burgenland aus der gemeinsamen Finanzierung des Musikschulwesens. Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz 1993³⁹ teilten sich das Land Burgenland und Gemeinden mit Musikschulen deren Kosten. Der sowohl in der EB 2020 als auch im RA 2020 unverändert ausgewiesene Betrag von rd. 1,70 Mio. Euro betraf anteilige Beträge für Abfertigungsrückstellungen (rd. 1,49 Mio. Euro), Rückstellungen für Jubiläumsgelder (rd. 172.500 Euro), Rückstellungen für Altersteilzeit (rd. 30.300 Euro) und Rückstellungen für Sabbatical (rd. 7.500 Euro) zum 31.12.2019. Eine Anpassung der Werte auf den Stichtag 31.12.2020 erfolgte nicht. Der ausgewiesene Wert von rd. 1,70 Mio. Euro war auch im Saldo der 9,52 Mio. Euro der Position „*Sonstige langfristige Forderungen an Beteiligungen*“ enthalten. Damit war der Sachverhalt doppelt erfasst.

- 19.2 Zu (2) Der BLRH erachtete bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 den Ausweis der immateriellen Vermögenswerte mit lediglich rd. 86.400 Euro als unplausibel niedrig und empfahl eine Überprüfung dieser Bilanzposition. Der RA 2020 wies rd. 65.900 Euro aus, das war der um die Abschreibung verringerte Wert aus der EB 2020. Der BLRH bemängelte, dass eine Korrektur bislang nicht erfolgte. Er hinterfragte auch, dass im Jahr 2020 keine immateriellen Vermögenswerte, beispielsweise aus dem Ankauf von Softwarelizenzen, hinzukamen.

Der BLRH empfahl, die immateriellen Vermögenswerte, insbesondere die Softwarelizenzen, einer Bestandsaufnahme und Bewertung zu unterziehen und ggf. entsprechende Korrekturen in der EB bzw. im RA 2020 durchzuführen. Beispielsweise wäre jeder Sachverhalt zu einer Um- oder Zusatzprogrammierung einer Softwareapplikation daraufhin zu prüfen, ob sie zu aktivieren oder im Aufwand zu erfassen ist.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass das Sachanlagevermögen von rd. 951,68 Mio. Euro um rd. 12,46 Mio. Euro auf rd. 939,22 Mio. Euro sank. Diese Absenkung war eine Saldogröße aus Zu- und Abgängen, sie war insbesondere auf die Abschreibung von Straßenbauten von rd. 24,13 Mio. Euro zurückzuführen.

Der BLRH verglich die Werte der Anlagenbuchhaltung mit den Salden der Vermögensrechnung und stellte dabei Abweichungen von rd. 74,0 Mio. Euro fest. Er verwies auf seine Ausführungen im Unterabschnitt 34.

Der BLRH stimmte am Beispiel der Bilanzposition „*Techn. Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen*“ die Werte aus der Anlagenbuchhaltung mit den Salden der Vermögensrechnung ab. Dabei stellte er fest, dass die als Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung erfassten Werte von rd. 2,78 Mio. Euro in der Vermögensrechnung als Zugang verbucht waren. Der BLRH konnte diese Vorgangsweise nicht nachvollziehen.

³⁹ LGBl. Nr. 36/1993 idgF.

Der BLRH empfahl, die Werte der Anlagenbuchhaltung mit den Werten aus der Buchhaltung abzustimmen.

Der BLRH hielt weiters fest, dass das Land Burgenland die von ihm im Rahmen der Prüfung zur EB 2020 und zum Anlagevermögen empfohlenen Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum Sachanlagevermögen im Rahmen der Erstellung des RA 2020 nicht durchführte. Das Land Burgenland verwies dazu auf eine Arbeitsgruppe. Der BLRH konnte daher keine abschließende Beurteilung zu den Sachanlagen abgeben.

Der BLRH empfahl zum wiederholten Male, die angestrebten Bewertungen und Korrekturen zur EB 2020 zeitnah durchzuführen. (siehe 1.2)

Zu (5) Der BLRH bemängelte, dass die verwalteten Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2020 noch immer mit den Werten aus der EB 2020 angesetzt waren und auch in der EB 2020 bei diesen keine Anpassung auf den 31.12.2019 (= 01.01.2020) erfolgte.

Der BLRH empfahl, die Werte in der EB 2020 für die verwalteten Einrichtungen auf die Werte zum 31.12.2019 (= 01.01.2020) zu korrigieren.

Ebenso empfahl er, sowohl die Beteiligungen als auch die verwalteten Einrichtungen anzuweisen, ihre Jahresabschlüsse künftig so fristgerecht zu liefern, dass diese in den RA des Landes Burgenland stichtagsgenau berücksichtigt werden können.

Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland für den Ausweis der Beteiligungen in der Landesholding die Konzernbilanz heranzog. Mit Berücksichtigung der Fremdanteile im Eigenkapital war deren Wert für das Land Burgenland negativ. Da die VRV 2015 keine negativen Beteiligungswerte vorsah, erfolgte für die Landesholding ein Beteiligungsansatz von Null. Damit setzte das Land Burgenland eine Empfehlung des BLRH aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020 um. Er bemängelte jedoch, dass die in § 23 Abs. 9 VRV 2015 geforderte grafische oder tabellarische Darstellung des Konzerns Landesholding unterblieb.

Der BLRH empfahl, entsprechend den Regelungen der VRV 2015 die Konzernverhältnisse der Landesholding grafisch oder tabellarisch in die RA aufzunehmen.

Zu (7) Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfuhren im Vergleich zur EB 2020 keine wesentlichen Veränderungen. Damit erkannte der BLRH keine Umsetzung seiner Empfehlungen aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, wo er eine genauere Überprüfung und Korrektur dieser Bilanzposition anregte. Das Land Burgenland wies auf den großen Umfang der Buchungen und einen länger benötigten Zeitraum zur Abstimmung hin.

Der BLRH empfahl, den Ausweis der langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der EB 2020 und im RA 2020 zu überarbeiten.

Zu (8) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland EB-Korrekturen zu den WBF-Darlehen nicht als EB-Korrekturen auswies, sondern als Abschlussbuchungen zum RA 2020. Damit waren die Salden der betreffenden Konten in der EB 2020 unverändert dargestellt, obwohl sie Korrekturen erfuhren.

Der BLRH empfahl, EB-Korrekturen stets als solche darzustellen und nicht als Abschlussbuchungen zu den jeweiligen RA auszuweisen.

Der BLRH kritisierte, dass vorzeitige Tilgungen bzw. Rückstände zu WBF-Darlehen nicht auf den Darlehenskonten bzw. unter den „Darlehensresten“ erfasst waren, sondern auf separaten Konten. Damit erweckten die Darlehenskonten den Anschein, als ob ihre Stände entsprechend den Tilgungsplänen waren. Damit mussten, um den Gesamtstand der WBF-Darlehen zu erkennen, sowohl die Konten zu den „Darlehensresten“ als auch die Konten zu den Rückständen und vorzeitigen Tilgungen aufsummiert werden. Dies war aus Sicht des BLRH eine missverständliche bzw. umständliche Darstellung, die ein Fehlerpotential enthielt.

Der BLRH empfahl, die vorzeitigen Tilgungen bzw. überfälligen WBF-Darlehensrückzahlungen in den offenen „Darlehensresten“ zu berücksichtigen.

Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland seine Nachfrage zum Darlehen an den Verein „Genuss Burgenland“ in Höhe von rd. 222.900 Euro nicht vollständig beantworten und auch den entsprechenden Regierungsakt dazu nicht vorlegen konnte. Es verwies lediglich auf eine neuerliche Evaluierung der „gegebenenfalls offenen Forderung“.

Der BLRH empfahl, den Sachverhalt zum ausgewiesenen Darlehen an den Verein „Genuss Burgenland“ einer Klärung zuzuführen und in der Vermögensrechnung zu berichtigen.

Zu (9) Der BLRH kritisierte, dass die Forderungen gegenüber Gemeinden im Zusammenhang mit deren Anteilen in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro an der Finanzierung des Musikschulwesens doppelt erfasst waren.

Der BLRH empfahl, den doppelten Ausweis der Forderungen des Landes Burgenland an die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Musikschulwesen in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro zu korrigieren.

19.3 Zu (2) führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme aus, dass die Evaluierung der immateriellen Vermögenswerte im Rahmen der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sachanlagevermögen“ erfolge. Diese Evaluierung solle mit dem RA 2023 abgeschlossen sein.

Zu (3) gab es bekannt, dass der vom BLRH festgestellte Fehler auf einer fehlerhaften Programmierung der Buchhaltungssoftware beruhe und bereits mit dem RA 2021 behoben worden sei. Es erfolge laufend eine Abstimmung der Werte der Anlagenbuchhaltung mit dem Anlagenspiegel und der Finanzbuchhaltung.

Zu (5) wies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es die Beteiligungsansätze der verwalteten Einrichtungen gemäß der Empfehlung des BLRH anlässlich der Prüfung der EB 2020 auf Basis doppischer Jahresabschlüsse angepasst habe. Die diesbezügliche Korrektur der EB 2020 sei während der Erstellung des RA 2020 im Jahr 2021 erfolgt. Hierfür habe es die Jahresabschlüsse herangezogen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der EB 2020 vorgelegen seien. Dies seien in zwei Fällen die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 gewesen. Nachträglich, sprich erst nach der Erstellung der EB 2020, verfügbare und vorgelegte Jahresabschlüsse zu späteren Bilanzstichtagen seien nicht herangezogen worden.

Weiters merkte es an, dass seitens der Gesellschaften, die sich im Konzern der Landesholding Burgenland befinden, die Jahresabschlüsse des jeweiligen Landeshaushaltsjahres im Laufe des Frühlings auf Basis des konzerninternen vorgegebenen Terminkalenders erstellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft würden. Die Prüfung des Konzernabschlusses erfolge meistens im Mai des nachfolgenden Jahres, der Beschluss im Aufsichtsrat Ende Juni. Bei den Gesellschaften, an denen das Land Burgenland einen Gesellschaftsanteil von weniger als 50 Prozent hat, könne keine Anweisung zu einer fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgen. Für die verwalteten Einrichtungen könne im Zuge der Vorbereitung des RA 2023 ein Ersuchen an die jeweiligen Beteiligungen zur fristgerechten Erstellung der Rechnungs-/Jahresabschlüsse 2023 gestellt werden. Ob die Beteiligungsansätze im künftigen Landesrechnungsabschluss auf Basis der Jahres-/Rechnungsabschlüsse desselben Wirtschafts-/Kalenderjahres der Beteiligungen angesetzt werden können, hänge letztendlich davon ab, wann bzw. wie spät der Landesrechnungsabschluss finalisiert wird.

Zur Empfehlung, entsprechend den Regelungen der VRV 2015 die Konzernverhältnisse der Landesholding Burgenland grafisch oder tabellarisch darzustellen, teilte das Land Burgenland mit, dass dies erstmalig im RA 2022 erfolgen werde.

Zu (7) verwies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme auf die Problematik „*Bilanzsplitting*“ von lang- und kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten. Das Bilanzsplitting sei bis zum RA 2020 aus technischen Gründen nicht in der von der VRV 2015 vorgesehene Form möglich gewesen. Im Jahr 2020 hätte die Umprogrammierung der Buchhaltungssoftware begonnen. Im Rahmen des RA 2021 sei erstmals das neu programmierte Bilanzsplitting-Tool von SAP verwendet und die Fristigkeiten und Zuordnungen sowohl der Forderungen als auch der Verbindlichkeiten entsprechend VRV 2015 dargestellt worden. Im Rahmen der Erstellung der RA 2022 und 2023 erfolge eine Feinjustierung des Programmes und des Bilanzsplittings.

Zu (8) merkte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass, sofern technisch möglich, die Korrekturen als EB-Korrekturen dargestellt würden. Es wies jedoch darauf hin, dass dies keine Auswirkung auf die Darstellung des Saldos zum Rechnungsabschlussstichtag des aktuellen Finanzjahres habe.

Bezüglich der WBF-Darlehen hielt es fest, dass die gewählte getrennte Darstellung der vorzeitigen Tilgungen und der überfälligen WBF-Darlehensrückzahlungen gewählt worden sei, um transparent jenen Anteil der Forderungen darzustellen, die aufgrund des Rückstandes ein erhöhtes Risiko darstellen.

Ferner teilte es zum Sachverhalt „*Genuss Burgenland*“ mit, dass bis zur Erstellung des RA 2020 der Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden konnte. Durchgeführte Korrekturen seien im darauffolgenden RA ersichtlich.

- 19.4 Zu (5) Der BLRH bekräftigte hinsichtlich der Stellungnahme des Landes Burgenland zu den Jahresabschlüssen der Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen seine Empfehlung, dass sich dieser Stichtag mit jenem des RA des Landes Burgenland decken sollte. Das Land Burgenland sollte geeignete Maßnahmen finden, auf die Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen so einzuwirken, dass diese fristgerecht ihre Jahresabschlüsse zur Verfügung stellen.

20 Kurzfristiges Vermögen

20.1 (1) Das **kurzfristige Vermögen** (B) stieg ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 265,08 Mio. Euro um rd. 185,22 Mio. Euro auf rd. 450,30 Mio. Euro.

Tabelle 41: Kurzfristiges Vermögen

Aktiva	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
B Kurzfristiges Vermögen	265.076.782	450.297.792	185.221.010	69,9
B.I Kurzfristige Forderungen	56.043.709	124.967.287	68.923.577	123,0
B.II Vorräte	1.775.846	1.680.397	-95.449	-5,4
B.III Liquide Mittel	179.922.917	304.062.854	124.139.936	69,0
B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	120	120	-
B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.334.309	19.587.135	-7.747.174	-28,3

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund zwei Drittel des kurzfristigen Vermögens fielen auf liquide Mittel (B.III.) (rd. 304,06 Mio. Euro). Damit erhöhten sich diese ausgehend vom Wert aus der EB 2020 in Höhe von rd. 179,92 Mio. Euro um rd. 124,14 Mio. Euro.

Mehr als ein Viertel des kurzfristigen Vermögens fiel auf kurzfristige Forderungen (B.I.) (rd. 124,97 Mio. Euro).

Die Aktive Rechnungsabgrenzung (B.V.) machte rd. 4,3 Prozent des kurzfristigen Vermögens aus.

Die Vorräte betragen rd. 1,68 Mio. Euro. Damit hatten sie am kurzfristigen Vermögen einen Anteil von lediglich rd. 0,4 Prozent.

(2) Die **kurzfristigen Forderungen** (B.I.) stiegen ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 56,04 Mio. Euro um rd. 68,92 Mio. Euro auf rd. 124,97 Mio. Euro:

Tabelle 42: B.I Kurzfristige Forderungen

B.I Kurzfristige Forderungen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	382.057	-47.805.092	-99,2
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	213.670	3.276.421	3.062.751	1433,4
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	6.632.009	117.896.589	111.264.580	1677,7
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1.010.882	3.412.219	2.401.338	-
Summe	56.043.709	124.967.287	68.923.577	123,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der RA 2020 enthielt keine Wertberichtigungen zu eventuellen zweifelhaften Forderungen. Damit ging das Land Burgenland von der vollen Werthaltigkeit aller ausgewiesenen Forderungen aus.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (B.I.1) betrafen sieben Konten, deren Einzelsalden zusammengerechnet rd. 382.100 Euro ergaben. Ausgehend von den nicht korrigierten EB-Werten von zusammen rd. 48,19 Mio. Euro kam es im Jahr 2020 zu einer Reduktion des Saldos um rd. 47,81 Mio. Diese Reduktion war im Wesentlichen auf Umbuchungen zurückzuführen.

Weiters war auf dem hier zugegliederten Konto „2300 000 Kurzf.Ford. Unternehm“ mit mehr als 30.000 Buchungszeilen ein negativer Saldo in Höhe von rd. -0,75 Mio. Euro ausgewiesen. Dazu teilte das Land Burgenland mit, dass der negative Saldo aus einem fehlerhaften Bilanzsplitting resultierte, aufgrund dessen ein „anderes Forderungs-Abstimmkonto“ um diesen Saldo zu viele Forderungen auswies. Das „andere Forderungs-Abstimmkonto“ benannte es nicht. Weiters war demnach eine Umgliederung der kreditorischen Debitoren zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung 2020 softwaretechnisch noch nicht möglich. Der negative Saldo von rd. -0,75 Mio. Euro setzte sich aus über 5.100 Buchungspositionen zusammen. Viele dieser Buchungspositionen waren nicht ausgeziffert. Somit war keine klare Aussage möglich, welche Sachverhalte letztendlich den negativen Saldo betrafen.

Ein weiterer Saldo in Höhe von rd. 1,05 Mio. Euro schien am ebenfalls hier zugegliederten Konto „2301 000 Kurzf.Ford.Beteiligu“ auf. Das Konto wies über 10.400 Buchungszeilen auf. Der Saldo von rd. 1,05 Mio. Euro setzte sich aus 368 Buchungen zusammen, von denen eine große Anzahl nicht ausgeziffert war und damit nicht klar ausgesagt werden konnte, welche Sachverhalte den offenen Saldo ergaben. Der BLRH nahm exemplarisch für diesen Saldo selbst manuell eine Auszifferung vor und konnte die Einzelpositionen des Saldos auf 21 Buchungen reduzieren. Davon wiesen 17 keinen Buchungstext auf, sodass eine weitere Zuordnung nicht mehr möglich war. Aus einem der Buchungstexte ging hervor, dass der Großteil des Saldos kurzfristige Forderungen an Beteiligungen betraf.

Der Saldo auf dem Konto „2305 000 Kurzf.Forderung a.Lieferung u.Leistung, Land“ fiel von 40,62 Mio. Euro auf Null, da das Land Burgenland die dort enthaltenen Positionen (Gemeindeertragsanteile, Gemeindeanteile Musikschulen, LBS Pinkafeld und Eisenstadt) auf das Konto „2800 002 Sonst.kurz.Ford.“ umbuchte. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Unterabschnitt 25, die mit rd. 51,44 Mio. Euro unplausibel hoch waren und deren Positionen nach Ansicht des BLRH ebenso auf eine Umbuchung zu den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zu untersuchen waren.

Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben (B.I.2) betrafen vier Konten, deren Einzelsalden zusammengerechnet rd. 3,28 Mio. Euro ergaben.

Davon stammten rd. 3,08 Mio. Euro aus dem Saldo des Kontos „2330 000 Forderung Abgaben“. Darin enthalten waren Abgabenforderungen aus der

Verwaltung. Die größten Positionen betrafen Forderungen für WBF-Beiträge⁴⁰ an die BGKK und BVA für den Monat Dezember 2020 mit zusammen rd. 2,60 Mio. Euro sowie Forderungen aus dem Kulturförderbeitrag der ORF-GIS-Verrechnung für die Monate Oktober bis Dezember 2020 mit zusammen rd. 387.700 Euro. Rund 114.600 Euro betrafen Kleinforderungen aus diversen Abgaben⁴¹, unter anderem auch von den Bezirkshauptmannschaften.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen (B.I.3) betrafen fünf Konten, deren Einzelsalden zusammengerechnet rd. 117,90 Mio. Euro ergaben. Bemerkenswert war hier der Anstieg um rd. 111,26 Mio. Euro im Vergleich zum korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 6,63 Mio. Euro.

Zum einen resultierte der Anstieg aus der Umgliederung der im Jahr 2021 fälligen WBF-Darlehen von den langfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Forderungen in Höhe von rd. 39,73 Mio. Euro. Obwohl die VRV 2015 keine ausdrückliche Position für kurzfristige Forderungen aus gewährten Darlehen vorsah, empfahl der BLRH in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 aus Transparenzgründen die Umgliederung der kurzfristigen WBF-Darlehensforderungen.⁴² Das Land Burgenland griff diese Empfehlung auf und gliederte die im Jahr 2021 fälligen WBF-Darlehensforderungen (rd. 39,73 Mio. Euro) mittels Umbuchung auf das Konto „2800 000 *Sonst.kurz.Ford*“ zu den sonstigen kurzfristigen Forderungen.

Ein weitere wesentliche Position war das Konto „2800 002 *Sonst.kurz.Ford*“ mit einem Saldo von rd. 45,09 Mio. Euro. Der Saldo in der EB 2020 betrug noch Null. Dieser Saldo resultierte aus der Umbuchung vom Konto „2305 000 *Kurzf. Forderung a.Lieferung u.Leistung, Land*“ und betraf Gemeindeertragsanteile, Gemeindeanteile Musikschulen, LBS Pinkafeld und Eisenstadt).

Ein weiterer wesentlicher Zuwachs von Null auf rd. 28,59 Mio. Euro resultierte aus der erstmalig zum 31.12.2020 durchgeführten Erfassung der Sozialhilfebeiträge der Gemeinden.⁴³ Diese waren in der EB 2020 noch nicht berücksichtigt. Das Land Burgenland führte dazu auch keine EB-Korrekturen durch. Auf Nachfrage des BLRH zu dieser Position übermittelte das Land Burgenland einen Regierungsakt, der die Anteile der Gemeinden und die verbleibenden Rückstände zum Stichtag 31.12.2020 für Sozialhilfe (rd. 18,82 Mio. Euro), Behindertenhilfe (rd. 6,59 Mio. Euro) und Jugendwohlfahrt (rd. 3,20 Mio. Euro) erläuterte.⁴⁴ Diese Beträge beabsichtigte das Land Burgenland von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.

⁴⁰ Die WBF-Beiträge betragen 0,5 Prozent der Bemessungsgrundlage jeweils für Dienstnehmer und Dienstgeber, somit 1,0 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Dienstgeber hatte sie im Zuge der Personalverrechnung an die Gebietskrankenkassen abzuführen, die ihrerseits für eine Verteilung an die Gebietskörperschaften sorgten.

⁴¹ Beispielsweise Abgaben für Sondertransporte im Ausmaß von rd. 60.900 Euro

⁴² Die österreichischen Landesrechnungshöfe empfahlen im Jänner 2023 in einer gemeinsamen Stellungnahme zur geplanten Novelle der VRV 2015, analog zur Position „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“ auch unter den kurzfristigen Forderungen auch eine Position für kurzfristige Darlehensforderungen einzuführen.

⁴³ Gemäß § 56 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 (Gesetz vom 4. November 1999 über die Regelung der Sozialhilfe – Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000) sind die Kosten der Sozialhilfe vom Land Burgenland und den Gemeinden zu tragen. Gleiches gilt sinngemäß für die Kosten der Jugendwohlfahrt gemäß § 42 Abs. 4 Bgld. KJHG (Gesetz vom 14. November 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche – Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013).

⁴⁴ Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 56 Abs. 3 Bgld. SHG sowie des § 42 Abs. 4 Bgld. KJHG haben die Gemeinden einen Kostenbeitrag von 50 Prozent zu leisten.

Unter den sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) (B.I.4) waren solche auszuweisen, die nicht aus der laufenden Gebarung resultierten (sogenannte „Durchläufer“ bzw. „Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind“ sowie „Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden“⁴⁵). Sie stiegen vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 1,01 Mio. Euro um rd. 2,40 Mio. Euro auf rd. 3,41 Mio. Euro. Die Position bestand aus 76 Buchhaltungskonten mit Einzelsalden zwischen 0,01 Euro und rd. 0,79 Mio. Euro:

- Rund 0,87 Mio. Euro betrafen Vorsteuern,
- rd. 0,77 Mio. Euro betrafen 22 sogenannte „Verlagskonten“.
- rd. 0,68 Mio. Euro betrafen „Übergenüsse der burgenländischen Gemeinden aus Abgabeertragsanteilen“ (siehe auch Stichprobe weiter unten),
- rd. 0,48 Mio. Euro betrafen Vorschüsse und
- rd. 0,62 Mio. Euro betrafen sonstige Sachverhalte.

Verlagskonten stellten nach der Definition des Landes Burgenland „keine Landesgirokonten dar, die in der Vermögensrechnung unter der Position B.III Liquide Mittel ausgewiesen werden“. Es handelte sich demnach um „Girokonten von verschiedenen Verlagsstellen, die über diese Girokonten Verlagsmittel abwickeln“. Damit waren diese Konten aus Sicht des BLRH als Vorschüsse an verschiedene Stellen anzusehen. Deren Abrechnungen fanden Eingang in die Ergebnisrechnung, der nicht verbrauchte Anteil war am Jahresende als Restforderung auf den Verlagskonten ausgewiesen.

Bei sieben Verlagskonten mit einer Gesamtsumme von rd. 395.700 Euro schien laut Bankbrief als Kontoeigentümer das Land Burgenland auf. Das waren beispielsweise das Konto betreffend das Landesamtsblatt mit einem Bankguthaben von rd. 303.800 Euro oder das Konto betreffend Buffetbetrieb mit einem Bankguthaben von rd. 64.300 Euro. Dennoch wies das Land Burgenland diese Konten nicht unter den liquiden Mitteln aus. Die Bankguthaben dieser sieben Konten von in Summe 395.700 Euro stimmte nicht mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen Salden in Höhe von rd. 421.700 Euro überein. Das Land Burgenland erklärte die Differenz von rd. 26.000 Euro mit Buchungsfehlern anlässlich von Kontenüberträgen und kündigte eine Berichtigung im RA 2021 an.

Der BLRH zog einige Stichproben zu den einzelnen Konten:

- Bei der Stichprobe zum Konto „2040 031 Landesamts- und Gesetzblatt, Handverlag“ stellt er fest, dass der Saldo in Höhe von 320.893,13 Euro vom korrespondierenden Bankkonto, das 303.793,13 Euro auswies, um 17.000 Euro abwich, fälschlicherweise im Finanzjahr 2020 auch erfolgswirksam gebucht war (Finanzposition 2-021005-8150). Die Abweichung war auf eine fehlerhafte Buchung zu einem Kontoübertrag zurückzuführen. Das Land Burgenland hatte den Fehler selbst bemerkt, konnte eine Berichtigung aber erst im RA 2021 durchführen. Darüber hinaus stellte der BLRH fest, dass der Saldo aus

⁴⁵ Vgl. § 12 VRV 2015 idgF.

41 Positionen bestand, deren Belegdatum bis ins Jahr 2005 zurückreichte und die vielfach nicht ausgeziffert waren. Der BLRH konnte daher keine abschließende Aussage zur Zusammensetzung des Saldos treffen.

- Die Stichprobe zum Konto „2051 008 Verlag Sozialhilfe Magistrat Eisenstadt“ zeigte einen Kontensaldo von 269.381,77 Euro. Das Konto betraf Leistungen der Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, wofür das Land Burgenland dem Magistrat Eisenstadt monatlich per Dauerauftrag Mittel überwies. Er bestand aus 963 Positionen, deren Belegdatum bis ins Jahr 2005 zurückreichte und die vielfach nicht ausgeziffert waren.
- Die Stichprobe zum Konto „2780 000 Vorschüsse“ zeigte einen Saldo von 477.305,93 Euro. Er bestand aus 7.330 Positionen, deren Belegdatum bis ins Jahr 2005 zurückreichte und die vielfach nicht ausgeziffert waren. Das Land Burgenland teile zur Zusammensetzung des Saldos mit, dass dieser aus noch nicht ausgeglichenen, bevorschussten Zahlungen bestand. Der BLRH konnte weder anhand dieser Information noch aus der Saldenauswertung des Buchhaltungssystems eine Aussage darüber treffen, welche Bevorschussungen der angeführte Saldo betraf.
- Die Stichprobe zum Konto „2785 000 Gemeindeertragsanteile, nicht abdeckbare Bedarfszuweisungen“ mit dem Saldo von 680.916,73 Euro enthielt gemäß Land Burgenland *„Übergenüsse der burgenländischen Gemeinden aus den Abgabenertragsanteilen“*. Es gab weiters an, dass es diese Forderungen im Laufe der Folgemonate von den auszahlenden Bedarfszuweisen abgezogen hatte. Die Saldenaufgliederung im Buchhaltungssystem mit 29 Positionen zeigte wie schon bei den anderen Stichproben, dass die Buchungen nicht ausgeziffert waren und damit die Zusammensetzung des Saldos unklar war.

(3) Die Vorräte (B.II.) sanken ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 1,78 Mio. Euro um rd. 95.500 Euro auf rd. 1,68 Mio. Euro. Sie betrafen u.a.

- chemische Mittel mit rd. 0,78 Mio. Euro (das waren vor allem Streusalz und Sole für den Winterdienst der Straßenmeistereien),
- Treibstoffe mit rd. 175.800 Euro,
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit rd. 135.500 Euro,
- sonstige Verbrauchgegenstände mit rd. 151.200 Euro (das waren zum Großteil Verkehrsschilder in den Straßenmeistereien) sowie
- Handelswaren mit rd. 101.800 Euro.

Die Bewertung der Vorräte regelte das Land Burgenland in seiner Bewertungsrichtlinie zur VRV 2015, die es anlässlich der EB 2020 erstellte⁴⁶. Diese hatte zum Inhalt, dass als Verfahren zur Vorratsbewertung aus *„verwaltungsökonomischen Gründen“* das gewogene Durchschnittspreisverfahren zur Anwendung kommen sollte. In begründeten Fällen konnte ausnahmsweise auch das FIFO-Verfahren⁴⁷ angewendet werden. Das Land Burgenland teilte zum Inventurprozess mit, dass eine Inventur-

⁴⁶ Erst- bzw. Letztstand Oktober 2020.

⁴⁷ FIFO war ein Bewertungsverfahren, die Bezeichnung war eine Abkürzung und stand für *„first in, first out“*.

richtlinie bzw. ein Inventurhandbuch „*bis dato noch nicht finalisiert*“ war und dass eine Inventurrichtlinie unter Mithilfe eines externen Beratungsunternehmens erstellt werde.

Der BLRH überprüfte stichprobenartig die Erhebungsunterlagen zu den Konten „1200 002 Chemische Mittel“, „1200 001 Treibstoffe“ und „1500 000 Sonst. Verbrauchsg.“. Die übermittelten Unterlagen dazu waren mangels einheitlicher Vorgaben sehr unterschiedlich. Er konnte die im RA 2020 angeführten Werte rechnerisch nachvollziehen. Eine physische Überprüfung der Vorratsbestände führte der BLRH nicht durch.

(4) Die liquiden Mittel (B.III) stiegen ausgehend vom EB-Wert in Höhe von rd. 179,92 Mio. Euro um rd. 124,14 Mio. Euro auf rd. 304,06 Mio. Euro. Sie setzten sich aus 16 Barkassen in Höhe von rd. 33.900 Euro und 26 Bankkonten in Höhe von rd. 304,03 Mio. Euro zusammen. Die jeweiligen Kassenstellen bestätigten die Salden der Barkassen. Für die Bankkonten lagen dem BLRH die Bankbriefe vor. Bis auf rd. 52.400 Euro lagen die Bankguthaben zu fast 100 Prozent bei einer Bank. Beim Abgleich der Bankbriefe mit den in der Buchhaltung ausgewiesenen Konten stellte der BLRH eine Abweichung von rd. 44.300 Euro fest. Das Land Burgenland erläuterte dies mit Zinsen, welche die Bank fälschlicherweise dem Subkonto und nicht dem Hauptkonto gutschrieb. Die Bank führte das Subbankkonto nicht in ihrem Bankbrief zum 31.12.2020 an, daher war der genannte Zinsbetrag im RA nicht korrekt dargestellt. Das Land Burgenland plante die Korrektur im RA 2021.

Eine aus Sicht des BLRH unter doppelten Gesichtspunkten betrachtete Besonderheit waren die sogenannten 22 „*Verlagskonten*“. Für sieben dieser Konten war im Bankbrief des Kreditinstituts das Land Burgenland als Kontoeigentümer genannt. Dennoch wies das Land Burgenland diese sieben Konten nicht unter den liquiden Mitteln aus. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den liquiden Mitteln im vorhergehenden Absatz.

Der Anstieg und die Höhe der liquiden Mittel waren unter anderem auf die im Jahr 2020 neu aufgenommenen Finanzschulden aus den OeBFA-Darlehen (94,80 Mio. Euro), drei Bankkredite (71,18 Mio. Euro) sowie die Reduktion des Genusssrechtskapitals (55,00 Mio. Euro) zurückzuführen. Der BLRH verwies auf seinen Prüfungsbericht „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2020*“ und die dort angesprochene fehlende Finanzierungsstrategie des Landes Burgenland.

(5) Unter der Position „**Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen**“ waren 120,00 Euro ausgewiesen. Diese betrafen ein Einnahmenverrechnungskonto gegenüber dem Joseph-Haydn-Konservatorium.

(6) Die **aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)** sank vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 27,33 Mio. Euro um rd. 7,75 Mio. Euro auf rd. 19,59 Mio. Euro. Dies entsprach rd. 0,64 Prozent der Bilanzsumme:

Tabelle 43: Aktive Rechnungsabgrenzung

B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
				[Euro]	[%]
	Abgrenzung Fördermittel und Zuschüsse	16.682.477	12.071.366	-4.611.111	-27,6
	Sonstige	10.651.832	7.515.769	-3.136.064	-29,4
	Summe	27.334.309	19.587.134	-7.747.175	-28,3

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die ARA bestand aus zwei Konten⁴⁸, weil das Land Burgenland die finanzwirksamen Sachverhalte von den finanzunwirksamen manuell trennte. Die softwaretechnische Lösung war entsprechend seinen Ausführungen im Programmierungsstatus. Der Saldo des Kontos „2900 000 Aktive Rechnungsabgrenzung“ bestand aus Buchungen, die bis ins Jahr 2005 zurückreichten und umfasste rd. 3.760 Positionen. Diese waren nicht ausgeziffert. Der BLRH führte beispielhaft die Auszifferung selbst durch und konnte dadurch feststellen, welchen Positionen in der ARA enthalten waren:

- Wesentliche Positionen betrafen Vorauszahlungen von Fördermitteln und Zuschüssen an WiBuG (rd. 8,32 Mio. Euro), PSB (rd. 3,32 Mio. Euro) und sonstige (rd. 429.100 Euro).
- Die sonstigen Abgrenzungen betrafen hauptsächlich die Vorauszahlung der Aktivbezüge für 01/2021 (rd. 7,45 Mio. Euro).

20.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass im kurzfristigen Forderungsbereich keine Wertberichtigungen zu eventuellen zweifelhaften Forderungen enthalten waren. Damit ging das Land Burgenland von der vollen Werthaltigkeit aller ausgewiesenen Forderungen aus.

Der BLRH empfahl, die kurzfristigen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen, dies zu dokumentieren und ggf. Wertberichtigungen dazu durchzuführen.

Unter den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen war ein Konto mit einem negativen Saldo in Höhe von rd. -0,75 Mio. Euro ausgewiesen, der aus einem fehlerhaften Bilanzsplitting (= Aufteilung in lang- und kurzfristige Positionen) resultierte.

Der BLRH empfahl, Forderungskonten mit negativen Salden zu plausibilisieren, die Salden gegebenenfalls zu berichtigen und unter den Passiven auszuweisen.

Der BLRH bemängelte, dass bei vielen Forderungskonten aus den gezogenen Stichproben die Buchungen nicht ausgeziffert waren und er somit die Zusammensetzung der offenen Salden nicht nachvollziehen konnte. Mitunter reichten die nicht ausgezifferten Positionen bis ins Jahr 2005 zurück und Salden bestanden aus mehreren hundert oder mehreren tausend Positionen.

⁴⁸ Konto „2900 000 ARA“ und Konto „2900 100 ARA ER“

Der BLRH empfahl, die Buchungen auf den Forderungskonten auszuziffern, sodass eine Aussage über die Zusammensetzung der Salden möglich ist.

Der BLRH hob positiv hervor, dass das Land Burgenland die Empfehlung aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 aufgriff, die kurzfristigen Anteile der WBF-Darlehen von den langfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Forderungen umzugliedern. Für 2021 waren das rd. 39,73 Mio. Euro, die das Land Burgenland im RA 2020 als kurzfristig auswies.

Nacherfassungen von in der EB 2020 noch nicht berücksichtigten Sozialhilfebeiträgen aus dem Jahr 2019 buchte das Land Burgenland nicht als EB-Korrektur, sondern im Rahmen der Abschlussbuchungen 2020.

Der BLRH empfahl, zu berücksichtigende Sachverhalte aus dem Zeitraum vor dem 01.01.2020 als EB-Korrekturen darzustellen und nicht im Rahmen normaler Abschlussbuchungen zu erfassen.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland sieben Verlagskonten, für die es als Kontoeigentümer in den Bankbriefen aufschien, diese nicht unter den liquiden Mitteln auswies.

Der BLRH empfahl, alle Verlagskonten, bei denen das Land Burgenland als Kontoeigentümer aufschien, unter den liquiden Mitteln auszuweisen.

Zu (3) Die Bewertung der Vorräte regelte das Land Burgenland in seiner Bewertungsrichtlinie zur VRV 2015. Der BLRH bemängelte, dass Inventurrichtlinien bzw. ein Inventurhandbuch „*bis dato noch nicht finalisiert*“ waren.

Der BLRH empfahl die Erstellung von Inventurrichtlinien bzw. eines Inventurhandbuches, mit deren Hilfe der Inventurprozess und die anschließende Bewertung für alle betroffenen Stellen vereinheitlicht wird.

Zu (4) Der BLRH kritisierte die Höhe der liquiden Mittel im Zusammenhang mit den im Jahr 2020 neu aufgenommenen Finanzierungen und verwies auf seinen Prüfungsbericht „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021*“ und die dort angesprochene fehlende Finanzierungsstrategie des Landes Burgenland.

Der BLRH empfahl, die Vorhaltung von liquiden Mitteln in einer umfassenden und kongruenten Finanzierungsstrategie zu definieren.

Der BLRH bemängelte, dass in den Bankbriefen in Summe um rd. 44.300 Euro mehr an Bankguthaben ausgewiesen waren als in der Vermögensrechnung dargestellt. Dies war laut Land Burgenland auf fehlerhafte Buchungen im Zusammenhang mit Kontoüberträgen von Haupt- auf Subbankkonten und den fehlenden Ausweis des Subbankkontos im Bankbrief zurückzuführen.

Der BLRH empfahl, Bankbriefe auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen aufzuklären.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass fast 100 Prozent der liquiden Mittel bei einer Bank lagen. Dies war aus risikoorientierten Gesichtspunkten zu hinterfragen.

Der BLRH empfahl, aus Gründen der Risikostreuung nicht die gesamten liquiden Mittel bei einer einzigen Bank vorzuhalten.

Ebenso empfahl er, im Rahmen einer Finanzierungsstrategie Richtlinien für die Veranlagung von Liquiditätsbeständen zu entwickeln.

Zu (5) Unter der Position „Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen“ waren 120,00 Euro im Zusammenhang mit einem Einnahmen-Verrechnungskonto gegenüber dem Joseph-Haydn-Konservatorium ausgewiesen, deren Darstellung der BLRH in dieser Position nicht nachvollziehen konnte.

Der BLRH empfahl, den Ausweis bzw. die Fehlbuchung bei den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen richtig zu stellen.

Zu (6) Der BLRH hielt fest, dass die aktive Rechnungsabgrenzung per 31.12.2020 von rd. 27,33 Mio. Euro um rd. 7,75 auf rd. 19,59 Mio. Euro sank. Der Saldo auf einem der beiden Konten zur ARA per 31.12.2020 bestand aus rd. 3.760 Buchungseilen, deren Buchungsdatum bis ins Jahr 2005 zurückreichte. Der BLRH bemängelte, dass das Konto nicht ausgeziffert war.

Der BLRH empfahl, die ARA-Konten auszuziffern.

20.3 Zu (2) hielt das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass eine Überprüfung der kurzfristigen Forderungen laufend erfolge. Es verwies jedoch auf die Informationsasymmetrie des Gebarungsvollzuges hin. Diese Überprüfung erfolge in der Finanzabteilung auf Basis der von den Fachabteilungen zur Verfügung gestellten Informationen.

Zur Empfehlung der Plausibilisierung von Forderungskonten mit negativen Salden und Ausweis unter den Passiven teilte es mit, dass eine korrekte Darstellung der kreditorischen Debitoren und der debitorischen Kreditoren erstmals mit dem RA 2021 erfolge.

Das Land Burgenland führte zur Empfehlung, Forderungskonten auszuziffern, in seiner Stellungnahme aus, dass sich diese Empfehlung bereits in der Umsetzung befände. Sämtliche seit 01.01.2022 neu eröffneten Forderungssachkonten würden als „offene Posten-Konten“ geführt, um jederzeit eine Auszifferung gewährleisten zu können. Bestehende Sachkonten, die zum Teil seit 2005 sowohl von der Finanzabteilung als auch von anderen Dienststellen direkt bebucht werden, würden im Rahmen der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Sachkontenabstimmung ausgeziffert. Diese Abstimmung solle mit dem RA 2024 abgeschlossen sein.

Zur Empfehlung, EB-Korrekturen als solche darzustellen und nicht im Rahmen normaler Abschlussbuchungen zu erfassen, gab das Land Burgenland in seiner Stellungnahme bekannt, dass, sofern technisch in SAP möglich, die Korrekturen als EB-Korrekturen dargestellt würden.

Betreffend die Empfehlung des Ausweises der Verlagskonten teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt werde. Im Sinne des Gebarungsvollzuges würden Verlagsmittel Vorschüsse darstellen und als solche unter den Forderungen dargestellt. Erst wenn deren Verwendung durch Originalrechnungen nicht nachgewiesen werden könne, seien die Gelder in den Verfügungsbereich des Landes zu retournieren und würden wieder in die liquiden Mittel des Landes Burgenland einfließen.

Zu (3) merkte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass die Erstellung von Inventurrichtlinien im Rahmen einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung von externen Experten erfolge. Der Prozess der Erstellung laufe bereits, der Abschluss dieser Arbeitsgruppe sei für Ende 2023 geplant.

Zu (4) hielt das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass eine Finanzierungs- und Veranlagungspolitik und eine jährliche Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie erstellt worden sei. Die Finanzierungs- und Veranlagungspolitik solle im Laufe des Jahres 2023 durch den Bgld. Landtag beschlossen werden. Bereits vor Genehmigung der angeführten Strategiepapiere seien die wichtigsten Punkte schon in Umsetzung.

Zur Empfehlung der Überprüfung der Bankbriefe auf Vollständigkeit führte es aus, dass eine solche laufend durchgeführt werde. Vollständige Dokumentationen der Überprüfungen würden seit der Erstellung des RA 2021 geführt und aufbewahrt.

Hinsichtlich der empfohlenen Risikostreuung bei der Vorhaltung von Geldmitteln teilte es mit, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt werde.

Zu (5) hielt das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass der Fehler nicht auf einer Fehlbuchung durch Mitarbeiter basiere, sondern auf einer fehlerhaften Programmierung in SAP, die in der Zwischenzeit behoben worden sei.

Zu (6) erläuterte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme, dass sämtliche ARA-Konten, die seit 31.12.2020 neu eröffnet wurden, ausgeziffert werden können. Die Kritik des BLRH beziehe sich auf ARA-Konten, die vor 31.12.2020 bestanden und seit 2005 von der Finanzabteilung, aber auch von Dienststellen wie den Bezirkshauptmannschaften, direkt bebucht würden. Die Abstimmung bzw. Auszifferung dieser Sachkonten (mit zum Teil über tausend Buchungen seit 2005) erfolge im Rahmen der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Korrektur der EB 2020 und solle mit dem RA 2024 abgeschlossen sein.

- 20.4 Zu (2) Der BLRH nahm die Äußerung des Landes Burgenland zu den Verlagskonten zur Kenntnis. Er bekräftigte jedoch seine Ansicht, dass Konten, bei denen das Land Burgenland der Kontoeigentümer war, unter den liquiden Mitteln und nicht unter den Forderungen auszuweisen wären. Ob es sich um „Verlagskonten“ handelte oder ob diese Konten einen sonstigen Zweck hatten, war bei dieser Betrachtung unerheblich.

21 Passiva

21.1 **(1)** Das Land Burgenland korrigierte die in seiner EB 2020 ausgewiesenen Passiva von rd. 3.125,83 Mio. Euro um rd. 123,71 Mio. Euro auf rd. 3.002,12 Mio. Euro. Ein wesentlicher Grund für diese Veränderung war die Korrektur der Haushaltsrücklagen. Die Korrekturen zur EB 2020 stellte der BLRH gesondert in den Unterabschnitten 47 bis 50 dieses Prüfungsberichtes dar.

(2) Die **Passiva** zum 31.12.2020 beliefen sich auf rd. 3.051,92 Mio. Euro. Damit stiegen sie ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 3.002,12 Mio. Euro um rd. 49,80 Mio. Euro auf rd. 3.051,92 Mio. Euro an:

Tabelle 44: Passiva der Vermögensrechnung

Passiva	01.01.2020	31.12.2020	Veränderung	
	(korr. EB-Wert)		[Euro]	[%]
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.355.997.065	1.350.688.634	-5.308.431	-0,4
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	37.219.000	36.500	0,1
E Langfristige Fremdmittel	1.125.474.000	1.215.051.420	89.577.421	8,0
F Kurzfristige Fremdmittel	483.465.885	448.962.429	-34.503.455	-7,1
Summe Passiva	3.002.119.450	3.051.921.484	49.802.034	1,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Nettovermögen machte mit rd. 1.350,69 Mio. Euro rd. 44,3 Prozent der Bilanzsumme aus. Rund 39,8 Prozent, das waren rd. 1.215,05 Mio. Euro, fielen auf die langfristigen Fremdmittel. Die kurzfristigen Fremdmittel in Höhe von rd. 448,96 Mio. Euro hatten einen Anteil von rd. 14,7 Prozent. Die Investitionszuschüsse waren mit rd. 37,22 Mio. Euro bzw. rd. 1,14 Prozent vergleichsweise gering.

Die Passiva beinhalteten keine Pensionsrückstellungen für im Ruhestand befindliche beamtete Mitarbeiter. Die anlässlich der EB 2020 angestellten Berechnungen seitens des Landes Burgenland zeigten damals je nach verwendetem Rechenzinssatz eine Bandbreite von rd. 1.671,00 Mio. Euro bis rd. 1.790,00 Mio. Euro. Ein Ausweis von Pensionsrückstellungen unter den langfristigen Fremdmitteln hätte das Bilanzbild massiv verändert und zu einem negativen Nettovermögen geführt. (vgl. die Ausführungen zu den langfristigen Rückstellungen im Unterabschnitt 24)

22 Nettovermögen

22.1 **(1)** Das **Nettovermögen** (C) sank ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 1.356,00 Mio. Euro um rd. 5,31 Mio. auf rd. 1.350,69 Mio. Euro. Das entsprach rd. 44,3 Prozent der Bilanzsumme. Die Veränderung war eine Saldogröße aus dem Zuwachs der Neubewertungsrücklagen mit rd. 2,77 Mio. Euro und dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2020 in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro:

Tabelle 45: Nettovermögen

Passiva	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.355.997.065	1.350.688.634	-5.308.431	-0,4
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.355.997.065	1.355.997.065	0	0,0
C.1.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.355.997.065	1.355.997.065	0	0,0
C.II Kumuliertes Nettoergebnis	0	-8.076.370	-8.076.370	-
C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	0	-8.076.370	-8.076.370	-
C.III Haushaltsrücklagen	0	0	0	-
C.III.1 Haushaltsrücklagen	0	0	0	-
C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	2.767.940	2.767.940	-
C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	2.767.940	2.767.940	-

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH verwies auf die Tatsache, dass das Nettovermögen nach VRV 2015 nicht mit dem Eigenkapital nach UGB vergleichbar war. (vgl. Unterabschnitt 27) Insbesondere war bei der Interpretation des Nettovermögens zu berücksichtigen, dass das Land Burgenland vom Wahlrecht gem. § 31 VRV 2015 Gebrauch machte, die Pensionsrückstellungen nicht in seine Vermögensrechnungen aufzunehmen.

(2) Das **negative Nettoergebnis** (C.II) in Höhe von rd. -8,08 Mio. Euro stammte aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2020. Es war die Differenz zwischen den periodisierten Erträgen und Aufwendungen des Jahres 2020.

(3) In der ursprünglichen EB 2020 wies das Land Burgenland noch **Haushaltsrücklagen** (C.III) in Höhe von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Diese resultierten aus dem früheren kameralen Denkansatz, nicht verbrauchte Budgetreste einer Haushaltsrücklage zuzuführen, die dann in späteren Perioden verwendet werden konnte. Die VRV 2015 sah eine solche Vorgangsweise nicht mehr vor. Der BLRH hielt daher in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 fest, dass Haushaltsrücklagen gemäß VRV 2015 nur aus Überschüssen gebildet werden konnten, die mittels Ergebnisrechnung nach VRV 2015 ermittelt wurden. Das Land Burgenland erkannte den Fehler und führte eine diesbezügliche Korrektur zur EB 2020 durch, indem es die 112,69 Mio. Euro der Position Haushaltsrücklagen ausbuchte. Der BLRH wies schon in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 darauf hin, dass viele Einzelpositionen dieser damaligen „Haushaltsrücklagen“ zweckgebunden waren. Er empfahl damals dem Land Burgenland, eine Überprüfung zu den einzelnen Positionen dahingehend durchzuführen, ob dafür nicht konkrete Verbindlichkeiten oder Rückstellungen in

der Bilanz anzusetzen waren. Als Korrektur zur EB 2020 war nur die Ausbuchung der Haushaltsrücklage dargestellt. Der Ansatz von Passivposten für darin enthaltene Sachverhalte erfolgte nicht.

(4) Die Neubewertungsrücklagen (C.IV) in Höhe von rd. 2,77 Mio. Euro stammten aus der Neubewertung der Beteiligungsansätze zum 31.12.2020 jener Unternehmen, an denen das Land Burgenland unmittelbar beteiligt war. Beteiligungsansätze waren gemäß § 23 Abs. 7 und 8 VRV 2015 jährlich aufgrund des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens des jeweiligen Beteiligungsunternehmens neu zu bewerten. (vgl. dazu die Ausführungen zu den Beteiligungen im Unterabschnitt 19):

Tabelle 46: Neubewertungsrücklage 2020

	31.12.2020
	[Euro]
AVITA Resort GmbH	420
EBRZ	85.872
EBRZ Korrektur	-77.518
FUBAK Errichter	25.319
NADA	15.387
ÖWM	122.790
VBB	18.205
LSZ (Rücklagen)	2.577.463
Summe	2.767.940

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Den größten Anteil an der Neubewertungsrücklage hatte die LSZ. Das Land Burgenland übernahm im Oktober 2020 die Anteile der damaligen Gesellschafter⁴⁹ und verschmolz mit Gesellschafterbeschluss vom November 2020 die LSZ rückwirkend per 30.06.2020 auf das Land Burgenland. Der entsprechende Firmenbucheintrag dazu erfolgte erst am 05.01.2021, weshalb das Land Burgenland die LSZ im RA 2020 noch als Beteiligungsunternehmen auswies.

22.2 Zu (1) Der BLRH hielt fest, dass das Nettovermögen mit rd. 1.356,00 Mio. Euro einen Anteil von rd. 44,3 Prozent an der Bilanzsumme hatte. Er betonte, dass das Nettovermögen nach VRV 2015 nicht mit dem Eigenkapital nach UGB gleichzusetzen war.

Zu (3) Der BLRH beurteilte positiv, dass das Land Burgenland seine Empfehlung aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020 aufgriff und den Ausweis der Haushaltsrücklagen korrigierte. Der BLRH kritisierte jedoch, dass lediglich eine Ausbuchung der Haushaltsrücklagen erfolgte. Schon in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 empfahl er, dass das Land Burgenland viele Positionen, aus denen die damaligen Haushaltsrücklagen bestanden, daraufhin überprüfen sollte, ob diese nicht Sachverhalte zu Rückstellungen oder Verbindlichkeiten darstellten und daher als solche in die EB 2020 aufzunehmen waren.

⁴⁹ Die damaligen Gesellschafter der LSZ waren der Landesfeuerwehrverband Burgenland (20 Prozent), das Österreichische Rotes Kreuz Landesverband Burgenland (19 Prozent), der Samariterbund Burgenland (1 Prozent) und die Landesholding Burgenland GmbH (60 Prozent).

Der BLRH empfahl, die in der ursprünglichen EB 2020 dargestellten und nunmehr ausgebuchten Positionen der Haushaltsrücklagen dahingehend zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Sachverhalte nicht bereits zum 01.01.2020 feststehende Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie unter den Rückstellungen oder Verbindlichkeiten der EB 2020 darzustellen.

- 22.3 Zu (3) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass bereits mit der Ausbuchung der Haushaltsrücklagen im Rahmen der Erstellung des RA 2020 der Prozess der Evaluierung von eventuell davon betroffenen Verpflichtungen begonnen worden wäre. Nacherfassungen und Korrekturen habe es erstmals im darauffolgenden RA 2021 durchgeführt. Die Evaluierung etwaiger Rückstellungen oder Verbindlichkeiten solle abteilungsübergreifend in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Dienststellen bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

23 Sonderposten Investitionszuschüsse

23.1 **(1)** Der **Sonderposten Investitionszuschüsse** (D bzw. D.I) stieg ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 37,18 Mio. Euro um 36.500 Euro auf rd. 37,22 Mio. Euro. Der BLRH kritisierte in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, dass die damaligen Unterlagen zu dieser Position nicht für eine verlässliche Prüfung geeignet waren. Er konnte damals lediglich feststellen, dass der in der EB 2020 dargestellte Wert auf Zuschüssen für „Galerieförderungen“ in Höhe von 182.500 Euro und aus 37,00 Mio. Euro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (**BMVIT**) für den Bau der Landesstraße B61a⁵⁰ basierte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Investitionszuschüsse:

Tabelle 47: Investitionszuschüsse

D. Sonderposten Investitionszuschüsse	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
D.I. Investitionszuschüsse	37.182.500	37.219.000	36.500	0,1
davon Galerieförderungen	182.500	219.000	36.500	20,0
davon BMVIT für B61a	37.000.000	37.000.000	0	0,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Wesen von Investitionszuschüssen war es, Anschaffungen des Anlagevermögens zu fördern. Entsprechend der Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer waren die Investitionszuschüsse in weiterer Folge aufzulösen. Das Ergebnis daraus war, dass die anteiligen Investitionszuschüsse die Abschreibungsaufwendungen kürzten.

Der Investitionszuschuss des BMVIT für die Landesstraße B61a in Höhe von 37,00 Mio. Euro zeigte im Jahr 2020 keine Veränderung. Das Land Burgenland teilte mit, dass es mit der Auflösung des Investitionszuschusses für die Landesstraße B61a im RA 2020 noch nicht begonnen hatte. Ebenso berücksichtigte es dafür noch keine Abschreibung. Als Grund führte es an, dass die Abt.5-Baudirektion bis zur Erstellung des RA 2020 keine entsprechenden Unterlagen übermittelt hatte. Das Land Burgenland wies den Sachverhalt der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen“ zu. Das Land Burgenland stellte auf seiner Homepage im Jahr 2017 ein Video der Verkehrsfreigabe der Landesstraße B61a online. Die Fertigstellung war medial für November 2019 angekündigt.

(3) Der Zuwachs der Investitionszuschüsse 2020 in Höhe von 36.500 Euro resultierte aus „Galerieförderungen“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur öffentlicher Dienst und Sport (**BMKOES**). Diese Förderung basierte auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem BMKOES. Demnach waren mit diesen Geldern in Österreich lebende junge bzw. aufstrebende Künstler, sogenannte „*emerging artists*“, zu unterstützen. Die Nachfrage des BLRH

⁵⁰ Die B61a war die Verlängerung der S31 von Oberpullendorf nach Rattersdorf (Grenzübergang Rattersdorf/Köszeg).

betreffend die Auflösung der Investitionszuschüsse für Galerienförderungen beantwortete das Land Burgenland damit, dass eine Auflösung „*bei Ausscheiden des betreffenden Kulturgutes*“ erfolgte.

Im Jahr 2020 erhielt das Land Burgenland außer den Galerienförderungen keine weiteren Investitionszuschüsse.

- 23.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass der Straßenabschnitt der Verlängerung der S31 schon vor Jahren für den Verkehr freigegeben wurde und eine Abschreibung und Auflösung der Investitionsrückstellung nach Angaben des Landes Burgenland deshalb noch nicht erfolgte, weil die Abt.5-Baudirektion noch keine entsprechenden Unterlagen übermittelt hatte.

Der BLRH empfahl, alle notwendigen Unterlagen für die buchhalterische Aktivierung, Abschreibung und Auflösung der Investitionsrückstellung betreffend die Landesstraße B61a einzuholen und in den Büchern zu berücksichtigen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass eine Auflösung der Investitionszuschüsse für Kulturgüter („*Galerieförderungen*“) erst mit deren Ausscheiden geplant war. Kulturgüter waren ein dauerhafter Bestand des Anlagevermögens, die in der Regel weder laufend abgeschrieben noch ausgeschieden wurden.

Der BLRH empfahl, die vom Bund erhaltenen Galerienförderungen nicht unter den Investitionszuschüssen, sondern unter den Erträgen auszuweisen.

- 23.3 Zu (2) teilte das Land Burgenland mit, dass seitens der Finanzabteilung die vollständige Erhebung der Investitionszuschüsse für die Landesstraße B61a erfolgt und diese vollständig im RA 2020 dargestellt sei. Eine erstmalige Auflösung der Investitionszuschüsse erfolge erst bei erstmaliger Abschreibung der zugrundeliegenden Straße B61a. Die Fertigstellungsanzeige sei in der Zwischenzeit durch die zuständige Fachabteilung erfolgt. Die Erfassungen der Abschreibungen und Auflösungen inklusive allfälliger Korrekturen der Vorjahre sei im RA 2022 ersichtlich.

Zu (3) hielt es fest, dass die Evaluierung der Darstellung bzw. des Ausweises der Kulturgüter noch nicht abgeschlossen sei. Zurzeit erfolge eine Prüfung der Anwendung von Werthaltigkeitstests und darauf aufbauenden Wertanpassungen. Die endgültige Fixierung der Darstellung solle nach Abschluss der Evaluierung im Rahmen der Arbeitsgruppe „*Korrektur Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen*“ Ende 2023 erfolgen.

24 Langfristige Fremdmittel

24.1 **(1)** Die **langfristigen Fremdmittel** (E) stiegen von rd. 1.125,47 Mio. Euro um rd. 89,58 Mio. Euro auf rd. 1.215,05 Mio. Euro. Damit hatten sie einen Anteil von rd. 39,8 Prozent an der Bilanzsumme. Der EB-Wert erfuhr nur eine unwesentliche Korrektur in Höhe von rd. 5.000 Euro:

Tabelle 48: Langfristige Fremdmittel

E. Langfristige Fremdmittel	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
E.I. Langfristige Finanzschulden	702.698.362	776.699.059	74.000.697	10,5
E.II. Langfristige Verbindlichkeiten	215.121.648	223.399.246	8.277.598	3,8
E.III. Langfristige Rückstellungen	207.653.990	214.953.115	7.299.126	3,5
Summe	1.125.474.000	1.215.051.420	89.577.421	8,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **langfristigen Finanzschulden**⁵¹ (E.I) stiegen ausgehend vom unveränderten EB-Wert in Höhe von rd. 702,70 Mio. Euro um rd. 74,00 Mio. Euro auf rd. 776,70 Mio. Euro. Das waren rund zwei Drittel (rd. 63,9 Prozent) der langfristigen Fremdmittel. Damit war bedeutender Teil des Anstiegs der langfristigen Fremdmittel erklärt:

Tabelle 49: Langfristige Finanzschulden

E.I. Langfristige Finanzschulden	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
Darlehen OeBFA	186.300.000	232.100.000	45.800.000	24,6
Darlehen ERSTE Bank	0	31.500.000	31.500.000	-
Darlehen BAWAG	0	35.000.000	35.000.000	-
Kommunalkredit (zedierte WBF-Darlehen)	123.162.733	111.377.697	-11.785.036	-9,6
WBG (zedierte WBF-Darlehen)	393.235.628	366.721.362	-26.514.266	-6,7
Summe	702.698.362	776.699.059	74.000.697	10,5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- Die Darlehen der OeBFA stiegen um 45,80 Mio. Euro auf 232,10 Mio. Euro.
- Bei zwei österreichischen Banken nahm das Land Burgenland zwei neue Darlehen von zusammen 66,50 Mio. Euro auf.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit und der WBG resultierten aus der Zession bzw. „Einlösung“ von WBF-Darlehensforderungen. Die Reduktionen der Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit von rd. 123,16 Mio. Euro um rd. 11,79 Mio. Euro auf rd. 111,38 Mio. Euro und gegenüber der WBG von rd. 393,24 Mio. Euro um rd. 26,51 Mio. Euro auf rd. 366,72 Mio. Euro resultierten aus den Umbuchungen der kurzfristigen

⁵¹ Der BLRH wies darauf hin, dass der Begriff „Finanzschulden“ im RA 2020 nicht mit jenem aus seiner Initiativprüfung „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ vom November 2022 gleichzusetzen war. Dort umfassten die Finanzschulden alle zinstragenden Finanzierungsverbindlichkeiten (Darlehen, Anleihen, zedierte WBF-Darlehen) mit Rückzahlungsverpflichtungen, die Agien aus den OeBFA-Darlehen sowie die Verpflichtungen aus den SWAP-Geschäften und auch die Restschulden aus künftigen Leasingverpflichtungen.

Anteile zu den kurzfristigen Finanzschulden⁵². (vgl. die Ausführungen zu den WBF-Darlehen im Unterabschnitt 19)

(3) Die langfristigen Verbindlichkeiten (E.II) stiegen ausgehend vom EB-Wert in Höhe von rd. 215,12 Mio. Euro um rd. 8,28 Mio. Euro auf rd. 223,40 Mio. Euro. Das waren mit rd. 18,4 Prozent knapp ein Fünftel der langfristigen Fremdmittel:

Tabelle 50: Langfristige Verbindlichkeiten

E.II. Langfristige Verbindlichkeiten	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	24.871	0	-24.871	-100,0
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.877	223.399.246	8.302.368	3,9
Summe	215.121.748	223.399.246	8.277.498	3,8

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Eine in der korrigierten EB 2020 ausgewiesene verhältnismäßig kleine Position fiel auf Leasingverbindlichkeiten (E.II.2). Diese hatten einen korrigierten EB-Wert von rd. 24.900 Euro und betrafen vier Klaviere des Joseph-Haydn-Konservatoriums. Der BLRH bemängelte in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 die Darstellung der Leasingverbindlichkeiten und bezweifelte, dass das Land Burgenland im Rahmen von Finanzierungsleasing lediglich vier Klaviere beschaffte und daher nur diese in die bilanzielle Darstellung aufzunehmen waren. Er verwies auf das hohe Gebarungsvolumen des Landes Burgenland sowie auf die Tatsache, dass beispielsweise das Gebäude der BH Mattersburg mittels Leasing finanziert war. Der BLRH empfahl daher in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 eine umfassende Neubeurteilung aller Leasingverpflichtungen des Landes Burgenland und ggf. eine Korrektur der Darstellung. Per 31.12.2020 wies das Land Burgenland keine langfristigen Leasingverbindlichkeiten aus. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den kurzfristigen Leasingverbindlichkeiten im Unterabschnitt 25 sowie zur „Anlage 6i – Leasingsspiegel“ im Unterabschnitt 36.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten (E.II.3) stiegen von rd. 215,10 Mio. Euro um rd. 8,30 Mio. Euro auf rd. 223,40 Mio. Euro. Der Zuwachs war eine Saldogröße. Wie bereits bei den sonstigen langfristigen Forderungen (vgl. Unterabschnitt 18) stimmten auch hier die im Buchhaltungssystem ausgewiesenen Verbindlichkeitsbeträge gegenüber Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen nicht mit deren Saldenbestätigungen überein. Grund waren gemäß Land Burgenland Fehlbuchungen, die es nicht rechtzeitig erkannte und im Rahmen der Erstellung des RA 2021 in der Buchhaltung über das Konto „9350 Kapitalausgleichskonto“ berichtigte. Die so zu klärenden Differenzen betragen rd. 2,45 Mio. Euro und betrafen die KRAGES (rd. 1,86 Mio. Euro) und das Burgenländische Musikschulwerk (rd. 0,60 Mio. Euro).

⁵² Finanzschulden mit einer Fälligkeit unter einem Jahr waren gemäß VRV 2015 bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Im Fall der finanzierten WBF-Darlehen waren dies jene, die im Jahr 2021 fällig waren.

Die im RA 2020 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 223,40 Mio. Euro betrafen nur ein Konto⁵³, das folgende Positionen enthielt:

Tabelle 51: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
KRAGES	175.169.649	190.117.982	14.948.333	8,5
Businesspark Heiligenkreuz	18.312.491	16.676.416	-1.636.075	-8,9
Businesspark Müllendorf	4.686.672	4.275.148	-411.524	-8,8
WIBUG (aus Abgabenprüfung)	657.534	657.534	0	0,0
PPP Neudörf, Oberpullendorf, Rechnitz	6.497.474	6.428.553	-68.921	-1,1
Krankenhaus Eisenstadt	0	7.658.590	7.658.590	-
Krankenhaus Eisenstadt	9.772.957	0	-9.772.957	-
sonstige	0	35.154	35.154	-
zu klärende Differenzen	0	-2.450.132	-2.450.132	-
Summe	215.096.778	223.399.246	8.302.468	3,9

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die dargestellte Verbindlichkeit gegenüber der KRAGES resultierte aus Investitionszuschüssen, insbesondere für den Neubau des Krankenhauses Oberwart. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Businessparks Heiligenkreuz und Müllendorf resultierten aus der Annuitätenübernahme des Landes Burgenland für deren Bankverbindlichkeiten und entsprachen den Ständen der Tilgungspläne zum 31.12.2020. Gleiches galt für die Pflegeheime in Neudörf, Oberpullendorf und Rechnitz sowie für das Krankenhaus Eisenstadt.

(4) Die langfristigen Rückstellungen (E.III) stiegen ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 207,65 Mio. Euro um rd. 7,30 Mio. Euro auf rd. 214,95 Mio. Euro. Das waren rd. 17,7 Prozent der langfristigen Fremdmittel:

Tabelle 52: Langfristige Rückstellungen

E.III. Langfristige Rückstellungen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	67.668.551	569.767	0,8
davon für Vertragsbedienstete	37.814.553	41.371.115	3.556.562	9,4
davon für Landeslehrer	2.429.598	2.724.505	294.907	12,1
davon für KRAGES-Bedienstete	26.854.633	23.572.932	-3.281.701	-12,2
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen	41.656.877	41.747.419	90.541	0,2
davon für Vertragsbedienstete	12.673.353	13.958.093	1.284.740	10,1
davon für Beamte	5.077.840	4.461.806	-616.034	-12,1
davon für Landeslehrer	979.674	1.071.062	91.389	9,3
davon für KRAGES-Bedienstete	22.926.011	22.256.458	-669.553	-2,9
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	194.250	720.000	525.750	270,7
E.III.4 Sonstige langfristige Rückstellungen	98.704.079	104.817.146	6.113.067	6,2
davon für Zinstauschgeschäfte (SWAPs)	92.564.628	98.861.781	6.297.153	6,8
davon für Musikschulwerk	5.338.697	5.338.697	0	0,0
davon für sonstige Sachverhalte	800.754	616.668	-184.086	-23,0
Summe	207.653.990	214.953.115	7.299.126	3,5

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁵³ Konto „3701 001 Sonst. langfristige Verbindlichk. Beteiligungen“

Die langfristigen Personalrückstellungen für Abfertigungen (rd. 67,68 Mio. Euro) und Jubiläumszuwendungen (rd. 41,75 Mio. Euro) betrafen mit rd. 109,42 Mio. Euro etwa die Hälfte des langfristigen Rückstellungsvolumens (rd. 214,95 Mio. Euro). Die VRV 2015 sah vor, dass die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zu den langfristigen Rückstellungen zu gliedern waren. Dem gegenüber waren die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube unter den kurzfristigen Rückstellungen auszuweisen. (vgl. Unterabschnitt 25) Im RA 2020 des Landes Burgenland waren auch Rückstellungen für Ansprüche von KRAGES-Mitarbeitern berücksichtigt (rd. 45,83 Mio. Euro). Die KRAGES nahm diese Ansprüche nicht in ihren Jahresabschluss auf. Sie stützte sich dabei auf eine rechtliche Stellungnahme eines Universitätsprofessors, der die Dienstgeberstellung des Landes Burgenland bzw. der KRAGES in Bezug auf die Mitarbeiter der Landeskrankenhäuser detailliert erläutert.

Die Rückstellungen für Abfertigungen (E.III.1) in Höhe von rd. 67,67 Mio. Euro beinhalteten die Ansprüche von

- Vertragsbediensteten (rd. 41,37 Mio. Euro),
- Landeslehrern (rd. 2,72 Mio. Euro) und
- Mitarbeitern der KRAGES (rd. 23,57 Mio. Euro).

Die KRAGES führte in ihrem Wirtschaftsprüfungsbericht 2020⁵⁴ aus, dass sie in ihrem Jahresabschluss *„lediglich die Abfertigungsansprüche der direkt in der Zentrale und in den Häusern beschäftigten Dienstnehmer, die nicht unter das Vertragsbedienstetengesetz und das Bedienstetengesetz 2020 fallen“* berücksichtigte. Dementsprechend wies das Land Burgenland die nicht von der KRAGES berücksichtigten Ansprüche in seinem RA 2020 aus, wobei die Berechnung und Übermittlung der Werte an das Land Burgenland durch die KRAGES erfolgte. Die KRAGES übermittelte kumulierte Werte, die das Land Burgenland in den RA 2020 ungeprüft übernahm.

Bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 wies der BLRH kritisch darauf hin, dass die KRAGES die Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen ihren Wirtschaftsprüfungsberichten zufolge nach dem Teilwertverfahren berechnete. Dies widersprach den Vorgaben der VRV 2015. Diese sah für die Berechnung zwingend das Anwartschaftsbarwertverfahren vor.⁵⁵ Das galt auch für den RA 2020.

Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (E.III.2) in Höhe von 41,75 Mio. Euro beinhalteten, wie auch die Abfertigungsrückstellungen, die Ansprüche von

- Vertragsbediensteten (rd. 13,96 Mio. Euro),
- Beamten (rd. 4,46 Mio. Euro),
- Landeslehrern (rd. 1,07 Mio. Euro) und
- KRAGES-Mitarbeitern (rd. 22,26 Mio. Euro).

Auch für die Jubiläumsrückstellungen verwendete das Land Burgenland das Anwartschaftsbarwertverfahren, während die KRAGES das Teilwertverfahren

⁵⁴ Dieser war über das Firmenbuch öffentlich zugänglich.

⁵⁵ Vgl. § 28 Abs. 2 VRV 2015 idgF.

anwandte. Die KRAGES hatte darüber hinaus in ihren Berechnungen zur Jubiläumsgeldrückstellung einen Posten „Belohnung“ mit rd. 5,37 Mio. Euro aufgenommen. Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass es nicht genau evaluieren konnte, was im Posten Belohnung inkludiert war. Es gab an, dass es den Posten Belohnung im RA 2020 „in Ausübung der Einhaltung des Vorsichtsprinzips“ als Rückstellung berücksichtigte.

Die Rückstellungen für Haftungen (E.III.3) betragen 0,72 Mio. Euro. Der Betrag stand lediglich für einen Haftungsfall im Zusammenhang mit einem insolventen Unternehmen. Für dieses gab das Land Burgenland im Rahmen der WIFÖG-Förderung⁵⁶ eine 80-Prozent-Haftung für eine Finanzierung ab. Der Haftungsfall war zum Zeitpunkt der Abschlussarbeiten zum RA 2020 bereits bekannt und fand daher in diesen Eingang. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die vom Land Burgenland abgegebenen Haftungen, die laut Haftungsnachweis (Anlage 6r zum RA 2020) eine Gesamthöhe von rd. 1.184,52 Mio. Euro hatten. Ebenso verwies er auf den LVA 2020 und die dort angeführten Risikogruppen samt Risikovorsorgebildung. Das Land Burgenland stellte keine pauschale Haftungsrückstellung dar. (vgl. Unterabschnitt 43 zum Haftungsnachweis)

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen (E.III.6) stiegen vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 98,70 Mio. Euro um rd. 6,11 Mio. Euro auf rd. 104,82 Mio. Euro.

Die Position bestand zum Großteil aus der Drohverlustrückstellung in Höhe von rd. 98,86 Mio. Euro für die **Zinstauschverträge (Swaps)**, die das Land Burgenland in den Jahren 2003 und 2004 auf sechs fiktive Darlehensnominalen von je 25,00 Mio. Euro⁵⁷ im Gesamtwert von rd. 150,00 Mio. Euro abgeschlossen hatte. Jene zum 31.12.2020 aliquoten Zinsanteile aus den SWAP-Verträgen in Höhe von rd. 3,57 Mio. Euro, die innerhalb des Folgejahres 2021 zu bezahlen waren, stellte das Land Burgenland unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten dar.

Ein weiterer Sachverhalt in den sonstigen langfristigen Rückstellungen betraf das **Bgld. Musikschulwerk** in Höhe von rd. 5,34 Mio. Euro. Dieser Wert stammte unverändert aus der EB 2020 und spiegelte damit den Wert vom 31.12.2019 wider. Er betraf damals die vom Land Burgenland aufgrund der gesetzlichen Grundlage zu übernehmenden Personalkosten des Bgld. Musikschulwerks für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Altersteilzeiten und Sabbaticals.⁵⁸ Eine Anpassung der Werte zum 31.12.2020 erfolgte nicht. Das Land Burgenland teilte mit, dass es eine solche im RA 2021 machte.

Die Rückstellungen für **sonstige Sachverhalte** betrafen solche, die bereits in der EB 2020 enthalten waren und deren Werte sich von insgesamt rd. 0,80 Mio. Euro auf rd. 0,62 Mio. Euro verringerten. Dies waren unter anderem Verpflichtungen des Landes Burgenland für den Güterwegebau sowie für Insolvenz- und Jugendstiftungen.

⁵⁶ Die WIFÖG-Haftungen gegenüber Unternehmen wickelte die WiBuG ab.

⁵⁷ Ein SWAP-Vertrag lautete auf 29,00 Mio. US-Dollar, das entsprach damals dem Wert von rd. 25,00 Mio. Euro.

⁵⁸ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH zur EB 2020, Seite 189.

(5) Das Land Burgenland machte vom Wahlrecht Gebrauch, die **Pensionsrückstellungen** für seine im Ruhestand befindlichen beamteten Mitarbeiter in der Vermögensrechnung nicht anzusetzen. Die Entscheidung dazu fiel bereits anlässlich der Erstellung der EB 2020. Der BLRH stellte in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 dar, welche Auswirkungen die Pensionsrückstellungen auf das Bilanzbild hätten. Je nach Berechnungsparametern hatten die damaligen Werte eine Bandbreite zwischen rd. 1.671,00 Mio. Euro und rd. 1.790,00 Mio. Euro. Mit einem Ansatz der Pensionsrückstellungen wäre das in der EB 2020 ausgewiesene Nettovermögen negativ gewesen. Mit dem Nicht-Ansatz der Pensionsrückstellungen verzichtete das Land Burgenland auf die jährliche Auflösung und folglich weitgehende⁵⁹ Neutralisierung der Pensionsaufwendungen in der Ergebnisrechnung.

24.2 Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass die langfristigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 keine Leasingverpflichtungen enthielten, obwohl das Gebäude der BH Mattersburg mittels Leasing finanziert war.

Der BLRH empfahl zu prüfen und zu dokumentieren, ob nicht weitere Leasingverpflichtungen bestanden, die auch bilanziell auszuweisen wären.

Der BLRH bemängelte, dass im RA 2020 Differenzen zwischen den im Buchhaltungssystem ausgewiesenen Werten für die „*Sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten*“ und den von den betreffenden Unternehmen mittels Saldenbestätigungen bestätigten Werten bestanden. Er hob positiv hervor, dass das Land Burgenland die Differenzen erkannte und im RA 2021 zu korrigieren plante.

Der BLRH empfahl, die festgestellten Differenzen der im Buchhaltungssystem ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten zu den Saldenbestätigungen wie geplant aufzuklären und zu korrigieren.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland im RA 2020 die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen nach unterschiedlichen Verfahren auswies. Die VRV 2015 sah ausschließlich das Anwartschaftsbarwertverfahren vor, die Ansprüche der KRAGES-Mitarbeiter waren nach dem Teilwertverfahren berechnet.

Der BLRH empfahl, die Rückstellungsansprüche der KRAGES-Mitarbeiter für Abfertigungen und Jubiläen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auszuweisen.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland den in den Jubiläumsrückstellungen der KRAGES-Mitarbeiter enthaltenen Posten „*Belohnung*“ ungeprüft übernahm und dessen Inhalt nicht hinterfragte. Dem BLRH war daher eine Beurteilung nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die von der KRAGES gelieferten Werte für Personalrückstellungen dem Grunde nach als auch inhaltlich zu überprüfen.

⁵⁹ „Weitgehend“ bedeutete in diesem Zusammenhang, dass die Auflösungsbeträge in der Regel nicht exakt mit den tatsächlichen Aufwendungen übereinstimmen.

Der BLRH merkte kritisch an, dass die Haftungsrückstellung nur einen Sachverhalt betraf. Angesichts des hohen Haftungsvolumens des Landes Burgenland sowie der Risikogruppendarstellung im LVA 2020 stellte der BLRH die Plausibilität der Haftungsrückstellung in Frage.

Der BLRH empfahl, die Haftungsrückstellung unter Berücksichtigung der vom Land Burgenland abgegebenen Haftungen zu überarbeiten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Angaben zu den Risikogruppen im LVA 2020 bzw. der nachfolgenden LVAs.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die in den sonstigen langfristigen Rückstellungen enthaltene Rückstellung in Höhe von rd. 5,34 Mio. Euro betreffend das Bgld. Musikschulwerk unverändert aus der EB 2020 stammte und damit nicht die Werte zum 31.12.2020 widerspiegelte.

Der BLRH empfahl, die Rückstellungen für das Bgld. Musikschulwerk an den Stichtag des RA anzupassen und es anzuweisen, die Daten zum jeweiligen Stichtag des RA zu liefern.

- 24.3 Zu (3) führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme aus, dass die Prüfung auf Vollständigkeit des Ausweises von Leasingverpflichtungen laufend erfolge. Es würden laufend Unterlagen von den Fachabteilungen angefordert. Bereits im RA 2021 seien weitere in der Zwischenzeit erhobene Leasingverpflichtungen ausgewiesen.

Zu den Differenzen der im Buchhaltungssystem ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten zu den Saldenbestätigungen teilte das Land Burgenland mit, dass die erhobenen Differenzen in der Zwischenzeit bereits geprüft und korrigiert seien.

Zu (4) gab das Land Burgenland in seiner Stellungnahme zur Auskunft, dass die Berechnungen der Rückstellungsansprüche der KRAGES-Mitarbeiter durch die KRAGES selbst erfolge. Es hätte die KRAGES wiederholt darauf hingewiesen, die Rückstellungsansprüche nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu berechnen. Mangels Verfügbarkeit anderer Werte habe es aufgrund des Vollständigkeitsprinzips die nach dem Teilwertverfahren berechneten Werte angesetzt. In der Zwischenzeit habe es der KRAGES Unterstützung zur Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren gegeben, um für den RA 2022 die Rückstellungsansprüche der KRAGES-Mitarbeiter nach den Vorgaben der VRV 2015 darstellen zu können.

Zur Empfehlung der grundlegenden und inhaltlichen Überprüfung der von der KRAGES gelieferten Werte für Personalrückstellungen gab das Land Burgenland an, dass eine inhaltliche Prüfung durch die Finanzabteilung immer durchgeführt werde, dies jedoch nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Unterlagen.

Hinsichtlich der Empfehlung zur Haftungsrückstellung führte das Land Burgenland aus, dass es keine Risikogruppen mit vergleichbarem Risiko hinsichtlich Risikovorsorgebildung gemäß Art. 13 Abs. 6 ÖStP 2012 bilde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolge durch Einzelrisikoanalysen und -bewertungen auf Basis der Risikoberichte der Landesholding Burgenland.

Zur Empfehlung der Rückstellungen für das Bgld. Musikschulwerk gab das Land Burgenland an, dass der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Vereins „*Burgenländisches Musikschulwerk*“ erst mit 15.11.2021 erteilt worden sei. Daher habe es für den RA 2020 die Rückstellungswerte aus dem Jahresabschluss 31.12.2019 herangezogen. Es verwies weiters auf seine Stellungnahme zu Unterabschnitt 19.2 betreffend den Ausweis der Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen.

- 24.4 Zu (4) Der BLRH bekräftigte seine Empfehlung, die von der KRAGES gelieferten Werte für Personalarückstellungen sowohl dem Grunde nach als auch inhaltlich zu überprüfen. Dabei kann das Argument des Landes Burgenland „*nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten bzw. übermittelten Unterlagen*“ nach Ansicht des BLRH nicht gelten. Die KRAGES steht im hundertprozentigen Eigentum des Landes Burgenland. Bei mangelnder Kooperation auf freiwilliger Basis können auch Gesellschafterweisungen zu den notwendigen Unterlagen erteilt werden.

Zur Stellungnahme des Landes Burgenland in Verbindung mit der Empfehlung zum Jahresabschluss des Bgld. Musikschulwerks entgegnete der BLRH, dass seiner Ansicht nach das Land Burgenland danach trachten müsse, alle Jahresabschlüsse seiner Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen so rechtzeitig zu erhalten, dass diese mit dem Stichtag des RA übereinstimmen. Das Land Burgenland sollte daher in entsprechender Form auf die Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen einwirken. Gegebenenfalls wären entsprechende Weisungen bzw. Anordnungen zu erteilen.

25 Kurzfristige Fremdmittel

25.1 **(1)** Die **kurzfristigen Fremdmittel** (F) sanken vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 483,47 Mio. Euro um rd. 34,50 Mio. Euro auf rd. 448,96 Mio. Euro. Ihr Anteil an der Bilanzsumme lag bei 14,7 Prozent:

Tabelle 53: Kurzfristige Fremdmittel

F. Kurzfristige Fremdmittel	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
	[Euro]		[%]	
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	91.979.303	-26.805.955	-22,6
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	256.772.262	263.555.118	6.782.857	2,6
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40.059.960	16.526.905	-23.533.055	-58,7
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	76.901.104	9.052.698	13,3
Summe	483.465.885	448.962.429	-34.503.455	-7,1

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die **kurzfristigen Finanzschulden**⁶⁰ (F.I) sanken vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 118,79 Mio. Euro um rd. 26,81 Mio. Euro auf rd. 91,80 Mio. Euro. Damit hatten sie einen Anteil von rd. 20,5 Prozent an den kurzfristigen Fremdmitteln:

Tabelle 54: Kurzfristige Finanzschulden

F.I. Kurzfristige Finanzschulden	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
	[Euro]		[%]	
Bank Burgenland ("Ultimo-Darlehen")	0	4.680.000	4.680.000	-
Kommunalkredit / HELABA eingelöste WBF-Darlehen, kurzfristiger Anteil	11.312.299	11.785.036	472.738	4,2
WBG eingelöste WBF-Darlehen, kurzfristiger Anteil	24.792.959	26.514.266	1.721.307	6,9
OeBFA Darlehen 2015-2020	50.000.000	0	-50.000.000	-100,0
OeBFA Darlehen 2016-2021	0	25.000.000	25.000.000	-
OeBFA Darlehen 2017-2021	0	24.000.000	24.000.000	-
Bank Burgenland Darlehen 2019	32.680.000	0	-32.680.000	-100,0
Summe	118.785.258	91.979.303	-26.805.955	-22,6

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Wie Ende 2019 nahm das Land Burgenland auch Ende 2020 bei der Bank Burgenland wenige Tage vor dem Jahreswechsel ein kurzfristiges Darlehen auf („*Ultimo-Darlehen*“), das es in den ersten Jännertagen 2020 bzw. 2021 wiederum zurückzahlte. Anlässlich der Prüfung zur EB 2020 begründete das Land Burgenland den damals gleichen Vorgang von 2019 auf 2020 damit, „*um den geplanten Schuldenstand darzustellen*“. Zum „*Ultimo-Darlehen*“ im RA 2020 verwies es auf die Einbrüche bei den Ertragsanteilen, höheren Auszahlungen und zusätzlichen Investitionen aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020. Das Land Burgenland

⁶⁰ Wie bereits bei den langfristigen Finanzschulden wies der BLRH auch bei den kurzfristigen Finanzschulden darauf hin, dass der Begriff „Finanzschulden“ im RA 2020 nicht mit jenem aus der Initiativprüfung „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021*“ vom November 2022 gleichzusetzen war. Dort umfassten die Finanzschulden alle zinstragenden Finanzierungsverbindlichkeiten (Darlehen, Anleihen, zedierte WBF-Darlehen) mit Rückzahlungsverpflichtungen, Verpflichtungen aus SWAP-Geschäften und auch künftige Leasingverpflichtungen.

verfügte zum 31.12.2020 auch ohne das „*Ultimo-Darlehen*“ in Höhe von 4,68 Mio. Euro über liquide Mittel in Höhe von rd. 299,38 Mio. Euro.

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 wies das Land Burgenland unter den kurzfristigen Finanzschulden jene Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit bzw. HELABA⁶¹ und gegenüber der WBG aus der Zession von WBF-Darlehen aus, die im Jahr 2021 fällig waren. Für die Kommunalkredit bzw. HELABA waren dies rd. 11,79 Mio. Euro und für die WBG rd. 26,51 Mio. Euro.

Das Land Burgenland führte ein OeBFA-Darlehen aus dem Jahr 2015 im Ausmaß von 50,00 Mio. Euro im Jahr 2020 zurück. Aus den langfristigen Finanzschulden gliederte es jene zwei OeBFA-Darlehen in Höhe von 49,00 Mio. Euro, die im Jahr 2021 fällig waren, zu den kurzfristigen Finanzschulden. (vgl. Unterabschnitt 24 zu den langfristigen Finanzschulden)

Ebenso führte es das am 27.12.2019 aufgenommene „*Ultimo-Darlehen*“ in Höhe von 32,68 Mio. Euro am 02.01.2020 wiederum zurück.

(3) Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** (F.II) stiegen ausgehend vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 256,77 Mio. Euro um rd. 6,78 Mio. Euro auf rd. 263,56 Mio. Euro. Ihr Anteil an den kurzfristigen Fremdmitteln lag damit bei rd. 58,7 Prozent:

Tabelle 55: Kurzfristige Verbindlichkeiten

F.II. Kurzfristige Verbindlichkeiten	01.01.2020	31.12.2020	Veränderung	
	(korr. EB-Wert)		[Euro]	[%]
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	51.436.042	34.379.311	201,6
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	2.217	2.217	-
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	92.124.030	59.891.301	-32.232.729	-35,0
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	147.591.502	152.225.559	4.634.057	3,1
Summe	256.772.262	263.555.118	6.782.857	2,6

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) stiegen vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 17,06 Mio. Euro um rd. 34,38 Mio. Euro auf rd. 51,44 Mio. Euro.

Ein großer Teil der Veränderung war auf das Absinken des hier zugeordneten Kontos „3300 000 Kurzf.Verbindl.a.Lieferungu.Leistung,Unternehmen“ zurückzuführen. Sein Saldo fiel von rd. 14,96 Mio. Euro um rd. 10,61 Mio. Euro auf rd. 4,36 Mio. Euro. Dieser Saldo bestand aus 1.549 Einzelpositionen. Wie bereits mehrfach in diesem Prüfungsbericht vermerkt, waren auch hier viele Positionen nicht ausgeziffert, sodass nicht klar war, woraus sich letztendlich der Saldo zusammensetzte.

⁶¹ Die Kommunalkredit verkaufte einen Teil ihres Forderungsvolumens an die deutsche Landesbank Hessen Thüringen (**HELABA**). Das Land Burgenland war davon nur insofern betroffen, dass es einen Teil seiner Zahlungen an die Kommunalkredit und einen Teil an die HELABA zu leisten hatte. Mehraufwendungen waren damit mit verbunden.

Das ebenfalls hier zugeordnete Konto „3301 000 Kurzf.Verbindl.a.Lieferung u. Leistung,Beteiligung“ stieg von rd. 1,75 Mio. Euro auf rd. 46,53 Mio. Euro. Dieser Anstieg betraf zum Großteil eine Umbuchung von den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen in Höhe von rd. 46,16 Mio. Euro. Darin enthalten waren Beträge betreffend

- KRAGES (rd. 40,15 Mio. Euro),
- Businesspark Heiligenkreuz (rd. 1,64 Mio. Euro),
- Verkehrsverbund Ost-Region (rd. 0,81 Mio. Euro),
- FH Burgenland (rd. 0,67 Mio. Euro),
- Fussballakademie Mattersburg (rd. 0,60 Mio. Euro),
- Businesspark Müllendorf (rd. 315.900 Euro) sowie
- sonstige (rd. 1,99 Mio. Euro).

Der Saldo des Kontos bestand aus 106 Positionen, deren Buchungstext vielfach fehlte und daher eine genauere Aufschlüsselung der sonstigen Posten nicht möglich war.

Nach Ansicht des BLRH waren die oben genannten Verbindlichkeitspositionen gegenüber den Beteiligungsunternehmen nicht als solche aus „Lieferungen und Leistungen“ zu qualifizieren, sondern unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten einzuordnen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben (F.II.2) waren mit rd. 2.200 Euro unwesentlich.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (F.II.3) sanken vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 92,12 Mio. Euro auf rd. 59,89 Mio. Euro.

Sie enthielten rd. 5,77 Mio. Euro aus vorzeitigen WBF-Darlehensrückzahlungen, die aus Sicht des Landes Burgenland eine Verbindlichkeit gegenüber den WBF-Darlehensnehmern war. Das Land Burgenland teilte mit, dass die bei einem Kreditinstitut ausgelagerte WBF-Darlehensverwaltung sowohl Rückstände der WBF-Darlehensnehmer als auch frühzeitige Rückzahlungen nicht in den „Darlehensresten“ berücksichtigte. Daher waren diese Beträge separat auf eigenen Konten darzustellen. (vgl. dazu die Ausführungen zu den langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen im Unterabschnitt 19)

Weiters befand sich in dieser Position eine Verbindlichkeit an die Gemeinden in Höhe von rd. 5,12 Mio. Euro. Diesen Betrag buchte das Land Burgenland per 01.01.2020 als Verbindlichkeit gegenüber Gemeinden ein.

Auf dem Konto „3700 000 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ schien ein Saldo in Höhe von rd. 29,62 Mio. Euro auf. Er setzte sich aus über 3.400 Einzelpositionen zusammen. Die größten davon waren beispielsweise anteilige noch nicht abgerechnete Zinsen aus den SWAP-Verträgen in Höhe von rd. 3,57 Mio. Euro, Rettungshubschrauberbeiträge in Höhe von rd. 0,50 Mio. Euro, Pflegeförderungen (Heime, Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Kärfte), Lohnkostenzuschüsse, Vergütungen für Coronaschutzmaßnahmen usw.

Ein weiteres Verbindlichkeitskonto „3700 001 Sonstige kurzfristige Verbindlichk. Beteiligungen“ wies einen Saldo von rd. 19,37 Mio. auf. Dieser betraf vor allem Verbindlichkeiten an einen Krankenhausbetreiber für die vom Land Burgenland übernommene Abgangsdeckung in Höhe von rd. 19,34 Mio. Euro.

Auf dem Konto „3700 002 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten, Leasing“ waren 7.313.16 Euro für vier Klaviere des Joseph-Haydn-Konservatoriums ausgewiesen. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den langfristigen Leasingverbindlichkeiten im Unterabschnitt 24 sowie zum Leasingspiegel im Unterabschnitt 36.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) (F.II.4) bestanden aus 99 Buchhaltungskonten. Die VRV 2015 regelte in § 12, welche Sachverhalte als Verbindlichkeiten der nicht voranschlagsmäßigen Gebarung zu erfassen waren. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung als Unterposition der kurzfristigen Verbindlichkeiten stiegen vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 147,59 Mio. Euro um rd. 3,05 Prozent auf rd. 152,23 Mio. Euro an. Die Salden der 99 Buchhaltungskonten gliederte der BLRH in folgende Gruppen:

- Rund 63,97 Mio. Euro betrafen das Konto „3681 019 Zins- u. Währungstauschverträge“,
- rund 67,20 Mio. Euro betrafen das Konto „3685 003 Wohnbau“,
- rund 6,31 Mio. Euro betrafen die Strafgebarung sowie
- rund 14,75 Mio. Euro betrafen sonstige Erläge.

Zum Konto „3681 019 Fremde Gelder, Zins- und Währungstausch“ mit dem Saldo von rd. 63,97 Mio. Euro stellte der BLRH bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 fest, dass hier möglicherweise eine Doppelerfassung der Agien aus den OeBFA-Darlehen erfolgte und empfahl dem Land Burgenland eine Überprüfung des Sachverhaltes. Das Land Burgenland bestätigte die Doppelerfassung und plante eine entsprechende Korrektur im RA 2021.

Das Land Burgenland konnte den Sachverhalt zum Konto „3685 003 Wohnbau“ aus der EB 2020 mit einem Saldo von rd. 67,20 Mio. Euro nicht abschließend klären. Auch im RA 2020 wies es den Betrag unverändert aus, die Abstimmung dieses Sachkontos war noch nicht abgeschlossen.

Der BLRH führte eine stichprobenweise Prüfung zu folgenden Buchhaltungskonten durch:

- Das Konto „3601 001 Pensionskassenbeiträge für Landeslehrer ABS“ hatte einen nicht ausgezifferten Saldo in Höhe von 123.246,55 Euro. Die nicht ausgezifferten Positionen reichten bis ins Jahr 2009 zurück. Der BLRH führte selbst eine manuelle Auszifferung der 402 Positionen durch und kam zum Ergebnis, dass der ausgewiesene Saldo aus Positionen aus dem Jahr 2017 und 2018 bestand. Der Saldo war damit nicht aktuell.
- Auf den Konten „3610 000 – Konkurrenzen Wasserbau“, „3611 000 – Konkurrenzen Güterwege“ sowie „3612 000 – Konkurrenzen Agrartechnik“ stellte das Land Burgenland im Rahmen der sogenannten „Konkurrenz-

gebarung“⁶² die den jeweiligen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu diesen Projekten dar. Der BLRH hinterfragte die negativen Salden in Höhe von rd. -1,50 Mio. Euro (Konto 3610 000) und in Höhe von rd. -12.700 Euro (Konto 3612 000), die dadurch Forderungen darstellten. Laut Angabe des Landes Burgenland war die korrekte buchhalterische Darstellung aus technischen Gründen beim RA 2020 noch nicht möglich. Es gab bekannt, dass die zuständige Fachabteilung für die Verwaltung dieser Konten verantwortlich war.

- Auf dem Konto „3650 000 Haftrücklässe“ erfasste das Land Burgenland den Einbehalt eines prozentuellen Anteils eines Bau- bzw. Werklohnes. Dies diente dem Auftraggeber als Sicherstellung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Der Saldo in Höhe von rd. 128.400 Euro bestand u.a. aus Buchungen der Jahre 2005 bis 2010 sowie 2012 bis 2016. Gemäß dem Land Burgenland liefen dazu interne Abklärungen im Rahmen einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe „*Korrektur Eröffnungsbilanz – Abstimmung Sachkonten*“. Diese waren bis zum Ende der Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen.
- Das Konto „3655 000 Haftrücklässe WFG“ wies einen Saldo in Höhe von rd. 2,41 Mio. Euro aus, der aus 1.229 Positionen bestand. Der BLRH konnte die Zusammensetzung des Saldos nicht nachvollziehen, da die betreffenden Positionen bis ins Jahr 2005 zurückreichten und nicht ausgeziffert waren. Gemäß Land Burgenland bestanden die Ansprüche noch zurecht. Hinsichtlich der Verwaltung dieses Kontos verwies die Finanzabteilung auf die Zuständigkeit einer anderen Fachabteilung.
- Die auf dem Konto „3670 000 Strafgelder Burgenland“ erfassten Beträge in Höhe von insgesamt rd. 4,70 Mio. Euro stellten eingelangte Strafgelder dar, die an diverse Widmungsträger (Bund, Land, Gemeinden, etc.), an andere Bezirksverwaltungsbehörden sowie sonstige Berechtigte zu überweisen waren. Der Saldo bestand aus 3.027 Positionen, die nicht ausgeziffert waren. Die Zusammensetzung dieses Saldos konnte auch von vom Land Burgenland nicht beantwortet werden. Es verwies auf eine EDV-Applikation für die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren, anhand derer die Zuordnung der Verbindlichkeiten je Empfänger möglich sei.
- Das Konto „3680 199 Sicherheitsleistung“ wies zum Jahresende 2020 einen offenen Saldo in Höhe von rd. 1,03 Mio. Euro aus. Er bestand aus rd. 51.500 Einzelpositionen, deren Belegdatum zum Teil bis ins Jahr 2005 zurückreichte. Eine konkrete Aussage über die Zusammensetzung dieses Saldos war damit für den BLRH nicht möglich. Der BLRH erkannte, dass eine Vielzahl von Buchungen nicht gegeneinander ausgeziffert waren. Die jeweiligen Buchungen resultierten aus der Einhebung monetärer Sicherheitsleistungen im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes. Nach Abschluss des Strafverfahrens wurde der eingehobene Betrag entweder zurückbezahlt oder endgültig vereinnahmt. Das Land Burgenland hielt dazu fest, dass die Bezirksverwaltungsbehörden für die Verwaltung dieses Kontos verantwortlich waren.

⁶² Vgl. Glossar.

- Der Saldo auf dem Konto „3681 000 Fremde Gelder“ belief sich auf rd. 2,36 Mio. Euro. Dazu gab das Land Burgenland bekannt, dass diverse Dienststellen dieses Konto verwalteten (bebuchten) und es wies auf fehlende Ausgleichsbuchungen hin. Überarbeitungen bzw. Korrekturen sollten durch die abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe erfolgen. Der BLRH konnte weder anhand dieser Informationen noch aus der Saldenauswertung aus dem Buchhaltungsprogramm die Zusammensetzung des Saldos erkennen.
- Das Konto „3681 045 Fremde Gelder, TFB“ wies einen Saldo in Höhe von rd. 1,31 Mio. Euro aus. Der BLRH konnte die Zusammensetzung dieses Saldos aus dem Buchhaltungsprogramm nicht erkennen. Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass das Hauptreferat Abgabenstelle die Ein- bzw. Auszahlungen aus den Abgaben zum Tourismusförderungsbeitrag auf diesem Konto verbuchte. Die Abwicklung der Abgabenforderungen selbst erfolgte mit Hilfe einer EDV-Applikation in einem VORSYSTEM. Eine vollständige Abstimmung des Kontos war durch die Arbeitsgruppe „*Korrektur Eröffnungsbilanz – Abstimmung Sachkonten*“ geplant.

(4) Die kurzfristigen Rückstellungen (F.III) sanken vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 40,06 Mio. Euro um rd. 23,53 Mio. Euro auf rd. 16,53 Mio. Euro und hatten damit einen Anteil von rd. 3,7 Prozent an den kurzfristigen Fremdmitteln.

Tabelle 56: Kurzfristige Rückstellungen

F.III. Kurzfristige Rückstellungen	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	647.689	-24.350.249	-97,4
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	169.285	0	-169.285	-100,0
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	14.694.123	373.804	2,6
davon für Beamte	2.162.891	1.718.007	-444.884	-20,6
davon für Vertragsbedienstete	7.997.642	7.927.049	-70.593	-0,9
davon für KRAGES-Bedienstete	4.159.787	5.049.067	889.281	21,4
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	1.185.093	612.675	107,0
davon für RMB	32.301	843	-31.458	-97,4
davon für BUZ	183.972	38.244	-145.728	-79,2
davon Musikschulwerk	177.815	177.815	0	0,0
davon Kat.schaden Kurz	35.000	35.000	0	0,0
davon sonstige	143.330	6.538	-136.792	-95,4
davon Neudotierungen BUZ	-	753.483	-	-
davon Soziale Dienste (Hospiz/Palliativ)	-	173.170	-	-
Summe	40.059.960	16.526.905	-23.533.055	-58,7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Rückstellungen für Prozesskosten (F.III.1) sanken von rd. 25,00 Mio. Euro um rd. 24,35 Mio. Euro auf rd. 0,65 Mio. Euro. In der EB 2020 war in dieser Position für einen Rechtsstreit mit einem Krankenhausbetreiber im Zusammenhang mit der vereinbarten Abgangsdeckung ein voraussichtlicher Zahlungsbetrag von rd. 24,20 Mio. Euro enthalten. Der BLRH wies in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 auf die fehlerhafte Darstellung dieses Sachverhaltes in den Rückstellungen

hin.⁶³ Der vom BLRH ausgesprochenen Empfehlung zur Berichtigung der EB 2020 kam das Land Burgenland nicht nach – vielmehr korrigierte es die fehlerhafte Darstellung mit den Abschlussbuchungen zum RA 2020. Der Saldo im RA 2020 in Höhe von rd. 0,65 Mio. Euro betraf mehrere sonstige Sachverhalte zu Rechtsstreitigkeiten.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (F.III.2) sanken vom korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 169.000 Euro auf Null. Zum Nicht-Ausweis von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen teilte das Land Burgenland mit, dass es deshalb im RA 2020 keine Rückstellung für ausstehende Rechnungen berücksichtigte, *„da der Rechnungsabschluss so spät im Herbst 2021 erstellt wurde, dass sämtliche gemeldeten Sachverhalte bereits als (sichere) Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 erfasst wurden.“*

Der BLRH verwies beispielsweise auf einen Sachverhalt zur Abrechnung von Wartung und Support der Funksirenensteueranlage Burgenland mit einem Volumen von 198.000 Euro. Die entsprechende Rechnung der damals in der Landesholding ausgegliederten LSZ an das Land Burgenland hatte das Datum 15.01.2020 und war laut Auskunft des Landes Burgenland in der Buchhaltung irrtümlich mit Belegdatum 15.01.2019 erfasst. Sie betraf aber jedenfalls den Leistungszeitraum 2019. Nach Ansicht des BLRH wäre dieser Betrag bereits in der EB 2020 unter den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu erfassen gewesen, da der Leistungszeitraum das Jahr 2019 betraf und die Bilanzposition *„Rückstellung für ausstehende Rechnung“* genau für solche Sachverhalte gedacht war.

Ein weiteres Beispiel betraf die Jahresabschlussrechnung des EBRZ für das Jahr 2019 vom 17.06.2020. Diese lautete auf einen Betrag von rd. 206.100 Euro, der im Jahr 2020 auf dem Konto *„7280 000 Entgelte für Leistungen v.Firmen“* verbucht und somit der Aufwand im RA 2020 erfasst war, obwohl der Leistungszeitraum das Jahr 2019 betraf. Auch dieser Sachverhalt wäre nach Ansicht des BLRH bereits in der EB 2020 unter den *„Rückstellungen für ausstehende Rechnungen“* zu erfassen gewesen.

In der Doppik werden Aufwendungen und Erträge periodengerecht erfasst, ungeachtet dessen, wann die tatsächliche Abrechnung bzw. der tatsächliche Zahlungsfluss erfolgt. Der Fokus liegt auf dem Zeitraum der Leistungserbringung. Im gegenständlichen Fall waren die genannten Sachverhalte vollumfänglich in der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 enthalten, obwohl der Leistungszeitraum laut Belegen im Jahr 2019 lag.

Angesichts des vergleichsweise hohen Gebarungsvolumens des Landes Burgenland und der vielen Dienststellen (Bezirkshauptmannschaften, Abteilung Straßenbau usw.) war das Fehlen von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen unplausibel.

Eine vom BLRH angeforderte Auswertung *„Im Finanzjahr 2020 gebuchte Belege mit Datum aus 2019“* brachte die Erkenntnis, dass dies über 4.700 Belege betraf. Bereinigt um die Buchungen betreffend EB 2020, Bilanzsplitting, Bankbuchungen usw. blieben noch knapp 1.800 Buchungen übrig, deren Belegdatum im Jahr 2019

⁶³ Siehe Prüfungsbericht des BLRH zur EB 2020: Demnach hätte der Betrag in der EB 2020 nicht unter den Rückstellungen ausgewiesen werden dürfen, sondern unter den Verbindlichkeiten.

lag und die im Finanzjahr 2020 gebucht waren. Davon war zu berücksichtigen, dass Sachverhalte unter 5.000 Euro gemäß § 28 VRV 2015 nicht zurückgestellt werden müssen. Es verblieben damit 180 Buchungen mit einem Wert von rd. 2,55 Mio. Euro, die nach Ansicht des BLRH daher bereits in der EB 2020 zu berücksichtigen gewesen wären.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (F.III.3) in Höhe von 14,69 Mio. Euro teilten sich in solche für Landesbedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) in Höhe von rd. 9,65 Mio. Euro sowie in solche für KRAGES-Bedienstete in Höhe von 5,05 Mio. Euro. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Personalrückstellungen bei den langfristigen Rückstellungen im Unterabschnitt 24. Aus dem Beleg der KRAGES war erkennbar, dass diese neben den Urlauben mit rd. 3,78 Mio. Euro auch die Zeitguthaben mit rd. 1,27 Mio. Euro in der Rückstellung berücksichtigte. Das Land Burgenland teilte mit, dass in den ausgewiesenen Rückstellungen für die Landesbediensteten nur jene für Urlaube enthalten waren, da die technischen Voraussetzungen für die Ermittlung der erforderlichen Daten in der zuständigen Abteilung noch nicht gegeben waren. Es plante, bei den nächsten RA auch hier eine Rückstellung für Überstunden bzw. Zeitguthaben anzusetzen.

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen (F.III.4) stiegen ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 0,57 Mio. Euro um mehr als das Doppelte auf rd. 1,19 Mio. Euro. Als wesentlichster Grund für den Anstieg konnten Neudotierungen für das Burgenländische Umschulungszentrum betreffend verschiedene Projekte in Höhe von rd. 0,75 Mio. Euro ausgemacht werden. Ebenso betraf eine Neudotierung mit rd. 173.200 Euro den Hospiz- bzw. Palliativbereich der Soziale Dienste Burgenland GmbH.

(5) Die Passive Rechnungsabgrenzung (PRA) (F.IV) stieg ausgehend vom nicht korrigierten EB-Wert in Höhe von rd. 67,85 Mio. Euro um rd. 9,05 Mio. Euro auf rd. 76,90 Mio. Euro. Sie hatte damit einen Anteil von rd. 17,1 Prozent an den kurzfristigen Fremdmitteln:

Tabelle 57: Passive Rechnungsabgrenzung

F.IV. Passive Rechnungsabgrenzung	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
			[Euro]	[%]
Agien betreffend OeBFA-Darlehen	67.552.917	72.117.223	4.564.305	6,8
Sonstige	295.488	672.104	376.616	127,5
Lehrpersonal 1/21	-	4.111.777	-	-
Summe	67.848.405	76.901.104	9.052.698	13,3

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die PRA bestand aus zwei Konten⁶⁴, weil das Land Burgenland die finanzwirksamen Sachverhalte von den finanzunwirksamen manuell trennte. Die softwaretechnische Lösung war entsprechend seinen Erläuterungen im Programmierungsstatus.

⁶⁴ Konto „3900 000 PRA“ und Konto „3900 100 PRA ER“

Mit rd. 72,12 Mio. Euro betrafen die Agien aus den OeBFA-Darlehen den Großteil der PRA. Diese Agien werden entsprechend den Laufzeiten der Darlehen ertragswirksam aufgelöst und über den Zinssatz zu den OeBFA-Darlehen zurückbezahlt.⁶⁵ Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den „*Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)*“ weiter oben in diesem Unterabschnitt. Demzufolge waren in der EB 2020 wie auch im RA 2020 die Agien zu den OeBFA-Darlehen doppelt berücksichtigt, nämlich sowohl in den nicht voranschlagswirksamen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten als auch in der PRA. Die vom BLRH bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 empfohlene Korrektur berücksichtigte das Land Burgenland bisher nicht. Es bestätigte jedoch die irrtümliche Doppelerfassung der Agien.

Das Land Burgenland splittete die PRA in einen finanzwirksamen und in einen finanzunwirksamen Teil und buchte rd. 18,60 Mio. Euro um. Es bezeichnete diesen Betrag als „*Residualgröße*“ im Zuge der Trennung der finanzwirksamen und finanzunwirksamen Sachverhalte, die laut seinen Ausführungen nur manuell zu trennen waren.

- 25.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte die Aufnahme eines „*Ultimo-Darlehens*“ Ende Dezember 2020 in Höhe von 4,68 Mio. Euro und dessen Rückführung unmittelbar nach dem Jahreswechsel im Jänner 2021. Wie auch schon anlässlich der Prüfung der EB 2020 (damals betrug das „*Ultimo-Darlehen*“ um den Jahreswechsel von 2019 auf 2020 2,68 Mio. Euro) war für ihn die Notwendigkeit dieses Darlehens nicht schlüssig.

Der BLRH empfahl, von „*Ultimo-Darlehen*“ Abstand zu nehmen, wenn am Jahresende ausreichend liquide Mittel vorhanden sind und somit dafür keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass in der Bilanzposition „*Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ auch Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen berücksichtigt waren. Diese stellten keine „*Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ dar.

Der BLRH empfahl, unter den „*Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ nur tatsächliche solche auszuweisen.

Ebenso kritisierte er, dass andere Dienststellen als die Finanzabteilung, wie beispielsweise die Bezirksverwaltungsbehörden, direkt auf die Konten buchten und damit der Finanzabteilung die Detailinformation und Kontrolle über solche Buchungen entzogen war.

Der BLRH empfahl, einen Prozess zur Kontrolle und zur Gewährleistung von Detailinformationen zu implementieren.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Doppelerfassung der Agien aus den OeBFA-Darlehen bei der Erstellung des RA 2020 trotz Hinweis im Prüfbereich zur EB 2020 noch nicht korrigiert war. Das Land Burgenland stellte die Korrektur beim RA 2021 in Aussicht.

⁶⁵ In seinem Prüfungsbericht „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ vom November 2022 stellte der BLRH die Agien zu den OeBFA-Darlehen und ihre Rückführung genau dar.

Der BLRH empfahl, die geplante Korrektur zur Doppelerfassung der Agien durchzuführen.

Der BLRH merkte kritisch an, dass das Land Burgenland das bereits in der EB 2020 enthaltene Konto „3685 003 Wohnbau“ unverändert in den RA 2020 übernahm. Dies obwohl der BLRH bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 darauf hinwies.

Der BLRH empfahl, den Sachverhalt zum Konto „3685 003 Wohnbau“ zeitnah aufzuklären und zu korrigieren.

Der BLRH bemängelte, dass die Zusammensetzung der Salden bei allen gezogenen Kontenstichproben zu den „Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ bis ins Jahr 2005 zurückreichten, nicht ausgeziffert waren und damit eine genaue Zusammensetzung der Salden nicht nachvollziehbar war.

Der BLRH empfahl, die Konten der Bilanzposition „Sonstige kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ auszuziffern.

Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland die im Prüfungsbericht zur EB 2020 ausgesprochene Korrektur zu den „Rückstellungen für Prozesskosten“ nicht als EB-Korrektur darstellte, sondern die Korrektur im Rahmen der Abschlussbuchungen zum RA 2020 durchführte.

Der BLRH empfahl, EB-Korrekturen als solche und nicht als Abschlussbuchungen darzustellen.

Der BLRH stellte in Frage, dass der RA 2020 keine „Rückstellungen für ausstehende Rechnungen“ enthielt. Er verwies beispielhaft auf zwei Sachverhalte, deren Leistungszeitraum im Jahr 2019 lag. Der BLRH erachtete es als unplausibel, dass angesichts des Gebarungsvolumens des Landes Burgenland mit seinen zahlreichen Dienststellen alle Leistungen per 31.12.2020 abgerechnet waren und daher keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet waren.

Der BLRH empfahl, zum Abschlussstichtag noch nicht abgerechnete Leistungen in allen Dienststellen des Landes Burgenland mit einem Wert von zumindest 5.000 Euro einheitlich und vollständig zu erheben und unter den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen darzustellen.

Der BLRH kritisierte, dass neben den „Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube“ keine Rückstellungen für sonstige Zeitguthaben der Landesbediensteten, etwa für Gleitzeitguthaben sowie für Mehr- und Überstunden, enthalten waren. Er war der Ansicht, dass im Sinne der Grundsätze der LHO 2019 neben den offenen Urlauben auch sonstige Zeitguthaben zu bewerten und in den Rückstellungen auszuweisen waren.

Der BLRH empfahl, neben den Urlaubsrückstellungen auch Rückstellungen für die sonstigen Zeitguthaben der Landesbediensteten, wie etwa Gleitzeitguthaben sowie Mehr- und Überstunden, aufzunehmen.

Zu (5) Der BLRH merkte an, dass das Land Burgenland die Agien zu den OeBFA-Darlehen sowohl unter der PRA als auch auf einem Konto der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auswies. Damit war eine Doppelerfassung gegeben. Er wies auch bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 darauf hin. Das Land Burgenland bestätigte die irrtümliche Doppelerfassung der Agien.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlung zu den Agien bei den *„Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)“*.

25.3 Zu (2) gab das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass es die Empfehlung zu den *„Ultimo-Darlehen“* zwischenzeitlich vollinhaltlich umgesetzt habe.

Zu (3) verwies das Land Burgenland in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zum Thema *„Bilanzsplitting“* im Zuge der Fragenbeantwortung während der Prüfungshandlungen des BLRH. Das Bilanzsplitting sei demnach bis zum RA 2020 aus technischen Gründen in der von der VRV 2015 vorgesehenen Form nicht möglich gewesen. Im Jahr 2020 hätte die Umprogrammierung der Buchhaltungssoftware begonnen. Im Rahmen des RA 2021 sei erstmals das neu programmierte Bilanzsplitting-Tool von SAP verwendet und die Fristigkeiten und Zuordnungen sowohl der Forderungen als auch der Verbindlichkeiten entsprechend VRV 2015 dargestellt worden. Im Rahmen der Erstellung der RA 2022 und 2023 sei dann eine Feinjustierung des Programmes und des Bilanzsplittings erfolgt.

Zur Empfehlung der Implementierung eines Prozesses zur Kontrolle und Gewährleistung von Detailinformationen teilte das Land Burgenland mit, dass dieser Prozess in der Zwischenzeit erstellt sei und sich in der Umsetzungsphase befinde. Ziel des Prozesses sei es, dass sämtliche Buchführungsagenden ausschließlich durch die Finanzabteilung durchgeführt werden und in den Fachabteilungen lediglich die Erstbearbeitung bzw. Vorerfassung von Daten in SAP erfolge. Ebenso seien von den Fachabteilungen Belege in digitaler Form in SAP zu hinterlegen. Dieser mehrjährige Prozess der Umstellung sei im Jänner 2021 gestartet und solle Ende 2023 abgeschlossen sein.

Zur Empfehlung der Korrektur der Doppelerfassung der Agien teilte das Land Burgenland mit, dass es diese Korrektur bereits mit dem RA 2021 vollinhaltlich durchgeführt habe.

Auch die Evaluierung und Korrektur des Sachverhalts zum Konto *„3685 003 Wohnbau“* sei bereits vollinhaltlich abgeschlossen und korrigiert.

Zur Empfehlung der Auszifferung der Salden in der Bilanzposition *„Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung“* hielt das Land Burgenland fest, dass sämtlich Sachkonten der voranschlagswirksamen Gebarung, die seit 31.12.2020 neu eröffnet wurden, ausgeziffert werden können. Die Kritik des BLRH beziehe sich auf Sachkonten, die vor 31.12.2020 bestanden und seit 2005 von der Finanzabteilung, aber auch von Dienststellen wie den Bezirkshauptmannschaften, direkt bebucht würden. Die Abstimmung bzw. Auszifferung dieser Sachkonten mit zum Teil über tausend Buchungen seit 2005

erfolge im Rahmen der abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Korrektur der EB 2020 und solle mit dem RA 2024 abgeschlossen sein.

Zu (4) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass die EB-Korrekturen sofern technisch möglich als solche dargestellt würden.

Zur Empfehlung der Berücksichtigung von noch nicht abgerechneten Sachverhalten teilte das Land Burgenland mit, dass seitens der Finanzabteilung ein Prozess aufgesetzt worden sei, um sämtlich Informationen zu noch nicht abgerechneten Leistungen in allen Dienststellen zu erheben. Die von den Dienststellen gemeldeten Sachverhalte würden in der Finanzabteilung geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Ansetzen von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen würden diese auch angesetzt. Anhand der Meldungen der Fachabteilungen im Jahr 2020 habe die Finanzabteilung jedoch keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen identifizieren können. Es würden laufend Schulungen bzw. Jour fixe mit den zuständigen Mitarbeitern in den Fachabteilungen durchgeführt, um diese für das Thema zu sensibilisieren.

Das Land Burgenland teilte zur Empfehlung der Aufnahme von Rückstellungen für Zeitguthaben der Landesbediensteten mit, dass es diese nach Vorliegen der erforderlichen technischen Möglichkeiten umsetzen werde.

- 25.4 Zu (3) Der BLRH hielt zur Stellungnahme des Landes Burgenland zur Empfehlung, unter der Bilanzposition „*Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ nur tatsächlich solche auszuweisen, fest, dass diese nicht in Zusammenhang mit der Empfehlung stand. Die Kritik und daraus resultierende Empfehlung basierte auf der Tatsache, dass unter der Bilanzposition „*Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ auch Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen dargestellt waren, die jedoch keine „*Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ waren. Dies hatte nichts mit dem vom Land Burgenland angesprochenen Bilanzsplitting (Aufteilung in kurz und langfristige Positionen) zu tun.

Zu (4) Der BLRH begrüßte die Bestrebungen des Landes Burgenland, Sachverhalte für Rückstellungen und ausstehende Rechnungen gemeinsam mit den Fachabteilungen zu identifizieren und in den RA abzubilden. Er verwies jedoch wiederholt auf die Möglichkeit einer Analyse der Belege und Zahlungen der ersten Monate des nachfolgenden Finanzjahres. Damit wäre in vielen Fällen für die Finanzabteilung bereits erkennbar, ob deren Sachverhalte im RA als Rückstellungen oder ausstehende Rechnungen abzubilden wären, damit ein periodengerechter Ausweis gewährleistet ist.

ANLAGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

26 Rechtliche Grundlagen

26.1 Dem RA waren gemäß § 37 VRV 2015 die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Anlagen beizufügen. Lagen keine Sachverhalte für die Erstellung einer Anlage zum RA vor, konnte diese entfallen.

Tabelle 58: Anlagen zum RA gem. VRV 2015

	Anlage	vorhanden
Nettovermögensveränderungsrechnung	1d	✓ ja
Anlagen gem. § 37 VRV 2015:		
Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt	4	✓ ja
Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt aufweist	5a	✓ ja
Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind	6a	✓ ja
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	6b	✗ nein ¹⁾
Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit	6c	✓ ja
Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015	6d	✗ nein ¹⁾
Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder	6e	✓ ja
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen	6f	✓ ja
Anlagenspiegel und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter	6g und 6h	✓ ja
Leasingspiegel	6i	✓ ja
Beteiligungsspiegel	6j und 6k	✓ ja
Nachweis über verwaltete Einrichtungen	6l	✓ ja
Nachweise über aktive Finanzinstrumente	6m und 6n	✓ ja
Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	6o und 6p	✓ ja
Rückstellungsspiegel	6q	✓ ja
Haftungsnachweise	6r	✓ ja
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird	6s	✓ ja
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 VRV 2015	6t	✓ ja

¹⁾ Leermeldung. Hinweis erfolgte im RA 2020 auf Seite 3 unter den "Allgemeinen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss".

Quelle: VRV 2015; Darstellung: BLRH

Bis auf die Anlage „6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven“ und die Anlage „6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015“ waren im RA 2020 des Landes Burgenland alle von der VRV 2015 vorgesehenen Anlagen vorhanden. Das Fehlen der beiden Anlagen erläuterte das Land Burgenland in den „Allgemeinen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss“.

Die VRV 2015 schloss nicht aus, die VA und RA von Gebietskörperschaften um weitere Anlagen zu ergänzen, um dadurch die Transparenz einzelner Sachverhalte zu erhöhen. Ebenso schloss sie nicht aus, die Anlagen verbal zu erläutern und deren Kernaussagen zu beschreiben.

Das Land Burgenland beschränkte sich auf die Mindestangaben gemäß den Mustervorlagen zur VRV 2015 und fügte dem RA 2020 keine weiteren ergänzenden Anlagen sowie keine verbalen Erläuterungen bei.

- 26.2 Der BLRH hielt fest, dass die im RA 2020 dargestellten Anlagen die Mindestangaben gemäß den Mustervorlagen der VRV 2015 enthielten. Ergänzende Erläuterungen sowie die Hervorhebung der Kernaussagen zu den einzelnen Anlagen waren nicht vorhanden.

Der BLRH empfahl, den RA ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhen (beispielsweise Ergänzung der Anlage 6e zu den Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen).

Weiters empfahl er, aus Gründen der höheren Aussagekraft die Anlagen im RA nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und die Kernaussagen hervorzuheben.

- 26.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der RA 2020 der erste RA nach den Bestimmungen der VRV 2015 darstellte. Die Erstellung hätte sich daher auf Beschluss des Lenkungsausschusses auf die gemäß VRV 2015 vorgesehenen Anlagen konzentriert. Nach erfolgter Korrektur der EB 2020 und einer damit verbundenen ordnungsgemäßen Darstellung sämtlicher Anlagen sollte der Fokus auf eventuellen weiteren Anlagen und Informationen im RA stehen.

Zur Empfehlung, neben den Zahlen auch verbale Erläuterungen und Kernaussagen darzustellen, gab es zur Auskunft, dass es diese Empfehlung bereits vorweggenommen und im RA 2021 bei einzelnen Anlagen weitere Erläuterungen hinzugefügt habe. Weiters gab es an, dass im RA 2022 diese Erläuterungen weitergeführt würden.

- 26.4 Der BLRH begrüßte das Vorhaben des Landes Burgenland, nach Korrektur der EB 2020 den Fokus auf weitere Anlagen zu legen. Er verwies jedoch darauf, dass die Korrektur der EB und die ordnungsgemäße Darstellung der Anlagen bzw. ergänzende Informationen in einem laufenden RA nicht in ursächlichem Zusammenhang mit den Korrekturen zur EB 2020 stehen. Damit wäre die Ergänzung der Anlagen zur Erhöhung der Transparenz der RA umgehend in Angriff zu nehmen und nicht erst nach erfolgter Korrektur der EB 2020.

27 Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung

27.1 (1) Anders als beim **Eigenkapital nach UGB** sagte die Höhe des **Nettovermögens nach VRV 2015** nichts über die wirtschaftliche Lage einer Gebietskörperschaft aus. Dies war wohl eine der größten Fehlinterpretationen im direkten Vergleich. Die vermeintliche Eigenkapitaldecke von Gebietskörperschaften ließ keine belastbaren Aussagen über finanzielle Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit, Schuldendeckungspotential oder Verschuldensfähigkeit zu. Mehrere Länder in Österreich wiesen in ihren Eröffnungsbilanzen bzw. Vermögensrechnungen der Folgejahre ein negatives Nettovermögen aus.⁶⁶

Zunächst beeinflussten Ansatzwahlrechte wie etwa jenes für Pensionsrückstellungen sowie große Bandbreiten für Bewertungsansätze von Vermögenspositionen die Höhe des Nettovermögens. Beispielsweise basierten nicht alle Vermögenswerte auf Marktpreisen, etwa bei historischem Grund- und Straßenvermögen. Bei der Erstbewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz gab es teilweise enorme Ermessensspielräume. Im Unterschied zu privatwirtschaftlichen Unternehmen erwirtschafteten Länder und Gemeinden ihre Vermögenspositionen nur untergeordnet aus eigenen Abgaben und Gebühren sowie Erträgen aus eigenen Leistungen. Vielfach verfügten sie über Vermögenspositionen aus der historischen Entwicklung heraus. Die Fungibilität großer Teile des Anlagevermögens war in den meisten Fällen sehr eingeschränkt. Nicht zuletzt basierten die Erlöse von Gebietskörperschaften überwiegend nicht auf Marktpreisen, sondern auf Zwangsabgaben wie Steuern oder Bundesmitteln im Rahmen des Finanzausgleiches, andererseits waren die Gebietskörperschaften auch zu Zwangsleistungen verpflichtet.

(2) Viel wichtiger als die absolute Höhe des Nettovermögens war die **jährliche Nettovermögensveränderungsrechnung**. Diese war gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 VRV 2015 Bestandteil des RA und zeigte in der Anlage 1d, wie sich das Nettovermögen im Vergleichszeitraum änderte. Es waren damit Aussagen darüber möglich, inwieweit es einer Gebietskörperschaft gelang, das Nettovermögen zu erhalten bzw. zu erhöhen oder zu verringern. Die Nettovermögensveränderungsrechnung war ein Hinweis darauf, ob die Gebietskörperschaft nachhaltig handelte und ob sich Ressourcenaufkommen und -verbrauch die Waage hielten. Ziel einer Gebietskörperschaft sollte es sein, das Nettovermögen in seiner Höhe zumindest konstant zu halten.

⁶⁶ Beispielsweise die Stadt Wien (RA 2020), das Land Niederösterreich (RA 2020) und das Land Kärnten (RA 2020).

(3) Der RA 2020 des Landes Burgenland enthielt folgende Nettovermögensveränderungsrechnung:

Tabelle 59: Nettovermögensveränderungsrechnung

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	Summe Nettovermögen
[Mio. Euro]						
Nettovermögen zum 01.01.2020	1.496,04	0,00	0,00	0,00	0,00	1.496,04
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
2. Nacherfassung von Vermögenswerten	0,00					0,00
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§38 Abs. 8)	-140,04	0,00		0,00	0,00	-140,04
Angepasstes Nettovermögen zum 01.01.2020	1.356,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.356,00
4. Veränderungen aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente				0,00		0,00
5. Veränderungen aus der Bewertung von Beteiligungen				2,77		2,77
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung					0,00	0,00
Summe Nettoveränderung, die nicht in die Vermögensrechnung eingegangen ist	0,00	0,00	0,00	2,77	0,00	2,77
7. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)		-8,08				-8,08
8. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23)		0,00	0,00			0,00
Nettovermögen zum 31.12.2020	1.356,00	-8,08	0,00	2,77	0,00	1.350,69

Anmerkung: Dunkelgrau hinterlegte und ausgekreuzte Felder gemäß Vorlagen nicht zu befüllen.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH hinterfragte in der Nettovermögensveränderungen folgende Werte (siehe rote Umrandungen):

- In der Spalte „Saldo der Eröffnungsbilanz“ war für die Position „Nettovermögen zum 01.01.2020“ ein Wert von rd. 1.496,04 Mio. Euro ausgewiesen. Tatsächlich betrug der Saldo der Eröffnungsbilanz aber rd. 1.383,35 Mio. Euro, das waren rd. 112,69 Mio. Euro weniger.
- Unter Punkt „3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ waren rd. -140,04 Mio. Euro ausgewiesen. Tatsächlich betrug die Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 zum RA 2020 nur rd. -27,35 Mio. Euro. (vgl. Unterabschnitte 47 bis 50)

Das Land Burgenland bestätigte den vom BLRH aufgezeigten Sachverhalt und gab an, wie die aus seiner Sicht richtige Darstellung wäre:

Tabelle 60: Nettovermögensveränderungsrechnung (Auszug, richtige Darstellung)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	Summe Nettovermögen
[Mio. Euro]						
Nettovermögen zum 31.12. (t-1)	1.383,35	0,00	112,69	0,00	0,00	1.496,04

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland führte dazu aus, dass der oben dargestellte Ausweis durch die Korrektur der Haushaltsrücklagen in Höhe von rd. 112,69 Mio. Euro begründet war. Diese waren welche fälschlicherweise in der EB 2020 enthalten. Die Korrektur hätte in der Spalte „*Haushaltsrücklagen*“ erfolgen sollen. Die Mustervorlage sah dort aber keine Korrekturmöglichkeit vor. Daher stellte es die Korrektur der Haushaltsrücklagen (rd. 112,69 Mio. Euro) und die Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (rd. 27,35 Mio. Euro) in einer Summe (rd. 140,04 Mio. Euro) dar. Eine entsprechende verbale Erläuterung enthielt die Anlage 1 d nicht.

- 27.2 Zu (3) Der BLRH hielt kritisch fest, dass die in der Nettovermögensveränderungsrechnung angegebenen Werte nicht schlüssig waren. Dies betraf insbesondere den Stand des Nettovermögens am Beginn der Periode sowie die Anpassungen der EB 2020. Das Land Burgenland begründete seine gewählte Darstellung durch die Korrektur der Haushaltsrücklagen, welche die Vorlage der VRV 2015 zur Nettovermögensveränderungsrechnung nicht vorsah.

Der BLRH empfahl, Besonderheiten in den Anlagen verbal zu erläutern, um ein vollständiges und transparentes Bild zum Sachverhalt zu vermitteln. Dies betraf beispielsweise die Darstellungen in der Nettovermögensveränderungsrechnung.

- 27.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Empfehlung bereits in den RA 2021 und 2022 umgesetzt und verbale Erläuterungen zu den Anlagen aufgenommen habe.

28 Anlage 4 – Personaldaten des Landes iSd ÖStP

28.1 In der Anlage 4 waren die Personaldaten des Landes Burgenland im Sinne des Österreichischen Stabilitätspakts (**ÖStP**) anzugeben. Dabei war wie folgt zu unterscheiden:

- „Gruppe 1: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget des Landes.“

Das Land Burgenland führte hier 2.155 Köpfe mit 2.015,6 Vollbeschäftigungsäquivalenten (**VBÄ**) an. Weiters nannte es 50 Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten.

- „Gruppe 2: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend bei sonstigem Rechts-träger, bezahlt aus dem Budget des Landes.“

Das Land Burgenland führte hier 72 Köpfe mit 68,7 VBÄ an.

- „Gruppe 3: Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend bei sonstigem Rechts-träger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger.“

Das Land Burgenland führte hier 2.138 Köpfe mit 1.853,7 VBÄ an. Diese betrafen ausschließlich die KRAGES.

- „Gruppe 4 (LandeslehrerInnen): Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft, dienstleistend in einer Landesstelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt.“

Das Land Burgenland führte hier für

- allgemeinbildende Pflichtschulen (100 Prozent Kostenersatz durch den Bund) 2.177 Köpfe mit 2.031,9 VBÄ,
- Berufsschulen (50 Prozent Kostenersatz durch den Bund) 105 Köpfe mit 98,0 VBÄ und
- land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulden (50 Prozent Kostenersatz durch den Bund) 24 Köpfe mit 20,6 VBÄ

an.

Damit zählte der BLRH inklusive der Mitarbeiter in der KRAGES 6.721 Köpfe bzw. 6.138,5 VBÄ im aktiven Mitarbeiterstand.

Zu den Beamten-Pensionisten zum 31.12.2020 gab das Land Burgenland 2.235 Ruhegenussbezieher und 445 Hinterbliebene⁶⁷ an. Als Pensionsausgaben für das Bezugsjahr 2020 nannte es rd. 121,34 Mio. Euro, die sich wie folgt zusammensetzten:

- für Landeslehrer rd. 85,61 Mio. Euro,
- für Bedienstete des Amtes der Landesregierung und an Dritte zugewiesene Dienstnehmer rd. 31,61 Mio. Euro,
- für Bedienstete der KRAGES rd. 2,66 Mio. Euro sowie
- für „LWS-Lehrer“ rd. 1,46 Mio. Euro.

Aus den Daten⁶⁸ der Ergebnisrechnung 2020 errechnete der BLRH einen Pensionsaufwand in der Höhe von rd. 133,54 Mio. Euro. Damit betrug die Abweichung zum in der Anlage 4 dargestellten Betrag rd. 12,20 Mio. Euro. (vgl. Unterabschnitt 10)

⁶⁷ Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen.

⁶⁸ Das waren die im Zusammenhang mit Pensionsaufwendungen bebuchten Aufwandskonten.

Der BLRH wies das Land Burgenland darauf hin, dass die „Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen“ für die Pensionsaufwendungen der nächsten 30 Jahre ab 2021 von 1.205 Ruhege-nussempfängern mit einem Jahresaufwand von rd. 77,55 Mio. Euro anführte. Er verwies auf die erheblichen Differenzen zwischen Anlage 4 und Anlage 6s beim Vergleich der Mitarbeiterzahlen und der Pensionsaufwendungen. Die beiden Anlagen waren laut Angaben des Landes Burgenland aus folgenden Gründen nicht mit einander vergleichbar:

- Die Anlage 4 enthielt die Daten des Amtes der Bgld. Landesregierung, der KRAGES und der Landeslehrer, jedoch nicht jene der pensionierten Gemeindeamt-männer und der pensionierten Kreisärzte.
- Die Anlage 6s berücksichtigte nur die Pensionisten im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 1 (Hoheitsverwaltung), inkl. pensionierte Gemeindeamt-männer, pensionierte Kreisärzte, pensionierte Bürgermeister, pensionierte Politiker, pensionierte Regierungsmitglieder, nicht jedoch die Landeslehrer.

Das Land Burgenland verwies auf die geplante Novellierung der VRV 2015, in deren Rahmen die beiden Anlagen überarbeitet und geändert werden sollen, um eine höhere Vergleichbarkeit zu erzielen. Entsprechende Hinweise oder Erläuterungen fanden sich weder in der Anlage 4 noch in der Anlage 6s.

Die Anlagen 4 und 6s der RA 2020 anderer Bundesländer, beispielsweise Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Kärnten, und Wien zeigten im direkten Vergleich plausible Werte sowohl bei den Mitarbeiterzahlen als auch bei den Pensionsaufwendungen.⁶⁹

- 28.2 Der BLRH bemängelte daher die Nachvollziehbarkeit der Angaben zur Anlage 4 sowie eine Differenz von rd. 12,20 Mio. Euro im Vergleich der in Anlage 4 angeführten Pensionsaufwendungen zu jenen in der Ergebnisrechnung. Er konnte die Ausführungen zum Personal und den Pensionsempfängern nicht nachvollziehen, insbesondere warum welche Personengruppen wo enthalten waren und wo nicht.

Der BLRH empfahl, die Pensionsaufwendungen in den Anlagen konsistent darzustellen.

Gleichzeitig wiederholte er seine Empfehlung, die Anlagen mit verbalen Erläuterungen zu ergänzen. (siehe 26.2 und 27.2)

- 28.3 Das Land Burgenland erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die entsprechenden Anlagen zum einen Teil von einem externen Beratungsunternehmen und zum anderen Teil von der zuständigen Fachabteilung erstellt würden. Es habe die Empfehlung vorwegnehmend mit den zuständigen Stellen im Jahr 2022 Prozesse zur Plausibilitätsprüfung eingeführt und erstmals im RA 2022 verbale Erläuterungen aufgenommen.

⁶⁹ Siehe deren Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2020.

29 Anlage 5a neu – Rechnungsquerschnitt

29.1 **(1)** Der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt diene der ökonomischen Betrachtung einer Gebietskörperschaft und soll insbesondere Auskunft über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) geben.

Ab dem Jahr 2020 waren Länder und Gemeinden verpflichtet, ihren VA und RA einen Rechnungsquerschnitt (**RQ**) gemäß den Vorgaben der VRV 2015 anzuschließen.⁷⁰ Diese legte in der Anlage 5a/5b die Gliederung des RQ und die Zuordnung der Sachkonten zu den Kennzahlen (RQ-LNR) fest. Der RQ wurde von Erträgen und Aufwendungen als auch von Einzahlungen und Auszahlungen abgeleitet.

Die Statistik Austria erachtete den in der VRV 2015 normierten RQ als nicht ausreichend. Das VR-Komitee⁷¹ beschloss daher in seiner Empfehlung vom Oktober 2019 die „Anlage 5a/5b neu“. Diese sah für die Erstellung des RQ die MVAG vor⁷², die laufenden Nummern (**RQ-LNR**) zugeordnet waren.

(2) Das Land Burgenland erstellte einen RQ als Anlage zum VA 2020 als auch zum RA 2020 entsprechend der Vorlage zur „Anlage 5a neu“. Dabei war die Haushaltsmasse in Mittelaufbringung, Mittelverwendung und Vermögensbildung unterteilt:

Tabelle 61: Rechnungsquerschnitt nach Anlage 5a neu:

Rechnungsquerschnitt	VA 2020	RA 2020
	[Euro]	
Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)	1.192.133.000	1.118.445.765
Mittelverwendung (Aufwendungen)	1.138.335.300	1.081.086.258
Vermögensbildung (Sachanlagen inkl. Vorräte)	17.301.000	-11.370.608
Saldo (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3) Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") nach Überrechnung	36.496.700	48.730.115

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH stimmte die Angaben im RQ des Jahres 2020 mit den Salden der Buchhaltung ab und stellte dabei Abweichungen im Bereich der Vermögensbildung von rd. 23,85 Mio. Euro fest:

Tabelle 62: Abgleich RQ 2020 mit den Salden der Buchhaltung

Vermögensbildung (Sachanlagen inkl. Vorräte)	RA 2020 (RQ)	RA 2020 (Buchhaltung)	Abweichung
	[Euro]		
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang)	19.767.926	16.870.157	-2.897.769
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang)	-31.043.085	-4.271.107	26.771.978
Vorräte (Saldo)	-95.449	-95.449	0
Summe 3 (Vermögensbildung)	-11.370.608	12.503.602	23.874.210

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁷⁰ Vgl. § 37 Abs. 1 Z 1 VRV 2015 -

⁷¹ Bestehend aus Mitglieder des BMF, Rechnungshof, Länder, Gemeinde- und Städtebund.

⁷² Die Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3a/3b sind gegenstandslos.

Diese resultierten insbesondere daraus, dass das Land Burgenland die Konten der Gruppe 090-097 („Wertberichtigungen“) für die Darstellung der Vermögenswerte mit einbezog. Der RQ gemäß „Anlage 5a neu“ sah diese Vorgangsweise nicht vor.⁷³

- 29.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass er beim Abgleich der Werte aus dem RQ 2020 mit den Salden der Buchhaltung Abweichungen von rd. 23,85 Mio. Euro im Bereich der Vermögensbildung feststellte. Diese waren zum Großteil auf die Aufnahme der Abschreibungen in den RQ 2020 zurückzuführen. In Hinblick auf diese Abweichung stellte der BLRH den im RQ 2020 ausgewiesenen Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) in Frage.

Der BLRH empfahl, den RQ entsprechend den Vorschriften der VRV 2015 zu erstellen.

- 29.3 Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anlage 5a „Rechnungsquerschnitt“ automatisiert durch eine Programmiererweiterung der Buchhaltungssoftware SAP erfolge. Die fehlerhafte Darstellung im RA 2020 basiere auf einer fehlerhaften Programmierung, die zwischenzeitlich behoben sei. Die Empfehlung des BLRH vorwegnehmend habe die Finanzabteilung im Jahr 2022 einen Prozess zur Plausibilitätsprüfung festgelegt, um für die folgenden RA eine ordnungsgemäße Erstellung des RQ gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 zu gewährleisten.

⁷³ Vgl. RA 2020, Anlage 5a - „ohne Gruppe 090-097 und ohne Konto 2890“

30 Anlage 6a – Transferzahlungen

30.1 In der Anlage 6a zu den Transferzahlungen waren Zahlungsströme zwischen dem Land Burgenland und den Trägern öffentlichen Rechts⁷⁴ darzustellen. Diese Darstellung enthielt eine tiefere Gliederung als jene in der Finanzierungsrechnung, wo sich nur die Summen aus Einzahlungen und Auszahlungen von laufenden Transfers und Kapitaltransfers fanden.⁷⁵

Der BLRH stimmte die Summen der Anlage 6a – Transferzahlungen mit den Auswertungen des Landes Burgenland als auch mit seinen eigenen Auswertungen ab und stellte keine Differenzen fest:

Tabelle 63: Abstimmung Transferzahlungen (Anlage 6a)

Anlage 6a - Transferzahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen
	[Euro]	
Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern		
Kapitaltransfers	0	0
laufende Transfers	327.206.163	4.704.263
Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landesammern		
Kapitaltransfers	0	0
laufende Transfers	1.470.141	111.692.117
Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds		
Kapitaltransfers	0	10.084.161
laufende Transfers	88.839.358	79.552.674
Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger		
Kapitaltransfers	0	0
laufende Transfers	251.343	1.961.610
Transferzahlungen von/an sonstige Träger öffentlichen Rechts		
Kapitaltransfers	0	2.249.616
laufende Transfers	44.212	38.324.631
Summe Transferzahlungen	417.811.217	248.569.072
Kapitaltransfers	0	12.333.777
laufende Transfers	417.811.217	236.235.295
Auswertung der Transferzahlungen durch den BLRH		
Kapitaltransfers an Träger öffentlichen Rechts	417.811.217	12.333.777
Transfers an Träger öffentlichen Rechts	0	236.235.295
Summe laut Auswertung BLRH	417.811.217	248.569.072
Abweichungen	0	0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁷⁴ Es gilt zu erkennen, dass es sich nur um Transferzahlungen von/an Träger des öffentlichen Rechts handelt. Darüber hinaus gab es weitere Transferzahlungen an Unternehmen, Beteiligungen und Haushalte.

⁷⁵ Vgl. dazu die Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018, Anlage 6a – Einzelnachweis über Transferzahlungen (VA und RA)

31 Anlage 6c – Finanzschulden und Schuldendienst

31.1 **(1)** In der Anlage 6c waren die Finanzschulden und der daraus resultierende Schuldendienst anzuführen. Der § 32 VRV 2015 definiert, dass „*Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten sind, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen*“. Eine genauere bzw. taxative Aufzählung enthielt die genannte gesetzliche Regelung nicht.

(2) Im Jahr 2020 führte das Land Burgenland Finanzschulden in Höhe von rd. 118,79 Mio. Euro zurück und nahm rd. 165,98 Mio. Euro auf. Damit stieg der ausgewiesene Finanzschuldenstand von rd. 821,48 Mio. Euro um rd. 47,20 Mio. Euro auf rd. 868,68 Mio. Euro. Diese verteilten sich gemäß Anlage 6c wie folgt:

- OeBFA-Darlehen in Höhe von 281,10 Mio. Euro,
- Finanzierungen der WBG⁷⁶ in Höhe von rd. 393,24 Mio. Euro,
- Finanzierungen der Kommunalkredit/HELABA⁷⁷ in Höhe von 123,16 Mio. Euro, sowie
- Bankkredite in Höhe von 71,18 Mio. Euro.

(3) Die WBG war eine 100-prozentige Tochter der Landesholding, die ihrerseits wiederum zu 100 Prozent im Eigentum des Landes Burgenland stand. Damit stellten die Finanzierungen des Enkelunternehmens WBG (rd. 393,24 Mio. Euro) interne Finanzierungen dar. Die entsprechende Außenfinanzierung aus zwei durch die WBG begebenen Anleihen betrug zum Stichtag rd. 347,80 Mio. Euro.

(4) Weitere Finanzschulden, beispielsweise die unter der PRA ausgewiesenen Agien in Höhe von rd. 72,12 Mio. Euro aus den OeBFA-Darlehen, waren nicht angeführt. (vgl. Unterabschnitt 25)

(5) Auf dem Zinsaufwandskonto 6500 000 bzw. auf der Finanzposition 1-950229-6500 waren 175.000 Euro ausgewiesen, die im Detailnachweis der Anlage 6c nicht angeführt waren. Die entsprechende Verbindlichkeitsbuchung fand sich auf dem Konto „3700 000 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“. Das Land Burgenland gab an, dass diese Zinsen zu einem Darlehen gehörten, welches das Land Burgenland im Jahr 2021 aufnahm und daher die Darstellung der Zinsen in der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 falsch war. Die entsprechende Korrektur kündigte es im Zuge des RA 2021 an.

(6) Der BLRH wies darauf hin, dass er die Finanzschulden in seinem Prüfungsbericht „*Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021*“ breiter definierte. Er zählte dort auch die Agien aus den OeBFA-Darlehen, die Leasingverpflichtungen und die Verpflichtungen aus den Zinstauschverträgen (Swaps) des Landes Burgenland zu den Finanzschulden.

⁷⁶ Aus der Zession von WBF-Darlehen.

⁷⁷ Ebenso.

- 31.2 Der BLRH war der Ansicht, dass neben den OeBFA-Darlehen auch die dazugehörigen Agien als Finanzschulden dargestellt werden sollten.

Der BLRH empfahl, auch die Agien aus den OeBFA-Darlehen in der Anlage 6c zu den Finanzschulden darzustellen. Auch wenn dies die VRV 2015 nicht explizit vorschrieb, würde die Transparenz im Sinne der LHO 2019 erhöht.

- 31.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme zur Auskunft, dass der Ausweis erhaltener Agien mangels expliziter Bestimmungen in der VRV 2015 gemäß herrschender Lehre in den passiven Rechnungsabgrenzungen erfolge. Die Darstellung in der Anlage 6c ohne Agien sei aus Sicht des Landes Burgenland korrekt, da auch die Rückzahlung der Darlehen zum Nennwert erfolge. Es ergänzte, dass diese Darstellung im Übrigen u.a. auch von den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg und der Stadt Wien verwendet werde.

- 31.4 Der BLRH entgegnete, dass eine Darstellung der Agien in Anlage 6c nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem buchhalterischen Ausweis in der passiven Rechnungsabgrenzung steht. Die Anlage 6c hatte den Zweck, die Finanzschulden transparent darzustellen. Das Land Burgenland verwies in seiner Äußerung zum Prüfungsbericht „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ darauf, dass „zur Verbesserung der Liquidität in der Vergangenheit wiederholt die Höhe der Agien bei der Entscheidung in den Vordergrund gerückt“ wurde. Der BLRH bekräftigte daher seine Ansicht, dass die von der OeBFA ausbezahlten Agien als Finanzschulden zu klassifizieren sind, da ihre Rückzahlung über die Darlehenslaufzeit erfolgt und dies mit dem höheren nominellen im Vergleich zu niedrigeren effektiven Zinssatz klar zum Ausdruck kommt.

32 Anlage 6e – Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -Betriebsgesellschaften der Länder

32.1 **(1)** In der Anlage 6e waren die „Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -Betriebsgesellschaften der Länder“ darzustellen. Im Falle des Landes Burgenland war dies die KRAGES. Der Gesetzestext und die Erläuterungen zur VRV 2015 lieferten jedoch keine Definition darüber, was unter „Geldverbindlichkeiten“ zu verstehen war. Auch das UGB⁷⁸ kannte keine Definition von „Geldverbindlichkeiten“. Damit war unklar, welche Verbindlichkeiten zu den Geldverbindlichkeiten zu zählen waren. Das Land Burgenland definierte nicht, was es unter „Geldverbindlichkeiten“ verstand.

(2) Das Land Burgenland wies in der Anlage 6e für die KRAGES „Geldverbindlichkeiten“ in Höhe von rd. 104,78 Mio. Euro aus. Das entsprach dem Betrag der gesamten Verbindlichkeiten aus der Bilanz 2020. Zusätzlich gab es an, dass davon „Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ in Höhe von rd. 83,79 Mio. Euro und „Geldverbindlichkeiten gegenüber der Gebietskörperschaft“ von 386,14 Euro bestanden. Der BLRH konnte die angegebenen Werte mit dem Jahresabschluss 2020 der KRAGES nachvollziehen. Er verwies auf seine einleitenden Ausführungen.

(3) Verbindlichkeiten bzw. Geldverbindlichkeiten von weiteren ausgelagerten Unternehmen stellte das Land Burgenland hier nicht dar. Gemäß VRV 2015 und Auslegung der Bezeichnung der Anlage 6e war dies auch nicht vorgeschrieben. Jedoch gab es weitere ausgelagerte Unternehmen mit Geldverbindlichkeiten, wie beispielsweise die Landesholding, die LIB, die WiBuG, die Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH, die Tourismus- und Beherbergungsbetriebe GmbH und die WBG. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Prüfungsbericht „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“. Die LHO 2019 nannte in ihren Grundsätzen die transparente sowie die getreue und vollständige Darstellung der finanziellen Lage.

32.2 Zu (1) und (2) Der BLRH hielt fest, dass weder die gesetzlichen Vorschriften noch das Land Burgenland selbst definierten, was unter „Geldverbindlichkeiten“ zu verstehen war. Für die KRAGES wies das Land Burgenland in der Anlage 6e „Geldverbindlichkeiten“ in Höhe von rd. 104,78 Mio. Euro aus. Dieser Betrag entsprach den gesamten Verbindlichkeiten aus dem Jahresabschluss 2020 der KRAGES.

Der BLRH empfahl, mangels gesetzlicher Definition den Begriff „Geldverbindlichkeiten“ genau zu definieren und anzuführen, was es darunter verstand.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland in der Anlage 6e nur die KRAGES, nicht aber weitere ausgelagerten Unternehmen darstellte. Dies war zwar nicht durch die VRV 2015 vorgeschrieben, würde aber einer erhöhten Transparenz sowie getreuen und vollständigen Darstellung der RA im Sinne der LHO 2019 dienen. Dadurch könnte auch der Empfehlung des BLRH aus seinem Prüfungsbericht

⁷⁸ In der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH.

„Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ nachgekommen werden, den Bgld. Landtag jährlich über die Zusammensetzung und den Stand der konsolidierten Finanzschulden des Landes Burgenland und seiner ausgelagerten Einheiten zu informieren.

Der BLRH empfahl, in der Anlage 6e die „Geldverbindlichkeiten“ aller ausgelagerten Unternehmen anzuführen.

- 32.3 Zu (1) und (2) gab das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung vorwegnehmend die Begrifflichkeiten bereits in der Anlage des RA 2022 verbal erläutert würden.

Zu (3) führte es an, dass die Darstellung gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 in der Anlage 6e nicht vorgesehen sei. Zudem verwies es darauf, dass die Finanzverbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen in der Anlage 6j zum RA (Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaften) enthalten seien.

- 32.4 Zu (3) Der BLRH entgegnete, dass die Anlage 6j keinen vollständigen bzw. transparenten Überblick zu den Finanzverbindlichkeiten aller ausgelagerten Unternehmen gab. Wie er in seinem Bericht „Finanzschulden ‚Konzern Burgenland‘ zum 31.12.2021“ festhielt, hatten nicht nur die unmittelbaren Beteiligungen des Landes Burgenland Finanzverbindlichkeiten, sondern vor allem jene Unternehmen, die in der Landesholding Burgenland und deren Unterbeteiligungen waren. Diese waren jedoch nicht Inhalt der Anlage 6j. Für einen Großteil der in der Landesholding Burgenland und ihren Konzernunternehmen befindlichen Finanzschulden haftete das Land Burgenland. Insgesamt hielt der BLRH daher fest, dass diese Finanzschulden aufgrund der Beteiligungsstruktur über die Landesholding Burgenland dem Land Burgenland zuzurechnen waren. Diese fanden sich jedoch nicht im Landeshaushalt.

33 Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen

33.1 **(1)** Haushaltsinterne Vergütungen betrafen Geschäftsfälle innerhalb der Gebietskörperschaft. Sie waren Entgelte für erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder Leistungen an solche. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und in einem eigenen Nachweis im RA⁷⁹ darzustellen. Ferner war gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die haushaltsinternen Vergütungen bereinigt darzustellen. Haushaltsinterne Vergütungen bezogen sich immer auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft. Erträge und Aufwendungen sollten sich daher ausgleichen. Unterschiede bzw. kleinere Differenzen konnten ggf. aus umsatzsteuerlichen Gründen auftreten.

(2) Die Buchung von internen Aufwendungen innerhalb der Gebietskörperschaft hatte auf dem Konto „7290 Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ jene von internen Erträgen auf dem Konto „8260 Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ zu erfolgen.⁸⁰

(3) Das Land Burgenland stellte die haushaltsinternen Vergütungen wie folgt dar:

Tabelle 64: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen – Anlage 6f

Gruppenebene	RA 2020	
	Erträge	Aufwendungen
	[Euro]	
0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0	0
1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0
2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0	0
3 - Kunst, Kultur und Kultus	0	0
4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0
5 - Gesundheit	0	0
6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0
7 - Wirtschaftsförderung	0	0
8 - Dienstleistungen	0	0
9- Finanzwirtschaft	52.995.524	566.078
Summe 0 - 9	52.995.524	566.078

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im RA 2020 stellte das Land Burgenland ausschließlich in der Gruppe „9 – Finanzwirtschaft“ rd. 53,00 Mio. Euro Erträge und rd. 0,57 Mio. Euro Aufwendungen dar. Damit betrug die Differenz rd. 52,43 Mio. Euro. Gemäß Erläuterungen zu § 7 VRV 2015 waren Differenzen lediglich aus umsatzsteuerlichen Gründen möglich.

⁷⁹ Vgl. § 37 Abs. 1 Z 6 VRV 2015 - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).

⁸⁰ Vgl. Anlage 3a VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung-Länder.

(4) Das Land Burgenland gab an, dass die „Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen“ im RA 2020 nicht korrekt ausgewiesen war. Es kündigte eine Evaluierung der Sachverhalte zur Darstellung der haushaltsinternen Vergütungen an.

33.2 Zu (1) bis (4) Der BLRH kritisierte die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Darstellung der haushaltsinternen Vergütungen, da solche nur aufgrund umsatzsteuerlichen Gründen möglich waren.

Der BLRH bewertete positiv, dass das Land Burgenland die fehlerhafte Darstellung im RA 2020 anlässlich der Erstellung des RA 2021 feststellte.

Der BLRH empfahl, die Anlage 6f zu den „Haushaltsinternen Vergütungen“ wie geplant richtig zu erstellen.

33.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme an, dass die Anlage 6f – Haushaltsinterne Vergütungen des RA 2020 auf fehlerhafte Stammdaten in den Voranschlagstellen des Landes Burgenland basieren würden. Es habe die Evaluierung der haushaltsinternen Vergütungen im Jahr 2022 begonnen und diese solle im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund habe es sowohl im RA 2021 als auch im RA 2022 erläutert, dass diese Anlage im jeweiligen RA nicht richtig dargestellt werde. Die ordnungsgemäße Darstellung sowohl im LVA als auch im RA erfolge erstmals mit dem LVA 2024 und mit dem RA 2023.

34 Anlage 6g – Anlagenspiegel

34.1 **(1)** Gemäß § 37 Abs. 1 Z 7 VRV 2015 war dem RA ein Anlagenspiegel beizufügen.⁸¹ Der Anlagenspiegel wies die Veränderungen der Buchwerte des Anlagevermögens zum vorangegangenen Finanzjahr aus. Dabei wurden die Buchwerte zum Jahresanfang und –ende dargestellt. Die Erfassung von Zu- und Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen sowie Wertaufholungen bzw. -minderungen im Anlagenspiegel gab Auskunft über die Wertentwicklung der jeweiligen Bilanzpositionen.

(2) Das Land Burgenland erstellte zum RA 2020 einen Anlagenspiegel für seine immateriellen Vermögenswerte sowie Sachanlagen:

Tabelle 65: Anlagenspiegel – Anlage 6g

Code	Bezeichnung	Buchwert Stand 31.12.2019	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Abschreib- ung 2020	Buchwert Stand 31.12.2020
		[Euro]				
1010	Immaterielle Vermögenswerte	86.402			-20.457	65.945
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480			-24.125.175	791.219.304
1022	Gebäude und Bauten	1.274.066	11.345		-43.953	1.241.459
1023	Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen					0
1024	Sonderanlagen	1.812.640	226.975		-82.079	1.957.535
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.435.588	3.891.907	-2.814.680	-158.177	17.354.637
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.427.782	330.018	-131.770	-558.979	2.067.052
1027	Kulturgüter	3.811.204	83.006		0	3.894.209
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	35.372.160	12.116.860		0	47.489.020
Summe gesamt		876.564.321	16.660.111	-2.946.450	-24.988.820	865.289.162

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁸¹ Vgl. § 37 Abs. 1 Z 7 – Anlagenspiegel (Anlage 6g)

(3) Der BLRH verglich die Buchwerte per 31.12.2020 des Anlagenspiegels mit den Werten der jeweiligen Bilanzpositionen des RA 2020. Dabei stellte er Abweichungen bei den folgenden Positionen fest:

Tabelle 66: Abweichungen Anlagenspiegel zum Endbestand RA 2020

Code	Bezeichnung	Buchwert 31.12.2020 (Anlagenspiegel)	Endbestand 31.12.2020 (RA 2020)	Abweichung
		[Euro]		
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	17.354.637	17.418.999	-64.362
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.067.052	2.002.690	64.362
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	47.489.020	121.486.811	-73.997.791

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Wie schon in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 stellte der BLRH eine Abweichung von rd. 64.400 Euro bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen sowie der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung fest. Diese war auf eine Fehlbuchung bei der Abschreibung für Fahrzeuge zurückzuführen.

Die Abweichung bei den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau betrug rd. 74,00 Mio. Euro. Diese war auf die fehlende Aufnahme der Anlagen in Bau Übernahme Straße zurückzuführen. Das Land Burgenland teilte hierzu mit, dass es im RA 2021 die fehlenden Buchwerte im Anlagenspiegel ergänzte.

Darüber hinaus hinterfragte der BLRH die im Anlagenspiegel ausgewiesene Abschreibung 2020 der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Tabelle 67: Abweichung Abschreibung Anlagenspiegel – RA 2020

Code	Bezeichnung	Abschreibung 31.12.2020 (Anlagenspiegel)	Abschreibung 31.12.2020 (RA 2020)	Abweichung
		[Euro]		
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	158.177	2.941.177	-2.783.000
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	558.979	673.748	-114.769

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland gab bekannt, dass es sich hierbei um einen Programmierungsfehler handelte. Dieser war bereits bekannt und es hatte Schritte zur Behebung eingeleitet.

34.2 Zu (2) und (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland die geplanten Korrekturen der EB 2020 betreffend das Anlagenverzeichnis nicht durchführte.

Ferner kritisierte er, dass die im Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Abschreibungen bei den technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung um bis zu rd. 2,78 Mio. von den Werten des RA 2020 abwich.

Der BLRH wiederholte seine Empfehlung, die Korrekturarbeiten insbesondere zum Anlagevermögen zeitnah durchzuführen. (siehe 1.2) Der Anlagenspiegel sollte die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Salden des Sachanlagevermögens widerspiegeln.

Weiters empfahl der BLRH, den Leasingspiegel mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen. Dabei wäre auch auf die Leasingfinanzierungen (Finanzierungsleasing, Ausweis im Anlagevermögen) zu achten.

35 Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

35.1 Kulturgüter bzw. Sammlungen, deren Bewertung nicht möglich ist, sind in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Bei Sammlungen sind Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter anzugeben. Die Anlage 6h zur VRV 2015 enthält eine Mustergliederung. Folglich sind nicht bewertbare Kulturgüter nicht zu aktivieren und nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

Das Land Burgenland listete in seinem RA 2020 rd. 195.600 bewegliche Kulturgüter auf. Gegenüber der EB 2020 entsprach das einer Reduktion von rd. 6.800 Einheiten bzw. -3,3 Prozent. Diese Änderungen waren gemäß seinen Angaben einerseits auf die veränderte Gruppierung/Summierung von kleineren Kulturgütern zu einem Kulturgut und andererseits auf das Ergebnis der ersten Erfassungsschritte der Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Kulturgüter“ zurückzuführen. Im Zuge der Prüfungshandlungen des BLRH zur EB 2020 gab das Land Burgenland zur Auskunft, dass die Bewertung der Kulturgüter zum Stichtag der EB noch nicht abgeschlossen war und dass die Arbeitsgruppe dies innerhalb des 5-jährigen Berichtigungszeitraumes abschließen soll. Der entsprechende Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe erging am 12.08.2021. Der dazugehörige Meilensteinplan sah ein Projektende zum 31.12.2024 vor. Die Ergebnisse waren daher im RA 2020 noch nicht abgebildet und der BLRH führte aus diesem Grund keine vertiefenden Prüfungshandlungen zu den Kulturgütern durch.

Das Land Burgenland führte in der Anlage 6h bisher nur die beweglichen Kulturgüter an. Zur Erfassung der unbeweglichen Kulturgüter teilte das Land Burgenland mit, dass auch geplant war, unbewegliche Kulturgüter zu erfassen, wenn die Erhebungen dazu abgeschlossen waren.

Tabelle 68: Nicht bewertete Kulturgüter

		01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung	
		[Anzahl]			[%]
beweglich	Sammlung Archäologie	17.560	16.950	-610	-3,5
	Sammlung Biologie	3.105	2.159	-946	-30,5
	Sammlung Geowissenschaften	4.236	3.970	-266	-6,3
	Sammlung Kulturgeschichte	38.399	33.464	-4.935	-12,9
	Kunstsammlung	4.038	4.035	-3	-0,1
	Buchbestand Landesbibliothek	135.000	135.000	0	0,0
	Summe	202.338	195.578	-6.760	-3,3

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

35.2 Der BLRH hielt fest, dass die Darstellung der Kulturgüter nach der EB 2020 auch im RA 2020 nicht aussagekräftig war. Unbewegliche Kulturgüter waren noch gar nicht behandelt. Er verwies auf seine Ausführungen in seinen Prüfungsberichten zur EB 2020 und zum Anlagevermögen. Eine abschließende Beurteilung der nicht bewerteten Kulturgüter war dem BLRH nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die Erhebung und Erfassung sowie ggf. die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter zeitnah durchzuführen.

- 35.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme an, dass die Erhebung und Erfassung sowie die Bewertung der Kulturgüter in einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe der Finanzabteilung mit der Kulturabteilung erfolge. In einem ersten Schritt würden alle Kulturgüter des Landes Burgenland in einer eigenen Datenbank durch die Fachabteilung erhoben und bewertet. Diese Erhebung sei mit Stichtag 02.03.2023 zu 89,94 Prozent abgeschlossen gewesen. In einem zweiten Schritt würden diese erhobenen Kulturgüter bewertet und in die Anlagenbuchhaltung des Landes überführt. Dies solle mit dem RA 2023 abgeschlossen sein.

36 Anlage 6i – Leasingspiegel

36.1 Die Anlage 6i zum Leasingspiegel war zweigeteilt. Der erste Teil ohne Überschrift führte „4 Klaviere Joseph-Haydn-Konservatorium“ an und wies dafür eine „Summe ausstehender Mindestleasing-zahlungen“ in Höhe von 7.387,75 Euro aus. Die entsprechende Position in der Vermögensrechnung wies in der Position „F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ per 31.12.2020 einen Wert von 7.313,16 Euro aus und wich damit geringfügig um 74,59 Euro ab.

Der zweite Teil im Leasingspiegel trug die Überschrift „Operating Leasing“. Die Auflistung enthielt ausstehende Leasingverpflichtungen in Höhe von rd. 1,24 Mio. Euro für

- 244 Kopiergeräte mit kumulierten Restzahlungen in Höhe von rd. 0,78 Mio. Euro und
- 45 Fahrzeuge mit kumulierten Restzahlungen in Höhe von rd. 0,46 Mio. Euro.

Der BLRH stellte bereits in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 fest, dass auch das Gebäude der BH Mattersburg mittels Leasing finanziert war. Er empfahl damals die Überprüfung des Sachverhalts, ob das Leasingverhältnis nicht als Finanzierungsleasing zu qualifizieren war und daher in die Vermögensrechnung aufzunehmen wäre. In der Finanzposition „1-030301-7050 Operating Leasing BH Mattersburg“ wies der RA 2020 sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzierungsrechnung einen Betrag von rd. 248.400 Euro aus. Im Leasingspiegel zum RA 2020 waren diese Leasingverpflichtungen nicht angeführt. Der BLRH verwies auch auf seine Ausführungen zu den Leasingverbindlichkeiten im Unterabschnitt 24. Das Land Burgenland teilte mit, dass die betreffende Fachabteilung keine Informationen zum Leasingverhältnis übermittelte und daher der Leasinggegenstand nicht aufschien. Weiters wies es darauf hin, dass das Leasingverhältnis betreffend das Gebäude der BH Mattersburg in der Anlage 6i zum RA 2021 ausgewiesen war.

36.2 Der BLRH bemängelte, dass die Anlage 6i zum Leasingspiegel für vier Klaviere des Joseph-Haydn-Konservatoriums ausständige Leasingverbindlichkeiten von dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Betrag geringfügig abwich.

[Der BLRH empfahl, den Leasingspiegel mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen.](#)

Der BLRH kritisierte, dass das Leasingverhältnis betreffend das Gebäude der BH Mattersburg nicht enthalten war. Das Land Burgenland gab an, dies im RA 2021 richtig zu stellen.

[Der BLRH empfahl, alle Leasingfinanzierungen im Leasingspiegel anzuführen.](#)

36.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme an, dass sich die Empfehlung des BLRH auf eine geringfügige Abweichung betreffend vier Klaviere des Joseph-Haydn-Konservatoriums bezog. Diesen Fehler habe es bereits im RA 2021 behoben. Die Abstimmung der Angaben im Leasingspiegel mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung und in der Vermögensrechnung würden laufend erfolgen.

Zur Empfehlung der Aufnahme aller Leasingfinanzierungen in den Leasingspiegel teilte es mit, dass diese Empfehlung laufend umgesetzt werde und durch die Finanzabteilung darauf Bedacht genommen werde. Diese würde laufend entsprechende Zahlungsanweisungen der Fachabteilungen prüfen und im Bedarfsfall weitere Unterlagen wie etwa Bestandsverträge, Leasingverträge usw. anfordern, um die Sachverhalte zu prüfen und gegebenenfalls in den Leasingspiegel aufzunehmen.

37 Anlage 6j – Unmittelbare Beteiligungen

37.1 In der Anlage 6j listete das Land Burgenland seine unmittelbaren Beteiligungen („verbundene Unternehmen“) und bestimmte Angaben gemäß Vorlage der VRV 2015 auf. Die Auflistung korrespondierte mit dem Beteiligungsausweis im langfristigen Vermögen der Aktivseite der Vermögensrechnung 2020:

Tabelle 69: Unmittelbare Beteiligungen

Unmittelbare Beteiligungen	Rechtsform	Anteil	Beteiligungsansatz zum 31.12.2020
		[Prozent]	[Euro]
Arbeitsstiftung	GmbH	100	17.500
KRAGES ¹⁾	GmbH	10 (100)	7.707.690
EBRZ ²⁾	GmbH	33 (83,67)	156.588
Landesholding	GmbH	100	0
RMB	GmbH	100	37.859
VBB	GmbH	100	425.214
LSZ	GmbH	100	2.612.463
Summe "verbundene Unternehmen"			10.957.314
AVITA Resort GmbH	GmbH	24	18.401
Burgenland-Tour	GmbH	25	7.267
Fussballakademie Burgenland	GmbH	45	60.750
Fussballakademie Errichtung	GmbH	40	488.296
Summe "assoziierte Unternehmen"			574.715
ASFINAG Service GmbH	GmbH	2	487.194
EBSG	Genossenschaft	1 Anteil	22
Gesundheitsplanungs GmbH	GmbH	4	567
NADA Austria	GmbH	5	48.296
OSG	Genossenschaft	8 Anteile	174
Österreich Wein Marketing	GmbH	15	905.922
Thermengolfanlagen Loipersdorf/Fürstenfeld	GmbH & Co KG	Kommanditanteil 7.267,28 Euro	0
Thermengolfanlagen (stille Beteiligung)	GmbH & Co KG	0	0
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)	GmbH	12	675.686
Summe "sonstige Beteiligungen"			2.117.862
Summe "unmittelbare Beteiligungen"			13.649.890

1) Die Landesholding hielt 90 Prozent der KRAGES-Anteile. Damit war die KRAGES zu 100 Prozent im Besitz des Landes Burgenland.

2) Auch die Burgenland Energie und die KRAGES hielten je 33,33 Prozent an der EBRZ. Damit war die EBRZ durchgerechnet zu 83,67 Prozent im Besitz des Landes Burgenland.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Je Unternehmen waren in dieser Anlage 15 verschiedene Angaben zu machen. Dies waren beispielsweise

- die Höhe des Stamm-/Grundkapitals,
- der Anteil in Prozent, der Buchwert zum 31.12.2020,
- das Eigenkapital/geschätzte Nettovermögen zum 31.12.2019 und 31.12.2020,
- die Bilanzsumme, der Jahresüberschuss/-fehlbetrag sowie
- die Finanzverbindlichkeiten.

Bei den Beteiligungsverhältnissen war das prozentuelle Ausmaß aufgerundet auf ganze Zahlen angeführt.

Der BLRH stellte folgende mangelhafte Einträge fest:

- Arbeitsstiftung Burgenland GmbH: Im Feld „*Finanzverbindlichkeiten*“ waren die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen „*Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*“ in Höhe von rd. 56.900 Euro eingetragen. Da die Arbeitsstiftung Burgenland GmbH zum 31.12.2020 keine Finanzverbindlichkeiten hatte, war kein Eintrag erforderlich.
- Landesholding: Es waren die Daten aus der Konzernbilanz der Landesholding angegeben, im Feld „*Name der Einheit*“ war aber „Landesholding Burgenland GmbH“ statt „Konzern Landesholding Burgenland“ angegeben. In weiterer Folge war das „*Eigenkapital/geschätzte Nettovermögen*“ ohne die „*Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter*“ angegeben, ein entsprechender Hinweis erfolgte jedoch nicht. Der Jahresüberschuss war inklusive des Anteils fremder Gesellschafter am Ergebnis angeführt. Bei den Finanzverbindlichkeiten waren die konsolidierten Anleihe- und Bankverbindlichkeiten angegeben (inklusive der vollkonsolidierten Energie Burgenland AG). Damit waren die Angaben zur Landesholding in Sicht nicht konkludent.
- AVITA Resort GmbH: Im Feld „*Finanzverbindlichkeiten*“ stand mit rd. 27.400 Euro der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Wert zu den sonstigen Verbindlichkeiten. Richtig wäre Null, da die AVITA Resort GmbH zum 31.12.2020 keine Finanzverbindlichkeiten hatte.
- Die Werte für die EBSG, die OSG und die Thermengolfanlagen Loipersdorf/Rudersdorf stammten aus deren Jahresabschlüssen 2019 und nicht aus jenen für 2020. Dementsprechend waren neben den „alten“ Werten auch die Angaben in den Feldern „*Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen 31.12.2019*“ und „*Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen 31.12.2020*“ falsch bzw. blieb der Sachverhalt ohne Hinweis. Richtig wäre gewesen, die Werte aus 2020 einzutragen bzw. zumindest einen Hinweis zu geben, dass es sich um Vorjahreswerte handelte.
- Bei der Fussballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH waren bei den Finanzschulden nur die Kreditverbindlichkeiten angeführt, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hatten. Das waren 4.950.000 Euro. Die separat angeführten Kreditverbindlichkeiten mit Restlaufzeiten innerhalb eines Jahres in Höhe von 550.000 Euro waren nicht angeführt. Richtig wäre 5.500.000 Euro.
- Bei der Gesundheitsplanungs GmbH waren im Feld „*Jahresüberschuss*“ mit -2.156,69 Euro der negative Verlustvortrag aus 2021 eingetragen und nicht das mittels Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Jahresergebnis aus 2020 in Höhe von -76,14 Euro.
- Bei der Österreich Wein Marketing GmbH war im Feld „*Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag*“ mit 1.310.981,37 Euro das Ergebnis 2020 vor Steuern anstatt das Ergebnis nach Steuern in Höhe von 1.312.731,37 Euro angeführt.

37.2 Der BLRH kritisierte, dass die Angaben zu den unmittelbaren Beteiligungen mangelhaft waren. Beispielsweise waren bei der Landesholding die Werte aus dem GmbH-Abschluss und aus dem Konzern-Abschluss vermischt.

Der BLRH empfahl, die Angaben zu den unmittelbaren Beteiligungen korrekt darzustellen.

- 37.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme an, dass es die angeführten mangelhaften Einträge bereits im Rahmen des RA 2021 korrigiert habe.

38 Anlage 6k – Mittelbare Beteiligungen über 50 Prozent

38.1 **(1)** Die „Anlage 6k – Mittelbare Beteiligungen über 50 Prozent“ wies drei Unternehmen aus:

- Energie Burgenland Fernwärme GmbH,
- Therme Stegersbach Erschließungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie
- WiBAG Patent- und Markenverwertungs GmbH.

(2) Die in den Vorlagen zu den Anlagen 6j und 6k gleichlautende Fußnote enthielt folgende Aussage:

„Ausgehend von § 23 Abs 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen sind. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.“

„Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.“

Entsprechend den Angaben zum Konzernabschluss der Landesholding (vgl. Anlage 6j im Unterabschnitt 37) waren diese drei Unternehmen nicht im Konzernabschluss der Landesholding enthalten. Daher führte das Land Burgenland diese konform zu den Regelungen in den Fußnoten der Anlagen 6j und 6k in seinem Anhang 6k an.

Bei der Energie Burgenland Fernwärme GmbH war als Anteil der Gebietskörperschaft 52 Prozent statt 51 Prozent eingetragen.

Die Angaben im Konzernabschluss gaben keine Auskunft darüber, warum diese drei Unternehmen nicht im Konzernabschluss der Landesholding enthalten waren.

(3) Die Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (**BVOG**), eine mittelbare Beteiligung des Landes Burgenland, war in der Anlage 6k nicht angeführt.

38.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die BVOG nicht in der Anlage 6k zu den mittelbaren Beteiligungen angeführt war.

Der BLRH empfahl, auch die BVOG in der Anlage 6k zu den mittelbaren Beteiligungen anzuführen.

38.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme an, dass es die BVOG ab dem RA 2022 in der Anlage 6k anführen werde.

39 Anlage 6I – Verwaltete Einrichtungen

39.1 Die Anlage „6I – Verwaltete Einrichtungen“ listete 16 Einheiten mit einem Buchwert von rd. 44,08 Mio. Euro auf und deckte sich mit den Angaben unter den Aktiven der Vermögensrechnung:

Tabelle 70: Verwaltete Einrichtungen

Anstalten / Stiftungen / Fonds Bezeichnung / Name	Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2020	Verbindlich- keiten gegenüber Kreditinstituten	Geschätztes Nettovermögen per 31.12.2019	Geschätztes Nettovermögen per 31.12.2020
	[Euro]			
Bgld. Gesundheitsfonds (BURGEF)	7.146.702	0	27.091.787	26.735.484
Bgld. Ökoenergiefonds	779.753	69		779.753
Bgld. Genuss- und Agrarmarketing - kurz: Genuss Burgenland	374.390	0	744.889	775.785
Bgld. Musikschulwerk	459.565	0	145.687	204.262
Dachmarke Bgld.	16.292	0		16.292
Bgld. Landesfeuerwehrverband	2.125.542	0		14.012.346
Landestierschutz Bgld.	52.486	0	195.812	183.346
Landesverband Bgld. Tourismus	0	0		0
Landschaftspflegefonds	341.989	0		341.989
Nachbarschaftshilfe Sicherheit	0	0		0
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel	1.018.749	0		1.018.749
Patientenentschädigungsfonds	0	0		0
Unser Dorf	11.108	212		11.108
Verein Bgld. Energieagentur	0	0		0
Verein der Freunde des Landesmuseums	2.253	0		2.253
Verein zur Förderung von Kultur, Animation und Bildung im Bgld.	0	0		0
Summe	12.328.829	281	28.178.176	44.081.366

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen und Empfehlungen zu den verwalteten Einrichtungen in der Vermögensrechnung. (vgl. Unterabschnitt 18) Sinngemäß hielt er dort fest, dass verwaltete Einrichtungen nicht mit den Werten zum 31.12.2020 angesetzt waren, sondern mit den Werten aus der EB 2020.

Das Land Burgenland teilte mit, dass eine Neubewertung der verwalteten Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2020 für den RA 2020 aus terminlichen Gründen nicht mehr durchgeführt werden konnte es und daher im RA 2020 wie auch in der Anlage 6I noch immer die korrigierten EB-Werte auswies. Vielfach gab es zu den einzelnen verwalteten Einheiten an, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2020 noch nicht verfügbar war. Weiters führte es an, dass im RA 2021 die Nachholung der Anpassung der Beteiligungswerte auf die tatsächlichen Nettovermögenswerte per 31.12.2020 und in einem zweiten Schritt die Anpassung der Beteiligungsansätze der verwalteten Einrichtungen per 31.12.2021 erfolgen würde.

39.2 Der BLRH bemängelte, dass die verwalteten Einrichtungen im RA 2020 allesamt nicht mit ihren Buchwerten vom 31.12.2020 angesetzt waren, sondern mit den Werten aus der EB 2020.

Der BLRH empfahl, die verwalteten Einrichtungen mit ihren Daten zum Abschlussstichtag des RA darzustellen.

39.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass diese Empfehlung bereits mit der Erstellung des RA 2021 umgesetzt sei und auch im RA 2022 entsprechend dargestellt werde.

40 Anlagen 6m, 6n und 6p – Aktive Finanzinstrumente

40.1 **(1)** Die Anlagen 6m, 6n und 6p betrafen Details zu den aktiven Finanzinstrumenten. Das Land Burgenland wies in seinem RA 2020 das Genussrechtskapital der BVOG unter den aktiven Finanzinstrumenten aus. Bei diesem Genussrechtskapital handelte es sich um ursprünglich 225,00 Mio. Euro, die das Land Burgenland im Jahr 2006 aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen⁸² an die Landesholding erlöste.

(2) Für das Jahr 2020 wies das Land Burgenland in seinem RA einen Genussrechtsertrag in Höhe von rd. 3,25 Mio. Euro aus.⁸³

(3) Im Jahr 2019 beschloss das Land Burgenland, das Genussrechtskapital in mehreren Schritten von 2020 bis 2024 von 225,00 Mio. Euro um insgesamt 125,00 Mio. Euro auf 100,00 Mio. Euro zu reduzieren:

Tabelle 71: Reduktion Genussrechtskapital

Reduktion Genussrecht	Reduktionsbetrag	Verbleibender Genussrechtsbetrag
	[Euro]	
Ausgangsbetrag		225.000.000
Reduktion bis 30.09.2020	-55.000.000	170.000.000
Reduktion bis 30.09.2021	-55.000.000	115.000.000
Reduktion im Jahr 2022	-5.000.000	110.000.000
Reduktion im Jahr 2023	-5.000.000	105.000.000
Reduktion im Jahr 2024	-5.000.000	100.000.000

Quelle: Jahresabschluss 2020 (Firmenbuch) der BVOG; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland stellte die Angaben zum Genussrecht in den Anlagen 6m, 6n und 6p dar. In der Anlage 6p gab es als Bonitätskriterium „1 – außergewöhnlich gute Kreditqualität“ an.

(4) Der BLRH konnte die Darstellungen in den Anlagen 6m, 6n und 6p nachvollziehen. Das Land Burgenland teilte zur Risikobeurteilung und Vergabe des Bonitätskriteriums folgendes mit, dass die Kriterien, die zur damaligen Einstufung geführt hatten, nicht mehr verifizierbar waren. Als Grund führte es an, dass die damals handelnden Personen sind nicht mehr in der Abteilung 3 tätig waren. Es plante im Zuge des RA 2022 die Vornahme und Dokumentation einer neuen Risikobewertung.

⁸² Konkret waren dies 51 Prozent an der „Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (heute „Burgenland Energie AG“), 51 Prozent an der „EU-Kompetenzknoten für Gesundheit-Bad Tatzmannsdorf GmbH“ (heute „Tourismus- und Beherbergungsbetriebe Burgenland GmbH“) mit ihrem Tochterunternehmen „Kurbad Tatzmannsdorf GmbH“, 99,9876 Prozent an der „BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH“ (heute „LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH“) mit ihrem Tochterunternehmen „Landessportzentrum VIVA GmbH“ und 100 Prozent an der „Schloss Esterhazy Management GmbH“.

⁸³ Vgl. Finanzposition 2-914405-8220 in der Ergebnisrechnung 2020.

- 40.2 Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland für das Genussrecht das Bonitätskriterium „1 – außergewöhnlich gute Kreditqualität“ angab. Dem lagen keine Bonitätsprüfung und Risikobewertung zugrunde. Es kündigte eine neue Risikobewertung im Zuge des RA 2022 an. Der BLRH konnte daher die Risikobeurteilung nicht abschließend beurteilen.

Der BLRH empfahl, die geplante Risikobewertung für das der BVOG zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 40.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Empfehlung des BLRH bereits im Rahmen der Erstellung der RA 2021 und 2022 erfolgt sei. Zur Einschätzung der Bonität des Genussrechtskapitals würde der Risikobericht der Landesholding Burgenland analysiert. Dieser werde als besonders relevant angesehen, da die Kredite an die Landesholding Burgenland derzeit die einzigen Investments der BVOG darstellen würden. Sollte der Bericht keine gravierenden Sachverhalte beinhalten, die das Land Burgenland an der Zinszahlungsfähigkeit der Landesholding Burgenland zweifeln ließen, würde von einer Bonität nahe jener des Landes Burgenland selbst ausgegangen.

41 Anlage 60 – Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

41.1 Das Land Burgenland verfügte über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft. Dabei handelte es sich um sechs Zinstauschverträge (**Swaps**) aus den Jahren 2003 und 2004, die es auf fiktive Darlehensbeträge mit einem Gesamtnominale von rd. 150,00 Mio. Euro⁸⁴ abschloss. Darin verpflichtete es sich zur Zahlung von fixen Zinsen zwischen 5,10 Prozent und 5,99 Prozent gegen den Erhalt von variablen Zinsen auf Basis des 6-Monats-EURIBORs bzw. des 6-Monats-US-Dollar-Libors. Der beizulegende Zeitwert (Marktwert) der Swaps betrug zum 31.12.2020 ohne aliquote Zinsen für 2020 rd. 98,86 Mio. Euro und war damit um rd. 3,00 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Diese negativen Marktwerte stellte das Land Burgenland in seinem RA 2020 als Drohverlustrückstellung unter den sonstigen langfristigen Rückstellungen dar. Die aliquoten Zinsen zum 31.12.2020 erfasste es mit rd. 3,57 Mio. Euro unter den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Tabelle 72: Auflistung der SWAP-Geschäfte

Art des Geschäftes (z.B. Währungs- /Zinstauschgeschäft)	Nominal- volumen	Laufzeit	Marktwert 31.12.2019 inkl. Zinsen	Marktwert 31.12.2020 exkl. Zinsen
	[Euro]	[Datum]	[Euro]	[Euro]
Zinsswap BAWAG I2081 - EUR	25.000.000	31.01.2005 - 29.07.2033	-16.842.326	-17.267.426
Zinsswap BAWAG I22194 - EUR	25.000.000	31.07.2004 - 31.07.2033	-16.495.831	-16.946.120
Zinsswap BAWAG I22195 - EUR	25.000.000	31.07.2004 - 31.07.2033	-16.426.532	-16.881.859
Zinsswap UniCredit Bank Austria 5857660 - EUR	25.000.000	31.01.2005 - 29.07.2033	-16.913.222	-17.398.034
Zinsswap HETA SL504FNF I01399Ö - EUR	25.000.000	16.11.2005 - 31.07.2033	-16.837.258	-17.190.531
Zinsswap RLB NÖ/Wien IRC/CIRS 704452 - USD	23.945.968	16.11.2005 - 31.07.2033	-12.344.299	-13.177.811
Summe	148.945.968		-95.859.469	-98.861.781

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Finanzjahr 2020 hatte das Land für die Euro-Swaps rd. 8,94 Mio. aufzuwenden. Aus dem US-Dollar-SWAP erzielte es einen Ertrag von rd. 0,52 Mio. Euro. Damit ergab sich für 2020 in Summe ein finanzieller Nachteil in Höhe von rd. 8,42 Mio. Euro. Zum 31.12.2020 lag die Summe der finanziellen Nachteile aus den Swaps bei rd. 90,64 Mio. Euro.

In den langfristigen Rückstellungen berücksichtigte das Land Burgenland die negativen Marktwerte der Swaps mit rd. 98,86 Mio. Euro.

⁸⁴ Fünf der sechs SWAP-Verträge lauteten auf je 25,00 Mio. Euro. Ein SWAP-Vertrag lautete auf 29,25 Mio. US-Dollar, was damals einem Gegenwert von rd. 25,00 Mio. Dollar entsprach. Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH (Ende Oktober 2022) lag der Kurs Euro zu US-Dollar bei rd. 1:1. Dadurch entsprach der Bezugsbetrag des US-Dollar-Swaps von 29,25 Mio. US-Dollar einem Euro-Wert in ähnlicher Höhe.

Die Anlage 6o stellte

- die Marktwerte zum 31.12.2019 inklusive Zinsen (95,86 Mio. Euro)
- den Marktwerten zum 31.12.2020 exklusive Zinsen (98,86 Mio. Euro)

gegenüber. Damit zeigte sie einen Anstieg von rd. 3,00 Mio. Euro.

Der tatsächliche Anstieg war jedoch

- ausgehend von 92,56 Mio. Euro (01.01.2020, ohne Zinsen)
- um rd. 6,30 Mio. Euro
- auf rd. 98,86 Mio. Euro (31.12.2020, ohne Zinsen).

- 41.2 Zur Darstellung der Marktwerte in der Anlage 6o kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland per 31.12.2019 die Werte inklusive Zinsen anführte und per 31.12.2020 exklusive Zinsen. Damit war ein Vergleich der beiden Spalten wenig aussagekräftig.

Der BLRH empfahl, in der Anlage 6o im Jahresvergleich der negativen Marktwerte vergleichbare Werte darzustellen.

Der BLRH hob hervor, dass der negative Marktwert der Zinstauschgeschäfte vom 31.12.2019 auf den 31.12.2020 nicht wie in der Anlage 6o dargestellt um rd. 3,00 Mio. Euro anstieg, sondern um rd. 6,30 Mio. Euro.

- 41.3 Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme an, dass die Darstellung der Derivate in Anlage 6o bereits im RA 2021 auf einheitlicher Basis (clean price) erfolge.

42 Anlage 6q – Rückstellungsspiegel

42.1 Der Rückstellungsspiegel zeigte ausgehend vom Stand der Rückstellungen per 31.12.2019 bzw. der EB 2020 die Veränderungen zum 31.12.2020 für die einzelnen Rückstellungspositionen. Demnach verringerte sich die Summe der Rückstellungen von rd. 247,71 Mio. Euro um rd. 16,23 Mio. Euro auf rd. 231,48 Mio. Euro.

Tabelle 73: Rückstellungsspiegel

Rückstellungen	Stand 31.12.2019	Dotierung(+) 2020	Verbrauch(-) 2020	Auflösung(-) 2020	Stand 31.12.2020
	[Euro]				
Kurzfristige Rückstellungen	40.059.960	1.905.799	24.236.484	1.202.371	16.526.905
Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	83.327	23.874.896	558.681	647.689
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	169.285		49.992	119.293	0
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	889.281		515.477	14.694.123
Sonstige kurzfristigen Rückstellungen	572.418	933.191	311.596	8.921	1.185.093
Langfristige Rückstellungen	207.653.990	11.813.485	304.790	4.209.569	214.953.115
Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	3.851.469		3.281.701	67.668.551
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	41.656.877	760.095		669.553	41.747.419
Rückstellungen für Haftungen	194.250	720.000		194.250	720.000
Rückstellungen für Sanierung von Altlasten					0
Rückstellung für Pensionen					0
Sonstige langfristigen Rückstellungen	98.704.079	6.481.921	304.790	64.064	104.817.146
Summe	247.713.950	13.719.284	24.541.273	5.411.940	231.480.020

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Veränderung war ein Saldo aus

- Neudotierungen in Höhe von rd. 13,72 Mio. Euro,
- Verbräuchen in Höhe von rd. 24,54 Mio. Euro sowie
- Auflösungen in Höhe von rd. 5,41 Mio. Euro.

Den größten Anteil an der Veränderung hatte der Verbrauch für Prozesskosten und betraf die Abgangsdeckung für einen Krankenhausbetreiber, die in der EB 2020 fälschlicherweise unter den Rückstellungen und nicht unter den Verbindlichkeiten waren. Der BLRH verwies auf seinen Prüfungsbericht zur EB 2020. (vgl. auch Unterabschnitt 21).

Die gebuchten Veränderungen der Rückstellungen betrafen den Ergebnis- und Vermögenshaushalt:

- Neudotierungen stellten neue Sachverhalte dar. Diese erfasste das Land Burgenland in der Ergebnisrechnung auf den betreffenden Aufwandskonten („Dotierungs-Konten“).

- Verbräuche betrafen rückgestellte Sachverhalte, die im betreffenden Finanzjahr eintraten. Die Verbuchung verminderte die betreffende Aufwandsart. Das Land Burgenland erfasste Verbräuche von Rückstellungen korrekt gegen die jeweiligen Aufwandskonten.
- Auflösungen betrafen Sachverhalte, für die ursprünglich eine Rückstellung gebildet wurde. Aufgrund des Wegfalls des Sachverhaltes war die Rückstellung nicht mehr ganz oder teilweise nötig und konnte daher ertragswirksam aufgelöst werden. Das Land Burgenland löste solche Rückstellungen korrekt gegen Ertragskonten auf.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in den Unterabschnitten 24 und 25 zu den Personalarückstellungen. Diese hatten unterschiedliche Berechnungsverfahren und Parameter (KRAGES) sowie unvollständige Positionen, beispielsweise berücksichtigte das Land Burgenland keine Rückstellungen für Zeitguthaben wie etwa Gleitzeitstunden und Überstunden.

43 Anlage 6r – Haftungsnachweis

43.1 **(1)** Das Wesen von Haftungen besteht unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung etc., darin, „dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann“. ⁸⁵

Die VRV 2015 sieht im § 37 Abs. 1 Z 15 einen Haftungsnachweis als Beilage zum RA vor. Der Teil A des Haftungsnachweises enthält jene Haftungen, die gem. der Art. 15a B-VG Vereinbarung für die Ermittlung der Haftungsobergrenzen (**HOG**) relevant sind. ⁸⁶ Jene Haftungen, die im Rahmen der HOG nicht mit einzubeziehen sind, sind im Teil B darzustellen.

Gemäß dem ÖStP 2012 ⁸⁷ verpflichteten sich die Gebietskörperschaften in Österreich zur Einhaltung fiskalpolitischer Kriterien, um stabile öffentliche Finanzen zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen. Der Bund und die Länder vereinbarten gemäß Art. 15a BV-G die Regelung zu HOG zu vereinheitlichen. Das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen war ab 01.01.2019 anzuwenden.

Die HOG-Vereinbarung legte die Vorgangsweise zur Berechnung der Haftungsobergrenzen fest. Länder und Gemeinden hatten die Einnahmen nach Abschnitt 92 (Öffentliche Abgaben) und 93 (Umlagen) des zweit vorangegangenen Finanzjahres (t-2) heranzuziehen. Den Faktor zur Berechnung der Haftungsobergrenze legte die HOG-Vereinbarung für Länder mit 175% fest.

(2) Das Land Burgenland verfügte über einen Haftungsnachweis als Beilage zum RA 2020. Haftungsgeber waren großteils das Land Burgenland wie auch die Landesholding sowie deren Tochterunternehmen WiBuG und LIB. Sie hafteten in Form von Garantieübernahmen, Haftungs- und Patronatserklärungen sowie „Anweisungen gemäß §§ 1400 ff ABGB“ für die Rückzahlung der offenen Darlehensverpflichtungen der jeweiligen Haftungsnehmer.

⁸⁵ Vgl. BGBl. I Nr. 30/2013 Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012).

⁸⁶ BGBl. Nr. 313/2015 idgF.

⁸⁷ BGBl. Nr. 82/2017 idgF.

Der Haftungsnachweis wies per 31.12.2020 eine Gesamtsumme von rd. 1.184,52 Mio. Euro an Haftungen aus. Davon betrafen rd. 1,131 Mio. Euro eigene Sachverhalte (bspw. für zedierte Forderungen aus den Wohnbauförderungs-darlehen) und Finanzierungen von landesnahen Gesellschaften (bspw. für Anleihen und Kredite). Rund 54 Mio. Euro betrafen externe Dritte.

Tabelle 74: Haftungen des Landes Burgenland per 31.12.2020

Untergruppe	Haftungsgruppe	Haftungen 31.12.2019	Haftungen 31.12.2020	Veränderung
		[Euro]		
Relevant für Haftungsobergrenze (Teil A)				
UG 1	Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	0	0	0
UG 2	Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	149.676.826	136.087.852	-13.588.974
UG 3	Sonstige Wirtschaftshaftungen	147.151.985	212.010.548	64.858.563
	davon staatliche, außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG	55.209.596	52.582.700	-2.626.896
Summe Teil A		296.828.811	348.098.400	51.269.589
Haftungsobergrenze		958.759.068	957.416.007	
Ausnützung der Haftungsobergrenze in %		30,96	36,36	
Nicht relevant für Haftungsobergrenze (Teil B)				
	KRAGES (PPP-Modelle)	30.604.276	30.063.820	-540.456
	Landesholding Burgenland GmbH	225.000.000	274.687.500	49.687.500
	LIB - Landesimmobilien GmbH (vormals BELIG)	86.501.458	82.563.164	-3.938.293
	Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	480.466.464	449.106.546	-31.359.918
Summe Teil B		822.572.197	836.421.030	13.848.833
Gesamtsumme Haftungen		1.119.401.008	1.184.519.430	65.118.421

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Ausnützung der Haftungsobergrenze war mit rd. 36,36 Prozent angeführt. Das waren rd. 348,10 Mio. Euro. Das Land Burgenland rechnete darin gemäß einer § 15a B-VG Vereinbarung nicht die Haftungen für solche Unternehmen ein, die im Rahmen der ESVG-Klassifizierung dem Sektor Staat (S.1312) angehörten. Damit waren Haftungen im Ausmaß von rd. 836,42 Mio. Euro für die Berechnung der HOG nicht relevant.

(3) Bei der Abstimmung der im RA 2020 ausgewiesenen Haftungen per 31.12.2019 mit dem Haftungsnachweis 2019 stellte der BLRH eine Abweichung von 15,0 Mio. Euro fest. Gemäß Land Burgenland war der Haftungsstand im RA 2020 um diesen Betrag per 31.12.2019 zu niedrig ausgewiesen und betrug daher rd. 1.134,40 Mio. Euro.

Der BLRH stimmte die jeweiligen Salden des Haftungsnachweises per 31.12.2020 mit den Salden- sowie Bankbestätigungen ab. Dabei stellte er keine Abweichungen fest.

(4) Die für die HOG relevanten Haftungspositionen verzeichneten gemäß Haftungsnachweis 2020 einen Anstieg um rd. 51,27 Mio. Euro:

Tabelle 75: Relevante Haftungspositionen für Haftungsobergrenze

Untergruppe	Haftungsgruppe	Haftungen 31.12.2019	Haftungen 31.12.2020	Veränderung
		[Euro]		
Relevant für Haftungsobergrenze (Teil A)				
2	Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	149.676.826	136.087.852	-13.588.974
3	Kriegsopfer u. Behindertenverband	4.314.082	4.312.498	-1.585
3	Tourismus u. Infrastruktur Holding GmbH	19.660.000	34.660.000	15.000.000
3	Sonnenland Railtour GmbH	300.000	300.000	0
3	Wirtschaftspark Burgenland Nord - Kittsee - Parndorf Erwerbs- und ErschließungsgesmbH (WBN) und Liegenschaftsverwaltung und Aufschließung GesmbH (LVA)	5.168.220	5.370.970	202.750
3	Fußballakademie Mattersburg Errichtungs GmbH (FAM)	5.781.186	5.230.597	-550.589
3	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH - BRM Burgenländische Risikokapital Management AG	1.200.000	1.200.000	0
3	AVITA Resort GmbH & Co KG	2.972.059	2.908.824	-63.235
3	Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH - Seewinkeltherme	9.900.000	9.900.000	0
3	Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Raaberbahn)	26.693.099	0	-26.693.099
3	Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG (Raaberbahn)	0	25.666.268	25.666.268
3	KRAGES	3.905.300	46.299.262	42.393.962
3	Wasserleitungsverband	186.488	140.558	-45.930
3	WiBuG - Haftungsübernahmen gem. WiFÖG 1994 für Gewerbe u. Industrie sowie Tourismus	11.861.953	23.438.871	11.576.917
3	sonstige Wirtschaftshaftungen	55.209.596	52.582.700	-2.626.896
Summe Teil A		296.828.811	348.098.400	51.269.589

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Haftungen der Untergruppe „UG 2 – Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau- Darlehen“ sanken im Jahr 2020 um rd. 13,59 Mio. Euro auf rd. 136,09 Mio. Euro. Diese betrafen die Haftungen des Landes im Zusammenhang mit verkauften WBF-Darlehen.

Rund drei Viertel aller Haftungen der Untergruppe „UG 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ entfielen gemäß RA 2020 auf die Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH, die Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, die KRAGES sowie die sonstige Wirtschaftshaftungen:

- Für die Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH haftete das Land Burgenland in Form von Garantieerklärungen von insgesamt rd. 34,66 Mio. Euro.
- Gegenüber der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG wies das Land Burgenland eine Haftungssumme per 31.12.2020 in Höhe von rd. 25,67 Mio. Euro aus.

- Bei der KRAGES betrug die Haftung des Landes Burgenland per 31.12.2020 rd. 46,30 Mio. Euro.

Die sonstigen Wirtschaftshaftungen umfassten Haftungen der

- Landesholding (rd. 1,41 Mio. Euro)
- LIB (rd. 0,33 Mio. Euro) sowie die
- WiBuG (rd. 50,85 Mio. Euro).

(5) Als nicht relevante Haftungspositionen für die HOG wies das Land Burgenland folgende Beträge aus:

Tabelle 76: Nicht relevante Haftungspositionen für Haftungsobergrenze

Untergruppe	Haftungsgruppe	Haftungen 31.12.2019	Haftungen 31.12.2020	Veränderung
		[Euro]		
Nicht relevant für Haftungsobergrenze (Teil B)				
	KRAGES (PPP-Modelle)	30.604.276	30.063.820	-540.456
	Landesholding Burgenland GmbH	225.000.000	274.687.500	49.687.500
	LIB - Landesimmobilien GmbH (vormals BELIG)	86.501.458	82.563.164	-3.938.293
	Wohnbau Burgenland GmbH (WBG)	480.466.464	449.106.546	-31.359.918
	Summe Teil B	822.572.197	836.421.030	13.848.833

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Mit rd. 449,11 Mio. Euro entfiel mehr als die Hälfte dieser Haftungspositionen auf die WBG. Diese standen in Zusammenhang mit der Finanzierung für den Ankauf der WBF-Darlehensforderungen des Landes Burgenland.

Die Landesholding begab Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) von insgesamt 225,0 Mio. Euro, für deren Einlösung das Land Burgenland garantierte. Darüber hinaus haftete das Land Burgenland für Kreditverbindlichkeiten der Landesholding von rd. 49,69 Mio. Euro.

Für Kreditverbindlichkeiten der LIB sowie für deren Begebung von Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) haftete das Land Burgenland mit insgesamt rd. 82,56 Mio. Euro.

Das Land Burgenland übernahm den Annuitätendienst für diverse Baumaßnahmen sowie Investitionen der KRAGES für die Pflegeheime Neudörf, Rechnitz und Oberpullendorf. Davon waren per 31.12.2020 rd. 30,06 Mio. Euro ausständig.

(6) Im LVA 2020 legte das Land Burgenland seinen Höchstbetrag für Haftungsübernahmen („Haftungsobergrenze“ – HOG) mit rd. 957,42 Mio. Euro fest und stellte diesen Betrag im Haftungsnachweis 2020 dar. Zwei Positionen gemäß der § 15 a BV-G Vereinbarung zum Ausweis der Haftungsobergrenze blieben bei der Berechnung unberücksichtigt. Das Land Burgenland erteilte zur Berechnung keine Auskunft. Gemäß Haftungsnachweis wies das Land Burgenland eine Ausnützung der HOG von rd. 36,36 Prozent aus.

(7) Im Jahr 2020 lukrierte das Land Burgenland für Haftungsübernahmen rd. 2,48 Mio. Euro an Haftungsprovisionen.⁸⁸

(8) Die Bestimmungen der VRV 2015 sehen für den Fall von überwiegend wahrscheinlich eintretender Inanspruchnahme von Haftungen die Ermittlung und Bildung von Rückstellungen vor. In seinem LVA 2020 legte das Land Burgenland Risikogruppen sowie den Faktor für die Berechnung der Risikovorsorge fest.

Das Land Burgenland wies im Jahr 2020 eine Rückstellung von rd. 0,72 Mio. Euro aus. (vgl. Unterabschnitt 25). Um für etwaige Haftungsausfälle Rückstellungen zu bilden, plante das Land Burgenland ab dem Jahr 2023 eine systematische Risikoanalyse durchzuführen.

43.2 Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass der Abgleich des Haftungsnachweises 2019 mit dem Haftungsnachweis 2020 per 31.12.2019 um 15,0 Mio. Euro abwich. Der Abgleich des Haftungsnachweises 2020 mit Bank- bzw. Saldenbestätigungen ergab keine Differenzen.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung des Haftungsnachweises darauf zu achten, dass die Endbestände des Vorjahres mit den Anfangsbeständen des Folgejahres übereinstimmen.

Zu (7) Der BLRH kritisierte, dass er die im Haftungsnachweis dargestellte HOG nicht nachvollziehen konnte. Das Land Burgenland konnte die Berechnung nicht erläutern.

Der BLRH empfahl, die HOG entsprechend den Regelungen der § 15a B-VG Vereinbarung zu berechnen und diese Berechnung nachvollziehbar im LVA bzw. im RA darzustellen.

Zu (8) Darüber hinaus merkte der BLRH kritisch an, dass das Land Burgenland seine im LVA 2020 festgelegten Vorgaben zur Risikovorsorgebildung im RA 2020 nicht umsetzte.

Der BLRH empfahl, die im LVA festgelegten Vorgaben zur Risikovorsorge im RA zu beachten.

43.3 Zu (3) führte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme an, dass es diese Empfehlung vorwegnehmend bereits ab dem RA 2021 auf eine korrekte Darstellung bzw. Übereinstimmung Bedacht genommen habe.

Zu (7) gab das Land Burgenland an, dass es auf die Empfehlung der nachvollziehbaren Dokumentation bei der Erstellung des RA bzw. des LVA fortan besonders Rücksicht nehmen werde.

Zu (8) gab das Land Burgenland zur Auskunft, dass es diese Empfehlung vorwegnehmend bereits ab dem RA 2021 eine entsprechende Rückstellung unter Beachtung der Risikogruppen angesetzt habe.

⁸⁸ Vgl. RA 2020, Finanzposition 2-961005-8299.

44 Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen

44.1 In der Anlage 6s waren die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und die pensionsbezogenen Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre anzuführen. Das Land Burgenland begann im Jahr 2021 mit einem Wert von rd. 77,55 Mio. Euro für 1.205 Personen. Diese Werte fielen von Jahr zu Jahr. Insgesamt wies es für die nächsten 30 Jahre rd. 1.518,32 Mio. Euro aus:

Tabelle 77: Pensionsaufwendungen der nächsten 30 Jahre

Jahr	Aufwendungen für Pensionsleistungen der Gebietskörperschaft	Anzahl der Ruhegenussempfänger		Anzahl der Versorgungsgenussempfänger		Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach §1 Abs. 2	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger Zusammenfassung gem. §1 Abs.2
		Gesamt	davon Landeslehrer	Gesamt	davon Landeslehrer		
	[Euro]	[Anzahl]				[Euro]	[Anzahl]
2021	77.549.002	1.205,0					
2022	75.858.906	1.162,6					
2023	74.620.021	1.130,0					
2024	73.038.127	1.093,2					
2025	71.400.910	1.056,2					
2026	70.557.827	1.033,2					
2027	69.276.280	1.005,7					
2028	68.150.615	980,0					
2029	66.759.931	952,7					
2030	64.950.884	918,6					
2031	63.266.398	887,4					
.....							
2048	207.602.720	263,5					
2049	18.476.303	234,1					
2050	16.323.159	206,6					
Summe	1.518.316.493						

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ein Vergleich mit den Werten der Anlage 4 zeigte, dass dort für das Jahr 2020 Pensionsaufwendungen in Höhe von rd. 121,34 Mio. Euro ausgewiesen waren. Der BLRH wies das Land Burgenland im Rahmen der Prüfungshandlungen auf die Unplausibilität der Angaben in Anlage 4 und Anlage 6s hin. Im Rahmen der Novellierung der VRV 2015 wurden die beiden Anlagen überarbeitet und geändert, um eine höhere Vergleichbarkeit zu erzielen.

Ein Vergleich des BLRH mit den RA 2020 anderer Bundesländer, beispielsweise Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Kärnten, und Wien zeigte, dass deren Daten für die Anlagen 4 und 6s plausibel miteinander vergleichbar waren.

Das Land Burgenland füllte nicht alle Spalten der von der VRV 2015 gegebenen Vorlage aus. Beispielsweise machte es nur Angaben zur Anzahl der Ruhegenussempfänger, nicht jedoch zu jener der Versorgungsgenussempfänger.

- 44.2 Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen zu Anlage 4 im Unterabschnitt 28.

Ferner kritisierte er, dass das Land Burgenland nicht alle gemäß VRV 2015 vorgeschriebenen Angaben machte.

Der BLRH empfahl, alle Spalten mit den von der VRV 2015 geforderten Angaben zu befüllen.

- 44.3 Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass es diese Empfehlung vorwegnehmend sämtlich erforderliche Angaben in der Anlage 6s bereits ab dem RA 2021 entsprechend der VRV 2015 machen würde.

45 Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung

45.1 **(1)** Ein- bzw. Auszahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft bestimmt waren, sondern für Dritte anzunehmen bzw. weiterzuleiten waren, stellten Forderungen (Vorschüsse) bzw. Verbindlichkeiten (Verwahrgelder) der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Dazu zählten auch Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang aus Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarungen, sofern das Land Burgenland gesetzlich dazu verpflichtet war.

Forderungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung waren Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistete und die von diesen zurückzuzahlen waren (Vorschüsse).

Verbindlichkeiten aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung umfassten neben Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt des Einlangens noch nicht feststellbar war, auch irrtümlich erhaltene Einzahlungen. Darüber hinaus fielen Abgaben und etwaige Zuschläge, die von der Gebietskörperschaft einzuheben und an sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts weiterzuleiten waren, ebenfalls unter die Position der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Am Ende des laufenden Finanzjahres waren nur jene Beträge unter den nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- bzw. Auszahlungen auszuweisen, soweit dies aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt war. Darüber hinaus waren am Ende des Finanzjahres die offenen Salden sowie die Soll- und Habenumsätze in der Beilage zum RA nachzuweisen.⁸⁹

(2) Das Land Burgenland stellte die nicht voranschlagswirksame Gebarung per 31.12.2020 als Beilage zum RA 2020 wie folgt dar:

Tabelle 78: Nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß Anlage 6t

Nicht voranschlagswirksame Gebarung	Stand per 31.12.2019	Stand per 31.12.2020	Veränderung
	[Euro]		
Nicht voranschlagswirksame Forderungen (Vorschüsse)	27.526.917	22.999.354	-4.527.563
Nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten (Verwahrgelder)	215.329.294	229.126.663	13.797.369

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Vergleich RA 2019 zum RA 2020 sanken die nicht voranschlagswirksamen Forderungen von rd. 27,53 Mio. Euro um rd. 4,53 Mio. Euro auf rd. 23,00 Mio. Euro. Die nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten stiegen von rd. 215,33 Mio. Euro um rd. 13,80 Mio. Euro auf rd. 229,13 Mio. Euro.

⁸⁹ Vgl. BGBl. II Nr. 313/2015, § 12 VRV 2015 idgF.

Die Verminderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen resultierte im Wesentlichen aus der ARA. Die ansteigenden Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren zum Großteil auf die Veränderung des Kontos „3681 019 Zins- und Währungstauschverträge“⁹⁰ sowie auf die Veränderungen bei der PRA zurückzuführen.

In der Anlage 6t zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren auch die Konten zur ARA und PRA enthalten. Diese hatten jedoch in der Vermögensrechnung sowohl aktiv- wie auch passivseitig eine eigene Bilanzposition und waren nicht Teil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

(3) Der BLRH stimmte die Kontensalden im Einzelnachweis mit den Salden aus der Buchhaltung ab. Dabei stellte er keine Abweichungen fest.

- 45.2 Der BLRH kritisierte, dass der Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung auch die Konten zur ARA und PRA enthielt. Diese waren jedoch in der Bilanz gesondert ausgewiesen. In diesem Zusammenhang stellte er die im Einzelnachweis dargestellten Soll- und Habenumsätze sowie den Stand per 31.12.2020 in Frage.

Der BLRH empfahl, gemäß VRV 2015 ausschließlich die Konten der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten im Einzelnachweis darzustellen. Rechnungsabgrenzungskonten waren demnach nicht Teil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

- 45.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Erstellung der Anlage 6t automatisiert mittels Softwareapplikation aus SAP erfolge. In der Anlage würden alle Sachkonten angeführt, die gemäß VRV 2015 mit den MVAG 4120 und 4220 (Zahlungen aus nicht voranschlagswirksamer Gebarung) gekennzeichnet seien. Nachdem die Sachkonten 2900 und 3900 auch mit diesem MVAG versehen sind, werden sie in der Anlage 6t ausgewiesen. Entsprechend der Empfehlung des BLRH würden ab dem RA 2022 diese Konten nicht mehr in der Anlage 6t ausgewiesen.

⁹⁰ Auf diesem Konto erfasste das Land Burgenland irrtümlich die Agien aus den OeBFA-Darlehen doppelt. (vgl. Unterabschnitt 25)

KENNZAHLEN

46 Definition und Beschreibung von Kennzahlen

46.1 Wie bei RA nach der VRV 1997 bot sich auch bei solchen nach der VRV 2015 die Möglichkeit, ausgehend von den Werten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung verschiedene Kennzahlen zu errechnen und zu interpretieren. Die VRV 2015 enthielt jedoch keine expliziten Vorgaben für die Berechnung von Kennzahlen.

Kennzahlen sollten bestimmte Sachverhalte zueinander in Beziehung setzen und damit Aussagen zu wirtschaftlichen Grundsätzen treffen. Die Anzahl von möglichen Kennzahlen war somit mannigfaltig, aber ihre Aussagekraft und Sinnhaftigkeit war mitunter zu hinterfragen. Beliebte Kennzahlen für Gebietskörperschaften waren beispielsweise „pro Kopf“-Kennzahlen, die bestimmte Werte in Relation zu Einwohnerzahlen setzten.

Beispiele für aus Sicht des BLRH sinnvolle Kennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die angeführten Werte leitete der BLRH aus dem RA 2020 ab:

Tabelle 79: Kennzahlen

Kennzahl	Aussage	Orientierungswert	RA 2020
Nettovermögensveränderungsrate	Um wie viel Prozent hat sich das Nettovermögen im Vergleich zum Ausgangswert verändert?	Wert sollte über 0 % liegen.	-0,39%
Freie Finanzspitze	Welcher finanzielle Spielraum bleibt nach der laufenden Schuldentilgung u.a. für Investitionen über?	Wert über 15 % ist sehr gut. Wert unter 0 % ist als negativ zu bewerten.	-6,23%
Eigenfinanzierungsquote	Gelingt es, die Auszahlungen aus der investiven und operativen Gebarung selbst zu decken?	Wert über 100 %: Schulden können abgebaut werden. Wert unter 100 %: Notwendigkeit der Inanspruchnahme von vorhandenen liquiden Mitteln, Zahlungsmittelreserven oder zu einer Neuverschuldung	102,56%
Aufwandsdeckungsgrad	Inwieweit gelingt es der Gebietskörperschaft, die Aufwendungen durch die Erträge zu decken?	Wert sollte über 100 % liegen.	99,29%
Operativer Auszahlungsdeckungsgrad	Inwieweit gelingt es, die operativen Auszahlungen durch die operativen Einzahlungen zu decken?	Wert sollte über 100 % liegen.	104,77%

Quelle: Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015; Berechnung der Kennzahlen: BLRH

Es war damit zu rechnen, dass sich mit zunehmender Anwendungspraxis der VRV 2015 weitere Kennzahlen herausbildeten.

Insgesamt hielt der BLRH im Rahmen der Prüfungshandlungen zum RA 2020 fest, dass aus seiner Sicht ein Kennzahlenvergleich mit anderen Gebietskörperschaften aufgrund der zahlreichen Wahlrechte und hohen Bewertungsspielräume nicht sinnvoll war. Vielmehr war ein Vergleich der Gebietskörperschaft mit ihr selbst in einer mehrjährigen Zeitreihe in Betracht zu ziehen, sobald die Mängel der EB 2020 sowie deren Fortführung in den RA ab 2020 korrigiert sind. Ebenso war zu beachten,

dass Kennzahlen immer von den gleichen Ausgangsbasen berechnet werden müssen, um die Vergleichbarkeit in einer Zeitreihe zu gewährleisten.

Der BLRH verzichtete daher im Rahmen der Prüfungshandlungen zum RA 2020 auf eine Interpretation von Kennzahlen, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass sowohl zur EB 2020 als zu den RA des Landes Burgenland ab 2020 noch zahlreiche Berichtigungen notwendig waren, die Einfluss auf Kennzahlen hatten. Der BLRH zog eine Behandlung von Kennzahlen erst bei der Prüfung künftiger RA des Landes Burgenland in Betracht.

KORREKTUREN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

47 Ausgangslage

47.1 **(1)** Das Land Burgenland erstellte zum 01.01.2020 erstmalig eine EB unter Anwendung der neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß VRV 2015. Damit wählte es den spätmöglichsten Stichtag für seine EB.

Eine weitere rechtliche Grundlage für die Erstellung der EB 2020 des Landes Burgenland war seine Bewertungsrichtlinie zur VRV 2015 vom Oktober 2020. Diese stellte einen „Leitfaden zur Ersterfassung und –bewertung von Vermögenswerten“ für das Land Burgenland dar.

Im November 2020 beschloss die Bgld. Landesregierung die EB 2020 mit einer Bilanzsumme von rd. 3,13 Mrd. Euro.

(2) In seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 stellte der BLRH einen umfangreichen Korrekturbedarf der Aktiv- als auch Passivseite fest. Die VRV 2015 sieht hierfür einen begrenzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Veröffentlichung der EB vor.⁹¹ Sie hält fest, dass durchgeführte Korrekturen in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind.

Der Bgld. Landtag beschloss die korrigierte EB 2020 gemeinsam mit dem RA 2020 im Dezember 2021.

(3) Zur Umsetzung der VRV 2015 richtete das Land Burgenland im Jahr 2017 einen Lenkungsausschuss ein. Dieser legte in seiner 9. Sitzung am 21.07.2021 fest, die Korrekturen der EB im Rahmen eines Teilprojektes umzusetzen und bestimmte hierfür das Projektende mit Juni 2026. Der Lenkungsausschuss beschloss u.a. die Einrichtung von Arbeitsgruppen mit den Zielen,

- die Bilanzpositionen zu überprüfen und den Korrekturbedarf zu erheben sowie
- Richtlinien zu evaluieren bzw. zu erstellen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH waren zwei Arbeitsgruppen⁹² eingerichtet, deren Führung leitenden Bediensteten der Abteilung 5 und der Abteilung 7 oblag.

(4) In seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 sprach der BLRH insgesamt 104 Empfehlungen aus. Davon betrafen

- 81 Empfehlungen Korrekturen zur EB 2020 und
- 23 Empfehlungen generelle Sachverhalte bzw. Vorgangsweisen im Zusammenhang mit Bilanzierungsarbeiten, insbesondere in Hinblick auf künftige RA.

Von den 81 Korrekturempfehlungen hatte das Land Burgenland bisher sieben umgesetzt. Diese betrafen Beteiligungsansätze, kurzfristige Forderungen sowie Zahlungsmittelreserven in Zusammenhang mit den in der EB ausgewiesenen Haushaltsrücklagen. Damit hatte das Land Burgenland zum Zeitpunkt des RA 2020 insgesamt rd. 9 Prozent der Korrekturempfehlungen des BLRH umgesetzt. Der BLRH

⁹¹ Vgl. BGBl. II Nr. 313/2015

⁹² Arbeitsgruppen „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Kulturgüter“ und „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen (ohne Kulturgüter)“

erkannte, dass dem Land Burgenland aufgrund der zeitlichen Nähe der Erstellung der EB 2020 und des RA 2020 sowie seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 eine Umsetzung seiner Korrektorempfehlungen im RA 2020 nur teilweise möglich war

Weiteren Korrekturbedarf erkannte das Land Burgenland im Zuge seiner Evaluierungen zur EB 2020 selbst. Davon umfasst waren insgesamt zehn Korrekturen von Bilanzpositionen der Aktiva und Passiva.

Das Land Burgenland teilte mit, dass die bisher durchgeführten und im RA 2020 abgebildeten Korrekturen nicht abschließend waren. Weitere Korrekturen plante es laufend im Rahmen der folgenden RA durchzuführen. Es führte weiters aus, nicht die rechtlich festgelegte Frist von fünf Jahren zur Korrektur ausschöpfen zu wollen, sondern die erforderlichen Korrekturen so zeitnah wie möglich durchzuführen.

(5) Der BLRH überarbeitete die Resümee-Tabelle aus seinem Prüfungsbericht zur EB 2020⁹³ mit den Einschätzungen zum Korrekturbedarf und stellte dessen Status zum Stand des RA 2020 dar. (vgl. Anlage 5)

47.2 Zu (4) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland erst sieben von 81 Korrektorempfehlungen aus dem Prüfungsbericht des BLRH zur EB 2020 im RA 2020 umsetzte. Dies entsprach einer Umsetzungsquote von rd. 9 Prozent.

Das Land Burgenland erkannte darüber hinaus selbst bei zehn Sachverhalten weiteren Korrekturbedarf, den es im Zuge der Erstellung des RA 2020 durchführte.

Der BLRH empfahl wiederholt, die Korrekturen zur EB 2020 zeitnah durchzuführen. (siehe 1.2). Erst nach Abschluss der Korrekturen war aus seiner Sicht eine fehlerlose und damit wahrheitsgetreue Abbildung der Vermögens- und Schuldenpositionen des Landes Burgenland gegeben.

⁹³ Vgl. Prüfungsbericht zur EB 2020, Anlage 4

48 Korrekturen zur Eröffnungsbilanz

48.1 **(1)** Durch die Korrekturen zur EB 2020 sank die Bilanzsumme von rd. 3.125,83 Mio. Euro um rd. 123,71 Mio. Euro auf rd. 3,00 Mrd. Euro. Dies entsprach einer Reduktion von rd. 4,0 Prozent.

(2) Auf der Aktivseite führte das Land Burgenland Korrekturen im Bereich der

- Sachanlagen,
- Beteiligungen,
- kurzfristigen Forderungen sowie
- der ARA durch:

Tabelle 80: Aktiva der korrigierten EB

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]			[%]
A Langfristiges Vermögen	2.863.307.428	2.737.042.668	-126.264.760	-4,4
A.I Immaterielle Vermögenswerte	86.402	86.402	0	0,0
A.II Sachanlagen	951.642.407	951.680.686	38.278	0,0
A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	225.000.000	225.000.000	0	0,0
A.IV Beteiligungen	181.181.996	54.878.957	-126.303.038	-69,7
A.V Langfristige Forderungen	1.505.396.623	1.505.396.623	0	0,0
B Kurzfristiges Vermögen	262.519.144	265.076.782	2.557.638	1,0
B.I Kurzfristige Forderungen	54.304.345	56.043.709	1.739.365	3,2
B.II Vorräte	1.775.846	1.775.846	0	0,0
B.III Liquide Mittel	179.922.917	179.922.917	0	0,0
B.V. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274	3,1
Summe	3.125.826.571	3.002.119.450	-123.707.122	-4,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- (3)** Auf der Passivseite führte das Land Burgenland Korrekturen im Bereich der
- Haushaltsrücklagen,
 - lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten
 - sowie der kurzfristigen Rückstellungen durch:

Tabelle 81: Passiva der korrigierten EB

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.496.040.665	1.355.997.065	-140.043.600	-9,4
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528	-2,0
C.II Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072	-100,0
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	37.182.500	0	0,0
D.I Investitionszuschüsse	37.182.500	37.182.500	0	0,0
E Langfristige Fremdmittel	1.125.469.054	1.125.474.000	4.946	0,0
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	702.698.362	702.698.362	0	0,0
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	215.116.702	215.121.648	4.946	0,0
E.III Langfristige Rückstellungen	207.653.990	207.653.990	0	0,0
F Kurzfristige Fremdmittel	467.134.352	483.465.885	16.331.532	3,5
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	118.785.258	0	0,0
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	240.395.729	256.772.262	16.376.532	6,8
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40.104.960	40.059.960	-45.000	-0,1
F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	67.848.405	0	0,0
Summe	3.125.826.571	3.002.119.450	-123.707.122	-4,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

49 Korrigierte Aktivposten

49.1 (1) Folgende Tabelle stellt die Korrekturen der **Sachanlagen** dar:

Tabelle 82: Korrekturen Position A.II Sachanlagen

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
A.II Sachanlagen	951.642.407	951.680.686	38.278	0,0
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480	815.344.480	0	0,0
A.II.2 Gebäude und Bauten	1.274.066	1.274.066	0	0,0
A.II.4 Sonderanlagen	1.812.640	1.812.640	0	0,0
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.499.950	16.499.950	0	0,0
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.363.421	2.363.421	0	0,0
A.II.7 Kulturgüter	3.811.204	3.811.204	0	0,0
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.536.648	110.574.926	38.278	0,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Unter der Position der Sachanlagen waren u.a. „*Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau*“ erfasst. Diese stellten Vermögenswerte dar, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen war.

Für die Errichtung einer länderübergreifenden Softwarelösung leistete das Land Burgenland in den Jahren 2018 und 2019 Teilzahlungen von insgesamt rd. 38.300 Euro. Um diese Investition in der Eröffnungsbilanz unter den Vermögenswerten darzustellen, erfolgte eine Umbuchung auf das Konto „*Anlage in Bau, Kooperationsprojekt AnNA, Beitrag*“. ⁹⁴

(2) Nach Korrektur der EB 2020 wies das Land Burgenland für seine **Beteiligungen** statt rd. 181,18 Mio. Euro nur mehr rd. 54,88 Mio. Euro aus:

Tabelle 83: Korrekturen Position A.IV Beteiligungen

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
A.IV Beteiligungen	181.181.996	54.878.957	-126.303.038	-69,7
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165.327.580	8.240.773	-157.086.807	-95,0
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	553.753	0	0,0
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2.345.055	2.345.055	0	0,0
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.955.608	43.739.377	30.783.769	237,6

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁹⁴ Vgl. RA 2020, Finanzposition 1-023013-0682.

Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, den Beteiligungsansatz für den Konzern Landesholding um die Fremdanteile am Eigenkapital der Konzernbilanz zu bereinigen. Das Land Burgenland kam dieser Empfehlung nach und senkte deren Wert um rd. 157,09 Mio. Euro. Damit war die Beteiligung am Konzern Landesholding mit Null bewertet. Die Bewertung mit Null ergab sich aus der Tatsache, dass das Eigenkapital der Konzernbilanz der Landesholding zum 31.12.2019 in Höhe von rd. 157,09 Mio. Euro abzüglich der „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ in Höhe von rd. 162,56 Mio. Euro einen negativen Wert von rd. -5,48 Mio. Euro ergab. Damit war ein Wert von Null für den Beteiligungsansatz heranzuziehen. (vgl. Unterabschnitt 19)

Der Bilanzansatz für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sank somit um rd. 95,0 Prozent auf rd. 8,24 Mio. Euro.

(3) Die **verwalteten Einrichtungen** wiesen in der EB 2020 einen Wert von rd. 12,96 Mio. aus. Dieser Wert entsprach überwiegend dem Stand deren liquider Mittel gemäß ihren Jahresabschlüssen 2019. Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, die Bewertung analog den rechtlichen Bestimmungen der VRV 2015 nach Möglichkeit anhand doppischer Jahresabschlüsse vorzunehmen und auf die verwalteten Einrichtungen einzuwirken, solche doppische Jahresabschlüsse zu erstellen. Als Bewertungsansatz war gemäß VRV 2015 das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen heranzuziehen. Behelfsmäßig konnte auch der Stand der liquiden Mittel herangezogen werden.

Das Land Burgenland korrigierte die Beteiligungsansätze der verwalteten Einrichtungen wie folgt:

Tabelle 84: Korrektur Bewertungsansätze verwaltete Einrichtungen

A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]		[%]	
Bgld. Gesundheitsfonds (BURGEF)	7.146.702	26.735.484	19.588.782	274,1
Bgld. Ökoenergiefonds	779.753	779.753	0	0,0
Bgld. Genuss- und Agrarmarketing	374.390	775.785	401.395	107,2
Bgld. Musikschulwerk	459.565	204.262	-255.303	-55,6
Dachmarke Burgenland	16.292	16.292	0	0,0
Bgld. Landesfeuerwehrverband	2.126.074	14.012.346	11.886.272	559,1
Landestierschutz Burgenland	52.486	183.346	130.860	249,3
Landesverband Burgenland Tourismus	0	0	0	0,0
Landschaftspflegefonds	341.989	0	-341.989	-100,0
Nachbarschaftshilfe Sicherheit	0	0	0	0,0
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel	1.644.996	1.018.749	-626.247	-38,1
Patientenentschädigungsfonds	0	0	0	0,0
Unser Dorf	11.108	11.108	0	0,0
Verein Burgenländische Energieagentur	0	0	0	0,0
Verein Freunde des Landesmuseums	2.253	2.253	0	0,0
Verein zur Förderung von Kultur, Animation u. Bildung im Burgenland	0	0	0	0,0
Summe	12.955.608	43.739.377	30.783.769	237,6

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Entsprechend § 23 VRV 2015 änderte das Land Burgenland die Bewertungsansätze für folgende Einrichtungen gemäß deren jährlicher Abschlüsse:

- BURGEF (Werte aus dem RA 2018),
- Genuss Burgenland (Werte aus dem JA 2019),
- Bgld. Musikschulwerk (Werte aus dem JA 2018),
- Landestierschutz Burgenland (Werte aus dem JA 2019).

Beim Bgld. Landesfeuerwehrverband, der einen RA 2020 gemäß VRV 2015 vorlegte, erfolgte die Korrektur des Bewertungsansatzes auf Basis seines dort ausgewiesenen Nettovermögens zum 31.12.2019.

Zur Umbuchung der Geldbestände des Landschaftspflegefonds in Höhe von rd. 341.989 Euro teilte das Land Burgenland mit, dass das Bankkonto des Landschaftspflegefonds in der EB 2020 doppelt erfasst war. Diese waren unter den liquiden Mitteln als auch unter den verwalteten Einrichtungen dargestellt. Das Land Burgenland korrigierte daher den Wertansatz bei den verwalteten Einrichtungen.

Bei der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel erfolgte die Wertberichtigung auf Basis ihrer Bankbestände per 31.12.2019 von insgesamt rd. 1,02 Mio. Euro. Darüber hinaus verfügte sie auch über ein Wertpapierdepot von rd. 254.400 Euro, die das Land Burgenland für den Bewertungsansatz unberücksichtigt ließ.

(4) Die **kurzfristigen Forderungen** stiegen nach den Korrekturen zur EB 2020 von rd. 54,30 Mio. Euro um rd. 1,74 Mio. Euro auf rd. 56,04 Mio. Euro:

Tabelle 85: Korrekturen Position B.I Kurzfristige Forderungen

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
B.I Kurzfristige Forderungen	54.304.345	56.043.709	1.739.365	3,2
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	48.187.149	0	0,0
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	730.913	213.670	-517.243	-70,8
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401	6.632.009	2.256.608	51,6
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1.010.882	1.010.882	0	0,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. 48,19 Mio. Euro erfuhren keine EB-Korrekturen.

Aufgrund der Empfehlungen des BLRH in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 evaluierte das Land Burgenland die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben.

Für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf erhob das Land Burgenland von den Bewilligungsinhabern eine Landschaftsschutzabgabe. Davon erhielt das Land Burgenland einen Anteil von 60 Prozent und 40 Prozent die jeweilige Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau fiel.⁹⁵ Die Forderungen aus der Landschaftsschutzabgabe waren ursprünglich in der EB 2020 nicht erfasst. Gemäß Auskunft des Landes Burgenland bestanden zum Stichtag 31.12.2019 offene Forderungen von insgesamt rd. 225.960 Euro. Im Zuge der Korrekturarbeiten stellte das Land Burgenland rd. 135.600,00 Euro in der EB 2020 dar, welche seinem Anteil von 60 Prozent entsprachen. Dazu teilte es mit, dass es zum Rechnungsabschlussstichtag lediglich die dem Land zuzurechnende, noch nicht beglichene Landschaftsschutzabgabe als Forderung erfasste. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40 Prozent war in den ausgewiesenen Salden der nicht voranschlagswirksamen Gebarung nicht nachvollziehbar.

Das Bgld. Tourismusgesetz regelte u.a. die Einhebung und Aufteilung der Erträge aus den Tourismusabgaben.⁹⁶ Als Abgeltung des Verwaltungsaufwands erhielt das Land Burgenland einen Anteil von 10 Prozent. In der EB 2020 war der Tourismusförderungsbeitrag mit einem Betrag in Höhe von rd. 730.900,00 Euro unter den Forderungen aus Abgaben ausgewiesen. Im Zuge der Korrekturen zur EB 2020 buchte das Land Burgenland diesen Betrag aus und stellte den Landesanteil von rd. 78.100 Euro unter den kurzfristigen Forderung aus Abgaben dar.⁹⁷ Dazu teilte das Land Burgenland mit, dass es den Landesanteil in Höhe von 10 Prozent

⁹⁵ LGBl. Nr. 27/1991 idgF.

⁹⁶ LGBl. Nr. 63/2014 idgF.

⁹⁷ Die offenen Forderungen umfassten neben dem Landesanteil von 10 % auch offene Gebühren iZm dem Tourismusförderungsbeitrag.

voranschlagswirksam und die restlichen 90 Prozent in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abbildete.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen stiegen von rd. 4,38 Mio. Euro um rd. 2,26 Mio. Euro auf rd. 6,63 Mio. Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus der Erfassung offener, bereits fälliger Tilgungsraten aus Wohnbaudarlehen von rd. 2,39 Mio. Euro. Im Gegenzug erfolgten Ausbuchungen doppelt erfasster Forderungen von insgesamt rd. 136.000 Euro.

(5) Die Position „**Liquide Mittel**“ in der EB 2020 von rd. 179,92 Mio. Euro umfasste neben Kassen- und Bankguthaben auch sogenannte „*Zahlungsmittelreserven*“ in Höhe von rd. 112,69 Mio. Euro. Sie resultierten aus einer Umbuchung und waren lediglich eine buchhalterische Darstellung der Finanzmittel. Die Position „*Zahlungsmittelreserven*“ war nicht auf eigenen Bankkonten, Sparbüchern, etc. hinterlegt und stimmten mit den Bankbriefen und Kontoauszügen nicht überein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Korrektur der Zahlungsmittelreserven:

Tabelle 86: Korrekturen Position B.III Liquide Mittel

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]			[%]
B.III Liquide Mittel	179.922.917	179.922.917	0	0,0
B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks	67.232.846	179.922.917	112.690.072	167,6
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112.690.072	0	-112.690.072	-100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland buchte die Position „*Zahlungsmittelreserven*“ in Höhe von rd. 112,69 Mio. Euro aus und erhöhte den Stand der Position „*Kassen- und Bankguthaben*“ um diesen Betrag. Somit kam es der Empfehlung des BLRH nach, die liquiden Mittel analog den Bankbestätigungen bzw. Kontoauszügen auszuweisen.

(6) Um Aufwendungen, die künftige Perioden betrafen, zeitlich abzugrenzen, bildete das Land Burgenland folgende ARA.:

Tabelle 87: Korrekturen Position B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]			[%]
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274	3,1
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274	3,1

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2019 leistete das Land Burgenland eine Akontozahlung von 1,00 Mio. Euro an die Pflegeservice Burgenland GmbH. Davon betrafen rd. 0,85 Mio. Euro das Jahr 2020. Diesen Betrag stellte das Land Burgenland im Zuge der Korrekturarbeiten zur EB 2020 als ARA dar.

Die Position der „Aktiven Rechnungsabgrenzung“ per 01.01.2020 enthielt weiters eine Abgrenzung für Förderkonten gegenüber der WiBuG von rd. 10,24 Mio. Euro. Davon betrafen rd. 29.900 Euro Spesen, welche vom Fördernehmer zu tragen und daher nicht als aktive Rechnungsabgrenzung darzustellen waren.

- 49.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland für die Korrektur der Bewertungsansätze zum BURGEF und Bgld. Musikschulwerk deren Jahresabschlüsse aus 2018 und nicht jene aus 2019 heranzog.

Der BLRH empfahl, für die Korrekturen der Bewertungsansätze in der EB 2020 die letztgültigen Jahresabschlüsse aus 2019 heranzuziehen.

Der BLRH kritisierte, dass das Wertpapierdepot der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel bei ihrem Bewertungsansatz unberücksichtigt blieb.

Der BLRH empfahl, bei der Bewertung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel auch deren Wertpapierdepot in den Bewertungsansatz einzurechnen.

Der BLRH bemängelte, dass er die Darstellung der korrigierten Beträge zur Landschaftsschutzabgabe und zum Tourismusförderungsbeitrag in der Buchhaltung nicht durchgängig nachvollziehen konnte. Dies betraf insbesondere die nicht voranschlagswirksame Gebarung.

Der BLRH empfahl, Umbuchungen und Korrekturen transparent und nachvollziehbar im Buchhaltungssystem darzustellen.

- 49.3 Zu (3) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass für die Bewertungsansätze in der EB 2020 jene Jahresabschlüsse herangezogen worden seien, die zum Zeitpunkt der Erstellung der EB 2020 vorlagen. Nachträglich, sprich erst nach der Erstellung der EB 2020 verfügbare und vorgelegte Jahresabschlüsse zu späteren Bilanzstichtagen, habe es nicht herangezogen. Gemäß § 23 Abs. 7 der VRV 2015 sei diese Vorgangsweise rechtlich korrekt.

Zum Wertpapierdepot der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See verwies das Land Burgenland auf die Vorgangsweise des Landes Kärnten, den Bewertungsansatz vereinfacht mit dem Bankguthaben durchzuführen. Weiters verwies es auf den im Zuge der Prüfungshandlungen übermittelten RA 2019 der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel und die Tatsache, dass die Wertpapiere zur Deckung der „Abfertigungsrücklage“ angeschafft worden seien. Es sah daher den Grad der Liquidität der gegenständlichen Wertpapiere differenziert zu dem der Bankguthaben und werde auch künftig die Wertpapiere nicht in die Bewertung dieser verwalteten Einrichtung einfließen lassen.

Zur Empfehlung der transparenten und nachvollziehbaren Darstellung der Umbuchungen und Korrekturen im Buchhaltungssystem gab das Land Burgenland zur Auskunft, dass ein Großteil der Belege der Umbuchungen und Korrekturen bereits digital in SAP archiviert seien. Im Rahmen der Erstellung der RA 2021 und 2022 sei der Grad der digitalen Archivierung erhöht und weitergeführt worden.

49.4 Zu (3) Der BLRH stimmte dem Land Burgenland zu, dass die VRV 2015 in § 23 Abs. 7 regelte, die verfügbaren Jahresabschlüsse für die Bewertung zur erstmaligen Aufstellung der EB 2020 heranzuziehen. Der BLRH war jedoch der Ansicht, dass nach Vorliegen sämtlicher Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 die entsprechenden Korrekturen in der EB 2020 zu machen sind, da ansonsten die EB 2020 hinsichtlich der Beteiligungsansätze niemals das korrekte Bild zum Stichtag 01.01.2020 abgeben würde. Er hielt daher an seiner Empfehlung fest, die EB 2020 dementsprechend zu korrigieren.

Der BLRH nahm die Stellungnahme des Landes Burgenland zum Wertpapierdepot der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel zur Kenntnis. Zur Vermeidung von Auffassungsunterschieden verwies er auf seine Empfehlung aus dem Prüfungsbericht zur EB 2020, auf die verwalteten Einrichtungen, so auch auf die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel, dahingehend einzuwirken, ihre Jahresabschlüsse nach doppelten Prinzipien aufzustellen. Die Heranziehung der Liquiditätsbestände einer verwalteten Einheit war behelfsweise zulässig, wenn sich keine andere Möglichkeit zur Feststellung des Vermögens für den Bewertungsansatz bot. Mit einem Jahresabschluss nach doppelten Grundsätzen wäre eine transparente Vermögensdarstellung und damit ein unstrittiger Bewertungsansatz gegeben.

50 Korrigierte Passivposten

50.1 **(1)** Der **Saldo der EB** resultiert gem. § 38 Abs. 9 VRV 2015 aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Er stellt ausschließlich eine Rechnungsgröße dar.

Der Saldo der korrigierten EB 2020 war positiv und betrug rd. 1.356,00 Mrd. Euro. Seine Verminderung um rd. 27,35 Mio. Euro resultierte aus den Korrekturen der ursprünglichen EB 2020:

Tabelle 88: Korrekturen Position C.I Saldo der Eröffnungsbilanz

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]			[%]
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528	-2,0
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528	-2,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland wies in seiner EB 2020 **Haushaltsrücklagen** von rd. 112,69 Mio. Euro aus. Der BLRH stellte in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020 fest, dass Haushaltsrücklagen nur durch Zuweisung aus einem positiven Nettoergebnis gebildet werden können und daher „in der vor dem ersten Rechnungsabschluss zu erstellenden Vermögensrechnung zwingend einen Wert von Null“ auszuweisen haben.⁹⁸ Das Land Burgenland korrigierte diese Position in der EB 2020 und wies damit keine Haushaltsrücklagen mehr aus:

Tabelle 89: Korrekturen Position C.II Haushaltsrücklagen

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
	[Euro]			[%]
C.II Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072	-100,0
C.II.1 Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072	-100,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Haushaltsrücklagen von rd. 112,69 Mio. Euro in der ursprünglichen EB 2020 korrespondierten mit den auf der Aktivseite ausgewiesenen „Zahlungsmittelreserven“ (vgl. Unterabschnitt 20).

Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, die Positionen der damals ausgewiesenen Haushaltsrücklage dahingehend zu untersuchen, ob sie nicht bereits konkrete Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen, die entweder als Verbindlichkeit oder zumindest als Rückstellung zu erfassen waren. Das Land Burgenland kam dieser Empfehlung bislang nicht nach. (vgl. Unterabschnitt 22)

⁹⁸ Vgl. Saliterer/Meszarits/Pilz, VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), S. 295

(3) In seiner EB 2020 wies das Land Burgenland **Leasingverbindlichkeiten** für vier Klaviere des Joseph Haydn Konservatoriums aus:

Tabelle 90: Korrekturen Position E.II Langfristige Verbindlichkeiten

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
E.II Langfristige Verbindlichkeiten	215.116.702	215.121.648	4.946	0,0
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	19.924	24.871	4.946	24,8
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778	215.096.778	0	0,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Im Zuge der Korrekturarbeiten erhob das Land Burgenland die bestehende Restverbindlichkeit für diese Klaviere und erhöhte sie um rd. 4.900 Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland anlässlich seiner Prüfung zur EB 2020, die Leasingverträge aller Abteilungen und Dienststellen zeitnah erneut zu erheben sowie eine Qualifizierung der einzelnen Sachverhalte in Operating bzw. Finanzierungsleasing vorzunehmen. Er wies insbesondere auf das Leasingverhältnis betreffend das Gebäude zur BH Mattersburg hin, welches das Land Burgenland mangels weiterer Unterlagen in der EB 2020 als Operating Leasing einstufte. Seine beabsichtigten Evaluierungen der Leasingverhältnisse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2020 noch nicht umgesetzt.

(4) Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüfung zur EB 2020 einen erheblichen Korrektur- bzw. Evaluierungsbedarf der Position „**Kurzfristige Verbindlichkeiten**“ fest. Durch die bisher durchgeführten Korrekturen stiegen die kurzfristigen Verbindlichkeiten von rd. 240,40 Mio. Euro um rd. 16,38 Mio. Euro auf rd. 256,77 Mio. Euro:

Tabelle 91: Korrekturen Position F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	240.395.729	256.772.262	16.376.532	6,8
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	17.056.730	0	0,0
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110	92.124.030	16.265.920	21,4
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147.480.889	147.591.502	110.613	0,1

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Korrekturen zu den „*Sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten*“ in Höhe von rd. 16,27 Mio. Euro waren folgende:

- Der überwiegende Teil der Korrekturen betraf die vorzeitigen Tilgungen von Darlehensforderungen aus den WBF-Darlehen von rd. 11,53 Mio. Euro. Diese wies das Land Burgenland unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus.

- Die Verbindlichkeiten des Landes Burgenland gegenüber den Gemeinden stiegen um rd. 5,12 Mio. Euro. Diese resultierten aus deren Anteilen an Sozialhilfekosten.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmungen und Beteiligungen sanken um insgesamt rd. 381.800 Euro. Dies war im Wesentlichen auf die Korrektur der Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber der KRAGES zurückzuführen.

Durch die Wiederaufnahme einer offenen Verbindlichkeit gegenüber einer Gemeinde von rd. 110.600 Euro stiegen die „*Sonstigen kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)*“ von rd. 147,48 Mio. Euro auf rd. 147,59 Mio. Euro.

(5) Der BLRH empfahl in seinem Prüfungsbericht zur EB 2020, die **kurzfristigen Rückstellungen** zu überarbeiten. Das Land Burgenland korrigierte die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wie folgt:

Tabelle 92: Korrekturen F.III Kurzfristige Rückstellungen

Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB per 31.12.2020	Korrekturen	
			[Euro]	[%]
F.III Kurzfristige Rückstellungen	40.104.960	40.059.960	-45.000	-0,1
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	24.997.938	0	0,0
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	214.285	169.285	-45.000	-21,0
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	14.320.319	0	0,0
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	572.418	0	0,0

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland teilte zur Korrektur in Höhe von 45.000 Euro mit, dass der Rückstellungssachverhalt „*ein investives Vorhaben betraf*“ und „*daher zu korrigieren war*“. Im Jahr 2020 war zum Rückstellungssachverhalt ein Restbetrag von rd. 49.000 Euro ausgewiesen. Die korrespondierende Schlussrechnung langte im April 2019 beim Land Burgenland ein. Damit war dieser Sachverhalt in der korrigierten EB 2020 weder als Rückstellung noch als Verbindlichkeit erfasst. Der BLRH verwies auf seine Ausführungen zu den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Unterabschnitt 25.

Die vom Land Burgenland beabsichtigten weiteren Korrekturen betreffend Rückstellungen für Prozesskosten, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sowie sonstiger kurzfristiger Rückstellungen erfolgten nicht. Es plante, diese aufgrund der Empfehlungen des BLRH im Rahmen der Erstellung des RA 2020 zu evaluieren (vgl. Stellungnahme zum Prüfungsbericht zur EB 2020).

- 50.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland die in der ursprünglichen EB 2020 ausgewiesenen „Haushaltsrücklagen“ nicht auf bereits konkrete Verpflichtungen bzw. Rückstellungen analysierte.

Der BLRH empfahl, die in der ursprünglichen EB 2020 unter den „Haushaltsrücklagen“ ausgewiesenen Sachverhalte dahingehend zu untersuchen, ob sie nicht bereits konkrete Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie in der EB 2020 unter den Verbindlichkeiten bzw. unter den Rückstellungen auszuweisen.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass die geplanten Evaluierungen im Bereich der Leasingverbindlichkeiten noch nicht durchgeführt waren.

Der BLRH empfahl, sämtliche Leasingverträge des Landes Burgenland zu erheben, sie auf ihre Rechtsnatur (Operating Leasing oder Finanzierungsleasing) hin zu überprüfen und entsprechende Bilanzkorrekturen vorzunehmen.

Zu (5) Der BLRH merkte an, dass das Land Burgenland im Zuge der Korrekturen zur EB 2020 eine Rückstellung von 45.000 Euro ausbuchte. Die zum Rückstellungssachverhalt korrespondierende Schlussrechnung vom April 2019 stellte das Land Burgenland mit einem Restbetrag von rd. 49.000,00 Euro im Jahr 2020 als Verbindlichkeit dar.

Der BLRH empfahl, Eingangsrechnungen bzw. Leistungsabrechnungen im betreffenden Finanzjahr zu erfassen bzw. eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Der BLRH kritisierte, dass die vom Land Burgenland beabsichtigten EB-Korrekturen betreffend Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstiger kurzfristiger Rückstellungen bei der Erstellung des RA 2020 nicht erfolgten.

Der BLRH empfahl, die EB-Korrekturen zu den Rückstellungen zeitnah umzusetzen.

- 50.3 Zu (2) teilte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme mit, dass bereits mit der Ausbuchung der Haushaltsrücklagen im Rahmen der Erstellung des RA 2020 der Prozess der Evaluierung von eventuell davon betroffenen Verpflichtungen begonnen habe. Nacherfassungen und Korrekturen seien erstmals im darauffolgenden RA 2021 erfolgt. Die Evaluierung etwaiger Rückstellungen oder Verbindlichkeiten solle abteilungsübergreifend in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Dienststellen bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Zu (3) verwies das Land Burgenland darauf, dass die Prüfung auf Vollständigkeit des Ausweises der Leasingverpflichtungen laufend erfolge. Es würden seitens der Finanzabteilung laufend Unterlagen von den Fachabteilungen angefordert. Bereits im RA 2021 seien es weitere in der Zwischenzeit erhobene Leasingverpflichtungen ausgewiesen.

Zu (5) gab das Land Burgenland an, dass die Finanzabteilung einen Prozess aufgesetzt habe, um sämtliche Informationen zu noch nicht abgerechneten Leistungen in allen Dienststellen zu erheben. Die von den Dienststellen gemeldeten Sachverhalte würden in der Finanzabteilung geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Ansetzen von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen setze es diese auch an. Anhand der Meldungen der Fachabteilungen im Jahr 2020 hatte es keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen identifiziert. Es würden laufend Schulungen bzw. Jour fixe mit den zuständigen Mitarbeitern der Fachabteilungen durchgeführt, um diese für das Thema zu sensibilisieren.

- 50.4 Zu (5) Der BLRH begrüßte die Bestrebungen des Landes Burgenland, Sachverhalte für Rückstellungen und ausstehende Rechnungen gemeinsam mit den Fachabteilungen zu identifizieren und in den RA abzubilden. Er verwies jedoch wiederholt auf die Möglichkeit einer Analyse der Belege und Zahlungen der ersten Monate des nachfolgenden Finanzjahres. Damit wäre in vielen Fällen für die Finanzabteilung bereits erkennbar, ob deren Sachverhalte im RA als Rückstellungen oder ausstehende Rechnungen abzubilden wären, damit ein periodengerechter Ausweis gewährleistet ist.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland

GENERELLE ANMERKUNGEN ZUM RA 2020

- (1) die EB-Korrekturen zeitnah abzuschließen. (siehe 1.2)
- (2) anlässlich der bisherigen Erfahrungen des Landes Burgenland zur Anwendung der VRV 2015 zu überprüfen, ob eine Änderung der Betrachtungsweise hin zum Ergebnishaushalt als „*führender Haushalt*“ noch sinnvoll bzw. möglich war. Die Ergebnisse wären entsprechend zu dokumentieren. (siehe 1.2)
- (3) die Betrachtung des wirtschaftlichen Erfolges nicht aus der Finanzierungsrechnung und damit aus den Zahlungsströmen abzuleiten, sondern aus der Ergebnisrechnung. Entscheidend nach doppischen Gesichtspunkten sind demnach die periodengerecht zugeordneten Erträge und Aufwendungen und nicht die daraus resultierenden Zahlungsflüsse. (siehe 1.2)
- (4) in Regierungsakten und Schriftstücken des Landes Burgenland künftig die korrekten betriebswirtschaftlichen Terminologien zu verwenden. Beispielsweise sind Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen ihrer Rechtsnatur entsprechend zu bezeichnen (Eigenkapitalzuschuss, Aufwandszuschuss, Investitionszuschuss), um die dementsprechende richtige buchmäßige Darstellung zu gewährleisten. (siehe 1.2)
- (5) das System der Budgetierung in Bezug auf die Finanzpositionen an die Anforderungen der VRV 2015 anzupassen. Beispielsweise wären Eigenkapitalzuschüsse nicht einer Finanzposition mit einem Konto der Kontenklasse 7 (beispielsweise 1-XXXXXX-7403) zuzuordnen, sondern in den Beteiligungsansatz (Kontenklasse 0) zu buchen. Am Ende des Rechnungsjahres wäre der Beteiligungsansatz auf seine Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen. Damit ergibt sich jedoch nach dem doppischen Prinzip eine andere Verbuchungssystematik und letztendlich eine andere Zuordnung in der Ergebnisrechnung. (siehe 1.2)
- (6) Buchungstexte „sprechend“ zu gestalten, sodass schon anhand dieser die Sachverhalte zu den Buchungen erkennbar sind. (siehe 1.2)
- (7) die Organisation der Buchhaltung so anzupassen, dass die Finanzabteilung jederzeit über alle Buchungen und deren Sachverhalte Auskünfte geben kann. Dies könnte beispielsweise mit einer sog. „Belegvorerfassung“ erfolgen, in welche die Dienststellen ihre Sachverhalte samt elektronischem Beleg eingeben. Die tatsächliche Buchung sollte dann nach Überprüfung der Sachverhalte und Belege durch die Finanzabteilung erfolgen. (siehe 1.2)

- (8) bei der Budgetierung in den Landesvoranschlägen jene Sachverhalte zu beachten, die bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Vermögensrechnung abgebildet waren. Diese wären dann nicht mehr als Aufwand in der Ergebnisrechnung darzustellen bzw. wäre bei der betreffenden Finanzposition neben dem Aufwand auch eine Auflösung der Verbindlichkeit oder Rückstellung vorzusehen. (siehe 1.2)
- (9) die Buchungen auf den Sachkonten auszuziffern, sodass nur mehr aktuelle Sachverhalte in den offenen Salden abgebildet waren. (siehe 1.2)
- (10) bei den Anlagen Plausibilitätsprüfungen zu den angeführten Werten durchzuführen, um fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden (siehe 1.2)

BESTANDTEILE DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

- (11) die Ursachen für die Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen zu erheben, um diese in Zukunft zu vermeiden. (siehe 3.2)
- (12) bei Zutreffen der Einhaltung der Grundsätze gemäß BFinG dies in den RA zu vermerken und mit dem Landtagsbeschluss zum RA zu bestätigen. (siehe 3.2)

LANDESVORANSCHLAG 2020

- (13) bei der Erstellung der künftigen LVAs bereits in der Bilanz erfasste Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen nicht nochmals im Aufwand zu budgetieren. Dies betraf beispielsweise die künftigen Aufwendungen aus den Swap-Verträgen, die in den Rückstellungen der EB 2020 bzw. im RA 2020 berücksichtigt waren. (siehe 6.2)
- (14) bei der Erstellung der LVAs zu beachten, dass es Sachverhalte gab, für die bereits Passivposten gebildet waren. Deren Abbau hatte ggf. Auswirkungen auf die Finanzierungsrechnung, nicht aber auf die Ergebnisrechnung. Dies betraf beispielsweise die künftigen Aufwendungen aus den Swap-Verträgen, die bereits in den Rückstellungen der EB 2020 bzw. im RA 2020 berücksichtigt waren. (siehe 6.2)

AUFWENDUNGEN

- (15) die Miet- und Leasingaufwendungen aus Gründen einer transparenten Aufwandsdarstellung auf getrennten Konten zu erfassen. (siehe 10.2)
- (16) bei der Verbuchung von Geldleistungen an Landesbeteiligungen unter dem Titel „Gesellschafterzuschüsse“ zu berücksichtigen, ob es sich um „Eigenkapitalzuschüsse“, „Aufwandszuschüsse“ oder um „Investitionszuschüsse“ handelt. Gesellschafterzuschüsse wären nach Ansicht des BLRH nach ihrer Eigenschaft bzw. Rechtsnatur zu beurteilen. Eigenkapitalzuschüsse wären zunächst als Erhöhung der Beteiligungsansätze zu buchen. Im Rahmen der Erstellung des RA wären die Beteiligungsansätze auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. abzuwerten. Abwertungen wären auf dem Konto „6940 000 Abwertung Beteiligungen“ zu buchen. Damit würde der Aufwand nicht im Sachaufwand (MVAG 2232) ausgewiesen, sondern im Finanzaufwand (MVAG 2245). Dies würde eine andere Aussage in der Ergebnisrechnung bringen. (siehe 10.2)

- (17) zu berücksichtigen, dass die Rückführung von Verbindlichkeiten, die bereits im Vermögenshaushalt abgebildet sind, nicht in die Ergebnisrechnung eingehen, sondern nur die Zinsen daraus. Davon zu trennen war die Finanzierungsrechnung, in dem alle Zahlungsflüsse auszuweisen waren. (siehe 10.2)

LANGFRISTIGES VERMÖGEN

- (18) die immateriellen Vermögenswerte, insbesondere die Softwarelizenzen, einer Bestandsaufnahme und Bewertung zu unterziehen und ggf. entsprechende Korrekturen in der EB bzw. im RA 2020 durchzuführen. Beispielsweise wäre jeder Sachverhalt zu einer Um- oder Zusatzprogrammierung einer Softwareapplikation daraufhin zu prüfen, ob sie zu aktivieren oder im Aufwand zu erfassen ist. (siehe 19.2)
- (19) die Werte der Anlagenbuchhaltung mit den Werten aus der Buchhaltung abzustimmen. (siehe 19.2)
- (20) die Werte in der EB 2020 für die verwalteten Einrichtungen auf die Werte zum 31.12.2019 (= 01.01.2020) zu korrigieren. (siehe 19.2)
- (21) sowohl die Beteiligungen als auch die verwalteten Einrichtungen anzuweisen, ihre Jahresabschlüsse künftig so fristgerecht zu liefern, dass diese in den RA des Landes Burgenland stichtagsgenau berücksichtigt werden können. (siehe 19.2)
- (22) entsprechend den Regelungen der VRV 2015 die Konzernverhältnisse der Landesholding grafisch oder tabellarisch in die RA aufzunehmen. (siehe 19.2)
- (23) den Ausweis der langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der EB 2020 und im RA 2020 zu überarbeiten. (siehe 19.2)
- (24) EB-Korrekturen stets als solche darzustellen und nicht als Abschlussbuchungen zu den jeweiligen RA auszuweisen. (siehe 19.2)
- (25) die vorzeitigen Tilgungen bzw. überfälligen WBF-Darlehensrückzahlungen in den offenen „Darlehensresten“ zu berücksichtigen. (siehe 19.2)
- (26) den Sachverhalt zum ausgewiesenen Darlehen an den Verein „Genuss Burgenland“ einer Klärung zuzuführen und in der Vermögensrechnung zu berichtigen. (siehe 19.2)
- (27) den doppelten Ausweis der Forderungen des Landes Burgenland an die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Musikschulwesen in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro zu korrigieren. (siehe 19.2)

KURZFRISTIGES VERMÖGEN

- (28) die kurzfristigen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen, dies zu dokumentieren und ggf. Wertberichtigungen dazu durchzuführen. (siehe 20.2)
- (29) Forderungskonten mit negativen Salden zu plausibilisieren, die Salden gegebenenfalls zu berichtigen und unter den Passiven auszuweisen. (siehe 20.2)

- (30) die Buchungen auf den Forderungskonten auszuziffern, sodass eine Aussage über die Zusammensetzung der Salden möglich ist. (siehe 20.2)
- (31) zu berücksichtigende Sachverhalte aus dem Zeitraum vor dem 01.01.2020 als EB-Korrekturen darzustellen und nicht im Rahmen normaler Abschlussbuchungen zu erfassen. (siehe 20.2)
- (32) alle Verlagskonten, bei denen das Land Burgenland als Kontoeigentümer aufschien, unter den liquiden Mitteln auszuweisen. (siehe 20.2)
- (33) die Erstellung von Inventurrichtlinien bzw. eines Inventurhandbuches, mit deren Hilfe der Inventurprozess und die anschließende Bewertung für alle betroffenen Stellen vereinheitlicht wird. (siehe 20.2)
- (34) die Vorhaltung von liquiden Mitteln in einer umfassenden und kongruenten Finanzierungsstrategie zu definieren. (siehe 20.2)
- (35) Bankbriefe auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen aufzuklären. (siehe 20.2)
- (36) aus Gründen der Risikostreuung nicht die gesamten liquiden Mittel bei einer einzigen Bank vorzuhalten. (siehe 20.2)
- (37) im Rahmen einer Finanzierungsstrategie Richtlinien für die Veranlagung von Liquiditätsbeständen zu entwickeln. (siehe 20.2)
- (38) den Ausweis bzw. die Fehlbuchung bei den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen richtig zu stellen. (siehe 20.2)
- (39) die ARA-Konten auszuziffern. (siehe 20.2)

NETTOVERMÖGEN

- (40) die in der ursprünglichen EB 2020 dargestellten und nunmehr ausgebuchten Positionen der Haushaltsrücklagen dahingehend zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Sachverhalte nicht bereits zum 01.01.2020 feststehende Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie unter den Rückstellungen oder Verbindlichkeiten der EB 2020 darzustellen. (siehe 22.2)

SONDERPOSTEN INVESTITIONSZUSCHÜSSE

- (41) alle notwendigen Unterlagen für die buchhalterische Aktivierung, Abschreibung und Auflösung der Investitionsrückstellung betreffend die Landesstraße B61a einzuholen und in den Büchern zu berücksichtigen. (siehe 23.2)
- (42) die vom Bund erhaltenen Galerienförderungen nicht unter den Investitionszuschüssen, sondern unter den Erträgen auszuweisen. (siehe 23.2)

LANGFRISTIGE FREMDMITTEL

- (43) zu prüfen und zu dokumentieren, ob nicht weitere Leasingverpflichtungen bestanden, die auch bilanziell auszuweisen wären. (siehe 24.2)
- (44) die festgestellten Differenzen der im Buchhaltungssystem ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten zu den Saldenbestätigungen wie geplant aufzuklären und zu korrigieren. (siehe 24.2)
- (45) die Rückstellungsansprüche der KRAGES-Mitarbeiter für Abfertigungen und Jubiläen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auszuweisen. (siehe 24.2)
- (46) die von der KRAGES gelieferten Werte für Personalarückstellungen dem Grunde nach als auch inhaltlich zu überprüfen. (siehe 24.2)
- (47) die Haftungsrückstellung unter Berücksichtigung der vom Land Burgenland abgegebenen Haftungen zu überarbeiten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Angaben zu den Risikogruppen im LVA 2020 bzw. der nachfolgenden LVAs. (siehe 24.2)
- (48) die Rückstellungen für das Bgld. Musikschulwerk an den Stichtag des RA anzupassen und es anzuweisen, die Daten zum jeweiligen Stichtag des RA zu liefern. (siehe 24.2)

KURZFRISTIGE FREMDMITTEL

- (49) von „Ultimo-Darlehen“ Abstand zu nehmen, wenn am Jahresende ausreichend liquide Mittel vorhanden sind und somit dafür keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. (siehe 25.2)
- (50) unter den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ nur tatsächliche solche auszuweisen. (siehe 25.2)
- (51) die Zusammensetzung der Salden der Bilanzposition „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagwirksame Gebarung)“ aufzuklären und die Konten in regelmäßigen Abständen abzustimmen. Deren Salden sollte einen Überblick aller noch nicht abgeschlossenen Verfahren geben. (siehe 25.2)
- (52) einen Prozess zur Kontrolle und zur Gewährleistung von Detailinformationen zu implementieren. (siehe 25.2)
- (53) die geplante Korrektur zur Doppelerfassung der Agien durchzuführen. (siehe 25.2)
- (54) den Sachverhalt zum Konto „3685 003 Wohnbau“ zeitnah aufzuklären und zu korrigieren. (siehe 25.2)
- (55) die Konten der Bilanzposition „Sonstige kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagwirksame Gebarung)“ auszuziffern. (siehe 25.2)
- (56) EB-Korrekturen als solche und nicht als Abschlussbuchungen darzustellen. (siehe 25.2)

- (57) zum Abschlussstichtag noch nicht abgerechnete Leistungen in allen Dienststellen des Landes Burgenland mit einem Wert von zumindest 5.000 Euro einheitlich und vollständig zu erheben und unter den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen darzustellen. (siehe 25.2)
- (58) neben den Urlaubsrückstellungen auch Rückstellungen für die sonstigen Zeitguthaben der Landesbediensteten, wie etwa Gleitzeitguthaben sowie Mehr- und Überstunden, aufzunehmen. (siehe 25.2)

ANLAGEN – RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (59) den RA ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhen (beispielsweise Ergänzung der Anlage 6e zu den Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen). (siehe 26.2)
- (60) aus Gründen der höheren Aussagekraft die Anlagen im RA nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und die Kernaussagen hervorzuheben. (siehe 26.2)

ANLAGE 1D – NETTOVERMÖGENSVERÄNDERUNGSRECHNUNG

- (61) Besonderheiten in den Anlagen verbal zu erläutern, um ein vollständiges und transparentes Bild zum Sachverhalt zu vermitteln. Dies betraf beispielsweise die Darstellungen in der Nettovermögensveränderungsrechnung. (siehe 27.2)

ANLAGE 4 – PERSONALDATEN DES LANDES ISD ÖSTP

- (62) die Pensionsaufwendungen in den Anlagen konsistent darzustellen. (siehe 28.2)

ANLAGE 5A NEU – RECHNUNGSQUERSCHNITT

- (63) den RQ entsprechend den Vorschriften der VRV 2015 zu erstellen. (siehe 29.2)

ANLAGE 6C – FINANZSCHULDEN UND SCHULDENDIENST

- (64) auch die Agien aus den OeBFA-Darlehen in der Anlage 6c zu den Finanzschulden darzustellen. Auch wenn dies die VRV 2015 nicht explizit vorschrieb, würde die Transparenz im Sinne der LHO 2019 erhöht. (siehe 31.2)

ANLAGE 6E – GELDVERBINDLICHKEITEN DER AUSGEGLIEDERTEN KRANKENANSTALTEN UND –BETRIEBSGESELLSCHAFTEN DER LÄNDER

- (65) mangels gesetzlicher Definition den Begriff „Geldverbindlichkeiten“ genau zu definieren und anzuführen, was es darunter verstand. (siehe 32.2)
- (66) in der Anlage 6e die „Geldverbindlichkeiten“ aller ausgelagerten Unternehmen anzuführen. (siehe 32.2)

ANLAGE 6F – HAUSHALTSINTERNE VERGÜTUNGEN

- (67) die Anlage 6f zu den „Haushaltsinternen Vergütungen“ wie geplant richtig zu erstellen. (siehe 33.2)

ANLAGE 6G – ANLAGENSPIEGEL

- (68) die Korrekturarbeiten insbesondere zum Anlagevermögen zeitnah durchzuführen. Der Anlagenspiegel sollte die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Salden des Sachanlagevermögens wiedergeben. (siehe 34.2)
- (69) den Leasingspiegel mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen. Dabei wäre auch auf die Leasingfinanzierungen (Finanzierungsleasing, Ausweis im Anlagevermögen) zu achten. (siehe 34.2)

ANLAGE 6H – LISTE DER NICHT BEWERTETEN KULTURGÜTER

- (70) die Erhebung und Erfassung sowie ggf. die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter zeitnah durchzuführen. (siehe 35.2)

ANLAGE 6I – LEASINGSPIEGEL

- (71) den Leasingspiegel betreffend Finanzierungsleasing mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen. (siehe 36.2)
- (72) im Leasingspiegel alle Leasingfinanzierungen anzuführen. (siehe 36.2)

ANLAGE 6J – UNMITTELBARE BETEILIGUNGEN

- (73) die Angaben zu den unmittelbaren Beteiligungen korrekt darzustellen. (siehe 37.2)

ANLAGE 6K – MITTELBARE BETEILIGUNGEN

- (74) auch die BVOG in der Anlage 6k zu den mittelbaren Beteiligungen anzuführen. (siehe 38.2)

ANLAGE 6L – VERWALTETE EINRICHTUNGEN

- (75) die verwalteten Einrichtungen mit ihren Daten zum Abschlussstichtag des RA darzustellen. (siehe 39.2)

ANLAGEN 6M, 6N UND 6P – AKTIVE FINANZINSTRUMENTE

- (76) die geplante Risikobewertung für das der BVOG zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 40.2)

ANLAGE 6O – DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE OHNE GRUNDGESCHÄFT

- (77) in der Anlage 6o im Jahresvergleich der negativen Marktwerte vergleichbare Werte darzustellen. (siehe 41.2)

ANLAGE 6R – HAFTUNGSNACHWEIS

- (78) bei der Erstellung des Haftungsnachweises darauf zu achten, dass die Endbestände des Vorjahres mit den Anfangsbeständen des Folgejahres übereinstimmen. (siehe 43.2)
- (79) die HOG entsprechend den Regelungen der § 15a B-VG Vereinbarung zu berechnen und diese Berechnung nachvollziehbar im LVA bzw. im RA darzustellen. (siehe 43.2)
- (80) die im LVA festgelegten Vorgaben zur Risikovorsorge im RA zu beachten. (siehe 43.2)

ANLAGE 6S - ANZAHL DER RUHE- UND VERSORGUNGSGENUSSEMPFÄNGER UND PENSIONSBEZOGENE AUFWENDUNGEN

- (81) Der BLRH empfahl, alle Spalten mit den von der VRV 2015 geforderten Angaben zu befüllen. (siehe 44.2)

ANLAGE 6T – EINZELNACHWEIS ÜBER DIE NICHT VORANSCHLAGSWIRKSAME GEBARUNG

- (82) gemäß VRV 2015 ausschließlich die Konten der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten im Einzelnachweis darzustellen. Rechnungsabgrenzungskonten waren demnach nicht Teil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. (siehe 45.2)

KORRIGIERTE AKTIVPOSTEN

- (83) für die Korrekturen der Bewertungsansätze in der EB 2020 die letztgültigen Jahresabschlüsse aus 2019 heranzuziehen. (siehe 49.2)
- (84) bei der Bewertung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel auch deren Wertpapierdepot in den Bewertungsansatz einzurechnen. (siehe 49.2)

- (85) Umbuchungen und Korrekturen transparent und nachvollziehbar im Buchhaltungssystem darzustellen. (siehe 49.2)

KORRIGIERTE PASSIVPOSTEN

- (86) die in der ursprünglichen EB 2020 unter den „*Haushaltsrücklagen*“ ausgewiesenen Sachverhalte dahingehend zu untersuchen, ob sie nicht bereits konkrete Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie in der EB 2020 unter den Verbindlichkeiten bzw. unter den Rückstellungen auszuweisen. (siehe 50.2)
- (87) sämtliche Leasingverträge des Landes Burgenland zu erheben, sie auf ihre Rechtsnatur (Operating Leasing oder Finanzierungsleasing) hin zu überprüfen und entsprechende Bilanzkorrekturen vorzunehmen. (siehe 50.2)
- (88) Eingangsrechnungen bzw. Leistungsabrechnungen im betreffenden Finanzjahr zu erfassen bzw. eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu bilden. (siehe 50.2)

Anlagen

Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	RA 2020	VA 2020	Veränderung
			[Euro]		
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	626.849.977	662.253.500	-35.403.523
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben	55.867.290	58.958.700	-3.091.410
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen	495.116.407	485.026.100	10.090.307
2	2114	Erträge aus Leistungen	48.036.621	54.776.400	-6.739.779
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	875.373	2.328.500	-1.453.127
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	21.536.438	61.163.800	-39.627.362
2	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	5.417.847	0	5.417.847
1	212	Erträge aus Transfers	462.703.553	433.256.000	29.447.553
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	440.988.853	406.162.400	34.826.453
2	2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.975.178	26.572.400	-10.597.222
2	2125	Transferertrag vom Ausland	5.739.522	521.200	5.218.322
1	213	Finanzerträge	34.368.660	33.642.800	725.860
2	2131	Erträge aus Zinsen	16.143.840	10.332.100	5.811.740
2	2132	Erträge aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	522.249	717.700	-195.451
2	2134	Sonstige Finanzerträge	14.453.733	19.212.900	-4.759.167
2	2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3.248.838	3.380.100	-131.262
2	2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	0	0
SU	21	Summe Erträge	1.123.922.189	1.129.152.300	-5.230.111
1	221	Personalaufwand	278.038.283	278.482.000	-443.717
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	222.879.223	233.300.800	-10.421.577
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	48.888.434	44.405.600	4.482.834
2	2213	Sonstiger Personalaufwand	769.782	775.600	-5.818
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	5.500.844	0	5.500.844
1	222	Sachaufwand	120.145.921	125.086.400	-4.940.479
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.314.441	9.803.100	-2.488.659
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.471.378	3.696.100	-1.224.722
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	22.561.579	23.243.000	-681.421
2	2224	Instandhaltung	3.353.358	3.233.700	119.658
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	48.321.698	57.987.500	-9.665.802
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	36.123.467	27.123.000	9.000.467
1	223	Transferaufwand	706.308.027	763.255.200	-56.947.173
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	244.225.873	218.823.900	25.401.973
2	2232	Transferaufwand an Beteiligungen	57.077.954	104.853.500	-47.775.546
2	2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	107.345.796	126.504.200	-19.158.404
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	297.658.404	313.073.600	-15.415.196

1	224	Finanzaufwand	27.506.329	26.677.100	829.229
2	2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	17.659.834	17.517.700	142.134
2	2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	8.936.281	8.547.800	388.481
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand	540.066	611.600	-71.534
2	2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	370.147	0	370.147
SU	22	Summe Aufwendungen	1.131.998.560	1.193.500.700	-61.502.140
SA0	SA0	Nettoergebnis (21-22)	-8.076.370	-64.348.400	56.272.030
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	200	-200
2	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	200	-200
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	200	-200
2	2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	200	-200
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0	0	0
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-8.076.370	-64.348.400	56.272.030

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Finanzierungsrechnung zum 31.12.2020

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen	RA 2020	VA 2020	Veränderung
			[Euro]		
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	621.832.610	662.177.700	-40.345.090
2	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	56.169.263	58.958.700	-2.789.437
2	3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	495.116.407	485.026.100	10.090.307
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	48.257.250	54.776.400	-6.519.150
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	843.830	2.328.500	-1.484.670
2	3116	Einzahlungen aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	21.445.860	61.088.000	-39.642.140
1	312	Einzahlungen aus Transfers	441.066.645	433.256.000	7.810.645
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	417.811.217	406.162.400	11.648.817
2	3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	15.974.427	26.572.400	-10.597.973
2	3125	Transferzahlungen vom Ausland	7.281.001	521.200	6.759.801
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	39.076.271	33.642.800	5.433.471
2	3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	16.698.233	11.049.800	5.648.433
2	3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	19.018.038	19.212.900	-194.862
2	3135	Einzahlungen aus Dividenden/ Gewinnausschüttungen	3.360.000	3.380.100	-20.100
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.101.975.526	1.129.076.500	-27.100.974
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	272.538.769	278.482.000	-5.943.231
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	222.880.553	233.300.800	-10.420.247
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	48.888.434	44.405.600	4.482.834
2	3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	769.782	775.600	-5.818
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	86.356.325	97.963.400	-11.607.075
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	7.096.521	9.803.100	-2.706.579
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.630.025	3.696.100	-1.066.075
2	3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	22.561.067	23.243.000	-681.933
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	3.300.352	3.233.700	66.652
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	50.768.360	56.287.400	-5.519.040
2	3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	1.700.100	-1.700.100
1	323	Auszahlungen aus Transfers	666.500.918	665.059.600	1.441.318
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	236.235.295	202.052.100	34.183.195
2	3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	46.837.704	44.057.500	2.780.204
2	3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	94.492.848	116.612.800	-22.119.952
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	288.935.072	302.337.200	-13.402.128
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	26.437.424	26.677.100	-239.676
2	3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungsverkauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	17.484.834	17.517.700	-32.866
2	3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	8.412.731	8.547.800	-135.069
2	3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	539.859	611.600	-71.741
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.051.833.437	1.068.182.100	-16.348.663
SA1	SA1	Saldo 1 - Geldfluß aus der operativen Gebarung (31 - 32)	50.142.089	60.894.400	-10.752.311

1	331	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	295.344	83.800	211.544
2	3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	69.164	8.200	60.964
2	3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	100	-100
2	3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	225.555	75.100	150.455
2	3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	625	400	225
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	85.629.159	29.415.000	56.214.159
2	3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1.166.692	120.000	1.046.692
2	3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	84.454.517	29.285.000	55.169.517
2	3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	7.950	10.000	-2.050
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0	0	0
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	85.924.503	29.498.800	56.425.703
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.817.800	17.416.200	-598.400
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0	161.800	-161.800
2	3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	12.358.522	12.240.600	117.922
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	11.345	200	11.145
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	3.881.767	3.781.700	100.067
2	3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.642	1.012.200	-676.558
2	3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	83.006	72.100	10.906
2	3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	147.518	147.600	-82
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen	56.501.655	74.996.500	-18.494.845
2	3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	135.000	-135.000
2	3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	56.486.305	74.835.100	-18.348.795
2	3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	15.350	26.400	-11.050
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33.116.981	98.195.600	-65.078.619
2	3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	12.333.777	16.771.800	-4.438.023
2	3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	7.994.842	60.796.000	-52.801.158
2	3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	7.536.482	9.891.400	-2.354.918
2	3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	5.251.881	10.736.400	-5.484.519
SU	34	Summe Auszahlungen operative Gebarung	106.436.436	190.608.300	-84.171.864
SA2	SA2	Saldo 2 - Geldfluß aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-20.511.933	-161.109.500	140.597.567
SA3	SA3	Saldo 3 - Nettofinanzierungssaldo (Saldo1 + Saldo2)	29.630.156	-100.215.100	129.845.256
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	165.980.000	164.000.200	1.979.800
2	3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	94.800.000	157.900.000	-63.100.000
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	71.180.000	6.100.200	65.079.800
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55.000.000	55.000.100	-100
2	3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	55.000.000	55.000.100	-100
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	220.980.000	219.000.300	1.979.700

1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	118.785.258	118.785.200	58
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	82.680.000	82.680.000	0
2	3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	24.792.959	24.792.900	59
2	3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	11.312.299	11.312.300	-1
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0	0
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118.785.258	118.785.200	58
SA4	SA4	Saldo 4 - Geldfluß aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	102.194.742	100.215.100	1.979.642
SA5	SA5	Saldo 5 - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	131.824.898	0	131.824.898
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61.712.130	0	61.712.130
2	4110	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	61.712.130	0	61.712.130
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177.451.917	0	1.177.451.917
2	4120	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.177.451.917	0	1.177.451.917
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0	0	0
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.239.164.047	0	1.239.164.047
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78.311.059	0	78.311.059
2	4210	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	78.311.059	0	78.311.059
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168.017.246	0	1.168.017.246
2	4220	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	1.168.017.246	0	1.168.017.246
1	423	Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	520.704	0	520.704
2	4230	Auszahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	520.704	0	520.704
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	1.246.849.008	0	1.246.849.008
SA6	SA6	Saldo 6 - Geldfluß aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)	-7.684.962	0	-7.684.962
SA7	SA7	Saldo 7 - Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 5 + Saldo 6)	124.139.936	0	124.139.936
		Anfangbestand liquide Mittel	179.922.917		
		Endbestand liquide Mittel	304.062.854		
		davon Zahlungsmittelreserven	0		

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Vermögensrechnung zum 31.12.2020

Ebene	Position	Aktiva	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung
[Euro]					
0	A	Langfristiges Vermögen	2.737.042.668	2.601.623.692	-135.418.976
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	86.402	65.945	-20.457
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	86.402	65.945	-20.457
1	A.II	Sachanlagen	951.680.686	939.221.009	-12.459.677
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480	791.219.304	-24.125.175
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1.274.066	1.241.459	-32.607
2	A.II.4	Sonderanlagen	1.812.640	1.957.535	144.896
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.499.950	17.418.999	919.049
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	2.363.421	2.002.690	-360.731
2	A.II.7	Kulturgüter	3.811.204	3.894.209	83.006
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.574.926	121.486.811	10.911.885
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermög	225.000.000	170.000.000	-55.000.000
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225.000.000	170.000.000	-55.000.000
1	A.IV	Beteiligungen	54.878.957	57.731.256	2.852.299
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	8.240.773	10.957.314	2.716.541
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	574.715	20.962
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	2.345.055	2.117.862	-227.193
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	43.739.377	44.081.366	341.989
1	A.V	Langfristige Forderungen	1.505.396.623	1.434.605.482	-70.791.140
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487	888.487	-6.000
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715	1.422.474.515	-74.229.201
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420	11.242.480	3.444.060
0	B	Kurzfristiges Vermögen	265.076.782	450.297.792	185.221.010
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	56.043.709	124.967.287	68.923.577
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	382.057	-47.805.092
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	213.670	3.276.421	3.062.751
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	6.632.009	117.896.589	111.264.580
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlags-wirksam)	1.010.882	3.412.219	2.401.338
1	B.II	Vorräte	1.775.846	1.680.397	-95.449
2	B.II.1	Vorräte	1.775.846	1.680.397	-95.449
1	B.III	Liquide Mittel	179.922.917	304.062.854	124.139.936
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben und Schecks	179.922.917	304.062.854	124.139.936
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	0	0	0
1	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	120	120
2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	120	120
1	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	27.334.309	19.587.135	-7.747.174
2	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	27.334.309	19.587.135	-7.747.174
SU		Summe Aktiva	3.002.119.450	3.051.921.484	49.802.034

Ebene	Position	Passiva	01.01.2020 (korr. EB-Wert)	31.12.2020	Veränderung
			[Euro]		
0	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.355.997.065	1.350.688.634	-5.308.431
1	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.355.997.065	1.355.997.065	0
2	C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.355.997.065	1.355.997.065	0
1	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0	-8.076.370	-8.076.370
2	C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	0	-8.076.370	-8.076.370
1	C.III	Haushaltsrücklagen	0	0	0
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	0	0	0
1	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	2.767.940	2.767.940
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	2.767.940	2.767.940
0	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	37.219.000	36.500
1	D.I	Investitionszuschüsse	37.182.500	37.219.000	36.500
2	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37.182.500	37.219.000	36.500
0	E	Langfristige Fremdmittel	1.125.474.000	1.215.051.420	89.577.421
1	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	702.698.362	776.699.059	74.000.697
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	702.698.362	776.699.059	74.000.697
1	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	215.121.648	223.399.246	8.277.598
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	24.871	0	-24.871
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778	223.399.246	8.302.468
1	E.III	Langfristige Rückstellungen	207.653.990	214.953.115	7.299.126
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	67.668.551	569.767
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläums-zuwendungen	41.656.877	41.747.419	90.541
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	194.250	720.000	525.750
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	98.704.079	104.817.146	6.113.067
0	F	Kurzfristige Fremdmittel	483.465.885	448.962.429	-34.503.455
1	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	91.979.303	-26.805.955
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	91.979.303	-26.805.955
1	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	256.772.262	263.555.118	6.782.857
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	51.436.042	34.379.311
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	2.217	2.217
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	92.124.030	59.891.301	-32.232.729
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlags-wirksam)	147.591.502	152.225.559	4.634.057
1	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	40.059.960	16.526.905	-23.533.055
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	647.689	-24.350.249
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	169.285	0	-169.285
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	14.694.123	373.804
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	1.185.093	612.675
1	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	76.901.104	9.052.698
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	76.901.104	9.052.698
SU		Summe Passiva	3.002.119.450	3.051.921.484	49.802.034

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Korrigierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

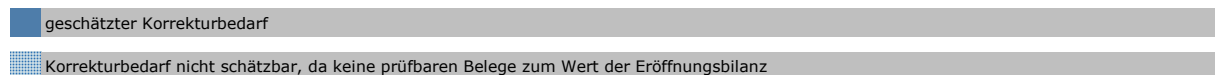
Ebene	Position	Aktiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB 31.12.2020	Korrekturen
			[Euro]		
0	A	Langfristiges Vermögen	2.863.307.428	2.737.042.668	-126.264.760
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	86.402	86.402	0
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	86.402	86.402	0
1	A.II	Sachanlagen	951.642.407	951.680.686	38.278
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815.344.480	815.344.480	0
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1.274.066	1.274.066	0
2	A.II.4	Sonderanlagen	1.812.640	1.812.640	0
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16.499.950	16.499.950	0
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	2.363.421	2.363.421	0
2	A.II.7	Kulturgüter	3.811.204	3.811.204	0
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110.536.648	110.574.926	38.278
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermög	225.000.000	225.000.000	0
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225.000.000	225.000.000	0
1	A.IV	Beteiligungen	181.181.996	54.878.957	-126.303.038
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165.327.580	8.240.773	-157.086.807
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	553.753	553.753	0
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	2.345.055	2.345.055	0
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12.955.608	43.739.377	30.783.769
1	A.V	Langfristige Forderungen	1.505.396.623	1.505.396.623	0
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	894.487	894.487	0
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496.703.715	1.496.703.715	0
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	7.798.420	7.798.420	0
0	B	Kurzfristiges Vermögen	262.519.144	265.076.782	2.557.638
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	54.304.345	56.043.709	1.739.365
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.187.149	48.187.149	0
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	730.913	213.670	-517.243
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	4.375.401	6.632.009	2.256.607
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlags-wirksam)	1.010.882	1.010.882	0
1	B.II	Vorräte	1.775.846	1.775.846	0
2	B.II.1	Vorräte	1.775.846	1.775.846	0
1	B.III	Liquide Mittel	179.922.917	179.922.917	0
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben und Schecks	67.232.846	179.922.917	112.690.072
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	112.690.072	0	-112.690.072
1	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0
2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0	0	0
1	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274
2	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.516.036	27.334.309	818.274
SU		Summe Aktiva	3.125.826.571	3.002.119.450	-123.707.122

Ebene	Position	Passiva	EB 01.01.2020	Korrigierte EB 31.12.2020	Korrekturen
			[Euro]		
0	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.496.040.665	1.355.997.065	-140.043.600
1	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528
2	C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383.350.594	1.355.997.065	-27.353.528
1	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0	0	0
2	C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	0	0	0
1	C.III	Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	112.690.072	0	-112.690.072
1	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	0	0
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0	0	0
0	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	37.182.500	37.182.500	0
1	D.I	Investitionszuschüsse	37.182.500	37.182.500	0
2	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37.182.500	37.182.500	0
0	E	Langfristige Fremdmittel	1.125.469.054	1.125.474.000	4.946
1	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	702.698.362	702.698.362	0
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	702.698.362	702.698.362	0
1	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	215.116.702	215.121.648	4.946
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	19.924	24.871	4.946
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215.096.778	215.096.778	0
1	E.III	Langfristige Rückstellungen	207.653.990	207.653.990	0
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	67.098.784	67.098.784	0
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläums-zuwendungen	41.656.877	41.656.877	0
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	194.250	194.250	0
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	98.704.079	98.704.079	0
0	F	Kurzfristige Fremdmittel	467.134.352	483.465.885	16.331.532
1	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	118.785.258	0
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden, netto	118.785.258	118.785.258	0
1	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	240.395.729	256.772.262	16.376.532
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.056.730	17.056.730	0
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	0	0
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75.858.110	92.124.030	16.265.920
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlags-wirksam)	147.480.889	147.591.502	110.613
1	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	40.104.960	40.059.960	-45.000
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	24.997.938	24.997.938	0
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	214.285	169.285	-45.000
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.320.319	14.320.319	0
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	572.418	572.418	0
1	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	67.848.405	0
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	67.848.405	67.848.405	0
SU		Summe Passiva	3.125.826.571	3.002.119.450	-123.707.122

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 5: Einschätzung Status zum Status des Korrekturbedarfs der EB 2020

Bilanzposition Aktiva	Wert in urspr. EB	Wert in korr. EB	Änderung	Einschätzung Korrekturbedarf EB (Prüfbericht zur EB 2020)				Einschätzung Korrekturbedarf EB (Prüfbericht RA 2020)			
				25%	50%	75%	100%	25%	50%	75%	100%
				[Mio. Euro]							
A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte	0,09	0,09	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	815,34	815,34	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.2 Gebäude und Bauten	1,27	1,27	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.4 Sonderanlagen	1,81	1,81	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	16,50	16,50	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,36	2,36	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.7 Kulturgüter	3,81	3,81	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	110,54	110,57	0,03	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	225,00	225,00	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	165,33	8,24	-157,09	[Bar chart: 5%]				[Bar chart: 0%]			
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,55	0,55	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	2,35	2,35	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	12,96	43,74	30,78	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,89	0,89	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.496,70	1.496,70	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	7,80	7,80	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,19	48,19	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,73	0,21	-0,52	[Bar chart: 25%]				[Bar chart: 100%]			
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	4,38	6,63	2,25	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1,01	1,01	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.II.1 Vorräte	1,78	1,78	0,00	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.III.1 Kassa, Bankguthaben und Schecks	67,23	179,92	112,69	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	112,69	0,00	-112,69	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 0%]			
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	26,52	27,33	0,81	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			
Summe	3.125,83	3.002,11	-123,72	[Bar chart: 100%]				[Bar chart: 100%]			



Darstellung: BLRH

Bilanzposition Passiva	Wert in urspr. EB	Wert in korr. EB	Änderung	Einschätzung Korrekturbedarf EB (Prüfbericht zur EB 2020)				Einschätzung Korrekturbedarf EB (Stand: RA 2020)			
				25%	50%	75%	100%	25%	50%	75%	100%
		[Mio. Euro]									
C.1.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	1.383,35	1.355,99	-27,36								
C.II.1 Haushaltsrücklagen	112,69	0,00	-112,69								
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	37,18	37,18	0,00								
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	702,70	702,70	0,00								
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0,02	0,02	0,00								
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	215,10	215,10	0,00								
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	67,10	67,10	0,00								
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	41,66	41,66	0,00								
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0,19	0,19	0,00								
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	98,70	98,70	0,00								
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden, netto	118,79	118,79	0,00								
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17,06	17,06	0,00								
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	75,86	92,12	16,26								
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	147,48	147,59	0,11								
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	25,00	25,00	0,00								
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,21	0,17	-0,04								
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14,32	14,32	0,00								
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,57	0,57	0,00								
F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung	67,85	67,85	0,00								
Summe	3.125,83	3.002,11	-123,72								

geschätzter Korrekturbedarf

Korrekturbedarf nicht schätzbar, da keine prüfbaren Belege zum Wert der Eröffnungsbilanz

Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Mai 2023

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. René Wenk, MBA eh.